

Referat des Oberbürgermeisters
Tel. (06201) 82 330 o. 82 397
Fax (06201) 82 473
E-Mail: ratsdienste@weinheim.de

004/44 - I 01 - dbk/vog
Datum: 11.11.2022

Informationsunterlagen

für die Besucher der öffentlichen Sitzung

des Gemeinderats

am 16. November 2022, 16:00 Uhr,

im Rolf-Engelbrecht-Haus, Breslauer Straße 40/1

Tagesordnung

- 1 Bekanntgaben**
- 2 Bekanntgaben von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen**
- 3 Bebauungsplan Nr. 1/02-17 für den Bereich „Hintere Mulf“ – Weiteres Vorgehen**
150/22
- 4 Umsetzung der Handlungsempfehlungen aus dem Förderprogramm "Innenstadtberater" – Priorisierung der Maßnahmen**
147/22
- 5 Fortschreibung der Finanzierungsvereinbarung zur Bedienung im Schienenpersonennahverkehr rnv-Linie 5 (OEG) – Ausgleichssatz für das Jahr 2023**
133/22
- 6 Gebührenstruktur Kindertageseinrichtungen und Schulkindbetreuung - Einkommensgestaffelte Gebühren**
138/22

- 7 **Kinderbetreuungsbedarfsplan mit einem Ausblick bis zum Jahr 2040 für die Stadt Weinheim**
- Fortschreibung 2022
137/22
- 8 **Bau einer Sport-Kindertagesstätte im Sepp-Herberger-Stadion durch die TSG 1862 Weinheim e.V.**
- Beschlüsse als Grundlage für die weitere Planung
144/22
- 9 **Weiterführung des Förderangebotes „TEMA4 /Beratung 18+“ (TEMA) der Weinheimer Bildungskette**
142/22
- 10 **Satzung über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen und Leistungen des neuen gemeinsamen Gutachterausschusses „Nördlicher Rhein-Neckar-Kreis“ und seiner Geschäftsstelle bei der Stadt Weinheim**
151/22
- 11 **Bestellung der Mitglieder des gemeinsamen Gutachterausschusses Nördlicher Rhein-Neckar-Kreis nach § 2 Gutachterausschussverordnung Baden-Württemberg**
148/22
- 12 **Grabaushubarbeiten auf dem Hauptfriedhof und den Ortsteilfriedhöfen in Weinheim**
134/22
- 13 **Teilweise Aufhebung des Sperrvermerks in Höhe von 250.000 € für die Zweiburgenschule in Weinheim**
149/22
- 14 **Beschluss der neuen Satzung der Gemeindefeuerwehr**
146/22
- 15 **Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen**
152/22
- 16 **Bürgerfragestunde um 18:00 Uhr**
- 17 **Anfragen**

gez.
Manuel Just
Oberbürgermeister

Der Sitzungsort ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar.
Die nächstgelegenen Haltestellen sind: "Rolf-Engelbrecht-Haus" (Buslinie 633), "Eschenweg" (Buslinie 634) und "Stahlbad" (RNV-Linie 5).
Die genauen Abfahrts- und Ankunftszeiten finden Sie unter www.vrn.de

Beschlussvorlage

Federführung:

Amt für Stadtentwicklung

Geschäftszeichen:

61-KH

Drucksache-Nr.

150/22

Beteiligte Ämter:

Amt für Immobilienwirtschaft

Amt für Klimaschutz, Grünflächen und technische Verwaltung

Amt für Vermessung, Bodenordnung und Geoinformation

Stadtkämmerei

Wirtschaftsförderung

Datum:

31.10.2022

Beratungsfolge:	Ö/N	Beschlussart	Sitzungsdatum:
Gemeinderat	Ö	Beschlussfassung	16.11.2022

Anhörung Ortschaftsrat	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Finanzielle Auswirkung	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Klimawirksamkeit	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

Betreff:

Bebauungsplan Nr. 1/02-17 für den Bereich „Hintere Mult,, – Weiteres Vorgehen

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat hält an der Zielstellung fest, in dem Bereich „Hintere Mult“ (siehe Anlage 1) ein Gewerbegebiet zu entwickeln und hierfür die erforderlichen planungsrechtlichen Grundlagen zu schaffen.
2. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, ein ergänzendes Verfahren mit dem Ziel vorzubereiten, die in der Normenkontrollentscheidung festgestellten Mängel des Bebauungsplans Nr. 1/02-17 für den Bereich „Hintere Mult“ zu beheben.

Verteiler:

1 x Protokollzweitschrift
1 x Dezernat II
1 x Amt 61 z.d.A.
Je 1 x I-04, 20, 60, 62, 65

Bisherige Vorgänge:

037/17 Beschluss des städtebaulichen Konzepts und Einstieg in das
 Bebauungsplanverfahren
040/18 Offenlagebeschluss
070/18 Hearing in Anlehnung an § 29 der Geschäftsordnung des Gemeinderats der
 Stadt Weinheim
044/19/1 Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Beratungsgegenstand:

1. Ausgangslage

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 05.04.2017 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 1/02-17 für den Bereich „Hintere Mulf“ gefasst. Im Folgenden wurde das Bebauungsplanverfahren durchgeführt und durch die Beschlussfassungen des Gemeinderats am 22.05.2019 über die Behandlung sämtlicher Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (Abwägung) sowie des Bebauungsplans als Satzung, abgeschlossen. Der Satzungsbeschluss wurde erstmals am 15.06.2019 öffentlich bekannt gemacht.

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat am 24.05.2022 den Bebauungsplan für unwirksam erklärt. Begründet wird diese Entscheidung mit zwei formellen Fehlern, also Fehlern, die nicht die Inhalte der Planung betreffen, sondern die rechtlichen Anforderungen an die Formalien. Zum einen wird der Umgang mit personenbezogenen Daten während der Offenlage beanstandet. Die Handhabung der Stadt habe dazu geführt, dass Personen in unzulässiger Weise davon abgehalten wurden, sich zu der Planung zu äußern. Zum zweiten hätte nach der Ergänzung einer Zuordnungsfestsetzung eine erneute Offenlage stattfinden müssen.

Des Weiteren äußert das Gericht Zweifel daran, ob die Stadt einen ausreichenden Ermittlungsaufwand im Hinblick auf die Kompensation von Eingriffen in das Schutzgut Boden geleistet hat. Es handelt sich hierbei um einen potenziellen Verfahrensfehler, denn das Gericht stellt in Frage, ob die Abwägungsbelange im notwendigen Umfang und der angemessenen Tiefe eruiert wurden, nicht hingegen das Abwägungsergebnis als solches.

Einen inhaltlichen, materiellen Fehler stellt das Gericht im Hinblick auf einen bestehenden Feldweg (Grasweg) und die benachbarte Feldhecke im Süden des Geltungsbereichs fest. Die im Bebauungsplan enthaltene Festsetzung einer Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung Wirtschaftsweg ist nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofs nicht erforderlich im planungsrechtlichen Sinn. Einen potenziellen zweiten materiellen Fehler stellt das Gericht in der Zulässigkeit von Nebenanlagen im Osten des Geltungsbereichs, im Nahbereich einer bestehenden Feldhecke fest.

Neben der Feststellung von Mängeln hat sich der Verwaltungsgerichtshof in seiner sehr ausführlichen Urteilsbegründung auch zu weiteren Punkten geäußert, die von Seiten der Antragsteller vorgetragen wurden. Keine Bedenken hat der Senat insbesondere gegen die amtlichen Bekanntmachungen, den Umgang mit den Belangen der Landwirtschaft (Ersatzland, Ermittlung und Bewertung der Emissionen, Berücksichtigung der Erweiterungsabsichten), den Rückgriff auf externe Ausgleichsmaßnahmen, den allgemeinen Umgang mit den Erfordernissen des Artenschutzes sowie diverser Einzelfestsetzungen des Bebauungsplans geäußert.

Mit dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs ist der Bebauungsplan rechtsunwirksam und ist nicht mehr anzuwenden. Die Entscheidung wurde am 06.08.2022 gemäß § 47 Abs. 5 Satz 2 VwGO öffentlich bekannt gemacht. Seit dem 27.08.2022 ist die Entscheidung rechtskräftig.

2. Beschlusslage

Zwar wurde durch das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs der Bebauungsplan „Hintere Mulf“ für rechtsunwirksam erklärt, gleichzeitig ergibt sich aber aus den bisherigen Beschlussfassungen der gemeinderätlichen Gremien die Zielstellung einer Gewerbegebietsentwicklung. Die nun vorliegende gerichtliche Entscheidung stellt die Zielstellungen des Gemeinderats nicht in Frage. Die Beschlüsse entfalten für die Verwaltung weiterhin eine Bindung, solange nicht deren Undurchführbarkeit offenkundig ist oder eine gegenteilige Beschlussfassung erfolgt. Da eine Fortführung der Gebietsentwicklung und somit eine Umsetzung der bestehenden Beschlusslage gemäß dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs grundsätzlich möglich ist (siehe 4.1), stehen die Beschlüsse nicht von sich heraus in Frage. Demnach zeigt die Verwaltung mit dieser Vorlage und den dazugehörigen Beschlussvorschlägen dem Gemeinderat die Möglichkeit auf, an seiner bisherigen Zielstellung festzuhalten. Es ist dabei natürlich die Entscheidung des Gemeinderats, ob er an seinen bisherigen Zielstellungen weiterhin festhalten möchte oder ob er von diesen Abstand nimmt.

3. Ergebnisse des schriftlichen Hearings

Während des bisherigen Bebauungsplanverfahrens wurden schon frühzeitig Gespräche mit von der Planung Betroffenen geführt, es wurden zahlreiche Themen fachgutachterlich untersucht und es wurden in den Beteiligungsphasen viele und ausführliche Stellungnahmen vorgebracht. Ergänzend zu den in einem Bebauungsplan üblichen Beschlussfassungen wurde zudem ein Hearing durchgeführt, zu dem Befürworter und Gegner der Gebietsentwicklung eingeladen waren.

Die inhaltliche Auseinandersetzung mit dieser Vielzahl an Aspekten, Argumenten und Positionierungen ist in den Planunterlagen, die dem Gemeinderat zum Satzungsbeschluss am 22.05.2019 vorgelegt wurden, insbesondere in dem über 1.200 Seiten umfassenden Abwägungsdokument, dokumentiert (SD-Nr. 044/19/1).

Damit sich die Mitglieder des Gemeinderats vor der Beschlussfassung über das weitere Vorgehen nochmals mit den zentralen unterschiedlichen Motiven und Argumenten von Befürwortern und Gegnern des Baugebiets auseinandersetzen können, ohne in die sehr umfassenden Unterlagen des seinerzeitigen Satzungsbeschlusses noch einmal vertieft einsteigen zu müssen, wurde im Oktober 2022 ein Hearing in schriftlicher Form durchgeführt. Dieses hatte den Zweck, im Sinne einer Anhörung von ausgewählten Planbetroffenen bzw. Interessenvertretungen die aus der jeweiligen Sicht zentralen Argumente in übersichtlicher Form zu erhalten.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden am 03.11.2022 vorab den Mitgliedern des Gemeinderats zugesandt, um diesen die Möglichkeit zu geben, sich unabhängig von dieser Beschlussvorlage frühzeitig mit den vorliegenden Stellungnahmen zu befassen und diese in den Fraktionen zu diskutieren.

Es wurden im Rahmen des Hearings folgende acht Personen bzw. Gruppierungen angeschrieben und gebeten, Ihre Positionen darzustellen.

- Betrieb Großhans (betroffener Landwirtschafts- bzw. Viehhaltungsbetrieb)
- Betrieb Bitzel (betroffener Landwirtschaftsbetrieb)
- Bauernverband Weinheim (übergeordneter Vertreter für die Landwirtschaft)
- Schutzgemeinschaft Hintere Mulf (übergeordneter Vertreter der Gegner einer Gebietsentwicklung)
- Firma B+S (Betroffener Gewerbebetrieb und potenzieller Nutzer)
- Gartenwelt Schumacher (Betroffener Gewerbebetrieb und potenzieller Nutzer)
- Verband Weinheimer Unternehmer (VWU (übergeordneter Vertreter für das Gewerbe)
- Interessengemeinschaft Hintere Mulf (übergeordneter Vertreter der Befürworter einer Gebietsentwicklung)

Bei der Stadtverwaltung gingen sieben Stellungnahmen ein (siehe Anlage 2), der Betrieb Gartenwelt Schumacher hat keine Stellungnahme abgegeben.

Die Verwaltung versucht nachfolgend die wesentlichen Argumente aus den eingegangenen Stellungnahmen in Kurzform darzulegen, ohne diese im Einzelnen zu kommentieren. Nur an einigen Stellen erscheint es sinnvoll, das Gremium auf eine abweichende Informationslage der Verwaltung aus dem bisherigen Verfahren heraus hinzuweisen. Dies stellt aber nicht die grundsätzliche Nachvollziehbarkeit der Argumentationsrichtung der jeweiligen Hearing-Beiträge in Frage.

Von den Betrieben Großhans und Bitzel wird unter anderem auf die Bedeutung der regionalen Nahrungsmittelproduktion, auch vor dem Hintergrund des Ukraine-Krieges, hingewiesen. Zudem wird auf die Problematik der Flächenversiegelung und negative Auswirkungen auf das Klima verwiesen. Beide Betriebe beurteilen die Ersatzlandflächen, die sie im Zuge des Bebauungsplanverfahrens von der Stadt gepachtet haben, als qualitativ geringer wertig gegenüber den Anbauflächen in der „Hinteren Mulf“.

Der Betrieb Großhans sieht sich im Falle einer Gewerbegebietsentwicklung in seiner Existenz gefährdet. Der Anteil der in der „Hinteren Mulf“ bewirtschafteten Flächen, die im Falle einer Gebietsentwicklung aufgegeben werden müssten, betrage in Bezug auf die Gesamtbewirtschaftungsfläche in der Gemarkung ca. 10 %.

[Anmerkung der Verwaltung: Bezogen auf die Gesamtbetriebsfläche (unabhängig von Gemarkungsgrenzen) beträgt der Anteil ca. 4,4 % (Grundlage: Flächenangaben des Betriebs Großhans im Zuge des bisherigen Bebauungsplanverfahrens). Für den Flächenverlust hat der Betrieb Großhans Ersatzlandflächen in gleicher Größe erhalten. Eine existenzielle Bedrohung aufgrund des Flächenverlusts wurde bislang im Gespräch mit der Verwaltung verneint.]

Weiterhin weist der Betrieb Großhans auf sein Erfordernis hin, ständig zu investieren um sich neuen Standards anzupassen. Für die Milchkuhhaltungen seien Temperaturerhöhungen, insbesondere nachts, problematisch.

Der Betrieb Bitzel verweist darauf, dass der Anteil der in der „Hinteren Mult“ bewirtschafteten Flächen, die im Falle einer Gebietsentwicklung aufgegeben werden müssten, in Bezug auf seine gesamten Ackerflächen ca. 10 % betrage.

[Anmerkung der Verwaltung: Bezogen auf die Gesamtbetriebsfläche (Acker und Sonderkulturen) beträgt der Anteil ca. 6,9 % (Grundlage: Flächenangaben des Betriebs Bitzel im Zuge des bisherigen Bebauungsplanverfahrens). Für den Flächenverlust hat der Betrieb Bitzel Ersatzlandflächen in gleicher Größe erhalten.]

Der Betrieb Bitzel regt eine Einbindung der Zukunftswerkstatt an.

Der Bauernverband lehnt die Entwicklung eines Gewerbegebiets in der „Hinteren Mult“ ab. Der Verlust von landwirtschaftlich genutzten Flächen würde die Weiterentwicklung der Betriebe unmöglich machen. Die Bedeutung der Nahrungsmittelproduktion werde durch den Ukraine-Krieg deutlich. Zudem führe eine Baugebietsentwicklung zu negativen Klima-Effekten.

Es sei zu befürchten, dass die Biogasanlage in ihrem Fortbestand gefährdet sei, weil in Folge eines Baugebiets hohe Auflagen zu erwarten seien.

[Anmerkungen der Verwaltung: Mögliche Konflikte wurden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens untersucht, insbesondere im Hinblick auf Geruchsemissionen und einer Gefährdung durch Störfälle. Aus den Fachgutachten ergibt sich kein Hinweis darauf, dass der Fortbestand gefährdet sein könnte.]

Ersatzlandflächen seien keine gute Lösung, weil sie anderen Landwirten weggenommen würden. Der Sulzbacher Ortschaftsrat sei in Folge der Beschlussfassungen und Entscheidungen über Ersatzland auf Sulzbacher Gemarkung gereizt. Für Gewerbeflächen gebe es Alternativen zur Zerstörung fruchtbarer Böden.

Die Schutzgemeinschaft Hintere Mult verweist unter anderem auf die klimatischen Folgen eines Gewerbegebiets. Es komme zu Temperaturerhöhungen von 3-4 °C, wovon insbesondere das Wohngebiet Waidallee Ecke Multring betroffen sei. Im Hinblick auf den Verkehr wird unter anderem auf die Nähe zwischen der Zufahrt zu dem Gewerbegebiet (Multring/Ollbrichstraße) und dem Schulweg zur Dietrich-Bonhoeffer-Schule hingewiesen. Insgesamt werden Staus aufgrund des zunehmenden Verkehrs erwartet. Es werden höhere Belastungen durch Feinstaub und Verkehrslärm sowie eine Verschlechterung der Verkehrssicherheit erwartet. Weiterhin wird der Verlust der Fuß- und Radwegeverbindung durch die „Hintere Mult“ in Richtung Waid/Ofling bzw. Haltepunkt Lützelsachsen befürchtet.

[Anmerkungen der Verwaltung: Der Bebauungsplan sieht die Beibehaltung einer Wegeverbindung von Norden (Olbrichtstraße) nach Süden (unter der stillgelegten Bahntrasse hindurch) vor.]

Die Schutzgemeinschaft befürchtet weiterhin erhöhte Geruchsbelastungen für Wohngebiete in Folge der Versiegelung.

Es wird kritisiert, dass keine Wirtschaftlichkeitsberechnung für das Gewerbegebiet erstellt wurde. Angesichts der Preisentwicklungen und der weltwirtschaftlichen Lage sei es fraglich, ob eine erfolgreiche Entwicklung des Gewerbegebiets gelingen könne. Es werde keine nennenswerten Einnahmen für die Stadt geben.

[Anmerkungen der Verwaltung: Über Ergebnisse einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung für die Gebietsentwicklung wurde im Rahmen der Beschlussvorlage zum Satzungsbeschluss Hintere Mult (SD-Nr. GR 044/19/1, Seite 14 und 15) informiert.]

Die Angaben der Firma B&S aus dem Hearing im Jahr 2018 werden im Hinblick auf die angegebene Mitarbeiterzahl angezweifelt.

Die Firma B&S erläutert, sie produziere sehr unterschiedliche Filter mit teilweise sehr hohen technischen Anforderungen und sei in der Lage, kurzfristig individuelle Anfragen von Kunden zu bedienen. Dies führe zu einer steigenden Nachfrage im In- und Ausland. B&S sei ein Marktführer in den Bereichen Rein- und Reinraum- sowie hochgerüstete Aktivkohlefilter. Die B&S-Unternehmensgruppe erwirtschaftete Umsätze im zweistelligen Millionen-Euro-Bereich und zahle Gewerbesteuer im mittleren sechsstelligen Bereich. Es sei das Ziel, den Umsatz mittelfristig um 150% zu steigern.

Derzeit unterhalte B&S drei Standorte (Weinheim, Mannheim, Heppenheim) mit insgesamt 300 Mitarbeitern, davon 190 in Weinheim. Es sei das Ziel von B&S die drei Standorte zusammenzuführen, idealerweise in Weinheim. Es sei geplant, im Zuge der Erweiterung mindestens eine weitere Schicht mit 120 Mitarbeitern in der Produktion einzusetzen. Auch solle die Forschung und Entwicklung mit weiteren hochwertigen Arbeitsplätzen ausgebaut werden. Insgesamt halte man 500 Mitarbeiter für realistisch. Die Betriebsnachfolge sei durch den Schwiegersohn des jetzigen Geschäftsführers gesichert. Die Firma B&S gibt an, es seien bereits andere Städte auf sie zugekommen, um für eine Ansiedlung von B&S zu werben.

Der Verband Weinheimer Unternehmer (VWU) verweist darauf, dass Weinheim im Vergleich zu anderen Gemeinden zu wenig Gewerbesteuer-Einnahmen habe. Die Gewerbesteuer sei die mit weitem Abstand größte Einnahmequelle der Stadt Weinheim. Der Wohlstand der Stadt rühre nicht von der Landwirtschaft her, sondern bliebe auf Dauer nur durch die Wirtschaftskraft der Unternehmen gesichert. Es gehe darum, das Niveau und den Status von Weinheim zu erhalten und zu erhöhen. Weinheim habe einen schlechten Ruf in Bezug auf die Ansiedlungsfreundlichkeit für Unternehmen. Es solle verhindert werden, dass ein Betrieb mit 200 Arbeitsplätzen abwandert.

Die Interessengemeinschaft Hintere Murt hat sich aufgelöst, nachdem der Gemeinderat den Bebauungsplan „Hintere Murt“ beschlossen hatte. In der Vergangenheit sei ein Dialog über die Gebietsentwicklung von den Interessenvertretern der Landwirtschaft stets abgelehnt worden. Ein Verzicht auf die „Hintere Murt“ nach dem bisherigen Verfahren wäre ein enormer Imageverlust. Gewerbe sei wichtig für die Wertschöpfung, die benötigt werde, um den Lebensstandard zu halten, Bildungsangebote zu schaffen und die Transformation zu erneuerbaren Energien voranzubringen. Eine Behandlung der „Hintere Murt“ in der Zukunftswerkstatt lehne man ab.

Nach Ansicht der Verwaltung enthalten die Stellungnahmen nachvollziehbare und berechtigte Ansichten und Argumente der Befürworter und Gegner. Gänzlich neue Aspekte, welche eine grundlegende Neubewertung der Gebietsentwicklung und der bisherigen Beschlussfassungen erfordern würden, wurden nach Ansicht der Verwaltung nicht vorgebracht. Gleichwohl obliegt die Bewertung der einzelnen Aspekte und die Entscheidung über das weitere Vorgehen selbstverständlich dem Gemeinderat.

4. Möglichkeiten des weiteren Vorgehens

4.1 Ergänzendes Verfahren

Es steht der Stadt Weinheim frei, die in der Gerichtsentscheidung benannten Mängel zu beheben und so den beschlossenen Planungszielen zur Umsetzung zu verhelfen. Die Gerichtsentscheidung des Verwaltungsgerichtshofs stellt zwar die Unwirksamkeit des Bebauungsplans in seiner im Mai 2019 beschlossenen Form fest, jedoch enthält die sehr ausführliche Urteilsbegründung keine Anhaltspunkte dafür, dass der Planung schwerwiegende inhaltliche Vorbehalte entgegenstünden, die einen erfolgreichen Abschluss des Bebauungsplanverfahrens in Frage stellen.

Vielmehr gibt der Verwaltungsgerichtshof in seiner Urteilsbegründung konkrete Hinweise zur Fehlervermeidung für den Fall, dass die Stadt an der Überplanung des Gebiets „Hintere Mulf“ festhalten möchte.

Das Baugesetzbuch enthält zur Behebung von Fehlern in Bebauungsplanverfahren das Instrument des ergänzenden Verfahrens. Diese Möglichkeit besteht auch dann, wenn der Bebauungsplan bereits im Wege der Normenkontrolle für rechtsunwirksam erklärt wurde. Im Wege des ergänzenden Verfahrens können sowohl Form- und Verfahrensfehler als auch Abwägungs- und materielle Fehler behoben werden, solange das planerische Gesamtkonzept nicht in Frage gestellt wird. Wird ein ergänzendes Verfahren durchgeführt, so wird das ursprüngliche Verfahren wiederaufgenommen, um den Rechtsmangel zu beheben. Das Bauleitplanverfahren wird an der Stelle fortgeführt, an der der Fehler entstanden ist. Vorliegend sind die Fehler im Planentwurf, der Gegenstand der Offenlage war, sowie bei der Durchführung der Offenlage entstanden. Daraus folgt, ein ergänzendes Verfahren müsste zum Zeitpunkt des Offenlagebeschlusses neu ansetzen. Ein erneuter Aufstellungsbeschluss ist für ein das ursprüngliche Verfahren ergänzendes Verfahren nicht erforderlich. Zumal Aufstellungsbeschlüsse grundsätzlich Bestand haben, wenn und solange die Gemeinde weiterhin beabsichtigt, den betreffenden Bereich städtebaulich zu entwickeln. Ein Aufstellungsbeschluss ist somit weder an ein bestimmtes Verfahren noch an abschließend definierte Zielstellungen gebunden. Er erübrigt sich auch nicht durch Zeitablauf.

Das ergänzende Verfahren ermöglicht gegenüber einer vollständigen Neuaufstellung eine deutliche Zeitersparnis, weil auf die bereits fehlerfrei absolvierten Verfahrensschritte aufgebaut werden kann. Damit einher geht auch, dass alle bis dahin vorgebrachten Belange Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens bleiben. Betroffene müssen also nicht erneut Stellungnahmen vorbringen, um sicherzugehen, dass Ihre Anregungen Gegenstand des Verfahrens werden und im Rahmen der Abwägung behandelt werden.

Im vorliegenden Fall erfordert ein ergänzendes Verfahren den Wiedereinstieg in das Aufstellungsverfahren zum Zeitpunkt des Offenlagebeschlusses. Nach Einschätzung der Verwaltung und des beratenden Rechtsanwalts Herrn Dr. Burmeister könnten die gerichtlich festgestellten Mängel durch einen geringfügig angepassten Planentwurf und dessen Offenlegung mit verhältnismäßig geringem Aufwand behoben werden. Mit der Wiederholung der Offenlage würden die beiden festgestellten formellen Fehler sozusagen automatisch geheilt. Denn mit der Wiederholung würde die unterlassene erneute Offenlage erfolgen. Selbstverständlich würde die Offenlage entsprechend der im Gerichtsurteil dargelegten Anforderungen, denen die zwischenzeitlich in Weinheim etablierte Praxis zum Umgang mit personenbezogenen Daten entspricht, durchgeführt, sodass auch in dieser Hinsicht eine fehlerfreie Offenlage gewährleistet wäre. Die festgestellten beziehungsweise potenziellen materiellen Mängel betreffen jeweils Detailfestsetzungen (Grasweg und Zulässigkeit von Nebenanlagen), denen durch eine geringfügige Anpassung des Bebauungsplanentwurfs begegnet werden kann, ohne dass damit das Gesamtkonzept der Planung in Frage gestellt würde. Den durch das Gericht geäußerten Zweifeln an der vollständigen Erhebung des Abwägungsmaterials zum Ausgleich von Eingriffen in das Schutzgut Boden würde im Zuge der Anpassung der Planunterlagen inkl. Abwägung Rechnung getragen und somit potenzielle Defizite behoben. Der Verwaltungsgerichtshof hat auch zu diesem Thema in seiner Urteilsbegründung Hinweise darauf gegeben, wie ein rechtskonformer Umgang erfolgen kann und ist auch auf die Möglichkeiten eines schutzgutübergreifenden Ausgleichs eingegangen. Der Umgang mit den Eingriffen in das Schutzgut Boden wird im Falle eines ergänzenden Verfahrens Gegenstand der weiteren Bearbeitung und Beschlussfassungen sein.

Es kann zum jetzigen Zeitpunkt noch keine konkrete Aussage zu dem Ergebnis der erforderlichen Prüfungen und insbesondere der inhaltlichen Entscheidungen des Gemeinderats getroffen werden. Es ist aber davon auszugehen, dass im Rahmen eines ergänzenden Verfahrens ein adäquater, den gerichtlichen Anforderungen entsprechender Umgang mit der Kompensation von Eingriffen in das Schutzgut Boden erfolgen kann.

Die im bisherigen Bebauungsplanverfahren bereits umfassend dargestellten negativen Folgen einer Gebietsentwicklung, z.B. für Umwelt und Klima und für die betroffene Landwirtschaft (vgl. SD-Nr. 044/19/1) wären im Fall eines Festhaltens an der Gewerbegebietsentwicklung dem Grunde nach weiterhin zu erwarten.

4.2 Rücknahme der bisherigen Beschlussfassungen und Verzicht auf ein Gewerbegebiet „Hintere Mulf“

Der Gemeinderat kann das Gerichtsurteil zum Anlass nehmen, entgegen der bisherigen Beschlussfassungen auf die Entwicklung eines Gewerbegebiets „Hintere Mulf“ zu verzichten. In diesem Fall wäre die Wiederaufnahme des Bebauungsplanverfahrens entbehrlich. Das bereits begonnene Umlegungsverfahren müsste abgebrochen werden und die derzeitigen Grundstücksverhältnisse blieben erhalten. Die im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Ersatzland für betroffene landwirtschaftliche Betriebe bereits geschlossenen Verträge und ausgesprochenen Kündigungen würden – soweit möglich – rückabgewickelt werden. Es ist absehbar, dass dies nicht in allen Fällen umsetzbar ist. Problematisch ist hierbei, dass zwischenzeitlich Grundstücke in diesem Bereich verkauft wurden und somit nicht sichergestellt werden kann, dass alle bisherigen Bewirtschafter „ihre früheren Flächen“ wiederbekommen würden. Ebenso erfolgten nach Aussage einiger Landwirte nach dem Erhebungsstichtag weitere Änderungen der Bewirtschafter/Pächter, weshalb eine 1:1-Rückabwicklung voraussichtlich nicht möglich sein würde. Bei allen Pächtern, mit denen Ersatzlandpachtverträge abgeschlossen wurden, müsste geprüft werden, ob sie die früheren Flächen wiedererhalten würden. Sollte das bei einzelnen nicht der Fall sein, müssten hierfür andere Lösungen gesucht werden.

Mit dem Verzicht auf ein Gewerbegebiet „Hintere Mulf“ wäre absehbar, dass zur Verfügung stehende, freie Gewerbegrundstücke in Weinheim in einem recht kurzen Zeitraum nicht mehr vorhanden sein werden. Nach aktuellem Stand sind 18 von 31 städtischen Grundstücken im Gewerbegebiet Nord reserviert oder bereits verkauft. Es verbleiben damit noch 13 Grundstücke, davon ist ein Grundstück noch bis Ende 2026 verpachtet. Angesichts der vom Gemeinderat gewünschten zügigen Vermarktung ist davon auszugehen, dass diese letzte Grundstücksreserve der Stadt in absehbarer Zeit vermarktet sein wird. An Potenzialflächen verblieben dann lediglich die wenigen, im Privatbesitz befindlichen Grundstücke, die in der Regel bereits seit einigen Jahren keiner Nutzung zugeführt wurden und bislang, trotz regelmäßiger Kontaktaufnahme seitens der Wirtschaftsförderung, nicht aktiviert werden konnten. In diesem Zusammenhang ist weiterhin festzustellen, dass die im Eigentum der Freudenberg Group befindlichen Flächen im Technologiepark aufgrund ihrer Lage in einem Überschwemmungsgebiet (HQ 100) nur eingeschränkt für eine bauliche Nutzung in Frage kommen. Das gleiche gilt auch für Teile des Industrieparks, in dem dennoch derzeit großflächige Umstrukturierungen und (Um)baumaßnahmen in Planung bzw. in Umsetzung sind.

Die Entwicklung eines Gewerbegebiets an anderer Stelle ist derzeit nicht absehbar. Insofern stünden bei einem Verzicht auf das Gewerbegebiet „Hintere Mulf“ in Kürze keine verfügbaren bzw. aktivierbaren Gewerbegrundstücke in Weinheim mehr zu Verfügung. Damit kann z.B. expansionswilligen Unternehmen, die gerne am Standort Weinheim bleiben möchten, keine verlässliche Perspektive geboten werden.

Aus den dargestellten Gründen sollte aus Sicht der Verwaltung nicht auf die Entwicklung des Gewerbegebiets „Hintere Mulf“ verzichtet werden. Es ist zu befürchten, dass eine solche Entscheidung schon kurz- bis mittelfristig die Abwanderung von Betrieben und damit von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen zur Folge hätte.

4.3 Aufschieben der Entscheidung über das weitere Vorgehen („Moratorium“)

Grundsätzlich denkbar ist ein vorübergehendes Aufschieben der Entscheidung über das weitere Vorgehen. Einen Vorteil dieser Variante könnte man darin sehen, dass auf diese Weise Entwicklungen, z.B. der weltwirtschaftlichen Lage, abgewartet werden können, die derzeit noch nicht vollständig absehbar sind. Allerdings spricht eine Vielzahl von Nachteilen gegen ein solches Vorgehen.

So würden zunächst alle Beteiligten oder Betroffenen im Unklaren darüber gelassen, ob bzw. in welchem Zeitfenster es eine Entwicklung im Bereich „Hintere Mulf“ geben wird. Dies dürfte für die betroffenen Landwirte (frühere Bewirtschafter sowie Landwirte, denen Flächen für Ersatzland gekündigt wurde), die expansionswilligen Betriebe in der Nachbarschaft und die betroffenen Grundstückseigentümer wenig zufriedenstellend sein. Insbesondere würde es an einer Planungssicherheit für die Betroffenen fehlen, nicht nur für die betroffenen Betriebe, sondern auch für die betroffenen Privateigentümer, die zum Beispiel bislang eine Grundstücksmehrzuteilung im Rahmen der Umlegung angestrebt haben und zu diesem Zweck eigene Finanzmittel vorhalten.

Mit Blick auf das Bebauungsplanverfahren wäre eine Wiederaufnahme zu einem undefinierten späteren Zeitpunkt insofern von Nachteil, als dass einige Gutachten, z.B. Artenschutz, weitgehend neu erstellt werden müssten oder zumindest, wie z.B. beim Geruch, durch einen Fachgutachter grundlegend zu prüfen wäre, inwieweit die seinerzeitigen Eingangsdaten weiterhin zutreffend sind und ob die Gutachtenergebnisse weiterhin als belastbar anzusehen sind. Abhängig von den zwischenzeitlichen Entwicklungen, ggf. veränderten gutachterlichen Bewertungen und unter Umständen auch modifizierten planerischen Zielstellungen wäre eine sehr umfassende Anpassung und Überarbeitung der Planunterlagen erforderlich, was einen erheblichen zusätzlichen Arbeits- und Zeitaufwand mit sich brächte (siehe auch die Ausführungen unter „Finanzielle Auswirkungen“). Auch der Umgang mit den Ersatzlandangeboten würde sich schwierig und sehr aufwendig gestalten, wenn eine Entscheidung über das weitere Vorgehen ausgesetzt würde. Die Ersatzlandpachtverträge wurden bereits im Herbst 2021 zeitbefristet für ein Jahr abgeschlossen, da der Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung noch nicht feststand und die Bewirtschafter zum Zeitpunkt der Rechtskraft der Umlegung bereits über die neuen Flächen verfügen können müssen. Durch die zeitliche Verzögerung der Gerichtsentscheidung ergab sich jetzt die Situation, dass die Landwirte in der Zwischenzeit „doppelte Flächen“ (noch in Hintere Mulf und durch die Ersatzlandpachtverträge) bewirtschaften konnten. Bei weiterer Verzögerung wäre dies auch weiterhin der Fall, was vor allem bei den Landwirten, welchen Flächen gekündigt wurden, zu Unmut und Ärger führt. Ohne klare zeitliche Perspektive bliebe für die Betroffenen aber die „Gefahr“ einer Kündigung erhalten, ebenso wie gegebenenfalls die Aussicht auf neue Pachtflächen. Entscheidungen mit einer Perspektive über mehrere Jahre, z.B. das Anpflanzen von Sonderkulturen, wären auf dieser Grundlage nicht möglich.

Die Verwaltung bewertet daher die Variante, die Entscheidung über das weitere Vorgehen zunächst aufzuschieben („Moratorium“) als nachteilig für alle Beteiligten und damit nicht empfehlenswert.

Alternativen:

Siehe Beratungsgegenstand.

Finanzielle Auswirkung:

Der Personalaufwand der Verwaltung für die bisherige Durchführung des Planverfahrens war insbesondere aufgrund der außergewöhnlich umfangreichen Abwägung sehr hoch und betrug über den Verfahrenszeitraum von zwei Jahren rein rechnerisch ungefähr ein Vollzeitäquivalent. Die Kosten für externe Gutachter (ohne anwaltliche Beratung vor Gericht) beliefen sich auf ca. 75.000 € brutto. Wird zeitnah ein ergänzendes Verfahren durchgeführt, wie von der Verwaltung vorgeschlagen, wird der Personaleinsatz deutlich geringer ausfallen, weil unmittelbar auf die bestehende Arbeit aufgesetzt werden kann. Eine Quantifizierung des Personaleinsatzes ist allerdings nicht möglich, denn der Aufwand hängt in erster Linie von der Anzahl und dem Umfang der eingehenden Stellungnahmen ab. Den finanziellen Bedarf für externe Dienstleister (insbesondere für klärende Rückfragen bei den Fachgutachtern) schätzt die Verwaltung bei zeitnaher Durchführung eines ergänzenden Verfahrens auf unter 10.000 €.

Sollte man erst zu einem deutlich späteren Zeitpunkt die Planungen für ein Gewerbegebiet wiederaufnehmen, erhöhen sich sowohl der Personalaufwand als auch die Kosten für externe Gutachten erheblich. Es ist davon auszugehen, dass dann die Planunterlagen und viele der Fachgutachten grundlegend überprüft oder sogar weitgehend neu erstellt werden müssten. Der Aufwand würde sich voraussichtlich dem bisherigen annähern.

Absehbar ist, dass in einem ergänzenden Verfahren zusätzliche Maßnahmen zum Ausgleich der Eingriffe in das Schutzgut Boden erforderlich werden. Diese Kosten lassen sich noch nicht beziffern, denn Art und Umfang der Kompensationsmaßnahmen werden erst im Zuge des Bebauungsplanverfahrens ermittelt. Zur externen Kompensation des Ausgleichs von Eingriffen in Natur und Landschaft im Gebiet „Hintere Murt“ wurden Ökopunkte zu einem Preis von brutto 178.832,87 € angekauft. Ausgleichsmaßnahmen sind Teil der Erschließungskosten. Die Erschließungskosten sind auf die von der Erschließung profitierenden Grundstückseigentümer umzulegen.

Würde von der Fortführung des Bebauungsplanverfahrens abgesehen, entstehen keine weiteren Planungs- und Gutachterkosten.

Anlagen:

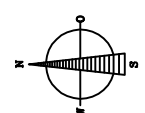
Nummer:	Bezeichnung
1	Darstellung Geltungsbereich
2	Stellungnahmen aus dem Hearing im Oktober 2022

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat hält an der Zielstellung fest, in dem Bereich „Hintere Murt“ (siehe Anlage 1) ein Gewerbegebiet zu entwickeln und hierfür die erforderlichen planungsrechtlichen Grundlagen zu schaffen.
2. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, ein ergänzendes Verfahren mit dem Ziel vorzubereiten, die in der Normenkontrollentscheidung festgestellten Mängel des Bebauungsplans Nr. 1/02-17 für den Bereich „Hintere Murt“ zu beheben.

gezeichnet

Manuel Just
Oberbürgermeister



M 1:2.000

Beschlussvorlage

Federführung:

Wirtschaftsförderung

Geschäftszeichen:

I04-JST-Herr Stuhmann

Drucksache-Nr.

147/22

Beteiligte Ämter:

**Amt für Touristik, Kultur und Öffentlichkeitsarbeit
Stadtkämmerei**

Datum:

27.10.2022

Beratungsfolge:	Ö/N	Beschlussart	Sitzungsdatum:
Gemeinderat	Ö	Beschlussfassung	16.11.2022

Anhörung Ortschaftsrat	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Finanzielle Auswirkung	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Klimawirksamkeit	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

Betreff:

Umsetzung der Handlungsempfehlungen aus dem Förderprogramm "Innenstadtberater" –
Priorisierung der Maßnahmen

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt die Priorisierung der Maßnahmen aus dem Förderprogramm
„Innenstadtberater“ und deren Umsetzung gemäß Vorschlag der Verwaltung
(siehe Anlage 1).

Verteiler:

1 x Protokollzweitschrift
1 x Amt 12
1 x Amt 20
1 x Wifö z.d.A.

Bisherige Vorgänge:

GR/115/22
GR/016/22

Beratungsgegenstand:

Im Rahmen der Gemeinderatssitzung am 21.09.2022 hat die IHK Rhein-Neckar die Ergebnisse des Förderprogramms „Innenstadtberater“ präsentiert. Der Gemeinderat hat das vorgestellte Konzept/Maßnahmenhandbuch (siehe Anlage 2) verabschiedet. Die Verwaltung wurde beauftragt eine finale Priorisierung der Maßnahmen mit den darin vorgeschlagenen Prioritäten (Schlüsselprojekt, sehr hohe, hohe und mittlere Priorität) durchzuführen. Die Maßnahmen decken die folgenden acht Themenbereiche ab (siehe Anlage 1).

- 1. Aufenthaltsqualität, Ambiente, Flair
- 2. Erreichbarkeit und Parken
- 3. Spaß- und Erlebnisfaktor
- 4. Branchen- und Nutzungsmix
- 5. Digitale Service-Angebote
- 6. Analoge Service-Angebote
- 7. Innenstadt-Vermarktung
- 8. Innenstadtpolitik

Die Maßnahmen haben das Ziel, zur Belebung und Attraktivierung der Innenstadt Weinheims beizutragen, die Aufenthaltsqualität zu verbessern, die Sichtbarkeit der Unternehmen vor Ort und online zu steigern, bestehende Innenstadt-Events weiterzuentwickeln und neue attraktive Veranstaltungen zu ergänzen sowie die Erreichbarkeit zu verbessern.

Die Verwaltung hat die vorgeschlagenen Maßnahmen auf Grundlage der Kriterien (Priorität, Zielsetzung / Herleitung, Beschreibung / Aufgabe, Erfolgsbedingungen / klärende Fragen, Nutzen für Unternehmen und die Innenstadt, Zielgruppen / Nutzen für Kunden, Zuständigkeit / Verantwortung, beteiligte Akteure, Finanzierung / geschätztes Budget, Umsetzungsdauer) geprüft. Bei der Prüfung haben die Aspekte Personalkapazität, geschätztes Budget und zeitliche Umsetzbarkeit eine besondere Rolle gespielt. Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Verwaltung die Umsetzung der fünf unten genannten Maßnahmen in 2022 zu beginnen (siehe Anlage 1).

Für das laufende Haushaltsjahr 2022 stehen hierfür Mittel von rund 30.000 € zur Verfügung. Für das Haushaltjahr 2023 sind weitere Mittel in Höhe von 50.000 € eingeplant.

Maßnahmen

1. Maßnahme: (Digitale!) Vermarktung des bestehenden Angebotes – Unternehmen sichern und stärken (z.B. Beratungsangebote für Google My Business, Social Media und Websiteauftritte)

Themenbereich: Digitale Service-Angebote

Kostenschätzung: Kosten je nach Maßnahme (z.B. Einrichtung Google My Business-Profile, Social Media-Auftritte) unterschiedlich hoch

Bemerkung / Sachstand: Weitere Abstimmung mit dem Kompetenzzentrum „Handel / Mittelstand digital“ und der IHK Rhein-Neckar

Umsetzungszeitraum: Kurzfristig (2. Halbjahr 2022)

Priorität: Schlüsselprojekt

2. Maßnahme: Aufwertung und Qualifizierung der bestehenden Unternehmen durch Beratungsangebote und Workshops (z.B. Beratungsangebote bei der Schaufenster- und Ladengestaltung)

Themenbereich: Analoge Service-Angebote

Kostenschätzung: Kosten je nach Maßnahme (z.B. Schaufensterberatung, Ladengestaltung) unterschiedlich hoch

Bemerkung / Sachstand: Weitere Abstimmung mit dem Kompetenzzentrum „Handel / Mittelstand digital“ und der IHK Rhein-Neckar

Umsetzungszeitraum: Kurzfristig (2. Halbjahr 2022)

Priorität: Schlüsselprojekt

3. Maßnahme: Wiedereinführung eines Weinheim-Gutscheins / einer „Weinheim Card“

Themenbereich: Innenstadt-Vermarktung

Kostenschätzung: Einführung eines Systems je nach Konzept ca. 10.000 – 15.000 € (einmalig), laufende Kosten ca. 1.000 € pro Jahr

Bemerkung / Sachstand: Bei Planung & Umsetzung ist die Einbindung des Einzelhandels und der Gastronomie unabdingbar

Umsetzungszeitraum: Kurzfristig 2022/23

Priorität: Schlüsselprojekt

4. Maßnahme: Zielgruppen kennenlernen: Welche Zielgruppen sind bereits in der Innenstadt, welche suchen neue Standorte auf

Themenbereich: Innenstadt-Vermarktung

Kostenschätzung: Kosten sind noch zu ermitteln

Bemerkung / Sachstand: Weitere Abstimmung mit der SINUS Markt- und Sozialforschung GmbH

Umsetzungszeitraum: Kurzfristig (2. Halbjahr 2022)

Priorität: Schlüsselprojekt

5. Maßnahme: Heimat shoppen: Sensibilisieren für das Einkaufen vor Ort

Themenbereich: Innenstadt-Vermarktung

Kostenschätzung: Sponsoring durch Volksbank Kurpfalz insgesamt 1.100 € (Sachpreise) für 2022, Marketing Unterstützung durch die IHK Rhein-Neckar

Bemerkung / Sachstand: Projekt befindet sich seit 08.10.2022 in der Umsetzung, Laufzeit bis 08.11.2022

Umsetzungszeitraum: Daueraufgabe, Aktionen zu „Heimatshoppen“ jährlich

Priorität: Schlüsselprojekt

Weiteres Vorgehen:

Durch den Beschluss des Gemeinderats kann mit der Umsetzung der fünf priorisierten Maßnahmen in 2022 kurzfristig begonnen werden. Hierfür stehen Haushaltsmittel in Höhe von rund 30.000 € zur Verfügung.

Um die Projektarbeit in 2023 fortführen zu können sind entsprechende Mittelaufwendungen in Höhe von 50.00 € für den Haushalt 2023 eingeplant.

Die Verwaltung wird den Gemeinderat regelmäßig über den aktuellen Sachstand bei der Umsetzung der Maßnahmen informieren und die lokalen Akteure aus dem Einzelhandel und der Gastronomie bei der Projektarbeit aktiv miteinbinden.

Alternativen:

Keine

Finanzielle Auswirkung:

Im Haushaltsjahr 2022 stehen für die Umsetzung der vom Gemeinderat zu priorisierende Maßnahmen aus dem Förderprogramm "Innenstadtberater" rund 30.000 € zur Verfügung. Für das Haushaltsjahr 2023 sind Mittel in Höhe von 50.000 € eingeplant, um die Projektarbeit fortzusetzen.

Anlagen:

Nummer:	Bezeichnung
1	Übersicht der Maßnahmen – Förderprogramm „Innenstadtberater“
2	IHK Rhein-Neckar Innenstadtberatung - Konzept / Maßnahmenhandbuch

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt die Priorisierung der Maßnahmen aus dem Förderprogramm „Innenstadtberater“ und deren Umsetzung gemäß Vorschlag der Verwaltung (siehe Anlage 1).

gezeichnet

Manuel Just
Oberbürgermeister

Anlage 1: Übersicht der Maßnahmen – Förderprogramm „Innenstadtberater“

Stand: 26.10.2022

Maßnahme / Rangfolge	Themenbereich	Kostenschätzung	Bemerkung / Sachstand	Umsetzungszeitraum	Priorisierung der Verwaltung
1. (Digitale!) Vermarktung des bestehenden Angebotes – Unternehmen sichern und stärken	Digitale Service-Angebote	Kosten je nach Maßnahme (z.B. Einrichtung Google My Business-Profile, Social Media-Auftritte) unterschiedlich hoch	Weitere Abstimmung mit dem Kompetenzzentrum „Handel / Mittelstand digital“ und der IHK Rhein-Neckar	Kurzfristig: 2. Halbjahr 2022	Schlüsselprojekt
2. Aufwertung und Qualifizierung der bestehenden Unternehmen durch Beratungsangebote und Workshops	Analoge Service-Angebote	Kosten je nach Maßnahme (z.B. Schaufensterberatung, Ladengestaltung) unterschiedlich hoch	Weitere Abstimmung mit dem Kompetenzzentrum „Handel / Mittelstand digital“ und der IHK Rhein-Neckar	Kurzfristig: 2. Halbjahr 2022	Schlüsselprojekt
3. Wiedereinführung eines Weinheim-Gutscheins / einer „Weinheim Card“	Innenstadt-Vermarktung	Einführung eines Systems je nach Konzept / Modell ca. 10.000 – 15.000 € (einmalig), laufende Kosten ca. 1.000 € pro Jahr	Bei Planung & Umsetzung Einbindung des Einzelhandels und der Gastronomie unabdingbar	Kurzfristig 2022/23	Schlüsselprojekt
4. Zielgruppen kennenlernen: Welche Zielgruppen sind bereits in der Innenstadt, welche suchen neue Standorte auf	Innenstadt-Vermarktung	Kosten sind noch zu ermitteln	Weitere Abstimmung mit der SINUS Markt- und Sozialforschung GmbH	Kurzfristig: 2. Halbjahr 2022	Schlüsselprojekt
5. Heimat shoppen: Sensibilisieren für das Einkaufen vor Ort	Innenstadt-Vermarktung	Sponsoring durch Volksbank Kurpfalz insgesamt 1.100 € (Sachpreise) für 2022, Marketingunterstützung durch die IHK Rhein-Neckar	Projekt befindet sich seit 08.10.2022 in der Umsetzung, Laufzeit bis 08.11.2022	Daueraufgabe, Aktionen zu „Heimat-shoppen“ jährlich	Schlüsselprojekt
6. „Kleinstadt-Perle“- Status für Vermarktung und Netzwerk nutzen	Innenstadt-Vermarktung	Personalressourcen		Daueraufgabe, bereits angelaufen	Hohe Priorität

7. Events: Alte und neue Veranstaltungsformate mit Weinheimer Themen kreativ (weiter-) entwickeln	Spaß- und Erlebnisfaktor	Kosten für Umsetzung von Events und Aktionen, sowie Marketingmaßnahmen sind noch zu ermitteln	Weitere Abstimmung mit Fachamt 12, Vertretern aus dem Einzelhandel und der Gastronomie	Daueraufgabe	Sehr hohe Priorität
8. Verbesserung des Gründungs- und Unternehmensklimas	Innenstadt-Politik	Kosten für Akquise-Mappe (Gestaltung & Layout) sind noch zu ermitteln		Mittelfristig: 1-3 Jahre	Sehr hohe Priorität
9. Personal im Citymanagement & Stadtmarketing (Einstellung eines Innenstadt-Kümmersers)	Innenstadt-Politik	Personalkosten je nach Eingruppierung (TVöD)	Weitere Abstimmung mit den Fachämtern 11 und 12	Mittelfristig: 1-3 Jahre	Hohe Priorität
10. Pop-Up-Stores und Gründungsprojekte (mit lokalen und regionalen Produkten)	Branchen- und Nutzungsmix	Anmietung z.B. Ladenfläche Hauptstr. 92 (ehemals „Weczera“) laut Exposé Miete 2.750 € pro Monat inkl. Nebenkosten -> Förderung über Landesprogramm „Sofortprogramm Einzelhandel/Innenstadt“ (60% Fördermittel, 40% Eigenanteil der Kommune) möglich	Weitere Abstimmung mit Fachamt 65, Vertretern aus dem Einzelhandel, Gründungsinteressierten, lokale und regionalen Produzenten und Immobilieneigentümern	Mittelfristig: 1-3 Jahre	Hohe Priorität
11. Ausbau des Angebotes insbesondere in den bisher noch nicht vertretenen Sortimenten (z.B. Schuhe, Sport, Outdoor, Fahrräder)	Branchen- und Nutzungsmix		Weitere Abstimmung mit Vertretern aus dem Einzelhandel und Immobilieneigentümern	Mittelfristig: 1-3 Jahre	Hohe Priorität
12. Wochenmarkt-Angebot ausbauen (u.a. saisonale und lokale/regionale Events und Themen)	Spaß- und Erlebnisfaktor	Kosten für Marketingmaßnahmen sind noch zu ermitteln	Weitere Abstimmung mit Vertretern des Bauernmarkts, Einzelhandel und Gastronomie	Mittelfristig: 1-3 Jahre	Hohe Priorität
13. Austausch und Vereinheitlichung des veralteten Stadtmobiliars, Schaffung von Sitzgelegenheiten, Spielmöglichkeiten und Ruhezonen	Aufenthaltsqualität, Ambiente, Flair	Kosten sind noch zu ermitteln	Weitere Abstimmung mit Fachämtern 60, 66	Langfristig: 3-5 Jahre	Hohe Priorität

14. Ausbau des Angebotes und Aktionstage für Radfahrende, insb. E-Bikes	Erreichbarkeit & Parken	Kosten je nach Umfang der Maßnahmen (Anzahl der Abstellanlagen und Ausstattung) unterschiedlich hoch	Weitere Abstimmung mit Fachämtern 60, 61, 66 und weiteren Mobilitätsakteuren u.a. VRN	Langfristig: 3-5 Jahre	Hohe Priorität
15. Einführung eines Stadtbusses (mit alternativem Antrieb, z.B. elektrisch)	Erreichbarkeit & Parken	Kosten sind noch zu ermitteln	Weitere Abstimmung mit Fachämtern 60, 61 und weiteren Mobilitätsakteuren u.a. VRN	Langfristig: 3-5 Jahre	Mittlere Priorität
16. Verbesserte (digitale!) Kommunikation und Vermarktung der Parkplatzverfügbarkeit (u.a. Aktualität, Gebühren)	Erreichbarkeit & Parken	Kosten für Programmierung bzw. Freischaltung der Schnittstelle sind noch zu ermitteln	Weitere Abstimmung mit Fachämtern 32, 61, 65, 66 und Contipark Parkgaragensgesellschaft mbH	Langfristig: 3-5 Jahre	Mittlere Priorität
17. Steigerung der Park „Convenience“ für Kunden (u.a. Ein- und Ausfahrzeiten, Bezahlungsmöglichkeiten)	Erreichbarkeit & Parken	Kosten für Programmierung bzw. Freischaltung der Schnittstelle sind noch zu ermitteln	Weitere Abstimmung mit Fachämtern 32, 65, 66, und Contipark Parkgaragensgesellschaft mbH	Langfristig: 3-5 Jahre	Mittlere Priorität
18. Passantenstopper „upgraden“ (Ersatz durch wertiges, einheitliches digitales Beschilderungssystem)	Aufenthaltsqualität, Ambiente, Flair	Kosten sind noch zu ermitteln	Weitere Abstimmung mit Fachämtern 61 und 66	Langfristig: 3-5 Jahre	Mittlere Priorität
19. Ausweitung der Begrünung und Wasseranlagen	Aufenthaltsqualität, Ambiente, Flair	Kosten sind noch zu ermitteln	Weitere Abstimmung mit Fachämtern 60, 61, 66	Langfristig: 3-5 Jahre	Mittlere Priorität

Erläuterungen zur Priorisierung:

Maßnahmen Nr. 1 – 5
Priorisierung: Schlüsselprojekt
Umsetzungsdauer: Kurzfristig innerhalb eines Jahres

Maßnahmen Nr. 6 – 12
Priorisierung: Sehr hohe bis hohe Priorität
Umsetzungsdauer: Mittelfristig 1 – 3 Jahre

Maßnahmen Nr. 13 – 19
Priorisierung: Hohe bis mittlere Priorität
Umsetzungsdauer: Langfristig 3 – 5 Jahre

Weinheim Innenstadtberatung Konzept / Maßnahmenhandbuch

EMPFEHLUNGEN ZUR POSITIVEN WEITERENTWICKLUNG,
ATTRAKTIVIERUNG UND BELEBUNG

AUGUST / SEPTEMBER 2022

Gefördert durch das



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND TOURISMUS

Innenstadtberatung in Weinheim

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung
2. Prozess
3. Innenstadt-Check
4. Stärken-Schwächen-Chancen-Risiken-Analyse und Gesamt-Bewertung der Innenstadt
5. Handlungsempfehlungen - Maßnahmenvorschläge

1. Einleitung

Förderprojekt Innenstadtberatung

Ziele

Vitale Innenstädte und ein attraktiver stationärer Einzelhandel bedingen sich gegenseitig. Der strukturelle Wandel der Branche und der verstärkte Online-Handel führen zu Frequenzverlusten, Umsatzrückgängen und Leerständen insbesondere in kleineren und mittelgroßen Städten. Die Corona-Pandemie und deren Folgen wirkt dabei als massiver Beschleuniger, wodurch in vielen Marktsegmenten des Einzelhandels erhebliche zusätzliche Umsatzanteile zu Online-Anbietern abgewandert sind, die von den stationären Einzelhändlern nur schwer wieder zurückgewonnen werden können.

Die Stärkung und Erhalt der Innenstädte als Standorte des stationären Einzelhandels ist die Zielsetzung des Förderprojektes 'Innenstadtberater'.

Aufgabe

Die Innenstadtberater sollen gemeinsam mit den Innenstadt-Akteuren vor Ort tragfähige Zukunftskonzepte zu entwickeln. Sie sind Ansprechpartner für die Kommunen und die lokalen Innenstadtakteure in ihrer Region und diese dabei niedrigschwellig unterstützen, den Einzelhandel und die Vitalität und Attraktivität der Innenstädte zu stärken und zu sichern. Zielgruppe der Innenstadtberater sind die Kommunen in einer Region mit ihren jeweiligen lokalen Innenstadtakteuren (Einzelhändler, Handels- und Gewerbevereine, Cityinitiativen, Quartiersgemeinschaften oder ähnlichen). Aufgabe der Innenstadtberater ist es, den Akteuren vor Ort jeweils ein standortbezogenes und kostenloses Angebot zur Stärkung des Einzelhandels in den Innenstädten und Ortszentren zu unterbreiten.

1. Einleitung

Förderprojekt Innenstadtberatung

Vorgaben für die Konzepte

Die standortbezogenen Konzepte beinhalten ausformulierte Ziele für die Innenstadt sowie einen Maßnahmenplan, der auch kurz- und mittelfristig umsetzbare Maßnahmen umfasst. Die Ziele und die umzusetzenden Maßnahmen müssen einen überwiegenden Handelsbezug aufweisen.

Die Umsetzung der konzipierten Maßnahmen ist Aufgabe der Akteure vor Ort, wobei der Innenstadtberater bei Bedarf beratend und unterstützend bei der Umsetzung zur Seite steht und in die Prozesssteuerung eingebunden werden soll.

Inhalte

Ein Konzept zur Stärkung einer Innenstadt kann zum Beispiel Maßnahmen zu folgenden Themen enthalten:

- Belebung von Einkaufsstraßen und Fußgängerzonen,
- Vereinheitlichung von Öffnungszeiten,
- Nachfolgenutzungen bei Leerständen,
- Verbesserung der Aufenthaltsqualität,
- Verbesserung der digitalen Sichtbarkeit der Kommune bzw. von Händler- und Quartiersgemeinschaften,
- Aufbau bzw. Weiterentwicklung lokaler Online-Marktplätze,
- Verbesserung der Erreichbarkeit der Innenstadt sowie der Service-Qualität in den Unternehmen,
- Überprüfung und ggf. Entwicklung von Veranstaltungen und Konzeption von zeitgemäßen stadtrprägenden Events.

1. Einleitung

Zukunftsfähige Innenstädte

Studien und Trends / Aktuelle Herausforderungen und Aufgaben für Innenstädte:

- Die Innenstädte müssen sich breiter aufstellen, sind multifunktional, resilient und kooperativ. Aufenthaltsqualität wird bedeutsamer, der Mensch steht im Mittelpunkt. Kunst und Kultur locken die Menschen in die Innenstädte.
- Die Herausforderungen für die Unternehmen, insbesondere in Handel und Gastronomie, sind immens: Sinkende Frequenzen und Umsätze, zunehmender Online-Handel, steigende Einkaufs-, Energie- und Personalkosten und Fachkräftemangel führen zu einer enorm herausfordernden und belastenden Situation. Es gilt, die Unternehmen aktiv bei der Bewältigung der Situation zu unterstützen.
- Mittelfristig wird nicht allein der Handel der vorrangige Treiber und Anker der Innenstädte, sondern vielmehr ein multifunktionales Angebot vorhanden sein. Innenstädte mit einem breiten Nutzungsspektrum sind krisenfester als monofunktional geprägte Zentren. Es braucht Besuchsanlässe über den Einkauf hinaus. Handelslagen konzentrieren sich auf einen kleineren Kern.
- **Lösungsansatz:** Es gibt nicht die eine Innenstadtstrategie. Es braucht für jede Stadt und Gemeinde individuelle Herangehensweisen, die an die lokalen Bedürfnisse und Möglichkeiten angepasst sind. Eine Professionalisierung der Strukturen ist notwendig. Die Förderung der Unternehmen ist 'freiwillige Pflichtaufgabe' als Investition für eine attraktive Innenstadt der Zukunft.

(Quellen: Innenstadtstrategie des Beirats Innenstadt beim BMI, 2021; Nationale Studie Zukunftsfeste Innenstädte Zwischenbilanz und Strategien, 2021; Innenstadt der Zukunft – urbanes Leben gemeinsam gestalten, Bundesvereinigung City- und Stadtmarketing Deutschland e.V. (bcsd), 2020; Positionspapier „Lebenswerte Innenstädte mit Zukunft“; Verbändeallianz, 2022)

1. Einleitung

Zukunftsfähige Innenstädte

Merkmale und Kennzeichen der zukunftsfähigen „Post Corona“-Innenstadt. Sie ist:

- **multifunktional:** weist Nutzungsmischung und -vielfalt auf mit Handel, Gastronomie, Dienstleistung, Kultur, medizinische Versorgung, Wohnen, urbane Produktion, Bildung, Behörden, Aufenthaltsqualität
- **attraktiv:** hat lebendigere Aufenthaltsorte mit Lebensqualität, die in Szene gesetzt, nachhaltig und (klima-)resilient sind, gut gestaltete wohnraumnahe Freiräume sowie kühlende und schattige Orte mit grüner und blauer Infrastruktur (Begrünung und Wasser), mit Kunst und Kultur, ist leicht und öffentlich zugänglich, macht Angebote für alle Generationen, ist „erlebbar“.
- **kooperativ:** alle Akteurs- und Interessensgruppen sind eingebunden, informiert und gemeinsam an der Gestaltung der Zukunft der Innenstadt beteiligt (Verwaltung, Unternehmen, Immobilieneigentümer, Bewohner und Besucher). Die Attraktivierung der Innenstadt sowie die Koordinierung und Zusammenarbeit der Akteure ist eine Gemeinschafts- und Daueraufgabe.
- **smart und digital:** die zukunftsfähige Innenstadt kommuniziert vielfältig und vor allem digital (freies WLAN, flächendeckendes Breitbandnetz, digitale Leitsysteme zur Information und Orientierung, digitale Angebote in Handel, Verwaltung, Mobilitätsdienstleistungen, Gastronomie, Handwerk und sonstiger Dienstleister usw.).

(Quellen: Innenstadtstrategie des Beirats Innenstadt beim BMI, 2021; Nationale Studie Zukunftsfeste Innenstädte Zwischenbilanz und Strategien, 2021; Innenstadt der Zukunft – urbanes Leben gemeinsam gestalten, Bundesvereinigung City- und Stadtmarketing Deutschland e.V. (bcsd), 2020; Positionspapier „Lebenswerte Innenstädte mit Zukunft“; Verbändeallianz, 2022)

Innenstadtberatung in Weinheim

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung
2. **Prozess**
3. Innenstadt-Check
4. Stärken-Schwächen-Chancen-Risiken-Analyse und Gesamt-Bewertung der Innenstadt
5. Handlungsempfehlungen - Maßnahmenvorschläge

2. Prozess Ablauf der Innenstadtberatung

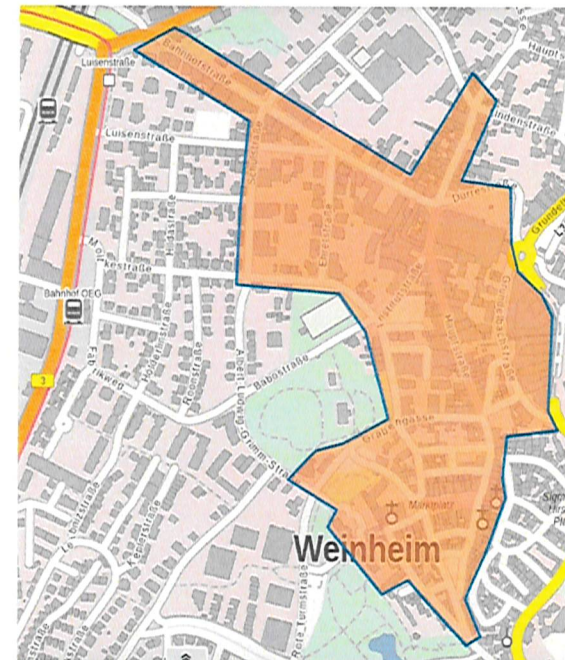


2. Prozess

Untersuchung der Weinheimer Innenstadt

Im abgegrenzten Innenstadt-Bereich wurden untersucht:

- die vorhandenen **Unternehmen** nach Angebot, Branchen, Sortimenten und Verkaufsflächen sowie nach Außen- und Innengestaltung, Öffnungszeiten und Zielgruppen (Preisniveau)
- die **Immobilien** und **Leerstände** nach ihrem baulichen Zustand, Zugangshemmnissen und Nutzungen in den Obergeschossen
- der **öffentliche Raum**



Innenstadtberatung in Weinheim

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung
2. Prozess
- 3. Innenstadt-Check**
4. Stärken-Schwächen-Chancen-Risiken-Analyse und Gesamt-Bewertung der Innenstadt
5. Handlungsempfehlungen - Maßnahmenvorschläge

3. Innenstadt-Check

Umfang der Untersuchungen

Innenstadt-Erhebung	Insgesamt 318 Objekte erfasst, davon 278 Unternehmen
Digitalisierungs-Check	185 Unternehmen untersucht (davon 50% Handel, 25% Gastronomie, 19% Dienstleister...)
Mietpreis-Umfrage	618 Unternehmen angeschrieben, 35 Rückmeldungen (Rücklaufquote 5,7%)
Passanten-Befragung	120 persönliche Interviews am Samstag, 19.03.22 (10-15 Uhr), an 5 Standorten
Online-Befragung	365 online ausgefüllte Fragebögen, Erhebungszeitpunkt vom 19.03. bis 11.04.2022
Passanten-Zählung	Mehrere manuelle Zählungen am Samstag, 19.03.22 (10-15 Uhr), im Bereich Hauptstraße
Experten-Gespräche	13 durchgeführte persönliche Interviews mit ausgewählten Innenstadt-Akteuren

3. Innenstadt-Check

Zentrale Analyse-Ergebnisse / Kern-Thesen

Branchenmix

Weinheim hat ein besseres Angebot als sein Einkaufs-Image es glauben lässt: Es lohnt sich, davon zu erzählen - und Ergänzungen sind möglich!

Attraktivität

Die Weinheimer mögen ihre (Innen-) Stadt, vor allem wegen der Parks, dem Marktplatz (der Gastronomie) und der Events: Das gilt es zu nutzen!

Leerstände

Ungenutzte Ladenflächen sind noch kein großes Problem in der Innenstadt - vor allem nicht in der „1A-Lage“.

Qualität

Die Unternehmen in der Innenstadt und der öffentliche Raum können in der Präsentation und Gestaltung noch zulegen!

Digitale Präsenz

Es gibt viel Entwicklungspotenzial in der Online-Kommunikation und Vermarktung!

Zusammenarbeit

Es gibt viel Potenzial beim Zusammenspiel aller Akteure → Kräfte bündeln und „Innenstadt-Kümmerer“ hinzuholen!

3. Innenstadt-Check

Allgemeine Strukturdaten für Weinheim

- Altersstruktur: Mittlere Altersgruppen (stark) unterdurchschnittlich vertreten, Ü40 (deutlich) überdurchschnittlich vertreten;
- Bevölkerungs-Prognose bis 2040: insgesamt weitere Zunahme, insbesondere in den Jahrgängen Ü65 und 10-20 Jahre, deutliche Abnahme im Bereich 45-65 Jahre
- Beschäftigte: leichte negative Veränderung zum Vorjahr (-115)
- Deutlich positiver Pendlersaldo: 19.038 Einpendler und Auspendler 13.883 → zusätzliches Kaufkraft-Potenzial
- Ankünfte und Übernachtungen: Corona-bedingt deutlich geringer gegenüber Vorjahren (35-45% im Vergleich 2015-19)

Weinheim	2020	2021	2022
Einwohnerzahl	45.335	45.364	
Entwicklungstendenz	In den letzten 5 Jahren Zunahme / steigendes Kaufkraft-Potenzial		
Altersstruktur	Überproportionaler Anteil an Älteren, 18-40 Jahre unterdurchschnittlich		
Bevölkerungsprognose bis 2040	45.927 (+592, +1,3% gegenüber 2021)		
Beschäftigtenzahlen	21.045	20.930	-
Pendlersaldo	+5.155	-	-
Touristische Bedeutung / Übernachtungen	55.578	59.829	-

3. Innenstadt-Check

Kaufkraftdaten für Weinheim

- Anstieg der EH-relevanten Kaufkraft um ca. 7% und des Einzelhandels-Umsatzes um ca. 4% (jeweils Platz 4 im Vergleich des IHK-Bezirks) gegenüber dem Vorjahr, aber: in der Prognose nicht berücksichtigt: Krieg in der Ukraine, Inflation, Energiekrise.
- Zentralität und Kaufkraft-Bindung rückläufig
- Interkommunaler Vergleich:
 - Sinsheim: 35.400 Einwohner, geringere Kaufkraft pro Kopf (7.152€), ähnliche Kaufkraftbindungsquote (95%) und Zentralität (115,6)
 - Mosbach: 23.400 Einwohner, geringere Kaufkraft (7.113€ pro Kopf), deutlich höhere KK-Bindung (138%) und Zentralität (167,9)
 - Schwetzingen: 21.600 Einwohner, ähnliche Kaufkraft (7.805€ pro Kopf), deutlich höhere KK-Bindung (158%) und Zentralität (192,8)
 - Bensheim: 40.800 Einwohner, EH-Kaufkraft pro Kopf etwas höher (8.139€), KK-Bindungsquote (89%) und Zentralität (108,8) geringer

Weinheim (45.300 Einwohner)	2020	2021	2022
Allgemeine Kaufkraft in Mio. Euro	1.260	1.322	1.350
Allgemeine Kaufkraft je Einwohner in Euro	27.686	28.947	29.552
Einzelhandelsrelevante Kaufkraft in Mio. Euro	335	341	363,6
Einzelhandelsrelevante Kaufkraft je Einwohner in Euro	7.366	7.454	7.962
Einzelhandelsumsatz in Mio. Euro	352	343	355,7
Kaufkraftbindungsquote in Prozent	106	101	98
Einzelhandels-Zentralität	124,2	121,5	119,3

3. Innenstadt-Check

Ergebnisse aus der Analyse: Innenstadt-Erhebung

Untersuchung der Unternehmen, Immobilien, Freiräumen vor Ort:

- **Branchen:** Handelsunternehmen stellen den Schwerpunkt dar, Dienstleister / freie Berufe und Gastronomie sind weitere wichtige und v.a. prägende Bereiche, ebenso Ärzte und medizinische Versorgung. Vergnügungsstätten spielen keine Rolle.
- **Räumlich:** Die Hauptstraße / Fußgängerzone bildet den Nutzungsschwerpunkt (ergänzt von Bahnhofstraße und Marktplatz).
- **Sortimente:** Prägend nach Verkaufsfläche sind Damen-, Herren- und Kinder-Oberbekleidung, Nahversorgung (Nahrungs- und Genussmittel sowie Drogeriewaren), Spielwaren, Damen-Schuhe sowie Brillen und Hörgeräteakustik.
- **Angebots-Lücken:** Sport-Artikel, Fahrräder, Musikinstrumente, Herren- und Kinder-Schuhe, Haus- und Heimtextilien, Elektrokleingeräte, Glas-Porzellan-Keramik-Haushaltswaren, Geschenkartikel-Souvenirs, Breite und Tiefe bei Bekleidung (Kinder, Herren)

3. Innenstadt-Check

Ergebnisse aus der Analyse: Innenstadt-Erhebung

Untersuchung der Unternehmen, Immobilien, Freiräumen vor Ort:

- **Unternehmens-Präsentation:** Die Außen- und Innengestaltung hat ca. die Hälfte der Unternehmen positiv aufgestellt, 1/3 ist „durchschnittlich, 15-20% haben kleinen oder größeren Aufwertungs-Bedarf. Handlungsbedarfe bestehen vor allem in der „mittleren Hauptstraße“ und der unteren Bahnhofstraße.
- **Immobilien:** Die Hälfte der Unternehmen ist in einem guten Zustand, 20% weisen Modernisierungsbedarf auf.
- **Leerstände:** Die Leerstandsquote beträgt insgesamt 6,4% (19/297 Gewerbeeinheiten) bzw. 8,7% (19/218 Objekte/Immobilien) → unterdurchschnittliche Quote. Handlungsbedarfe: in 1B-Lagen Bahnhofstraße und mittlere Hauptstraße → „Trading Down“; Weinheim-Galerie (konjunktureller Leerstand), in anderen Bereichen proaktiv Bestandsunternehmen stärken, neue Unternehmen ansiedeln („Jetzt-Aufgabe“, Vermeidung von Zukunftsproblemen)
- **Öffentlicher Raum:** in einigen Bereichen „in die Jahre gekommen“, veraltetes Stadtmobiliar, hoher Betonanteil, Potenzial für mehr Begrünung und Wasser.

3. Innenstadt-Check

Ergebnisse aus der Analyse: Digitalisierungs-Check

- 23% der untersuchten Unternehmen (18% im Handel) sind ohne Homepage am Markt
- **Webseiten:** Bei $\geq 80\%$ der untersuchten Homepages sind Gestaltung, Aufbau, Navigation und Aktualität in Ordnung und „responsive“, also mit Mobilgeräten (auch vor Ort) gut nutzbar
- **Google:** $\geq 90\%$ der Unternehmen mit „Google My Business-Eintrag“, nur bei 51% aktiv betreut.
- **Social Media:** 75% der Unternehmen auf Facebook, 49% bei Instagram. Aktualität bei der Hälfte der Unternehmen gegeben. Followerzahl >100 bei 2/3 bis 3/4 der Betriebe.

3. Innenstadt-Check

Ergebnisse aus der Analyse: Digitalisierungs-Check

- **Stadt Weinheim**
 - Homepage: Informationen zum Einkaufen, zur Gastronomie, zur Erreichbarkeit der Innenstadt / zum Parken und zu Veranstaltungen untersucht. Unternehmen nur zum Teil genannt, Informationen zum Parken nicht kundenfreundlich aufbereitet. Allgemein: Webseite und Informationen sollte primär auf mobile Geräte ausgerichtet sein.
 - Social Media: gute Reichweiten, breit gefächerte Inhalte zu verschiedenen Themen, Innenstadt-Themen präsent, regelmäßige Kommunikation, Feedback der Community und Management der Reaktionen gut
- **Lebendiges Weinheim**
 - Homepage: Informationen zu Unternehmen und zum Parken verweist auf <https://weinheim.de>. Aktuelle Hinweise auf Aktionen und Veranstaltungen eher unregelmäßig.
 - Social Media: Reichweiten im Aufbau; Aktualität, Informationen zu Unternehmen und Veranstaltungen ausbaufähig

3. Innenstadt-Check

Ergebnisse aus der Analyse: Passanten-Befragung

- Zählung und Befragung vor Ort (Samstag, 19.03., 10-15 Uhr, 120 persönliche Interviews)
- Frequenz: Weinheim im Vergleich im Spitzenbereich
- Inhalte der Befragung:
 - Bewertung der Innenstadt insgesamt und einzelner Aspekte, vermisste Angebote und besonders positive Punkte,
 - Informationssuche, Besuchsgrund, Verkehrsmittelwahl
 - Häufigkeit des Besuchs und Veränderung des Einkaufsverhaltens

Stadt, Standort, Tag und Uhrzeit	Passanten pro Stunde
Staufen, Hauptstraße, Sa 10.07.21, 11-12 Uhr	1.554
Weinheim, Hauptstraße, Sa 19.03.22, 12-13 Uhr	1.503
Lahr, Marktstraße, Sa 24.07.21, 11:00 - 12:00	1.434
Nürtingen, Kirchstraße, Fr 10.03.22, 10:00-11:00 Uhr	1.314
Emmendingen, Bahnhofstraße, 04.11.21, 16:00 - 17:00	1.032
Kehl, Hauptstraße, Di 26.04.2022, 15:00-16:00	1.019
Waldkirch, Marktplatz, Sa 03.07.21, 11:00 - 12:00	990
Spaichingen, Marktplatz, Mo 18.10.21, 15:00-16:00	807
Neustadt, Hauptstraße, Do 28.10.21, 15:00-16:00 Uhr	759
Oberkirch, Hauptstraße, Mo 29.11.21, 15:00-16:00 Uhr	699
Ellwangen, Marienstraße, Di 03.05.2022, 12:00-13:00	669
Bad Krozingen, Bahnhofstraße, Sa 28.08.21, 11:00 - 12:00	637
Endingen, Hauptstraße, Sa 12.06.21, 11:00 - 12:00	518
Ettenheim, Marienplatz, Di 16.11.21, 15:00 - 16:00	420
Haslach im Kinzigtal, Hauptstraße, Di 02.11.21, 15:00 - 16:00	417
Furtwangen, Marktplatz, Di 19.10.21, 15:00-16:00	414
Hockenheim, Karlsruher Straße, Fr 18.03.22, 15:00-16:00 Uhr	390
Weil der Stadt, Stuttgarter Straße, Sa 23.04.22, 11:00-12:00 Uhr	369
Buchen, Marktstraße, 14.05.2022, 11:00 - 12:00	357
Murrhardt, Hauptstraße, Fr 04.03.22, 10:00-11:00 Uhr	354
Müllheim, Wilhelmstraße, Sa 28.08.21, 11:00 - 12:00	347
Geislingen a.S., Hauptstraße, Mi 02.03.22, 10:00-11:00 Uhr	342
Sulz am Neckar, Untere Hauptstraße, Di 09.11.21, 15:00 - 16:00	339
Sachsenheim, Lammstraße, Fr 11.02.2022, 12:00-13:00	286
Neuenburg, Rathausplatz, Sa 17.07.21 10:00-11:00 Uhr	285
Eberbach, Lindenplatz / Obere Badstraße, Do 28.04.2022, 14:00-15:00 Uhr	258
Neckargemünd, Hauptstraße, Sa 14.05.2022, 10:00-11:00 Uhr	249
Lorch, Hauptstraße, Do 10.02.2022, 15:00-16:00	213
Herbrechtingen, Lange Straße, Di 12.04.2022, 13:00-14:00 Uhr	197
Bopfingen, Hauptstraße, Do 05.05.2022, 13:00-14:00 Uhr	138
St. Georgen, Bärenplatz, Do 21.10.21, 15:00-16:00	129
Trossingen, Volksbank, Mo 25.10.21, 15:00-16:00	111

3. Innenstadt-Check

Ergebnisse aus der Analyse: Passanten-Befragung

- Die Weinheimer Innenstadt wird insgesamt sehr positiv bewertet. 58% geben die Note 1 oder 2, nur 2,7% sind unzufrieden. Der Mittelwert liegt bei 2,5 in Schulnoten und der Median bei 2,0.
- Am besten bewertet: die Gastronomie (91 % urteilten hier mit den Noten 1 oder 2), das Ambiente/Flair (76%), die Märkte/Veranstaltungen (68%) und die Parkgebühren (68%). Etwas schlechter bewertet: das Parkplatzangebot (35% Note 4 oder schlechter) und das Einzelhandelsangebot (30% unzufriedene Bewertungen).
- Verbesserungswünsche: breiteres Einzelhandelsangebot (besondere, individuelle Läden, Bekleidung, Schuhe, Lebensmittel, Haushaltswaren), bessere Qualität des Angebotes und die attraktivere Gestaltung des öffentlichen Raums und Steigerung der Aufenthaltsqualität (Begrünung, Sitzmöglichkeiten, Mülleimer, Fahrrad-Stellplätze).
- Beliebt: der Marktplatz und die Gastronomie, das Ambiente, historische Altstadt, Fußgängerzone, Schlosspark und der Hermannshof.
- Besuchsgründe: Einkaufen (62%), Gastronomie (46%), Atmosphäre (42%), Wohnen (30%).

3. Innenstadt-Check

Ergebnisse aus der Analyse: Online-Befragung





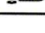

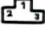

- Online-Bewertung deutlich kritischer: nur 32% geben Note 1 oder 2. Ein Drittel gibt Note 4 oder schlechter (Mittelwert 3,16).
- Positiv bewertet: Gastronomie (72% mit Note 1 oder 2), Ambiente/Flair der Innenstadt (65%) und die Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln (60%).
- Negativ: Einzelhandelsangebot (60% Note 4 oder schlechter) und Parkplatzangebot (40% negativ).
- Wünsche: breiteres Einzelhandelsangebot (Lebensmittel, Drogeriewaren, Schuhe, Bekleidung, Haushaltswaren, Sport...), weniger „Überangebot“ in manchen Bereichen, mehr Parkplätze für PKW und Fahrräder.
- Besuchsgründe: Essen und Trinken (61%), Einkaufen (54%), Arzt- und Behördengänge (47%), Atmosphäre (42%)

3. Innenstadt-Check

Ergebnisse aus der Analyse: Besucherprofil

- Die „typische“
Innenstadtbesucherin /
„Innenstadt-Fan“ in
Weinheim:

Folgendes Besucherprofil ergibt sich für Weinheim anhand der häufigsten Nennungen:

Merkmal	Vor Ort (Samstag)	Online (kein besonderer Wochentag)
 Wohnort	Aus Weinheim	Aus Weinheim
 CV Geschlecht	weiblich	weiblich
 Alter	51-60, danach 41-50 und 61-70 Jahre	31-40, danach 41-50 und 51-60 Jahre
 Benutzte Verkehrsmittel	Zu Fuß PKW	PKW Zu Fuß
 Besucherhäufigkeit	Wöchentlich Täglich	Wöchentlich Monatlich, täglich
 Bewertung insgesamt (Attraktivität der Innenstadt):	Häufigste Note 2 (Durchschnitt 2,5)	Häufigste Note 3 (Durchschnitt 3,16)
 Top-Anlass für Aufenthalt	Einkaufen / Einkaufsbummel / Shopping Gastronomie / Atmosphäre genießen Wohnen	Gastronomie Einkaufen / Einkaufsbummel / Shopping Behörden / Arzt & Atmosphäre genießen
 Verändertes Einkaufsverhalten in den letzten 2 Jahren:	Gleich häufiger Einkauf, mehr seltene als häufigere Einkäufe; vermehrt online eingekauft; Tendenz gleichbleibend, leichter Trend der Rückkehr zur Innenstadt	Seltenerer Einkauf; vermehrt online eingekauft sowie in Viernheim / RNZ und Mannheim, Tendenz gleichbleibend

flaticon: <https://www.flaticon.com/> (Stand: 16.05.2022)

Personen Befragung: Emergent Actio KG, City Benchmark - Erhebung Weinheim 2022

3. Innenstadt-Check

Ergebnisse aus der Analyse: Empfehlungen

Die Empfehlungswahrscheinlichkeit für die Weinheimer Innenstadt:

	Vor Ort (Samstag)	Online (kein besonderer Wochentag)	Durchschnitt
Innenstadt – Fans (Note 1 oder 2) *Begeistert, sichere Weiterempfehlung	58%	32%	45%
Neutrale Innenstadtbesucher*innen (Note 3) *Unentschlossen, Weiterempfehlung nicht sehr wahrscheinlich	31%	35%	33%
Innenstadt – Kritiker (Note 4 oder schlechter) *Nicht zufrieden, Weiterempfehlung nahezu ausgeschlossen	11%	33%	22%

Der Net Promoter Score (von 100 bis -100%) ermittelt die Wahrscheinlichkeit, dass die befragten Personen die Innenstadt an Freunde oder Bekannte weiterempfehlen.

$$\text{Promoter in \% (Innenstadt-Fans)} - \text{Kritiker in \%} = \text{Net Promoter Score in Weinheim}$$

$$45\% - 22\% = 23\%$$

3. Innenstadt-Check

Ergebnisse aus der Analyse: Mietpreis-Umfrage

- Mietpreis im Mittel pro m²: 12,50 – 13,00 €, in der 1A-Lage im Schwerpunkt bei ca. 16,00-17,50 €. 1B-Lage: ca. 11,00 € pro m², in Nebenlagen ca. 7,00 €
- Mietpreise im Handel v.a. in der 1A-Lage im Vergleich zu früheren Befragungen recht konstant
- Modernisierung: bei ca. 1/3 der Objekte zuletzt investiert, Sanierungsbedarf nur bei wenigen Objekten
- Grad der Mietbelastung: bei 47% Miete angemessen, sowohl in 1B und Nebenlage (50%) als auch in der 1A-Lage (40%); 37% finden die Miete hoch oder zu hoch, im Handel sogar 50%

Lage	Mittelwert	Spitzenwerte
1a-Lage (Hauptgeschäftsstraße)	15,94 €	21,00 €
1b-Lage (Seitenstraße zur Hauptgeschäftsstraße)	10,95 €	14,42 €
Nebenlage	6,89 €	8,13 €
Gesamt	12,67 €	21,00 €

3. Innenstadt-Check

Ergebnisse aus der Analyse - Expertengespräche

- Situation des eigenen Unternehmens durchschnittlich bis schlecht
- Erreichbarkeit des eigenen Unternehmens eher schlecht (aufgrund Parkplatz-Situation und Anfahrt)
- Einzugsgebiet: überwiegend Weinheim und Nachbarkommunen, vereinzelt aus der Region und Touristen
- Situation der Innenstadt eher schlecht. *Positiv*: Flair und touristische Highlights, gastronomisches Angebot (Marktplatz) und Veranstaltungen sehr gut; *Sorgen*: fehlende Frequenz, aktuell in andere Ausgaben fließende Kaufkraft und geringere Umsätze; fehlende Identifikation der Weinheimer mit ihrer Stadt, Branchenmix lückenhaft.
- Erreichbarkeit der Innenstadt: Parkplatzangebot für PKW und Radfahrer angemessen, zum Teil ausbaufähig
- Zusammenarbeit mit Verwaltung und anderen Unternehmen: Wünsche nach mehr Zusammenarbeit, nach besserer und schnellerer Umsetzung von Ideen und Aktionen, stärkerer Unterstützung und Wertschätzung der Innenstadt-Unternehmen, proaktive Beratung zu Förderungen, Gründungen, der Modernisierung und Anmietung von Ladenlokalen, mehr Kommunikation und Netzwerkbildung und nach gemeinsamem konzeptionellem Vorgehen

Innenstadtberatung in Weinheim

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung
2. Prozess
3. Innenstadt-Check
- 4. Stärken-Schwächen-Chancen-Risiken-Analyse und Gesamt-Bewertung der Innenstadt**
5. Handlungsempfehlungen - Maßnahmenvorschläge

4. Stärken-Schwächen-Chancen-Risiken-Analyse Aufenthaltsqualität, Ambiente und Flair

<i>Interner Ist-Zustand</i>	<p>Stärken</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beliebte Innenstadt / Altstadtflair • Marktplatz mit (Außen-)Gastronomie • Schlosspark und Hermannshof • Historische Altstadt • Immobilien / Fassaden in überwiegend gutem Zustand • Haupteinkaufsbereich mit wenigen Leerständen und kaum Trading Down-Tendenzen • Keine „Problem-Immobilien“ in 1A-Lage 	<p>Schwächen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Problematische Randlagen mit geringer Aufenthaltsqualität, Leerständen, hoher Verkehrsbelastung • Begrünung und Wasser in der Stadt eher gering • Platzgestaltungen, Stadtmöblierung, Spielmöglichkeiten, Mülleimer uneinheitlich und zum Teil in die Jahre gekommen • Empfangs-/Eingangssituationen zur Innenstadt • Fußgängerzone eher steril und geringe Wahrnehmung
<i>Externe Einflüsse</i>	<p>Chancen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zunehmendes Bewusstsein und Bedarf nach mehr Lebensqualität im öffentlichen Raum • Anpassungen an Klimaveränderungen, Bedeutung klimaresilienter Innenstädte steigt • Aufwertung der Stadtgestaltung durch Bürgerengagement, steigende Besuchsansätze und Identifikation • „Post-Corona“ verstärkt Interesse an Treffpunkten • Umsetzbarkeit von Maßnahmen durch / mit Bürgerengagement 	<p>Risiken</p> <ul style="list-style-type: none"> • Leerstände und Geschäftsaufgaben in schwierigem Marktumfeld (Frequenz, Wettbewerb online und offline, Kostensteigerungen) • Abwärtstendenz insbesondere in bereits gefährdeten Bereichen • Sinkende Besucherfrequenz • Finanzielle und personelle Einschränkung bei der Umsetzung von Projekten und des Erhalts der

4. Stärken-Schwächen-Chancen-Risiken-Analyse Erreichbarkeit und Parken

<i>Interner Ist-Zustand</i>	Stärken <ul style="list-style-type: none"> • Gutes Parkplatzangebot an zahlreichen Standorten • Auslastung auch an verkaufsoffenen Sonntagen mit Reserve • Parkgebühren moderat / vertretbar • Parkleitsystem • ÖPNV-Angebot mit zentrumsnahen Haltestellen (Bahn und Bus) 	Schwächen <ul style="list-style-type: none"> • Hohe Erwartungen beim Parken • Keine kostenlosen Langzeit-Parkplätze • Anfahrt / Erreichbarkeit für PKW durch Ampelschaltungen / Bahnhofstraße • Digitale Kommunikation der Parkplatz-Verfügbarkeit • Digitale Bezahlungsmöglichkeiten beim Parken • Barrierefreiheit / Topographie schwierig • Tiefgaragen und Parkhäuser unbeliebt • Abstellmöglichkeiten und E-Mobilitäts-Angebote für Fahrräder
<i>Externe Einflüsse</i>	Chancen <ul style="list-style-type: none"> • Verändertes Mobilitätsverhalten • Abnahme PKW-Verkehr • Zunahme E-Bikes („Bike boom“) • Trend zu digitaler Wegeführung 	Risiken <ul style="list-style-type: none"> • Wettbewerber im Umfeld mit großem und kostenlosem Parkplatzangebot • Steigende Mobilitätsausgaben

4. Stärken-Schwächen-Chancen-Risiken-Analyse Spaß- und Erlebnisfaktor

<i>Interner Ist-Zustand</i>	<p>Stärken</p> <ul style="list-style-type: none"> • Groß-Veranstaltungen werden allseits positiv bewertet und sind etabliert • Verkaufsoffene Sonntage • Parks in Innenstadtnähe • Vielfältiges Angebot an Stadtführungen • Kultur und Freizeit-Angebot 	<p>Schwächen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nicht alle profitieren von Veranstaltungen (räumliche Konzentration) • Aufenthaltsmöglichkeiten in der Innenstadt ausbaufähig • Angebote für Familien mit Kindern und Jugendliche ausbaufähig • Wochenmarkt ausbaufähig
<i>Externe Einflüsse</i>	<p>Chancen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wunsch nach Veranstaltungen „Post Corona“ zunehmend • Trends nach nachhaltiger, klimaresilienter, zukunftsfähiger Stadt • Wunsch nach Gemeinschaft und Lokalem / „Greifbarem“ und „Erlebbarem“, • Sehnsucht nach Identifikation und Alleinstellungsmerkmalen als Chance für das Storytelling, dem Erzählen besonderer Geschichten eines Ortes und ihrer Akteure und Produkte 	<p>Risiken</p> <ul style="list-style-type: none"> • Personell wie finanziell nicht unendlich viele Veranstaltungen neu machbar und erweiterbar • Eingeschränkte Flächenverfügbarkeit in den 1A-Lagen (Fußgängerzone, Marktplatz)

4. Stärken-Schwächen-Chancen-Risiken-Analyse Branchenmix

<i>Interner Ist-Zustand</i>	<p>Stärken</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einzelhandels-Mix: Filialisten und inhabergeführte Geschäfte • Magnetbetriebe und Einkaufszentren • Vielfalt bei Spezialisten und Manufakturen • Nahversorgung und Angebot in vielen Sortimentsbereichen • Viele individuelle Geschäfte mit interessanten Produkten • Starkes Gastronomie-Angebot als „Marke“ mit Strahlkraft • Ergänzende Nutzungen mit Ärzten, Dienstleistern, Banken, Behörden, freien Berufen etc. 	<p>Schwächen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Weinheim wird nicht als Einkaufsstandort wahrgenommen • Lücken im Branchenmix (tatsächlich und gefühlt) • Zuletzt Schließung / Abwanderung von prominenten Anbietern • Problematisches Umfeld für Einzelhändler in Randbereichen
<i>Externe Einflüsse</i>	<p>Chancen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Trend zu nachhaltigen, regionalen, lokalen Produkten • Wunsch nach dem Besonderen und Unterscheidbaren • Kombination von Handel und Erlebnis • Konzentration des Handels im engeren Innenstadt-Kern 	<p>Risiken</p> <ul style="list-style-type: none"> • Strukturwandel im Einzelhandel • Abnehmendes Angebot durch fehlende Nachfolgeregelung und mangelnde Rentabilität (hohe Kostenbelastung, sinkende Umsätze) • Zunehmender Online-Handel • Geringes Expansionsbestreben bei Filialisten • Starker Wettbewerb online sowie durch in der Region (RNZ, MA / HD) • Kaufkraftverschiebungen weg vom Einzelhandel • Lieferketten-Engpässe

4. Stärken-Schwächen-Chancen-Risiken-Analyse Digitale Service-Angebote

<i>Interner Ist-Zustand</i>	Stärken <ul style="list-style-type: none"> • Social Media-Plattformen der Stadt Weinheim starkes und beliebtes Kommunikationsmedium • Öffentliches WLAN 	Schwächen <ul style="list-style-type: none"> • Webseiten der Stadt und Lebendiges Weinheim ausbaufähig: Informationen zum Einkaufen, Parken, Geschäfte und Mitgliedsbetriebe, Suchfunktion und nicht „mobile first“ / responsive • Lokaler Online-Marktplatz gescheitert • Aktualität der Homepage und Social Media-Auftritte
<i>Externe Einflüsse</i>	Chancen <ul style="list-style-type: none"> • Trend zur weiteren Digitalisierung • Möglichkeit der einfachen, kostengünstigen und aktuellen Kommunikation und Interaktion mit Kunden • „mobile first“: Es können auch vor Ort von Kunden noch Informationen und Angebote gesucht werden • Potenzial für digitale Empfehlungen und Informationen (→ Besucher erzählen durch Fotos, Berichte und Bewertungen die Geschichte der Innenstadt mit) 	Risiken <ul style="list-style-type: none"> • ein „nur gut gemeintes“ Produkt, das umständlich, teuer, nicht aktiv genutzt und durchgängig bespielt wird, ist bereits vor dem Start zum Scheitern verurteilt. → Erfolgt lokaler Online-Marktplätze? • Ein digitaler Wettbewerb mit Amazon, Google kann nicht gewonnen werden. • Knowhow: Welche Zielgruppen digital auf welchem Kanal wie ansprechen?

4. Stärken-Schwächen-Chancen-Risiken-Analyse Analoge Service-Angebote

<i>Interner Ist-Zustand</i>	<p>Stärken</p> <ul style="list-style-type: none"> • Viele individuelle Anbieter mit besonderen Produkten • Kern-Öffnungszeiten noch überwiegend gut (Mittagspausen, Mittwochs- und Samstagöffnung, Ruhetage) • Parkleitsystem • Wegeführung zu touristischen Highlights 	<p>Schwächen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fehlender Stadtgutschein • Keine Parkgebühren-Rückerstattung • Öffnungszeiten nicht immer erkennbar und einheitlich • Präsentation der Unternehmen im Außen- und Innenbereich zum Teil mit Potenzial • Unternehmensbeschilderung • Barrieren beim Zugang zu Geschäften, Restaurants
<i>Externe Einflüsse</i>	<p>Chancen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vermarktung der bestehenden Unternehmen und Produkte über Storytelling • Touristische Zielgruppe über Themen/kulinarische Führungen in Gastronomie und Handel bringen • Barrierefreiheit verbessern, soweit möglich 	<p>Risiken</p> <ul style="list-style-type: none"> • Analoge Angebote treten in einer digitalen Welt in den Hintergrund. • Analoge Angebote sind erst vor Ort wahrnehmbar und nutzbar. Sie können bei der 'customer journey' nicht vorab recherchiert werden. • Knowhow-Transfer: Wie können sich Unternehmen in der Gestaltung und Präsentation verbessern?

4. Stärken-Schwächen-Chancen-Risiken-Analyse Innenstadt-Vermarktung

<i>Interner Ist-Zustand</i>	<p>Stärken</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aktives Tourismusmarketing • Eigene und externe Veranstaltungen werden gut durchgeführt und eingebunden • Zusammenarbeit und Austausch zwischen den Akteuren gut • Einzelhandelskonzept mit Einschränkungen im Außenbereich • Gestaltungssatzungen mit Vorgaben zur städtebaulichen Qualität 	<p>Schwächen</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Lücke“ in der Verwaltung im Bereich Citymanagement / Stadtmarketing (kann personell nur nebenher „mitgemacht“ werden) • Starke Wettbewerbsstandorte außerhalb der Innenstadt • Ausbaufähige Zusammenarbeit zwischen Stadtverwaltung und Unternehmen → Wunsch nach mehr Kommunikation, Wertschätzung und Unterstützung, Einbindung • Bürokratische Hürden bei Neubelegung von Leerständen • Grenzen der Kapazität im Ehrenamt • Aktives Leerstandsmanagement
<i>Externe Einflüsse</i>	<p>Chancen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fördermittel-Landschaft für Städtebau, Immobilien, energetische Sanierung • Fördermittel und Beratung für Unternehmen: Gründung, Unternehmensnachfolge, Digitalisierung usw. • Wunsch nach mehr Netzwerken und Zusammenarbeit • Bündelung von (knappen) Ressourcen 	<p>Risiken</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eingeschränkte finanzielle Ressourcen bei der Stadt und den Unternehmen in schwierigen Zeiten • Im Ehrenamt auch in Zukunft nicht alles „schaffbar“ • Kosten, Hürden und Auflagen für Neuvermietungen zu hoch, „Leerstehenlassen“ weniger als neu vermieten

4. Stärken-Schwächen-Chancen-Risiken-Analyse Innenstadtpolitik

<i>Interner Ist-Zustand</i>	Stärken <ul style="list-style-type: none"> • Weinheim hat eine attraktive Innenstadt • Die Innenstadt ist ein touristisches Highlight • „Kleinstadt-Perle“ Weinheim-Netzwerk • Gastronomie ist aus sich heraus ein Anziehungspunkt • Starke Unternehmergeinschaften (Lebendiges Weinheim, IG Marktplatz, Gewerbeverein) • Veranstaltungen sind erfolgreich • Besuchsanlässe sind gegeben 	Schwächen <ul style="list-style-type: none"> • Zielgruppe Bürger / Einwohner noch zu wenig im Fokus (Stadtmarketing) • Zielgruppen noch nicht genau identifiziert • Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit der (Innen-)Stadt in Weinheim fehlt. • Angebote für Familien mit Kindern und Jugendliche ausbaufähig • Alleinstellungsmerkmal der Innenstadt / Unterscheidung zu Wettbewerbern fehlt → Stadt-“Marke“ / Branding • Einzelhandels-Angebote in der Innenstadt zu wenig bekannt • Nutzen der Stärken für den Einzelhandel • Vermarktung der Innenstadt uneinheitlich / nicht abgestimmt
<i>Externe Einflüsse</i>	Chancen <ul style="list-style-type: none"> • Steigende Möglichkeiten der direkten digitalen Kommunikation mit wenig Budget • Bürger als analoge und digitale Multiplikatoren / Erzähler und Empfehler • „Erzähl“-Vorteil gegenüber Wettbewerbern: Besonderes! 	Risiken <ul style="list-style-type: none"> • Viele gute Ideen und Motivation, aber Scheitern an der Umsetzung • Eingeschränkte personelle und finanzielle Kapazitäten in Verwaltung und Ehrenamt • Nicht alle Unternehmen „ziehen mit“ und beteiligen sich aktiv. • Know how: Welche Zielgruppen wie ansprechen?

4. Stärken-Schwächen-Chancen-Risiken-Analyse

Innenstadt-Score: Teilbereiche und Indikatoren

Bereich	Welche Aspekte werden berücksichtigt?
Aufenthaltsqualität	Flair, Gebäude, Plätze, Grünflächen, Wasser, Stadtmobiliar, Beleuchtung...
Erreichbarkeit und Parken	Parkplatzzahl, -bewirtschaftung, Parkleitsystem, Radwege und -parken, Barrieren...
Spaß- und Erlebnisfaktor	Großveranstaltungen, Märkte, verkaufsoffene Sonntage, Wochenmarkt, verkaufsfördernde Aktionen, Stadtführungen, Kultur, Ausstellungen...
Branchen- und Nutzungsmix	Einzelhandel, Manufakturen, Shopping-Center, Magnetbetriebe, Gastronomie, Behörden, Banken, Ärzte, Leerstände, Nahversorgung
Digitale Serviceangebote	Lokaler Online-Marktplatz, Google My Business, digitale Kommunikation, Stadtinformation Web und App, öff. WLAN, digitales Gutscheinsystem
Analoge Serviceangebote	Öffnungszeiten, Ruhetage, analoges Gutscheinsystem, Parkgebühren-Rückerstattung, analoge Beschilderung und Wegeföhrung, Offline-Kommunikation
Innenstadt-Vermarktung	Stadt-DNA und „Branding“, einheitliche Vermarktung (Stadt- und Tourismusmarketing), Zielgruppenansprache, (Innen-)Stadtmarketing, Werbegemeinschaft
Innenstadtpolitik	Stadtentwicklungskonzepte, personelle Ausstattung Citymanagement und Stadtmarketing, Gestaltungssatzungen, Zusammenarbeit der Standortgemeinschaft

4. Stärken-Schwächen-Chancen-Risiken-Analyse Innenstadt-Score / Bewertung der Teilbereiche

Bereich	Teilwert	Bewertung von 1 (Stärke) bis 6 (Potenzial)
Aufenthaltsqualität	2,6	1 2 3 4 5 6
Erreichbarkeit und Parken	2,9	1 2 3 4 5 6
Spaß- und Erlebnisfaktor	2,5	1 2 3 4 5 6
Branchen- und Nutzungsmix	2,2	1 2 3 4 5 6
Digitale Serviceangebote	4,1	1 2 3 4 5 6
Analoge Serviceangebote	3,2	1 2 3 4 5 6
Innenstadtpolitik	3,8	1 2 3 4 5 6
Innenstadt-Vermarktung	3,4	1 2 3 4 5 6

4. Stärken-Schwächen-Chancen-Risiken-Analyse Innenstadt-Score / Gesamt-Bewertung der Innenstadt

Gesamtbewertung der Weinheimer Innenstadt: 3,0

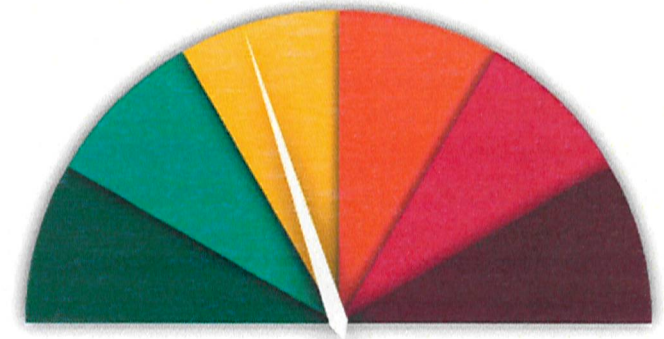


Besonders positiv:

- Die harten Fakten: der Branchen- und Nutzungsmix, die Gastronomie, die Märkte und Veranstaltungen sowie die Aufenthaltsqualität / das Ambiente

Nachholbedarf / Daran sollten wir arbeiten:

- das „Kümmern“ um die Innenstadt, die Unternehmen und Immobilien (City-Management)
- die Vermarktung der Innenstadt, vor allem digital und insbesondere mit Blick auf die Zielgruppe Einwohner (Stadtmarketing!)
- die Gestaltung des öffentlichen Raumes und der Unternehmen



Innenstadtberatung in Weinheim

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung
2. Prozess
3. Innenstadt-Check
4. Stärken-Schwächen-Chancen-Risiken-Analyse und Gesamt-Bewertung der Innenstadt
5. Handlungsempfehlungen - Maßnahmenvorschläge

5. Handlungsempfehlungen

Übergeordnete Ziele / Vorgehensweise

- Es geht um die Unternehmen und die Attraktivität der Weinheimer Innenstadt insgesamt.
- Mit den Maßnahmen sollte ein Nutzen und Mehrwert für die Unternehmen verbunden sein. Aber: Nicht jede Maßnahme hat sofort positive Auswirkungen als Mehrumsatz / Frequenzsteigerung.
- Manche Maßnahmen brauchen Zeit (Strategie, Partnersuche, Budget, Marketing und Imagewandel).
- Es darf kreativ ausprobiert und auch mal gescheitert werden (dann: Anpassungsbedarf!).
- Es braucht für jede Maßnahme ein Ziel, den Grund und die Herleitung aus der Analyse.
- Es erfolgt ein Abgleich mit den Themen und Vorschlägen aus der Zukunftswerkstatt
- Alle Maßnahmen sollten von den Akteuren befürwortet, mitgetragen und unterstützt werden.
Denn: Eine Innenstadt ist immer ein Gemeinschaftsprojekt!

5. Handlungsempfehlungen

5.1 Aufenthaltsqualität, Ambiente und Flair

1. Ausweitung der Begrünung und Wasseranlagen in der Innenstadt
2. Austausch und Vereinheitlichung des veralteten Stadtmobiliars und Schaffung von Sitzgelegenheiten, Spielmöglichkeiten und Ruhezeiten
3. Passantenstopper „upgraden“ (Ersatz durch wertiges, einheitliches, digitales Beschilderungs-System)

5. Handlungsempfehlungen

5.2 Erreichbarkeit und Parken

4. Verbesserte (digitale!) Kommunikation und Vermarktung der Parkplatz-Verfügbarkeit (Aktualität, Gebühren, Ein- und Ausfahrtzeiten, Bezahlungsmöglichkeiten, Google My Business / Places, Fotos)
5. Steigerung der Park-“Convenience“ für Kunden (Ein- und Ausfahrtzeiten, Bezahlungsmöglichkeiten, Handy-Parken, attraktivere Gestaltung der Tiefgaragen und Parkhäuser, Freigabe ungenutzter Parkmöglichkeiten, Ausbau des E-Mobilitäts-Angebotes für PKW (Ladesäulen, Vermarktung)
6. Ausbau des Angebotes und Aktionstage für Radfahrende, insb. E-Bikes
7. Einführung eines Stadtbusses (mit alternativem Antrieb, z.B. elektrisch)

5. Handlungsempfehlungen

5.3 Spaß- und Erlebnisfaktor

8. Events: Alte und neue Veranstaltungs-Formate mit Weinheimer Themen kreativ (weiter-)entwickeln:
 - als Bürgerprojekte: Weinheimer sollen Innenstadt „zu ihrer Stadt machen“ / niedrige Schwelle Beteiligung und Bindung stärken
 - ➔ Micro-Events wie Begrünungsprojekte, Spieltage („Kinder erobern die Stadt“), „Grüffelo- und Janosch-Tag“, Mobilität in der Stadt...
 - durch unterscheidbare Gastronomie- und Einzelhandels-“Mikro-Events“ zum Thema Genuss und Style für ein kaufkräftiges Publikum mit besonderem lokalem und regionalem Bezug (Unternehmen, Personen, Produkte und Geschichten, siehe „Slow Food-Markt“) statt Street Food-Festivals und Naturparkmarkt
9. Wochenmarkt-Angebot ausbauen (saisonale und lokale / regionale Events und Themen) und ins Marketing aufnehmen

5. Handlungsempfehlungen

5.4 Branchenmix

10. Ausbau des Angebotes insbesondere in den bisher noch nicht vertretenen Sortimenten (Schuhe, Tiefe und Breite im Bereich Bekleidung, Sport, Outdoor, Fahrräder, „interior design“, Musikinstrumente, etc.) → in der 1A-Lage, in prägende Leerstände durch aktive Akquise mit Akquise-Mappe / Willkommens-Paket „Wir wollen Sie in unserer Innenstadt!“ aus dem Innenstadt-Check (Angebotslücken / Potenzialberechnungen, Vermarktungsangebot, Leerstandsquoten, Passanten-Befragung, Frequenzzählungen, Aktionen und Events, Netzwerke, Stadtgutschein...)
11. Pop-Up-Stores und Gründungs-Projekte: Gründer und Produzenten mit lokalen und regionalen Produkten (Lebensmittel, Kunsthandwerk, „Regionales Regal“) unterstützen und ermutigen, in die Innenstadt zu kommen; in Ladenlokal oder auf Märkte und Events

5. Handlungsempfehlungen

5.5 Digitale Service-Angebote

12. (Digitale!) Vermarktung des bestehenden Angebotes – Unternehmen sichern und stärken, unter anderem durch:
- Relaunch der Homepage der Stadt Weinheim → „mobile first“
 - Ausbau der Informationen auf lebendiges-weinheim.de → „mobile first“
 - Erst- und Zweitvermarktung für analoge Marketing-Produkte / Broschüren und Inhalte (bspw. Weinheim Magazin 2021 / „aufregend gemütlich“) auf weiteren Homepages, Social Media, Google My Business...
 - Gemeinsamer Innenstadt-Newsletter: Informationen über Events, Aktionen, besondere Produkte und Geschäfte, Angebote, Parken von Lebendiges Weinheim, IG Marktplatz und Gewerbeverein zusammen mit der Stadt Weinheim
 - Professionalisierung und Aktualisierung der Google My Business-Profile, Homepages, Social Media-Auftritte → über Beratung, Förderung

5. Handlungsempfehlungen

5.6 Analoge Service-Angebote

13. Aufwertung und Qualifizierung der bestehenden Unternehmen durch Beratungsangebote und Workshops
 - zur Präsentation der Unternehmen durch eine Schaufensterberatung
 - Verbesserung der Servicequalität (mit Workshops, Beratungsangeboten und Zertifizierung) in allen Branchen
 - Darstellung und Vermarktung der Ladenöffnungszeiten

5. Handlungsempfehlungen

5.7 Innenstadt-Vermarktung

14. Wieder-Einführung eines Weinheim-Gutscheines / einer „Weinheim Card“: digital, stadtweit, „mobile first“ und/oder per Karte nutzbar (weniger Verwaltungsaufwand gegenüber Vor-Variante)
15. Zielgruppen kennenlernen: Welche Zielgruppen sind bereits in der Innenstadt, welche suchen andere Standorte auf? Wie ticken die Zielgruppen, wie sie ansprechen? Vorträge zur „customer journey“, zu Megatrends (Zukunftsthemen Klimawandel, Digitalisierung, Mobilität)
16. Heimat shoppen: Sensibilisieren für das Einkaufen vor Ort / ‘buy local’
17. „Kleinstadt-Perle“-Status für Vermarktung und Netzwerk nutzen (Best practice)

5. Handlungsempfehlungen

5.8 Innenstadt-Politik

18. Personal in Citymanagement Stadtmarketing: Einstellung eines „Innenstadt-Kümmersers / City-Managers. bcsd*-Empfehlung: „Eine Vollzeitstelle je Quartier“*. Hierdurch wird stärker möglich:

- City-Management: Bestands-Unternehmen einbinden, stärken und pflegen durch Beratung, Netzwerke, Marketing, Fördermittel sowie ein vorausschauendes und „präventives“ Leerstandsmanagement
- Die Aufwertung des Stadtmarketings: Weinheimer*innen neu entdecken und bespielen
- Ansiedlungs- und gründungsfreundliches Unternehmensklima: Beratung, Netzwerke, Marketing, Fördermittel, Hinweise zu Ladenflächen („Willkommens-Paket“)
- Aktive Kommunikation und Wertschätzung: Marketing bei Eröffnungen und Jubiläen
- Beratungsangebote für Unternehmen und Gründer mit Einbindung der Partner (Industrie- und Handelskammer Rhein-Neckar, Wirtschaftsförderung des Rhein-Neckar-Kreises, Handwerkskammer, DEHOGA)

*Bundesvereinigung City- und Stadtmarketing Deutschland e.V. (bcsd), Quelle:
https://www.bcsd.de/suchergebnisse/?datei=schwarmstadt_poster.pdf

5. Handlungsempfehlungen Auswahl- und Priorisierungskriterien

- Schlüsselprojekte, die Ausgangsbasis und Grundlage für weitere Maßnahmen sind
- Projekte, die zeigen, dass sich alle gemeinsam engagieren und in eine Richtung wollen, ein Ziel haben!
- Projekte, die einen Nutzen für die Unternehmen haben (Umsatz, Frequenz)
- Projekte, die nicht sofort „messbar“ sind, sich aber positiv auf die Attraktivität der Innenstadt auswirken
- Projekte, die einen möglichst großen Marketing-Effekt haben und attraktiv für Besucher und Kunden sind
- Projekte, bei denen deutlich wird, dass sie von allen mitgetragen werden und gewollt sind (nicht nur von der IHK, der Stadtverwaltung und der Politik, sondern auch von den Unternehmen)
- Projekte, die „machbar“ / umsetzbar sind

5. Handlungsempfehlungen

Zu klärende Aspekte für alle Maßnahmen

- Welche Fragen sind offen? Was ist wichtig für den Erfolg? Was ist zu vermeiden?
- Wer muss informiert, beteiligt und eingebunden werden? Wer kann unterstützen?
- Wo ist der Nutzen für die Unternehmen (Umsatz, Frequenz, Marketing)?
- Was ist „messbar“ (Umsatz, Frequenz), was nur schwer (Image, Aufenthaltsqualität, Convenience)?
- Worin besteht der Nutzen / Marketing-Effekt für die Innenstadt (was wirkt sich positiv aus)?
- Welche Zielgruppen sollen mit den Maßnahmen erreicht werden? Wo ist der Nutzen für diese?
- Wie sollen die (alten und neuen) Zielgruppen angesprochen und begeistert werden?

5. Handlungsempfehlungen Prioritäten und Umsetzungsdauer

Priorisierung der Projekte:

- Schlüsselprojekt ****
- Sehr hoch ***
- Hoch **
- Mittel *

Umsetzungsdauer:

- Kurzfristig: innerhalb eines Jahres
- Mittelfristig: 1-3 Jahre
- Langfristig: 3-5 Jahre

5. Handlungsempfehlungen

Unsere TOP 5 Vorschläge

1. Einstellung eines „Innenstadt-Kümmerers“: Personal Citymanagement / Stadtmarketing
2. Stadtmarketing stärken: Weinheimer*innen als Zielgruppe neu entdecken und aktiv mit Bürgerprojekten in Stadtfeste und Innenstadtgestaltung einbinden (Identifikation stärken!)
3. Storytelling: Bei allen Maßnahmen besonders, unterscheidbar und wiedererkennbar bleiben als (INNEN-)STADT WEINHEIM!
4. Weinheim-Stadtgutschein (wieder) einführen
5. Ein positiveres Gründungs- und Unternehmensklima und präventives Leerstandsmanagement: Kommunikation, Networking, Förderung, Beratung, Gründungsinitiativen, Pop-Up-Stores...

5. Handlungsempfehlungen

5.1 Aufenthaltsqualität, Ambiente und Flair

Maßnahme:	Ausweitung der Begrünung und Wasseranlagen in der Innenstadt
Priorität:	Hohe Priorität
Zielsetzung / Herleitung:	Aus dem Innenstadt-Check (Analyse öffentlicher Raum) sowie dem Meinungsbild der Passanten- und Online-Befragung wurde der Bedarf nach einer Verbesserung der Aufenthaltsqualität und der Wunsch nach mehr Begrünung deutlich.
Beschreibung / Aufgabe:	<ul style="list-style-type: none"> • In der Weinheimer Innenstadt können einige Bereiche von der Aufwertung durch Begrünungsmaßnahmen profitieren. Insbesondere in Bereichen mit Nachholbedarf (mittlere Hauptstraße, Bahnhofstraße) würde durch Begrünungsmaßnahmen an Aufenthaltsqualität gewinnen. Jedoch profitieren auch Standorte im engeren Innenstadtkern, bei denen gestalterisch Aufwertungsbedarf besteht, von solchen Maßnahmen. Dies gilt beispielsweise für die Fußgängerzone (Hauptstraße) oder die Burgenpassage, die in Teilbereichen heute eher als steril und wenig begrünt eingestuft werden können. • Begrünungsprojekte können gleichzeitig als Bürgerprojekte begriffen werden. Diese können bei der Planung, Umsetzung und Pflege aktiv mit eingebunden werden und damit auch die Identifikation der Bürgerschaft mit ihrer Innenstadt verbessert werden (bspw. Patenschaften). • Thematisch kann und sollte zudem in der Bepflanzung der Bezug zu den Weinheimer Alleinstellungsmerkmalen Hermannshof, Schlosspark und Exotenwald gezogen werden sowie insbesondere der „Pflänzeltag“ inhaltlich breiter aufgestellt werden. • Die Aufwertung der innerstädtischen Aufenthaltsqualität kann zudem durch die längere Inbetriebnahme der Wasserspiele (Burgenpassage, geschehen

5. Handlungsempfehlungen

5.1 Aufenthaltsqualität, Ambiente und Flair

Maßnahme:	Ausweitung der Begrünung und Wasseranlagen in der Innenstadt
Erfolgsbedingungen und zu klärende Fragen:	<ul style="list-style-type: none"> • Zu klären ist die Frage, an welchen Standorten vorrangig die Begrünung verstärkt werden soll und in welcher Form (Auswahl der Bepflanzung, einheitliche Pflanzkübel, mobile oder stationäre Bepflanzung). • Einzubeziehen und zu beteiligen sind jeweils die Eigentümer, Bewohner und Unternehmen vor Ort, damit im Konsens Begrünungsmaßnahmen auf den Weg gebracht werden können, die für alle zur Steigerung der Aufenthaltsqualität beitragen, aber auch aus praktischen Erwägungen mit dem alltäglichen Leben in Einklang stehen (verkehrliche Belange, Anfahrt, Eingänge etc.)
Nutzen für Unternehmen und die Innenstadt:	<ul style="list-style-type: none"> • Steigende Aufenthaltsqualität, dadurch Potenzial für die Steigerung der Aufenthaltsdauer sowie zusätzliche Besuchsanlässe in der Innenstadt. Gerade in Bereichen mit Nachholbedarf kann dies auch zur Frequenzsteigerung beitragen. • Hinzu kommt ein positiver Beitrag zum Stadtklima, von dem auch die Unternehmen profitieren (Verbesserung der Aufenthaltsqualität).
Zielgruppen / Nutzen für Kunden:	<ul style="list-style-type: none"> • Durch steigende Aufenthaltsqualität und ein angenehmeres Stadtklima werden weitere Besuchsanlässe für die Innenstadt geschaffen, der Aufenthalt attraktiver gestaltet und sowohl für die Bewohner als auch die Besucher und Kunden der Innenstadt-Raum als lebenswerter wahrgenommen. • Begrünungsprojekte eignen sich gut als „Bürgerprojekte“, über deren Einbindung die Identifikation gesteigert werden kann.

5. Handlungsempfehlungen

5.1 Aufenthaltsqualität, Ambiente und Flair

Maßnahme:	Ausweitung der Begrünung und Wasseranlagen in der Innenstadt
Zuständigkeit / Verantwortung:	Stadt Weinheim
Beteiligte / Stakeholder:	<ul style="list-style-type: none"> • Begrünung vor den Unternehmen → „Mein Pflanzeltag“ → Projekt ab Februar März • Einbindung der Bürgerinnen und Bürger als Bürgerprojekt → vor allem Schulkinder und Kindergartenkinder, Familien • Verein Kunst und Begegnung Hermannshof
Finanzierung / geschätztes Budget:	<ul style="list-style-type: none"> • Kosten für Pflanzkübel und Töpfe • Kosten Bäume, Pflanzen, für Samenbomben / bienenfreundliche die standortspezifisch sonnengeeignet • Kosten für den Gestaltungs- und Pflegeaufwand (Bewässerung, Rückschnitt)
Umsetzungsdauer:	Mittelfristig
Best practice, Links und Fördermittel:	<ul style="list-style-type: none"> • Grün in der Stadt – Für eine lebenswerte Zukunft (bund.de) • Projekte – Bundespreis Stadtgrün 2022 (bundespreis-stadtgruen.de) • Für eine lebenswerte Zukunft Grün in der Stadt (gruen-in-der-stadt.de) • lorsch.de – Pfingstrosenprojekt • Best practice Eberbach: Wasser in der Stadt

5. Handlungsempfehlungen

5.1 Aufenthaltsqualität, Ambiente und Flair

Maßnahme:	Austausch und Vereinheitlichung des veralteten Stadtmobiliars - Schaffung von Sitzgelegenheiten, Spielmöglichkeiten, Ruhezonen
Priorität:	Hohe Priorität
Zielsetzung / Herleitung:	Das Stadtmobiliar ist an zahlreichen Stellen im Innenstadt-Bereich zum Teil in die Jahre gekommen und uneinheitlich. Spielgeräte werden zum Teil eher schlecht angenommen bzw. sind in Einzelfällen nicht intuitiv und ungefährlich für Kinder zu verwenden. Hier ist ein Austausch angeraten.
Beschreibung / Aufgabe:	<ul style="list-style-type: none"> • Zur Steigerung der Aufenthaltsqualität und -dauer in der Weinheimer Innenstadt kann eine wertige Gestaltung des öffentlichen Raumes wesentlich beitragen. • In der Passantenbefragung wurden hierzu die Bereitstellung von weiteren Sitzmöglichkeiten, von weiteren und besseren Mülleimern, Spielpunkte sowie Fahrrad-Abstellmöglichkeiten genannt. • Insbesondere in Bereichen mit gestalterischem Potenzial (Bahnhofstraße, Fußgängerzone mit Burgenpassage, am Schlosspark...) sollte die Aufwertung mit Priorität umgesetzt werden.
Erfolgsbedingungen und zu klärende Fragen:	<ul style="list-style-type: none"> • Um eine wertige und einheitliche Gestaltung des öffentlichen Raumes und des Stadtmobiliars zu gewährleisten, gilt es, sich an gelungenen Best practice-Beispielen sowie in der Weinheimer Innenstadt neu gestalteten Bereichen zu orientieren.
Nutzen für Unternehmen und die Innenstadt:	<ul style="list-style-type: none"> • Höhere Aufenthaltsqualität, dadurch Möglichkeit für weitere Besuchsanlässe (und geringerer Bedarf für das Ausweichen an andere Standorte) und erhöhte Aufenthaltsdauer/Frequenz.

5. Handlungsempfehlungen

5.1 Aufenthaltsqualität, Ambiente und Flair

Maßnahme:	Austausch und Vereinheitlichung des veralteten Stadtmobiliars - Schaffung von Sitzgelegenheiten, Spielmöglichkeiten, Ruhezonen
Zielgruppen / Nutzen für Kunden:	<ul style="list-style-type: none"> • Zielgruppe für diese Maßnahmen sind sowohl die Bürger und Bewohner der Innenstadt, aber auch die Besucher aus der Region und Touristen. Durch die Ergänzung des Stadtmobiliars mit Sitz- und Spielmöglichkeiten werden zudem alle Generationen als Zielgruppen stärker in den Blick genommen. • Sie profitieren ebenfalls von einer höheren Aufenthaltsqualität und leichteren Erreichbarkeit.
Zuständigkeit / Verantwortung:	Stadt Weinheim
Beteiligte / Stakeholder:	Unternehmen, Immobilien-Eigentümer, Bewohner, Bürger der Stadt Weinheim
Finanzierung / geschätztes Budget:	Je nach Standort und Umfang der Maßnahme
Umsetzungsdauer:	Langfristig
Best practice, Links und Fördermittel:	<ul style="list-style-type: none"> • Gestaltung des öffentlichen Raumes durch Begrünung, Wasser und Stadtmobiliar: Outlet City Metzingen • <u>Stadtgestaltung mit Stadtmobiliar: Parkposten und Wartehäuschen (architektur-welt.de)</u> • <u>Klimawandel und Pandemien: Folgen für Innenstädte und Stadtmobiliar - Velopa Schweiz</u> • <u>Innenstadt in Wolfsburg wird immer attraktiver (wolfsburgplus.de)</u>

5. Handlungsempfehlungen

5.1 Aufenthaltsqualität, Ambiente und Flair

Maßnahme:	Passantenstopper „upgraden“ (Ersatz durch wertiges, einheitliches, digitales Beschilderungs-System)
Priorität:	Hohe Priorität
Zielsetzung / Herleitung:	Die Wertigkeit des öffentlichen Raumes leidet in einigen Teilbereichen unter der Häufung von sogenannten „Kundenstoppnern“/„Passantenstoppnern“ (meist Aufsteller im Format A3).
Beschreibung / Aufgabe:	<ul style="list-style-type: none"> • Um das Stadtbild in der Weinheimer Innenstadt weiter zu verbessern, sollte über eine Neugestaltung des Hinweissystems zu Unternehmen nachgedacht werden. An einigen Standorten (bspw. Burgenpassage, Marktplatz) ist eine Häufung zu beobachten, die sich negativ auf die Besucherwahrnehmung auswirkt. Ein „aufgeräumteres“ und ruhigeres Stadtbild trägt zu einer positiven Gesamtwahrnehmung und Aufenthaltsqualität der Innenstadt bei. • Zur Verbesserung kann die Abschaffung der Passantenstopper oder aber die Verständigung auf wenige, einheitlich gestaltete Varianten beitragen.
Erfolgsbedingungen und zu klärende Fragen:	<ul style="list-style-type: none"> • Um den Unternehmen, insbesondere in den etwas versteckten Rand- und Nebenlagen, eine Wahrnehmung weiterhin zu ermöglichen, ist für die einheitliche Gestaltung oder sogar die Abschaffung der Passantenstopper ein geeignetes Ersatzsystem zu finden. Dies kann beispielsweise über eine einheitliche Unternehmensbeschilderung (Wegweiser-System) oder aber über kreative Boden-Markierungen (farbliche Gestaltungen) auf dem Boden erfolgen.
Nutzen für Unternehmen und die Innenstadt:	<ul style="list-style-type: none"> • Die Unternehmen im Umfeld profitieren von einer positiveren Wahrnehmung des Standortbereiches.

5. Handlungsempfehlungen

5.1 Aufenthaltsqualität, Ambiente und Flair

Maßnahme:	Passantenstopper „upgraden“ (Ersatz durch wertiges, einheitliches, digitales Beschilderungs-System)
Zielgruppen / Nutzen für Kunden:	<ul style="list-style-type: none"> • Eine wertigere und einheitliche Unternehmensbeschilderung erleichtert Besuchern und Kunden der Innenstadt das Verständnis für die Wegeföhrung und das Erkennen der Branchen (farbliche Unterscheidung) und Finden der Unternehmen und Angebote vor Ort (Piktogramme, Logos).
Zuständigkeit / Verantwortung:	<ul style="list-style-type: none"> • Stadt Weinheim, Unternehmensvereinigungen
Beteiligte / Stakeholder:	<ul style="list-style-type: none"> • Einzelhandelsgeschäfte, Gastronomie- und Dienstleistungsbetriebe
Finanzierung / geschätztes Budget:	<ul style="list-style-type: none"> • Je nach Umfang der Maßnahme
Umsetzungsdauer:	<ul style="list-style-type: none"> • Kurzfristig an besonders relevanten Standorten, mittelfristig einheitlich in der gesamten (Innen-)Stadt
Best practice, Links und Fördermittel:	<ul style="list-style-type: none"> • Einheitliche und wertige Unternehmensbeschilderung der Outlet City Metzingen: Besucherleitsystem Outletcity Metzingen (vangelhassend.de)

5. Handlungsempfehlungen

5.2 Erreichbarkeit und Parken

Maßnahme:	Verbesserte (digitale!) Kommunikation und Vermarktung der Parkplatz-Verfügbarkeit (Aktualität, Gebühren, Ein- und Ausfahrtzeiten, Bezahlungsmöglichkeiten, Google My Business / Places, Fotos)
Priorität:	Sehr hohe Priorität
Zielsetzung / Herleitung:	Das Meinungsbild der Passanten- und Online-Befragungen hat gezeigt, dass insbesondere das Parkplatzangebot kritisch bewertet wird. Daher gilt es, durch Kommunikationsmaßnahmen auf die freien Parkplätze stärker aufmerksam zu machen.
Beschreibung / Aufgabe:	<ul style="list-style-type: none"> • Im Vergleich zu Wettbewerbsstandorten (Rhein-Neckar-Zentrum: „3.500 kostenfreie Parkplatz rund um das Center“) in und außerhalb Weinheims wird das Parkplatzangebot anders als viele andere Aspekte der Innenstadt negativ bewertet. • Die Parkplätze und -häuser sind gleichzeitig, auch in Spitzenzeiten (Beispiel Pflanzeltag), stark, aber nicht vollständig ausgelastet. • Die Kommunikation der Parkplatzverfügbarkeit erfolgt vor Ort über ein digitales Parkleitsystem zwar bereits aktuell und erfolgreich, jedoch besteht online Nachholbedarf. Auf der Seite der Stadt Weinheim sowie bei Lebendiges Weinheim e.V. wird die Parkplatzverfügbarkeit nur durch allgemeine Benennung der Parkmöglichkeiten sowie eine kleinteilige, schwer lesbare Karte übermittelt. Daher sollte online (auf Webseiten, insbesondere aber in Navigations-Apps wie Google Maps) die aktuelle Verfügbarkeit von Parkplätzen ebenfalls mitgeteilt werden (Mitteilung dort derzeit: „vor Ort“ (prüfen)). Die Parkmöglichkeiten sollten zudem alle in Google Maps eingetragen werden, so dass die Suche nach der richtigen Anfahrt erleichtert wird. • Auch sollte über die jeweilige Bewirtschaftung der Parkmöglichkeiten besser informiert werden. Bei den Besuchern der Innenstadt besteht häufig noch Unsicherheit über die Ein- und Ausfahrtzeiten sowie die Bezahlungsmöglichkeiten.

5. Handlungsempfehlungen

5.2 Erreichbarkeit und Parken

Maßnahme:	Verbesserte (digitale!) Kommunikation und Vermarktung der Parkplatz-Verfügbarkeit (Aktualität, Gebühren, Ein- und Ausfahrtzeiten, Bezahlungsmöglichkeiten, Google My Business / Places, Fotos)
Erfolgsbedingungen und zu klärende Fragen:	<ul style="list-style-type: none"> Für die technische Umsetzung der Kommunikation der Parkplatz-Verfügbarkeit ist eine Schnittstelle für die bereits vor Ort vorhandenen Anzeigen am Parkleitsystem zu Google Maps herzustellen.
Nutzen für Unternehmen und die Innenstadt:	<ul style="list-style-type: none"> Die Innenstadt und die Unternehmen profitieren durch die bessere Kommunikation der Verfügbarkeit von Parkmöglichkeiten durch die Abmilderung des vermeintlichen Wettbewerbsnachteils, den die Kunden in der Verfügbarkeit von mehr Parkplätzen an anderen Standorten sehen. Die Parkgebühren an sich wurden von den Kunden hingegen nicht als negativ bewertet. Hierdurch können bisherige Bedenken für den Besuch der Weinheimer Innenstadt abgeschwächt, die Innenstadt insgesamt attraktiver eingestuft und die Aufenthaltsdauer verlängert werden. Durch die Vermeidung von Parksuchverkehr kann außerdem die Verkehrsbelastung reduziert und die Aufenthaltsqualität gesteigert werden.
Zielgruppen / Nutzen für Kunden:	<ul style="list-style-type: none"> Die Kunden profitieren durch die verbesserte Kommunikation von einer einfacher, zielgerichteten Anfahrt und Erreichbarkeit der Innenstadt und gewinnen dadurch Zeit für den Besuch des Stadtzentrums.

5. Handlungsempfehlungen

5.2 Erreichbarkeit und Parken

Maßnahme:	Verbesserte (digitale!) Kommunikation und Vermarktung der Parkplatz-Verfügbarkeit (Aktualität, Gebühren, Ein- und Ausfahrtzeiten, Bezahlungsmöglichkeiten, Google My Business / Places, Fotos)
Zuständigkeit / Verantwortung:	Stadt Weinheim
Beteiligte / Stakeholder:	Betreiber der Parkhäuser und -plätze (Contipark), Lebendiges Weinheim e.V.
Finanzierung / geschätztes Budget:	Für die Programmierung bzw. Freischaltung der Schnittstelle.
Umsetzungsdauer:	Kurzfristig
Best practice, Links und Fördermittel:	<ul style="list-style-type: none"> • Parken in Heidelberg - Online-Parkleitsystem der Stadt Heidelberg • LiveParking: Freie Parkplätze per App finden! Smart City • Freie Parkplätze Landeshauptstadt Dresden

5. Handlungsempfehlungen

5.2 Erreichbarkeit und Parken

Maßnahme:	Steigerung der Park-“Convenience“ für Kunden
Priorität:	Sehr hohe Priorität
Zielsetzung / Herleitung:	Zur Verbesserung der Erreichbarkeit der Innenstadt per PKW sowie des diesbezüglichen Meinungsbildes ist eine Verbesserung des bestehenden Angebotes hinsichtlich des Komforts und der Ausstattung anzustreben.
Beschreibung / Aufgabe:	<p>Für die Aufwertung des bestehenden Angebotes spielen insbesondere qualitative Faktoren eine bedeutsame Rolle. Maßnahmen zur Aufwertung der Parkmöglichkeiten können sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Erweiterung der bestehenden Ein- und Ausfahrtzeiten • die Ausweitung digitaler Bezahlmöglichkeiten (mit Kreditkarten, Smartphones, Handyparken) auf alle Standorte • die attraktivere Gestaltung der Tiefgaragen und Parkhäuser (breitere, zeitgemäße Stellflächen für Familien und Menschen mit eingeschränkter Mobilität, verbesserte Beleuchtung, Überwachung, farbliche Gestaltung...) • die Freigabe ungenutzter Parkmöglichkeiten im Parkhaus „Weinheim Galerie“ (untere Ebenen, derzeit vermietet), gegebenenfalls auch zeitbegrenzt außerhalb der Nutzungszeiten der Mieter • der Ausbau des E-Mobilitäts-Angebotes für PKW (Ladesäulen, Vermarktung)

5. Handlungsempfehlungen

5.2 Erreichbarkeit und Parken

Maßnahme:	Steigerung der Park-„Convenience“ für Kunden
Erfolgsbedingungen und zu klärende Fragen:	<ul style="list-style-type: none"> Für die Umsetzung der Maßnahmen ist die Bereitschaft der Betreiber und der Mieter zur Umsetzung der Maßnahmen erforderlich sowie das hierfür erforderliche Budget.
Nutzen für Unternehmen und die Innenstadt:	<ul style="list-style-type: none"> Die Unternehmen und die Innenstadt insgesamt profitieren von einer leichteren Erreichbarkeit sowie der Attraktivierung des Angebotes. Hierdurch werden auch Beweggründe abgeschwächt, die derzeit zum Fernbleiben von der Innenstadt und zum Besuch anderer Standorte führen. Mit der Verbesserung des Angebotes wird auch das Marketing für die Innenstadt deutlich erleichtert (siehe vorige Maßnahme zur verbesserten (digitalen!) Kommunikation des Angebotes)
Zielgruppen / Nutzen für Kunden:	<ul style="list-style-type: none"> Für bestehende sowie neue Zielgruppen und Besucher der Innenstadt: verbesserte „convenience“ beim Besuch der Innenstadt

5. Handlungsempfehlungen

5.2 Erreichbarkeit und Parken

Maßnahme:	Steigerung der Park-“Convenience“ für Kunden
Zuständigkeit / Verantwortung:	Betreiber der Parkhäuser und -plätze (Contipark), Stadt Weinheim
Beteiligte / Stakeholder:	<ul style="list-style-type: none"> • Stadtwerke Weinheim und EnBW als Betreiber von Ladesäulen • Eigentümer / Centermanagements von Weinheim Galerie, Karlsberg Carré / Atrium
Finanzierung / geschätztes Budget:	Je nach Umfang und Aufwand der Maßnahmen
Umsetzungsdauer:	Mittelfristig
Best practice, Links und Fördermittel:	<u>Parken in Karlsruhe Parkhaus Passagehof zentral + günstig (parkhaus-passagehof.de)</u> <u>Digitalisierung und Modernisierung des Parkhaus "Am Nähkasten" - PRM Parkraum Management (prm-parken.de)</u>

5. Handlungsempfehlungen

5.2 Erreichbarkeit und Parken

Maßnahme:	Ausbau des Angebotes für Radfahrer, insb. auch E-Bikes (Abstellmöglichkeiten mit Ladestationen) an hochfrequentierten Standorten inkl. Aktionstagen für alternative, nachhaltige Mobilität
Priorität:	Hohe Priorität
Zielsetzung / Herleitung:	Die Erreichbarkeit der Innenstadt sollte durch ein verbessertes Angebot für alle Verkehrsgruppen gesteigert werden (hierdurch Entlastung der PKW-Parksituation). Hierzu trägt auch die Verbesserung der Angebote für Radfahrer bei.
Beschreibung / Aufgabe:	<p>Die Weinheimer Innenstadt ist aktuell weniger gut erreichbar als andere Standorte in Weinheim und in den Nachbarkommunen. Aufgrund der topographischen Gegebenheiten trifft dies auch auf die Erreichbarkeit per Rad zu. Insbesondere für Alltags- und Gelegenheitsradfahrer ist sie schwerer erreichbar als in anderen Städten. In der Passantenbefragung vor Ort als auch der Kundenbefragung online wurde der Wunsch nach dem Ausbau des Abstellangebotes für Fahrräder benannt.</p> <p>Mit der zunehmenden Etablierung von E-Bikes ergibt sich jedoch die neue Chance, diese (kaufkräftige) Zielgruppe verstärkt in den Blick zu nehmen und für sie Angebote zu schaffen. Wie Beobachtungen zeigen, sind diese Mobilitätsgruppen bereits heute vor Ort, finden aber nicht entsprechende Angebote vor. Die Angebote können weitere Abstellmöglichkeiten, Lade-Infrastruktur, sichere Radwege zur Innenstadt, Rad-Wartungsstationen oder auch gezielte Marketing-/Aktionstage (Besucherfrequenz!) mit dem thematischen Schwerpunkt auf nachhaltige Mobilität, Klimaschutz und Gesundheit sein.</p> <p>So könnte ein weiterer Beitrag zur Senkung der PKW-Belastung, der Auslastung der Parkplätze und -häuser geleistet werden sowie zum Klimaschutz erfolgen.</p>

5. Handlungsempfehlungen

5.2 Erreichbarkeit und Parken

Maßnahme:	Ausbau des Angebotes für Radfahrer, insb. auch E-Bikes (Abstellmöglichkeiten mit Ladestationen) an hochfrequentierten Standorten inkl. Aktionstagen für alternative, nachhaltige Mobilität
Erfolgsbedingungen und zu klärende Fragen:	<ul style="list-style-type: none"> • Zur Erreichbarkeit der Innenstadt mit dem Rad gehören nicht nur die Angebote vor Ort, sondern bereits eine unkomplizierte und einladende Anfahrt zum Stadtzentrum (Radwege: Wegeführung, Sicherheit und Convenience). Dies ist ein gesamtstädtisches Thema. Daher ist im Austausch mit der parallel stattfindenden „Zukunftswerkstatt“ darauf zu achten, dass die Anregungen aus diesem Prozess mitberücksichtigt werden. Damit innerstädtische Angebote greifen und angenommen werden, ist parallel auch die „Vorbedingung“ der Anfahrt zu Innenstadt zu schaffen. • Es ist zu prüfen, an welchen Punkten, in welchen Bereichen und wie ein Ausgleich zwischen Angeboten für Radfahrende (insb. Abstellmöglichkeiten) und den eingeschränkten Flächenverfügbarkeiten (weiteren Gestaltungs- und Nutzungsansprüchen) hergestellt werden kann. Insbesondere am Kulminationspunkt rund um den Marktplatz ist dies ein sensibles Thema, bei dem im Austausch mit den beteiligten Akteuren ein Kompromiss abgewogen werden sollte. Zur Klärung der Nachfrage / des Zuspruchs und der Praktikabilität vor Ort können auch Testphasen / temporäre Installationen („Parklets“) beitragen. • Mit der gewünschten Zunahme der Besuche der Innenstadt mit dem Rad geht auch die Frage der Sicherheit in der Fußgängerzone einher. Diese Regelungen sollten daher ebenfalls beachtet und überprüft werden.
Nutzen für Unternehmen und die Innenstadt:	<ul style="list-style-type: none"> • Verbesserte Erreichbarkeit für bestehende und neue Zielgruppen im Alltag und bei Events • Unternehmen mit entsprechenden Angeboten aus der Sport- und Fahrradbranche profitieren von der verstärkten Ansprache der Zielgruppen und im Rahmen von Aktionstagen von einer besonderen Aufmerksamkeit (Marketing- und Umsatzeffekte).

5. Handlungsempfehlungen

5.2 Erreichbarkeit und Parken

Maßnahme:	Ausbau des Angebotes für Radfahrer, insb. auch E-Bikes (Abstellmöglichkeiten mit Ladestationen) an hochfrequentierten Standorten inkl. Aktionstagen für alternative, nachhaltige Mobilität
Zielgruppen / Nutzen für Kunden:	<ul style="list-style-type: none"> Bessere Erreichbarkeit und Aufmerksamkeit für die Innenstadt durch aktive, mobile und kaufkräftige Zielgruppen (E-Bikes)
Zuständigkeit / Verantwortung:	Stadt Weinheim, Stadtbauamt, Ordnungsamt, Wirtschaftsförderung,
Beteiligte / Stakeholder:	<ul style="list-style-type: none"> Unternehmensvereinigungen, Bewohner und Anlieger, Immobilieneigentümer, Kunden,
Finanzierung / geschätztes Budget:	Je nach Umfang der Maßnahmen (Anzahl der Abstellanlagen und deren Ausstattung)
Umsetzungsdauer:	Kurzfristig
Best practice, Links und Fördermittel:	<ul style="list-style-type: none"> Limburg: Stadt Limburg an der Lahn / Offensive für Fahrräder in der Innenstadt Magdeburg: Aktionstag Kinder auf's Rad - ottokar Coburg: Coburg startet in die Rad-Saison: Fahrrad-Aktionstag übertrifft Erwartungen - Coburg - Neue Presse Coburg (np-coburg.de) Mobile / temporäre Fahrradabstellanlagen: Ökolöwen schlagen mobile Radabstellanlagen vor - Ökolöwe (oekoloewe.de)

5. Handlungsempfehlungen

5.2 Erreichbarkeit und Parken

Maßnahme:	Einführung eines Stadtbusses (mit alternativem Antrieb, z.B. elektrisch)
Priorität:	Hohe Priorität
Zielsetzung / Herleitung:	Die Innenstadt ist aktuell weniger gut erreichbar als andere Standorte in Weinheim und in den Nachbarkommunen. Die Erreichbarkeit sollte durch ein verbessertes Angebot für alle Verkehrsgruppen gesteigert werden.
Beschreibung / Aufgabe:	<p>Die Weinheimer Innenstadt wird derzeit in ihrer Erreichbarkeit eher schlecht bewertet. Durch die Stärkung des ÖPNV-Angebotes kann auch ein Beitrag zur Verbesserung der PKW-Erreichbarkeit erzielt werden, die ebenso wie das Parkplatzangebot und die Gebühren im interkommunalen Vergleich schlechter bewertet wurde.</p> <p>Die ÖPNV-Erreichbarkeit selbst wurde in der Passantenbefragung (Durchschnittsnote 2,67, Befragte aus Weinheim 2,86) und der Onlinebefragung (2,46) ebenfalls nicht besonders positiv bewertet. Die Bewertung ist im Vergleich mit anderen Innenstadtberatungs-Kommunen als nur durchschnittlich einzuordnen. Der Anteil der Innenstadt-Besucher, die mit Bus und Bahn in das Weinheimer Stadtzentrum kommen, betrug in den Befragungen 3,2 % (online) - 5,5%. (vor Ort).</p> <p>Daher sollten durch weitere ÖPNV-Angebote die „Convenience“ / der Komfort verbessert werden, so dass sowohl die Unternehmen (v.a. im Handel) tagsüber als auch die Gastronomie (abends, am Wochenende) regelmäßig und in kurzer Taktung erreichbar sind, insbesondere aus den (Kern-)Stadtteilen und für Menschen mit eingeschränkter Mobilität. Hierdurch kann die Verkehrsbelastung und Auslastung der Parkhäuser gesenkt und die Attraktivität erhöht werden. Wird der Stadtbus darüber hinaus in einer umweltfreundlichen Antriebsform (Elektro / Solar, Wasserstoff...) betrieben, so kommen zu den Erreichbarkeits-Aspekten noch der positive Klimaaspekt, Fördermöglichkeiten sowie Marketing-Chancen (Vorzeigeprojekt) hinzu.</p>

5. Handlungsempfehlungen

5.2 Erreichbarkeit und Parken

Maßnahme:	Einführung eines Stadtbusses (mit alternativem Antrieb, z.B. elektrisch)
Erfolgsbedingungen und zu klärende Fragen:	<ul style="list-style-type: none"> • Bei dieser vermutlich eher kostenintensiveren Maßnahme ist zunächst zu klären, wie hoch die Kosten für die Realisierung dieses Projektes sind. Dies betrifft die Anschaffung eines Busses, aber auch den laufenden Betrieb (Energie, Wartung, Personal). Zur Verringerung der Kosten kann die Prüfung und Inanspruchnahme geeigneter Fördermittel beitragen. • Auch ist zu klären, wer Betreiber der Buslinie sein kann und ob die Linie in das VRN-Netz integriert werden kann, ob alternative Antriebe auch stadtweit etabliert werden können und wie dies im Rahmen der nächsten Vergabe berücksichtigt werden kann. • Ebenfalls muss der Fahrplan, die Taktung, die Linienführung sowie die Ausstattung / Größe des Busses geklärt sein. Im besten Fall ergänzt sie das bestehende ÖPNV-Netz. Es ist die Einbindung in das Liniennetz des VRN zu prüfen. • Aus Besuchersicht muss die Frage des Ticketpreises geklärt sein. Hierbei sollte auch geprüft werden, ob die Bus-Erreichbarkeit der Innenstadt wie in anderen Kommunen des Rhein-Neckar-Kreises (Walldorf, St. Leon-Rot, perspektivisch Leimen) kostenfrei (-günstig) bereitgestellt werden kann.
Nutzen für Unternehmen und die Innenstadt:	<ul style="list-style-type: none"> • Die Unternehmen profitieren von besserer Erreichbarkeit, Nachteile gegenüber Wettbewerberstandorte abgeschwächt. • Es werden neue Zielgruppen angesprochen, die Innenstadt insgesamt kann einen positiven Frequenz- und Marketingeffekt verzeichnen (Erreichbarkeit, Klimaschutz, „Convenience“ für die Besucher).
Zielgruppen / Nutzen für Kunden:	<p>Aufgabe ist es, besondere jene und neue Zielgruppen zu erreichen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> • derzeit häufig andere Einkaufsstandorte aufsuchen (Bequemlichkeitsgründe) • die mit der PKW-Erreichbarkeit (Anfahrtsdauer, Parksituation, Gebühren) der Weinheimer Innenstadt unzufrieden sind • die aus bestimmten Gründen auf einen PKW verzichten wollen oder müssen (Kosten, Klimaschutz, eingeschränkte Mobilität...)

5. Handlungsempfehlungen

5.2 Erreichbarkeit und Parken

Maßnahme:	Einführung eines Stadtbusses (mit alternativem Antrieb, z.B. elektrisch)
Zuständigkeit / Verantwortung:	<ul style="list-style-type: none"> • Stadt Weinheim • Ggf. Verkehrsverbund Rhein-Neckar (VRN)
Beteiligte / Stakeholder:	<ul style="list-style-type: none"> • Unternehmervereinigungen • Kunden
Finanzierung / geschätztes Budget:	<ul style="list-style-type: none"> • Aufwendungen der Kommune im fünf- bis niedrig sechsstelligem Bereich
Umsetzungsdauer:	Mittelfristig
Best practice, Links und Fördermittel:	<ul style="list-style-type: none"> • Kostenloser Citybus und freies Parken in Bad Doberan NDR.de - Fernsehen - Sendungen A-Z - Nordmagazin • Walldorf/St. Leon-Rot: Ab Samstag kostenlos Busfahren - Die wichtigsten Infos (Update) - Rhein-Neckar - Nachrichten und Aktuelles aus der Region - Rhein-Neckar-Zeitung (rnz.de) • Leimen: ÖPNV: Bus und Bahn könnten in Leimen kostenlos werden - Nachrichten aus der Region - Rhein-Neckar-Zeitung (rnz.de) • Heidelberg: heidelberg.de - Kostenfrei mit Bus und Bahn

5. Handlungsempfehlungen

5.3 Spaß- und Erlebnis

Maßnahme:	Events: Alte und neue Veranstaltungs-Formate mit Weinheimer Themen kreativ (weiter-)entwickeln
Priorität:	Sehr hohe Priorität
Zielsetzung / Herleitung:	Es gilt, sich als Standortgemeinschaft „Weinheim Innenstadt“ mit besonderen Themen (Alleinstellungsmerkmale der Stadt Weinheim und der Unternehmen vor Ort) zu positionieren und präsentieren.
Beschreibung / Aufgabe:	<p>Für die Vermarktung des bestehenden Innenstadt-Angebotes sollen zusätzliche kleinere Veranstaltungen eingeführt werden, um regelmäßig für Belebung und Frequenz zu sorgen.</p> <p>Die Weinheimer Innenstadt und die Unternehmen sollten sich von Wettbewerbern unterscheidbar und mit ihren Stärken vermarkten. Hierfür sind besondere Formate zu entwickeln (Mikro-Events in Gastronomie und Handel), um die Alleinstellungsmerkmale der „Marke Innenstadt Weinheim“ darzustellen und zu stärken. Themen, für die die Weinheimer Innenstadt glaubhaft steht, können sein: Natur: 1. Parks, Gärten, Blumen / Pflanzen, Ökologie und Klima; 2. Genuss: Gastronomie, individuelle und besondere Produkte aus Manufakturen (Patisserie, Backen, Feinkost), mediterranes Flair, 3. Bier und Wein; Literatur: Grüffelo, Janosch, Ingrid Noll; Hierfür geeignete Events können bspw. sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Genussfestivals, Märkte mit besonderer Ausrichtung mit Einbindung lokaler und regionaler Produzenten sowie der Gastronomie (Abendmarkt, Genussmarkt, Brotmarkt, Slow Food Markt, Kunsthandwerkermarkt...) • Kulinarische, thematische Stadtführungen mit Einbindung der Gastronomie und der Manufakturen • Lesefestivals mit besonderer Zielgruppen-Ausrichtung (Familien mit Kindern, Mehrgenerationen-Event) → Grüffelo, Janosch • Aktionstage zu Naturschutz, Ökologie, Klimaschutz und nachhaltiger Mobilität

5. Handlungsempfehlungen

5.3 Spaß- und Erlebnis

Maßnahme:	Events: Alte und neue Veranstaltungs-Formate mit Weinheimer Themen kreativ (weiter-)entwickeln
Erfolgsbedingungen und zu klärende Fragen:	<ul style="list-style-type: none"> • Die besonderen, lokalen Weinheimer Themen sollten in der gesamten Innenstadt präsent sein. Sie sind in der Konzeption der Events und Aktionen erkennbar und nehmen Bezug auf die Geschichte und Besonderheiten der (Innen-)Stadt und ihrer Unternehmen, Geschäftsinhaber und Produkte. • Die Geschichten sind auch in den einzelnen Unternehmen sichtbar, so dass ein positiver und gemeinsamer Auftritt entsteht, der damit auch einen besonderen Wiedererkennung- und Marketingeffekt nach sich zieht. • Der Erfolg der Events und Aktionen hängt ganz entscheidend von der Akzeptanz in und der Teilnahme der Unternehmen ab. Hierfür entscheidend sind der Marketingeffekt, Frequenzsteigerungen sowie monetärer Nutzen für die Teilnehmenden. • Besonderheit / Storytelling: Aus Besuchersicht ist für die positive Bewertung des Events ausschlaggebend, ob besondere, unterscheidbare Themen und Aktionen gespielt und Geschichten erzählt werden, die unterscheidbar von anderen Standorten sind und durch die ein Multiplikator-Effekt und Empfehlungen zum Besuch der Weinheimer Innenstadt entstehen. • Bei bestehenden Events ist darüber hinaus darauf zu achten, dass diese mit besonderen Themen und Aktionen und einem qualitativ hochwertigen Angebot angereichert werden (Positionierung der Stadtmarke Weinheim). • In der Anzahl der Events gilt es, den Ausgleich zwischen der Positionierung als aktive, lebendige und attraktive Innenstadt und der Vermeidung eines überfrachteten Veranstaltungskalenders sowie den Bedürfnissen der Anwohner zu finden. • Es gilt darüber hinaus, für neue als auch bestehende Veranstaltungen die bespielten Orte räumlich und inhaltlich „breiter zu ziehen“, und bisher wenig genutzte Bereiche der Innenstadt zu bespielen und neu zu entdecken.

5. Handlungsempfehlungen

5.3 Spaß- und Erlebnis

Maßnahme:	Events: Alte und neue Veranstaltungs-Formate mit Weinheimer Themen kreativ (weiter-)entwickeln
Nutzen für Unternehmen und die Innenstadt:	<ul style="list-style-type: none"> • Durch neue Themen und Formaten können neue Zielgruppen angesprochen und für einen Besuch in der Weinheimer Innenstadt begeistert werden. So kann insgesamt der Einkaufsstandort „Weinheim Innenstadt“ gestärkt und die Besuchshäufigkeit gesteigert werden. • Die Unternehmen können von einem Marketingeffekt (Vermarktung, siehe Maßnahme 2), einer Frequenzsteigerung und bei guter individueller Umsetzung von Umsatzsteigerungen profitieren. Beim Bespielen neuer Orte durch diese Veranstaltungen können auch zusätzliche Lagen vom Kundenzuspruch stärker profitieren.
Zielgruppen / Nutzen für Kunden:	<ul style="list-style-type: none"> • Zielgruppen: Weinheimer Bürger, Besucher aus der Region; kaufkräftige, genussaffine Kunden; junge Zielgruppen (Familien mit Kindern etc.) • Neue spannende Formate mit interessanten Themen wecken die Lust, in die Innenstadt zu kommen und die Unternehmen zu besuchen. Hierbei können sowohl die besonderen Angebote als auch die bislang noch nicht bekannten Unternehmen und Produkte entdeckt werden. • Durch vor Ort vorhandene Events werden Besuchsanlässe und Einkaufsanreize für die Weinheimer Innenstadt geschaffen und so vermieden, dass Bürger an andere Standorte fahren.

5. Handlungsempfehlungen

5.3 Spaß- und Erlebnis

Maßnahme:	Events: Alte und neue Veranstaltungs-Formate mit Weinheimer Themen kreativ (weiter-)entwickeln
Zuständigkeit / Verantwortung:	Stadt Weinheim sowie Unternehmensvereinigungen (Lebendiges Weinheim, IG Marktplatz, Gewerbeverein)
Beteiligte / Stakeholder:	<ul style="list-style-type: none"> • Einzelunternehmen in Handel und Gastronomie
Finanzierung / geschätztes Budget:	<ul style="list-style-type: none"> • Für die Umsetzung der Events und Aktionen sowie das Marketing (Schwerpunkt auf digitaler Bewerbung) ist ein Sachmittel-Budget erforderlich.
Umsetzungsdauer:	Kurzfristig
Best practice, Links und Fördermittel:	<ul style="list-style-type: none"> • Lorsch: Bienen- und Dichterprojekt Lorsch, Lese- und Gourmetschwarm: lorsch.de - Bienen- und Dichterprojekt; Lorsch.de - Beiträge Facebook, Pfingstrosenprojekt lorsch.de - Pfingstrosenprojekt und Tabakprojekt lorsch.de - Tabakprojekt • Fürth: https://unsere-stadtimpulse.de/project/fuerther-markt-schnabulieren-2-0/ • Fürth: Einkaufsführung und Kunstspaziergang » Stadtimpulse (unsere-stadtimpulse.de)

5. Handlungsempfehlungen

5.3 Spaß- und Erlebnis

Maßnahme:	Wochenmarkt-Angebot ausbauen
Priorität:	Sehr hohe Priorität
Zielsetzung / Herleitung:	Der Weinheimer Wochenmarkt sollte als regelmäßiges Event und Frequenzbringer noch häufiger und stärker zur Attraktivität der Innenstadt beitragen.
Beschreibung / Aufgabe:	<p>Um die Gesamt-Attraktivität der Innenstadt zu steigern, sollte eine Ausweitung des Wochenmarkt-Angebotes stattfinden. Durch eine Erweiterung des Angebotes am bestehenden Markttag und durch neue Schwerpunkte / Themen (Genuss!), die Bespielung weiterer Standorte, zusätzliche Markttag und die Einbeziehung des örtlichen Handels und der Gastronomie kann dies erreicht werden.</p> <p>Durch Einbindung lokaler und regionaler Produzenten (Food und Nonfood, Kunsthandwerk) oder besonderer Themenmärkte (bspw. Slow Food, mediterran) werden neue Zielgruppen angesprochen, die lokale, fußläufige Versorgung gestärkt und zusätzliche Besuchsansätze für die Innenstadt geschaffen. Hierdurch kann zudem das zunehmende Bedürfnis nach Beachtung des Klimawandels und kurzer Lieferketten angesprochen und für das Marketing genutzt werden.</p>

5. Handlungsempfehlungen

5.3 Spaß- und Erlebnis

Maßnahme:	Wochenmarkt-Angebot ausbauen
Erfolgsbedingungen und zu klärende Fragen:	<ul style="list-style-type: none"> • Standort: Neben dem derzeit genutzten Dürreplatz (logistische Vorteile) könnte für weitere Markttage eine Rückkehr auf den Marktplatz und/oder die Nutzung kleinerer Bereiche in der Hauptstraße, bspw. an der „Reiterin“ (Weinheim Galerie, Karlsberg Carré), am Windeckplatz oder an der Burgenpassage, sinnvoll sein. Für das Gelingen sind vorab Flächenverfügbarkeiten, Anlieferungszeitpunkte sowie die Infrastruktur (Strom etc.) zu prüfen. • Markttag: Die Hinzunahme eines zweiten Markttages (Dienstag/Mittwoch/Donnerstag und/oder eines zweiten Standortes) kann zu einer Belebung der Innenstadt beitragen. Für eine genussorientierte Konzeption eignet sich auch die Formate des Abendmarktes oder eines Marktfrühstücks. Hier können sich ergänzend weitere Aktionen im Einzelhandel ergeben („Late Shopping“ etc.).
Nutzen für Unternehmen und die Innenstadt:	<ul style="list-style-type: none"> • Frequenzsteigerung und Belebung der Hauptstraße / Fußgängerzone durch einen zweiten Markttag und Austauschbeziehungen zwischen den verschiedenen Marktstandorten, • Kopplungstätigkeiten/-einkäufe in den Unternehmen in der Innenstadt • Ansprache neuer Zielgruppen (Genussorientierte, Umweltbewusste, Lokalpatrioten...)
Zielgruppen / Nutzen für Kunden:	<ul style="list-style-type: none"> • Fußläufig erreichbare Nahversorgung in der Innenstadt. • Ergänzung des bisherigen Wochenmarkt-Angebotes durch weitere Angebote mit neuen, ergänzenden Schwerpunkten (Genuss, lokale, nachhaltige Produktion) • Möglichkeit für Kopplungstätigkeiten / -einkäufe in der Innenstadt

5. Handlungsempfehlungen

5.3 Spaß- und Erlebnis

Maßnahme:	Wochenmarkt-Angebot ausbauen
Zuständigkeit / Verantwortung:	Stadt Weinheim
Beteiligte / Stakeholder:	<ul style="list-style-type: none"> • Marktbeschicker, Einzelhandelsgeschäfte, Gastronomie, lokale und regionale Produzenten • Kunden
Finanzierung / geschätztes Budget:	<ul style="list-style-type: none"> • Kosten für Marketing des neuen Markttages und Formates, ggf. begleitende Entertainment-Angebote
Umsetzungsdauer:	Kurzfristig
Best practice, Links und Fördermittel:	<ul style="list-style-type: none"> • Fürther Markt – Schnabulieren 2.0: Fürther Markt – Schnabulieren 2.0 » Stadtimpulse (unsere-stadtimpulse.de) • Wochenmarkt Hanau: https://www.hanau.de/freizeit/maerkte/wochenmarkt/index.html • Abendmarkt Zwingenberg (Bergstraße): https://zwingenberg.de/de/aktuelles/PDF/Flyer-Abendmarkt-2022.pdf

5. Handlungsempfehlungen

5.4 Branchenmix

Maßnahme:	Ausbau des Angebotes insbesondere in den bisher noch nicht vertretenen Sortimenten
Priorität:	Sehr hohe Priorität
Zielsetzung / Herleitung:	Um die in den Passanten- und Online-Kundenbefragungen geäußerten Wünsche nach dem Ausbau des Angebotes sowie den in der Untersuchung der Innenstadt festgestellten Branchenlücken Rechnung zu tragen, sollte auf eine Ausweitung des Branchenmix hingearbeitet werden.
Beschreibung / Aufgabe:	<ul style="list-style-type: none"> • Im Rahmen der Befragungen und der Erhebung vor Ort wurden vor allem in diesen Branchen und Sortimenten der Wunsch zur Ergänzung des Angebotes geäußert: (Breite und Tiefe im Bereich Bekleidung, Sport-Artikel, Fahrräder und Zubehör, Musikinstrumente, Haus und Heimtextilien, Glas-Porzellan-Keramik-Haushaltswaren, Geschenkartikel und Souvenirs, Nahversorgung – Lebensmittel und Wochenmarkt und besondere, individuelle Läden) • Zur Ergänzung des Angebotes kann die proaktive Ansprache vom Expansionsabteilungen im Handel mit der Bewerbung der zahlreichen positiven Standortfaktoren in Verbindung mit der Zusammenarbeit mit Immobilieneigentümern und Center-Managements beitragen (siehe Maßnahme „Einstellung eines Innenstadt-Kümmersers“) • Die Erweiterung des Branchenmix kann darüber hinaus auch durch die Ansiedlung von inhabergeführten Fachgeschäften aus Wettbewerbsstandorten und neuen Unternehmen (Gründende, Popup-Stores) gelingen (siehe Maßnahme „Verbesserung des Gründungs- und Unternehmensklimas“)

5. Handlungsempfehlungen

5.4 Branchenmix

Maßnahme:	Ausbau des Angebotes insbesondere in den bisher noch nicht vertretenen Sortimenten
Erfolgsbedingungen und zu klärende Fragen:	<ul style="list-style-type: none"> Für die erfolgreiche Gewinnung von Unternehmen für den Standort „Innenstadt Weinheim“ ist ein kontinuierliches „Dranbleiben“ und damit ein nicht unerheblicher personeller Aufwand notwendig. Die größten Erfolgchancen bestehen in der professionellen und positiven Darstellung des Standortes (Akquise-Broschüre „Wir wollen Sie in unserer Innenstadt!“) und der stetigen Kommunikation und des positiven, ziel- und problemlösungsorientierten Zusammenwirkens aller Beteiligten (Stadtverwaltung, Wirtschaftsförderer, Innenstadt-Kümmerer, Centermanagements, Immobilieneigentümer, Unternehmensvereinigungen) miteinander. Für den dauerhaften Erfolg der angesiedelten Unternehmen spielen zahlreiche Faktoren eine Rolle. Entscheidend sind insbesondere die Fragen der Besucherfrequenz und des Umsatzes, jedoch auch die Attraktivität der Innenstadt insgesamt, auf die zahlreiche hier genannte Maßnahmen Einfluss nehmen.
Nutzen für Unternehmen und die Innenstadt:	<ul style="list-style-type: none"> Die angesiedelten Unternehmen wirken sich positiv auf den Branchenmix und die Attraktivität der Innenstadt insgesamt aus. Sie tragen damit auch dazu bei, dass die Besucherfrequenz steigt und bereits ansässige Unternehmen, selbst bei Überschneidungen in Branche und Sortimenten, hiervon profitieren können (Steigerung der Besuchsanlässe).
Zielgruppen / Nutzen für Kunden:	<ul style="list-style-type: none"> Die Kunden profitieren von einer Steigerung des Angebotes, Erfordernisse für den Besuch von anderen Standorten entfallen.

5. Handlungsempfehlungen

5.4 Branchenmix

Maßnahme:	Ausbau des Angebotes insbesondere in den bisher noch nicht vertretenen Sortimenten
Zuständigkeit / Verantwortung:	Wirtschaftsförderung, Innenstadt-Kümmerer
Beteiligte / Stakeholder:	Immobilien-Eigentümer, Centermanagements, Expansionsabteilungen, Gründungsinteressierte, Betreiber von Popup-Stores
Finanzierung / geschätztes Budget:	<ul style="list-style-type: none"> • Insbesondere personeller Aufwand
Umsetzungsdauer:	Kurz- bis mittelfristig / Daueraufgabe
Best practice, Links und Fördermittel:	

5. Handlungsempfehlungen

5.4 Branchenmix

Maßnahme:	Pop-Up-Stores und Gründungs-Projekte
Priorität:	Sehr hohe Priorität
Zielsetzung / Herleitung:	Durch sogenannte „Pop-Up-Stores“ sollen Gründenden und Produzenten innovativer, lokaler, regionaler Produkte der Start in einem stationären Ladenlokal in der Innenstadt erleichtert werden.
Beschreibung / Aufgabe:	<p>Mithilfe von Pop-Up-Stores, die unter vergünstigten Bedingungen für einen begrenzten Zeitraum zur Verfügung gestellt werden, sollen Leerstände temporär neu belegt, neue und kreative Angebote in der und für die Innenstadt geschaffen und Gründenden die Möglichkeit gegeben werden, neue Konzepte auszuprobieren.</p> <p>Hieraus könnte eine Verstetigung entstehen, wenn die Gründenden bei Erfolg dauerhaft ein Ladenlokal anmieten und so das Angebot in der Innenstadt ergänzen.</p> <p>Ergänzend können in weiteren ungenutzten Ladenlokalen Zwischenlösungen zum Tragen kommen, die Leerstände temporär kaschieren, einen Marketingeffekt haben, Besuchsanlässe bieten oder Informations- und Beratungsangebote beinhalten.</p>

5. Handlungsempfehlungen

5.4 Branchenmix

TOP-Maßnahme:	Pop-Up-Stores und Gründungs-Projekte
Erfolgsbedingungen und zu klärende Fragen:	<ul style="list-style-type: none"> • Es ist vorab zu klären, welche Unternehmen über einen Pop-Up-Store eine Förderung erhalten können sollen. Hierfür sind Kriterien zu definieren (Angebot, Beitrag zur Erreichung städtebaulicher Ziele, Verbindung mit Gründungsinitiative usw.) • Darüber hinaus ist zu klären, ob die Maßnahme für ein bestimmtes Ladenlokal oder für mehrere entwickelt werden soll und für welche Dauer die Maßnahme durchgeführt werden soll. • Für die Durchführung der Maßnahme ist vorab das notwendige Budget (zur Ver- und Anmietung von Ladenlokalen, Umbau, Marketing etc.) und die mögliche Unterstützung durch Förderprogramme zu klären. Für eine Förderung sind Besonderheiten und Bedingungen hinsichtlich der Antragstellung, Durchführung und Abrechnung zu beachten.
Nutzen für Unternehmen und die Innenstadt:	<ul style="list-style-type: none"> • Neuen Unternehmen wird der Start erleichtert, so dass die Gründung und das Wachstum in der Weinheimer Innenstadt positiver im Vergleich zu anderen Standorten gestaltet werden kann. • Für die gesamte Innenstadt ergeben sich weitere positive Effekte (Belegung von Leerständen, Erweiterung des Branchenmix durch neue kreative, junge Konzepte, Belebung und Frequenzsteigerung) • Marketing-Effekt: Die Stadt engagiert sich (unterstützt Gründer, kümmert sich um die Innenstadt, belegt Leerstände, bringt neue Nutzungen ins Stadtzentrum, sorgt für eine Bereicherung / Angebotsergänzung und dafür, dass der Standort im Gespräch bleibt).
Zielgruppen / Nutzen für Kunden:	<ul style="list-style-type: none"> • Die Kunden erwartet eine Erweiterung des Angebotes / der Ausbau des Branchenmix' und damit eine insgesamt attraktivere Innenstadt.

5. Handlungsempfehlungen

5.4 Branchenmix

TOP-Maßnahme:	Pop-Up-Stores und Gründungs-Projekte
Zuständigkeit / Verantwortung:	Stadt Weinheim
Beteiligte / Stakeholder:	<ul style="list-style-type: none"> • Gründungsinteressierte, Immobilieneigentümer, lokale und regionale Produzenten
Finanzierung / geschätztes Budget:	<ul style="list-style-type: none"> • Kosten für Anmietung eines Ladenlokales, Durchführung von Verschönerungs- und Marketingmaßnahmen • Förderung über Landesprogramm <u>Sofortprogramm Einzelhandel / Innenstadt: Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg</u> (baden-wuerttemberg.de) möglich (60% Fördermittel, 40% Eigenanteil der Kommune)
Umsetzungsdauer:	Kurzfristig (Durchführung für mindestens 1 Jahr, maximal 2 Jahre)
Best practice, Links und Fördermittel:	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Pop-up Store Freudenstadt Stadt Freudenstadt</u> • <u>Pop Up Stores Freudenstadt » Stadtimpulse</u> (unsere-stadtimpulse.de) • <u>Pop-Up Store: Regionales Regal in Bensheim</u> (kleinstadtheld.de) • <u>Neue Läden. Neues Leben. – Gründerprogramm der Stadt Lohne » Stadtimpulse</u> (unsere-stadtimpulse.de) • <u>Heidelberg startet Pop-up-Science-Shop</u> (publicmarketing.eu) • <u>Sofortprogramm Einzelhandel / Innenstadt: Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg</u> (baden-wuerttemberg.de)

5. Handlungsempfehlungen

5.5 Digitale Service-Angebote

Maßnahme:	(Digitale!) Vermarktung der Unternehmen, Produkte, Aktionen und Veranstaltungen
Priorität:	Sehr hohe Priorität
Zielsetzung / Herleitung:	Die Unternehmen in der Weinheimer Innenstadt müssen stärker vermarktet werden, insbesondere im Handel und vor allem digital, damit Kaufkraft vor Ort gehalten wird und die Unternehmen stärker präsentiert und gestärkt werden. Hierzu gehört auch die Beratung und Qualifizierung der Unternehmen für die digitale Welt, damit sie eigene Inhalte dort einstellen und damit besser wahrgenommen werden können.
Beschreibung / Aufgabe:	<p>Die Befragungen haben ergeben, dass die Weinheimer Innenstadt bislang zu wenig als Einkaufsort wahrgenommen wird – insbesondere von den Bürgern selbst. Dies steht im Widerspruch zum tatsächlichen Angebot (guter Mix aus inhabergeführten Geschäften und Filialisten, individuelle und besondere Produkte). Daher sollen die Innenstadt-Unternehmen stärker und regelmäßig vermarktet und dabei insbesondere die digitale Sichtbarkeit verbessert werden (Homepage, Social Media, Google). Zur digitalen Vermarktung gehören insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ein Relaunch der Homepage der Stadt Weinheim mit verbesserter Darstellung der Angebote vor Ort (Unternehmen, Parkplätze, Veranstaltungen usw.) mit Priorität der Nutzbarkeit für Mobilgeräte („mobile first“) 2. In gleicher Weise der Ausbau der Informationen auf lebendiges-weinheim.de („mobile first“) mit Fokus auf Mobilgeräte / der Nutzung sowohl zu Hause, bei der Anfahrt als auch vor Ort in der Innenstadt und der stärkeren Darstellung der Mitgliedsunternehmen, der besonderen Veranstaltungen und Aktionen und der Erreichbarkeit.

5. Handlungsempfehlungen

5.5 Digitale Service-Angebote

Maßnahme:	(Digitale!) Vermarktung der Unternehmen, Produkte, Aktionen und Veranstaltungen
Beschreibung / Aufgabe:	<ol style="list-style-type: none"> 3. Die Priorisierung und Zuweisung von personellen und finanziellen Ressourcen auf die digitale Vermarktung der Unternehmen sowie der Innenstadt insgesamt, zum Beispiel durch Zweitvermarktung analoger Marketing-Produkte (Bilder und Inhalte von Broschüren und Flyern, bspw. Weinheim Magazin 2021 / „aufregend gemütlich“) auf Homepages, Social Media und Google My Business. 4. Die regelmäßige Bewerbung von (Innen-)Stadt-Angeboten (Unternehmen, Produkte, Aktionen) über weitere digitale Marketing-Kanäle, bspw. einen gemeinsamen Innenstadt-Newsletter oder (lokale) Social Media-Influencer 5. Die Professionalisierung und Aktualisierung von Homepages, Social-Media-Accounts und Google My Business-Profilen
Erfolgsbedingungen und zu klärende Fragen:	<ul style="list-style-type: none"> • Wesentliche Erfolgsbedingung ist die Bereitstellung von regelmäßigem und gutem „content“ (Inhalten) a) durch die Unternehmen selbst und b) durch die Stadt Weinheim sowie die Handels- und Gewerbevereinigungen. Daher ist die Vermarktung auf die Teilnahmebereitschaft und -möglichkeit der Unternehmen, die regelmäßig individuellen, persönlichen Content bereitstellen sollten, angewiesen. Hierfür kann eine Social Media- bzw. Digitalberatung einen entscheidenden Beitrag leisten. • Die Vermarktung der individuellen und gemeinschaftlichen Angebote, Aktionen und Events sollte sowohl über das Teilen bereits generierter Inhalte (der Einzelunternehmen) als auch durch das Storytelling für die Innenstadt insgesamt erfolgen. • Es gilt, zielgruppengerecht die geeigneten Plattformen mit passenden Inhalten und gutem „Storytelling“ zu bespielen. • Neben dem vorwiegend digitalen Marketing („mobile first“, vor allem für Mobilgeräte) sollen auch Printmedien weiterhin aktiv genutzt und die Presse durch Belieferung mit Inhalten sowie das Einladen zu Innenstadt-Aktionen proaktiv integriert werden.

5. Handlungsempfehlungen

5.5 Digitale Service-Angebote

Maßnahme:	(Digitale!) Vermarktung der Unternehmen, Produkte, Aktionen und Veranstaltungen
Nutzen für Unternehmen und die Innenstadt:	<ul style="list-style-type: none"> • Stärkere digitale Präsenz für die Unternehmen und Ihre Angebote • Höhere Aufmerksamkeit für Innenstadt-Aktionen und Events, dadurch stärkere Frequenz • Beratungsangebote: Durch Qualifizierung der Unternehmen kann eine Verbesserung der eigenen Social Media-Kompetenz, dadurch ein höherer Bekanntheitsgrad und eine größere Reichweite für Aktionen, Events und Produkte erzielt werden.
Zielgruppen / Nutzen für Kunden:	<ul style="list-style-type: none"> • Besonders im Blick als Zielgruppen stehen dabei die Weinheimer Bürger (72% der Befragten vor Ort, 85% online) und insbesondere jüngere Zielgruppen wie etwa Familien mit Kindern. • Sowohl die bestehenden Kunden, aber natürlich insbesondere neue Zielgruppen, die bislang vorrangig andere Standorte aufsuchen, profitieren von einer regelmäßigen Information zum Angebot auf unterschiedlichen Plattformen sowie von weiteren Veranstaltungen in der Weinheimer Innenstadt. Dies erleichtert das Einkaufen vor Ort, verringert den Bedarf des Aufsuchens anderer Einkaufsorte, reduziert überörtliche Verkehre und steigert die Gesamtattraktivität des Stadtzentrums.

5. Handlungsempfehlungen

5.5 Digitale Service-Angebote

Maßnahme:	(Digitale!) Vermarktung der Unternehmen, Produkte, Aktionen und Veranstaltungen
Zuständigkeit / Verantwortung:	Stadt Weinheim, Lebendiges Weinheim e.V., IG Marktplatz
Beteiligte / Stakeholder:	Einzelunternehmen
Finanzierung / geschätztes Budget:	<ul style="list-style-type: none"> • Je nach Maßnahme unterschiedlich • Personeller Aufwand für das Erstellen und Verbreiten von Inhalten (Fotos, Storytelling) im richtigen Format und Kanal
Umsetzungsdauer:	Kurzfristig
Best practice, Links und Fördermittel:	<ul style="list-style-type: none"> • Ebermannstadt - Digitalführerschein » Stadtimpulse (unsere-stadtimpulse.de) • Anstehende Veranstaltungen - Das Mittelstand-Digital Zentrum Handel (kompetenzzentrumhandel.de) • Acht Schritte in die digitale Sichtbarkeit - Das Mittelstand 4.0-Kompetenzzentrum Handel • Social Media als Verkaufskanal für kleine und mittlere Unternehmen - Aber wie? - Das Mittelstand 4.0-Kompetenzzentrum Handel • https://kompetenzzentrumhandel.de/wp-content/uploads/2022/04/leitfaden-social-media.pdf • Innenstadt Newsletter Karlsruhe: Informationen zur Karlsruher Innenstadt bestellen Karlsruhe Erleben (karlsruhe-erleben.de) • Outlet City Club Metzingen: https://www.outletcity.com/de/metzingen/my-account/ • Welche Relevanz haben lokale Influencer für den stationären Einzelhandel? » Einzelhandelslabor Südwestfalen

5. Handlungsempfehlungen

5.6 Analoge Service-Angebote

Maßnahme:	Aufwertung und Qualifizierung der Bestands-Unternehmen durch Workshops und Beratung
Priorität:	Hohe Priorität
Zielsetzung / Herleitung:	In der Bewertung der Unternehmen vor Ort (Gestaltung der Innen- und Außenbereiche) wurden Entwicklungspotenziale festgestellt. Bekräftigt wird diese Einordnung durch den in den Befragungen geäußerten Wunsch nach besserer Qualität des Angebotes.
Beschreibung / Aufgabe:	<p>Zur Verbesserung des bestehenden Angebotes und der Attraktivierung der Unternehmen können beispielsweise folgende Maßnahmen einen Beitrag leisten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beratungsangebote für Einzelhändler durch eine Schaufensterberatung (Workshops und Einzelberatung), zur Verbesserung der Servicequalität (mit Workshops, Beratungsangeboten und Zertifizierung) in allen Branchen • die Darstellung und (und Vermarktung) der Geschäftszeiten & Ruhetage, dies sowohl vor Ort (Schaufenster) als auch online • die Wegeführung und Beschilderung zu Unternehmen, Centern und weiteren Highlights (siehe Maßnahme Beschilderungssystem)
Erfolgsbedingungen und zu klärende Fragen:	<ul style="list-style-type: none"> • Für den Erfolg der Beratungs- und Qualifizierungsangeboten ist der ausreichende Zuspruch durch die Unternehmen entscheidend.

5. Handlungsempfehlungen

5.6 Analoge Service-Angebote

Maßnahme:	Aufwertung und Qualifizierung der Bestands-Unternehmen durch Workshops und Beratung
Nutzen für Unternehmen und die Innenstadt:	<ul style="list-style-type: none"> Durch Beratungsangebote wird den Unternehmen die Möglichkeit gegeben, über externes Know How die Attraktivität ihres Unternehmens zu verbessern. Dies erhöht die Aufmerksamkeit für das Unternehmen und verbessert auch die Wahrnehmung des Standortes 'Innenstadt Weinheim' insgesamt.
Zielgruppen / Nutzen für Kunden:	<ul style="list-style-type: none"> Die Kunden profitieren von einer positiveren Wahrnehmung der Betriebe und Produkte sowie der gesamten Innenstadt.
Zuständigkeit / Verantwortung:	<ul style="list-style-type: none"> Unternehmensvereinigungen, IHK Rhein-Neckar, Stadt Weinheim
Beteiligte / Stakeholder:	Einzelunternehmen vor allem in Handel und Gastronomie
Finanzierung / geschätztes Budget:	<ul style="list-style-type: none"> Für Vorträge, Workshops und Beratungsangebote insgesamt ca. 1.000,- bis 2.000,- €, für Einzelunternehmen ggf. kostenfrei
Umsetzungsdauer:	Kurzfristig
Best practice, Links und Fördermittel:	<ul style="list-style-type: none"> Vom Schaufenster zum "Wow-Fenster" - IHK Rhein-Neckar Schaufensterdoktorin unterwegs - IHK Südlicher Oberrhein Q-Info: ServiceQualität Deutschland (q-deutschland.de)

5. Handlungsempfehlungen

5.7 Innenstadt-Vermarktung

Maßnahme:	(Wieder-)Einführung eines stadtweiten Gutscheinsystems („Weinheim-Gutschein“)
Priorität:	Sehr hohe Priorität
Zielsetzung / Herleitung:	Um die Kaufkraftbindung in Weinheim zu stärken und gleichzeitig digitale Kundenbindungsinstrumente auf den Weg zu bringen, sollte ein stadtweites Gutscheinsystem eingeführt werden.
Beschreibung / Aufgabe:	Derzeit gibt es in Weinheim kein einheitliches, unternehmensübergreifendes Gutscheinsystem. Um für die Weinheimer Bürger*innen weitere Besuchsansätze zu bieten, die Kaufkraft vor Ort zu halten und den Einkaufsstandort Weinheim zu stärken, bietet es sich an, ein digitales Gutscheinsystem einzuführen. Dieser eignet sich als Dauer-Marketinginstrument.
Erfolgsbedingungen und zu klärende Fragen:	<ul style="list-style-type: none"> • Für den Erfolg und eine breite Teilnahme bei den Unternehmen ist es wichtig, den Aufwand und die Kosten für alle Beteiligten zu minimieren (Kosten für die Einrichtung und die Teilnahme / Provision für Unternehmen, Minimierung des Aufwandes bei der Abrechnung der Gutscheine / Clearing für Unternehmen, Vermeidung zusätzlicher Endgeräte...) • Wichtig ist eine Mindest-Teilnehmerzahl der Unternehmen sowie der Unternehmervereinigungen. • Kundenseitig sollte das System möglichst einfach nutzbar sein (viele teilnehmende Unternehmen, Einlösen von Teilbeträgen, flexible Gutscheinhöhe...)

5. Handlungsempfehlungen

5.7 Innenstadt-Vermarktung

Maßnahme:	(Wieder-)Einführung eines stadtweiten Gutscheinsystems („Weinheim-Gutschein“)
Erfolgsbedingungen und zu klärende Fragen:	<ul style="list-style-type: none"> • Um das für Weinheim und seine Unternehmen beste System auszuwählen, müssen die oben genannten Rahmenbedingungen mit Verwaltung und Unternehmen konkretisiert werden sowie der Betreiber des Systems (Extern? Stadt Weinheim? Vereine?) geklärt sein. Bei der Stadt als Betreiber ist der Personalaufwand zu berücksichtigen. • Es muss geklärt sein, wer Herausgeber der Gutscheine ist und wer Inhaber des Gutscheinkontos ist und dies verwaltet, wer die Buchführung durchführt, wer Ansprechpartner bei Fragen ist und wie die Vertragsbeziehungen gestaltet werden. • Auf dieser Basis sollten verschiedene Anbieter ihr System vorstellen.
Nutzen für Unternehmen und die Innenstadt:	<ul style="list-style-type: none"> • Kaufkraft wird vor Ort in der (Innen-)Stadt Weinheim gehalten und im Handel und der Gastronomie sowie bei Dienstleistern und möglichst vielen weiteren Unternehmen statt an Wettbewerbsstandorten oder im Online-Handel umgesetzt. • Ein lokales Gutscheinsystem kann bei vielfältigen Gelegenheiten beworben werden und stellt ein Dauer-Marketing-Instrument dar. Es stärkt die Gesamtmarke und den Standort (Innen-)Stadt Weinheim. • Ein Gutscheinsystem kann vielfältig als Präsent genutzt werden und dient dabei der Unterstützung der Wirtschaft vor Ort.
Zielgruppen / Nutzen für Kunden:	<ul style="list-style-type: none"> • Für die Kunden ergibt sich durch die Möglichkeit eines geschäftsübergreifenden Gutscheinsystems die Chance, dass sowohl beim Verschenken als auch beim Einlösen des Gutscheins aus einer Vielzahl von Unternehmen und Angeboten ausgewählt werden kann, dies bei gleichzeitiger Unterstützung der lokalen Unternehmen. • Für Arbeitnehmer besteht die Möglichkeit, über einen „Arbeitgeber-Gutschein“ monatlich 50€ steuerfrei ausgezahlt zu bekommen, die vor Ort reinvestiert werden können. Lokale Stadtgutscheine kommen als System hierfür in Frage.

5. Handlungsempfehlungen

5.7 Innenstadt-Vermarktung

Maßnahme:	(Wieder-)Einführung eines stadtweiten Gutscheinsystems („Weinheim-Gutschein“)
Zuständigkeit / Verantwortung:	abhängig von Betreibermodell, Durchführung und System: Stadt Weinheim und Unternehmervereinigungen oder externer Anbieter als Betreiber / Herausgeber der Gutscheine?
Beteiligte / Stakeholder:	<ul style="list-style-type: none"> • Stadt Weinheim und Unternehmervereinigungen: Betreiber des Systems, Herausgeber des Gutscheins, Abrechnungsstelle • Unternehmen als Akzeptanz- und Ausgabestelle, Kunden als Nutzer des Systems
Finanzierung / geschätztes Budget:	<ul style="list-style-type: none"> • Implementierungskosten sind bei Software nicht unüblich, wenn Komponenten lokal installiert werden. Gutscheinsysteme sind jedoch sogenannte Cloud-Systeme, die über einen Browser oder Apps mit dem eigentlichen Software-System kommunizieren. Implementierungskosten sind schwer zu rechtfertigen. • Laufende fixe Kosten („Lizenzgebühren“) sind üblich. Allerdings vor allem dann, wenn die Software selbst nicht das Erfolgskriterium ist. Bei digitalen Gutscheinen hat die Software maßgeblichen Einfluss auf den Erfolg des Gutscheinmodells. • Erfolgsabhängige Zahlungen sind die faireste Vergütungsvariante. Ziel aller Beteiligten ist ein hoher Abverkauf von Gutscheinen, daher ist eine daran ausgerichtete Preisstruktur am ehrlichsten. Zugleich bietet das Modell hohe Sicherheit für den Betreiber, da nur dann Kosten anfallen, wenn Gutscheinumsatz erzielt wird. • Nicht eingelöstes Guthaben: Einige Anbieter verlangen einen Anteil des nicht eingelösten Guthabens (teils 25% - 50%). Dahinter steht das Kalkül, dass in der Zukunft liegende Zahlungen leichter zu vereinbaren sind. • Quelle: Digitaler Stadtgutschein - So finden Sie das passende System (stadtguthaben.de)

5. Handlungsempfehlungen

5.7 Innenstadt-Vermarktung

Maßnahme:	(Wieder-)Einführung eines stadtweiten Gutscheinsystems („Weinheim-Gutschein“)
Finanzierung / geschätztes Budget:	<ul style="list-style-type: none"> • Geschätzt für die Einführung des Systems: 10-15.000€ • Geschätzt für Betriebskosten / laufende Kosten: 1.000€ / Jahr • Kosten für die Unternehmen: je nach Nutzungsintensität und -modulen, Betreibermodell, technischen Anforderungen, je nach Anbieter ggf. abhängig vom Umsatz.
Umsetzungsdauer:	<ul style="list-style-type: none"> • Kurzfristig
Best practice, Links und Fördermittel:	<ul style="list-style-type: none"> • Local Loyalty - Worauf kommt es bei der Einführung eines Stadtgutscheins an? LinkedIn • Digitaler Stadtgutschein - So finden Sie das passende System (stadtguthaben.de) • 50 anstatt 44€: Der Arbeitgebergutschein im Jahr 2022 LinkedIn • Rennstadtkarte - Einkaufsgutschein für Hockenheim! • Aglasterhausen-Gutschein - Der Gutschein für Aglasterhausen • Der Walldorfgutschein - Der Stadtgutschein für Walldorf • KeepLocal - Von hier. Für Dich.

5. Handlungsempfehlungen

5.7 Innenstadt-Vermarktung

Maßnahme:	Zielgruppen kennenlernen: Welche Zielgruppen sind bereits in der Innenstadt, welche suchen andere Standorte auf?
Priorität:	Sehr hohe Priorität
Zielsetzung / Herleitung:	Um die Zielgruppen der Weinheimer Innenstadt noch besser kennenzulernen und zu verstehen, kann ein Vortrag zu den verschiedenen Milieus, ihren Vorlieben und ihrem (Einkaufs-, Konsum-)Verhalten einen wichtigen Beitrag leisten.
Beschreibung / Aufgabe:	<ul style="list-style-type: none"> • Im Rahmen der Workshops wurde durch die Experten der Wunsch geäußert, sich vor der Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen nochmals genauer mit den möglichen Zielgruppen für die Weinheimer Innenstadt zu befassen. Dies dient dazu, die vorgeschlagenen Projekte nochmals auf Ihre auf Ihre Relevanz und den Nutzen für die Unternehmen und das Stadtzentrum insgesamt zu überprüfen. • Durch eine zielgerichtete Anpassung der Maßnahmen und die ideale Ansprache der Zielgruppen kann ein zielgerichteter Einsatz der Ressourcen (personell, finanziell) erfolgen. • Die Vorträge sollten sich inhaltlich mit den aktuellen sozialen Milieus, der „customer journey“ (dem Informations- und Einkaufsverhalten) oder auch Megatrends (Zukunftsthemen Klimawandel, Digitalisierung, Mobilität) beschäftigen. Hieraus könnten dann weitere Projekte (Events, Aktionen, Themen und Veränderungen im öffentlichen Raum etc.) abgeleitet werden.

5. Handlungsempfehlungen

5.7 Innenstadt-Vermarktung

Maßnahme:	Zielgruppen kennenlernen: Welche Zielgruppen sind bereits in der Innenstadt, welche suchen andere Standorte auf?
Erfolgsbedingungen und zu klärende Fragen:	<ul style="list-style-type: none"> • „Henne oder Ei“? Die idealtypische Vorgehensweise der Zielgruppen-Analyse ist es, sich mit den Wünschen und Bedürfnissen der Zielgruppen zu beschäftigen und hieraus gezielt Angebote für diese in der Innenstadt entwickelt werden. Allerdings kommt im Rahmen der Innenstadtberatung und Wirtschaftsförderung ergänzend die Aufgabe hinzu, die bereits bestehenden Angebote und Unternehmen zu stärken und zu sichern und zu prüfen, wie sich diese zielgruppengerecht weiterentwickeln und gut vermarktet werden sollen.
Nutzen für Unternehmen und die Innenstadt:	<ul style="list-style-type: none"> • Die Unternehmen der Innenstadt bekommen durch die Darstellung der Zielgruppen ein besseres Verständnis für deren Verhalten und die Ansprache und damit die Möglichkeit, ihr Unternehmen, Produkte, Angebote, Events und besondere Aktionen auf diese zuzuschneiden.
Zielgruppen / Nutzen für Kunden:	<ul style="list-style-type: none"> • Der Nutzen für die Kunden besteht insbesondere in der Erweiterung und Attraktivierung des Angebotes in der Weinheimer Innenstadt, der thematischen Orientierung von Aktionen und Events an ihren Interessen sowie der Verbesserung der Aufenthaltsqualität.

5. Handlungsempfehlungen

5.7 Innenstadt-Vermarktung

Maßnahme:	Zielgruppen kennenlernen: Welche Zielgruppen sind bereits in der Innenstadt, welche suchen andere Standorte auf?
Zuständigkeit / Verantwortung:	Stadt Weinheim, Unternehmensvereinigungen
Beteiligte / Stakeholder:	Einzelunternehmen vor allem in Handel und Gastronomie
Finanzierung / geschätztes Budget:	Für Vorträge, Workshops und Beratungsangebote insgesamt ca. 5.000,- €, für Einzelunternehmen ggf. kostenfrei
Umsetzungsdauer:	Kurzfristig
Best practice, Links und Fördermittel:	<ul style="list-style-type: none"> • Zielgruppenmarketing (mb-micromarketing.de) • Digitale Sinus-Milieus® » Internetkunden verstehen! (mb-micromarketing.de)

5. Handlungsempfehlungen

5.7 Innenstadt-Vermarktung

Maßnahme:	„Heimat shoppen“ (bundesweite IHK-Initiative) – Sensibilisierung für das Einkaufen vor Ort
Priorität:	Hohe Priorität / bereits in Umsetzung
Zielsetzung / Herleitung:	Für die Unternehmen in der Weinheimer Innenstadt soll die Vermarktung gestärkt und für das Einkaufen vor Ort / 'buy local' sensibilisiert werden.
Beschreibung / Aufgabe:	<ul style="list-style-type: none"> • „Heimat shoppen“ ist eine Initiative der IHKs in ganz Deutschland. Ziel der IHK-Kampagne ist es, die Bedeutung lokaler Einzelhändler, Dienstleister und Gastronomen für die Lebensqualität in unseren Städten und Gemeinden mehr ins Bewusstsein der Kunden zu rücken. Hierbei können Einzelhandelsgeschäfte, die Gastronomie, Dienstleister oder auch der Wochenmarkt eingebunden werden. • Geplant ist eine "Kassenzettel-Jagd" (nach dem Best-Practice-Beispiel Buchen/Odenwald). Dabei haben Vereine und Organisationen, die einen gemeinnützigen Zweck verfolgen, die Möglichkeit, ihre Vereinskassen aufzufüllen. Sie können in einem Vier-Wochen-Zeitraum im Herbst 2022 Ihre Kassenzettel vom Einkaufen oder Essen gehen für Ihren Verein sammeln. • Die Vereine oder Organisationen, die (im Verhältnis zur Mitgliederzahl) in Summe den höchsten Einkaufswert erreichen, erhalten als Dankeschön für die Unterstützung des Weinheimer Einzelhandels und der Gastronomie Geldpreise.

5. Handlungsempfehlungen

5.7 Innenstadt-Vermarktung

Maßnahme:	„Heimat shoppen“ (bundesweite IHK-Initiative) – Sensibilisierung für das Einkaufen vor Ort
Erfolgsbedingungen und zu klärende Fragen:	<ul style="list-style-type: none"> • Für eine gelungene Kampagne ist die Einbindung möglichst vieler Unternehmen und eine breite Beteiligung erforderlich, damit die Aktion auch erfolgreich als gemeinsames Vorgehen wahrgenommen wird und bestmöglich beworben werden kann. • In den teilnehmenden Unternehmen sollte einer Bewerbung der Aktion insgesamt (vor Ort über Einkaufstaschen etc. im Schaufenster, im Geschäft; online über Homepages und Social Media) als auch der eigenen Beteiligung (besondere Produkte und Aktionen) erfolgen.
Nutzen für Unternehmen und die Innenstadt:	<ul style="list-style-type: none"> • Vermarktung des bestehenden Angebotes, Sensibilisierung für das Einkaufen vor Ort. • Viele Unternehmen können sich über besondere Angebote (Aktions-Produkte, Gerichte, Dienstleistungen) individuell im Rahmen der Aktion präsentieren. • Das Projekt wird von der IHK Rhein-Neckar durch Öffentlichkeitsarbeit sowie durch Bereitstellung von Werbematerialien (Einkaufstüten etc.) unterstützt. Durch die Einbindung / Kopplung mit Anreizen für lokale Vereine und Organisationen bekommt die Aktion eine besonders positive Wahrnehmung. • Durch eine dauerhafte Bewerbung sowie die Möglichkeit für die Kunden, durch Einkäufe oder Inanspruchnahme anderer Angebote in den Unternehmen Gutes zu tun und an der Verlosung von Preisen für nahestehende Organisationen teilzunehmen, werden Besuchsanreize geschaffen.
Zielgruppen / Nutzen für Kunden:	<ul style="list-style-type: none"> • Die Aktion schafft Anreize zum Einkaufen vor Ort und unterstützt lokale Vereine und Organisationen.

5. Handlungsempfehlungen

5.7 Innenstadt-Vermarktung

Maßnahme:	„Heimat shoppen“ (bundesweite IHK-Initiative) – Sensibilisierung für das Einkaufen vor Ort
Zuständigkeit / Verantwortung:	Stadt Weinheim, Lebendiges Weinheim e.V.
Beteiligte / Stakeholder:	IHK Rhein-Neckar, IG Marktplatz
Finanzierung / geschätztes Budget:	Je nach Umfang des Marketings, der Sachpreise und der Unterstützung durch Sponsoren; Marketing-Unterstützung durch die IHK Rhein-Neckar; für die Folgejahre ca. 1.000€
Umsetzungsdauer:	Kurzfristig (Herbst 2022)
Best practice, Links und Fördermittel:	<ul style="list-style-type: none"> • "Heimat shoppen" Rhein-Neckar - IHK Rhein-Neckar • Heimat shoppen - Aktionstage der Händler, Gastronomen und Dienstleister (heimat-shoppen.de) • "Heimat shoppen" 2021 in Buchen und Sandhofen - IHK Rhein-Neckar • „Heimat shoppen“ als neuer Trend - Stadt Buchen (Odenwald)

5. Handlungsempfehlungen

5.7 Innenstadt-Vermarktung

Maßnahme:	Status Weinheims als „Kleinstadtperle“ nutzen und spielen
Priorität:	Hohe Priorität / bereits in Umsetzung
Zielsetzung / Herleitung:	Weinheim ist als eine von 18 Kleinstadtperlen Mitglied in einem Netzwerk von Kleinstädten in Baden-Württemberg, von dem es durch gemeinsames Tourismus-Marketing und den Erfahrungsaustausch profitiert. Es gilt, den Nutzen auch auf die Unternehmen zu erweitern.
Beschreibung / Aufgabe:	<ul style="list-style-type: none"> • Der Kleinstadtperlen-Status wird in den teilnehmenden Kommunen bislang noch nicht vertieft auch in den Unternehmen genutzt. Daher soll nun durch die Verbreitung des Marketing-Instrumentes auch dort verstärkt genutzt werden. • Der Status „Kleinstadtperle“ sollte auch bei Events und Aktionen durch die Unternehmen, Lebendiges Weinheim, die IG Marktplatz und die Stadtverwaltung genutzt und transportiert werden. Insbesondere digital kann hierzu auch die Verwendung des beliebten Hashtags #kleinstadtperle beitragen.
Erfolgsbedingungen und zu klärende Fragen:	<ul style="list-style-type: none"> • Der Erfolg des Kleinstadtperlen-Status hängt insbesondere von der effektiven Bespielung der jeweiligen Marketing-Kanäle ab. Hierzu zählt die landesweite, kommunenübergreifende Vermarktung durch die Tourismus Marketing GmbH Baden-Württemberg und vor Ort durch die Kommune und die Unternehmen.

5. Handlungsempfehlungen

5.7 Innenstadt-Vermarktung

Maßnahme:	Status Weinheims als „Kleinstadtperle“ nutzen und spielen
Nutzen für Unternehmen und die Innenstadt:	<ul style="list-style-type: none"> • Besondere Weinheimer Unternehmen, vor allem Manufakturen, können als sogenannte „Geheimtipps“ nochmals besondere Aufmerksamkeit in der Vermarktung erfahren – sie können die „Perlen in den Kleinstadtperlen“ sein und sich so ganz besonders präsentieren: Sie können auf ihr Geschäft oder Gastronomie, das Sortiment und besondere Produkte hinweisen. • Von der Aufmerksamkeit für die Kleinstadtperle Weinheim und die Geheimtipps können auch weitere Unternehmen durch steigende Besucherzahlen profitieren.
Zielgruppen / Nutzen für Kunden:	<ul style="list-style-type: none"> • Zielgruppe sind insbesondere Touristen, nach Erfahrungsberichten vor allem auch die Wohnmobilisten als besondere, kaufkräftige Klientel.
Zuständigkeit / Verantwortung:	<ul style="list-style-type: none"> • Tourismus Marketing Baden-Württemberg, Stadt- und Tourismusmarketing Weinheim
Beteiligte / Stakeholder:	<ul style="list-style-type: none"> • Lebendiges Weinheim e.V., Einzelunternehmen in Handel und Gastronomie
Finanzierung / geschätztes Budget:	<ul style="list-style-type: none"> • 3.000€ Marketing-Beitrag / Jahr
Umsetzungsdauer:	Kurzfristig / Daueraufgabe
Best practice, Links und Fördermittel:	<ul style="list-style-type: none"> • Kleinstadtperlen tourismus-bw.de

5. Handlungsempfehlungen

5.8 Innenstadt-Politik

Maßnahme:	Einstellung eines „Innenstadt-Kümmers“
Zuständigkeit / Verantwortung:	Stadtverwaltung Weinheim
Beteiligte / Stakeholder:	Unternehmen, Immobilieneigentümer, Gründungsinteressierte, Kunden
Finanzierung / geschätztes Budget	Stadt Weinheim, ggf. ergänzt durch privatwirtschaftliches Engagement Kosten: Ø60.000€ Gehaltskosten (Gehalt 50.000€ plus Arbeitgeber-Belastung*) und Budget zur Umsetzung von Projekten für die Weinheimer Innenstadt 20.000€ (*Basierend auf 46 Gehaltsangaben beträgt das Jahresgehalt als City Manager in Deutschland durchschnittlich 48.900 €. Das tatsächliche Gehalt kann abhängig von Faktoren wie Erfahrung und Branche zwischen 33.800 € und 72.700 € liegen, Quelle: https://www.kununu.com/)
	<ul style="list-style-type: none"> • Kurz - bis mittelfristig (aber so schnell als möglich)
Best practice, Links und Fördermittel	<ul style="list-style-type: none"> • Citymanagement als Teil des Citymarketings zur Stärkung der Innenstadt (zukunfdeseinkaufens.de) • https://zukunfdeseinkaufens.de/alle-staedte-brauchen-ihn-den-retter-der-innenstadt-der-citymanager/ • https://zukunfdeseinkaufens.de/kuemmerer-2-0-der-citymanager-zwischen-on-und-offline/ • Rolle und Aufgaben, Personalbedarf „Eine Vollzeitstelle je bearbeitetes Quartier (vernetzt, kommunikativ)“ - https://www.bcsd.de/suchergebnisse/?datei=schwarmstadt_poster.pdf

5. Handlungsempfehlungen

5.8 Innenstadt-Politik

Maßnahme:	Einstellung eines „Innenstadt-Kümmersers“
Zielsetzung / Herleitung:	Die Unternehmen in der Weinheimer Innenstadt haben hohen Bedarf nach mehr Unterstützung und stärkerer Vermarktung. Ein „Innenstadt-Kümmersers“ kann in seiner Funktion den Aufgabenbereich City-Management zwischen Wirtschaftsförderung (Fokus Gewerbegebiete), Amt für Touristik, Kultur und Öffentlichkeitsarbeit (Aufgabenschwerpunkt Tourismus, Stadtmarketing, Pressestelle mit Veranstaltungsmanagement, Museum und Kulturbüro) abdecken, als Schnittstelle zu den Unternehmen und den Immobilieneigentümern agieren und alle Innenstadt-Akteure vernetzen.
Priorität:	Schlüsselprojekt **** / Voraussetzung und Bedingung für die Umsetzbarkeit von vielen der beschriebenen Projekte
Beschreibung / Aufgabe:	<p>Tätigkeitsschwerpunkte :</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schnittstellen-Funktion, Kommunikation und Information in alle Richtungen 2. Vermittlungsfunktion, Vernetzung von Akteuren der Innenstadt (innerhalb der Verwaltung, Unternehmen, Immobilieneigentümer...) 3. Koordination aller Aktivitäten 4. Unterstützung der Unternehmen und des Ehrenamtes (Lebendiges Weinheim, IG Marktplatz, Gewerbeverein) 5. Leerstandsmanagement: neue Unternehmen / Gründende mit Eigentümern zusammenbringen 6. Projekt-/Eventplanung („Innenstadt-Geschäftsführer“) zur erfolgreichen Umsetzung von Projekten 7. Organisation von Veranstaltungen („Micro-Events“) zur Unternehmensförderung.

5. Handlungsempfehlungen

5.8 Innenstadt-Politik

Maßnahme:	Einstellung eines „Innenstadt-Kümmersers“
Erfolgsbedingungen und zu klärende Fragen:	<ol style="list-style-type: none"> 1. Rückhalt: Der/die Kümmersers*in benötigt Unterstützung aus der Politik und den Unternehmen. 2. ...sollte projektspezifisch gemeinsam mit den Kolleg*innen in der Verwaltung Projekte anstoßen und umsetzen und bei den Unternehmen akzeptiert sein. 3. ...ist für die Umsetzung von Maßnahmen auf ein Sachmittelbudget angewiesen. 4. ...sollte ein präsenrer und gut vernetzter Ansprechpartner, der zuhören kann und bei dem die Fäden zusammenlaufen. 5.muss bei zeitlich begrenzten Ressourcen priorisieren (Verteilung zwischen strategischen/konzeptionellen Aufgaben und operativem Alltagsgeschäft)
Nutzen für Unternehmen und die Innenstadt:	<p>Die Innenstadt-Unternehmen können von der Einstellung eines City-Managers / „Kümmersers“ durch die Erfüllung der oben genannten Aufgaben profitieren sowie durch neue Beratungs- und Netzwerkangebote, bspw. zu Fördermöglichkeiten, Marketing, Digitalisierung, Energie oder der Gründung bestehender Unternehmen.</p> <p>Ebenso kann ein proaktives und präventives Leerstandsmanagement frühzeitig die Hürden zur Neubelegung von leerstehenden Flächen beseitigen und damit die Attraktivität und das Angebot in der Innenstadt verbessern sowie einem Abwärtstrend entgegenwirken.</p>
Zielgruppen / Nutzen für Kunden:	<p>Alle Besucher und Kunden in der Weinheimer Innenstadt profitieren von der Arbeit des Kümmersers durch die stärkere Darstellung des Angebotes, die Ausweitung des Branchenmix und einer verbesserten Aufenthaltsqualität.</p>

5. Handlungsempfehlungen

5.8 Innenstadt-Politik

Maßnahme:	Verbesserung des Gründungs- und Unternehmensklimas
Priorität:	Sehr hohe Priorität
Zielsetzung / Herleitung:	Die proaktive Akquise von neuen bzw. Gründungsunternehmen stärkt und belebt den Wirtschaftsstandort insgesamt, belegt Leerstände neu, regt bauliche Investitionen in die Innenstadt an und sorgt für das Entstehen einer Aufbruchstimmung.
Beschreibung / Aufgabe:	<p>Um die bestehenden Unternehmen zu stärken und sichern sowie Gründer anzusiedeln, sollte ein positiveres und proaktiveres Unternehmensklima etabliert werden.</p> <p>Hierzu gehören Angebote für Bestandsunternehmen (Beratungsangebote zu Förderprogrammen, Informations- und Fortbildungsveranstaltungen), der Aufbau von Netzwerken für Unternehmen sowie für Gründungsinteressierte (Beratung, Förderung, Vermittlung von geeigneten Gewerbeeinheiten / Ladenflächen, Pop-Up-Stores, Gründerwettbewerbe etc.) und der regelmäßige Kontakt zu Eigentümern.</p> <p>Um für den Gesamtstandort Weinheim (Innen-)Stadt neue Anbieter zu gewinnen und proaktiv ansprechen zu können, kann ein „Willkommens-Paket“ (Akquise-Mappe / gesamtstädtisches Exposee) mit den Vorteilen des Standortes (Innen-)Stadt Weinheim einen wertvollen Beitrag leisten, mit der auch Immobilien-Eigentümer aktiv mit dem Standort Weinheim werben können (Motto: „Wir wollen Sie für die Weinheimer Innenstadt gewinnen!“). Dieses kann lage-/objektspezifisch von Vermietenden mit Informationen zu für das Vorhaben geeigneten Flächen / Ladenlokalen ergänzt werden.</p>

5. Handlungsempfehlungen

5.8 Innenstadt-Politik

Maßnahme:	Verbesserung des Gründungs- und Unternehmensklimas
Erfolgsbedingungen und zu klärende Fragen:	<ul style="list-style-type: none"> • Für die stärkere Betreuung der Bestandsbetriebe und aktive Akquise neuer Unternehmen bedarf es eines verstärkten zeitlichen Personalaufwandes (Bezug zur Maßnahme „Innenstadt-Kümmerer“) • Für die Erreichung eines positiven und proaktiven Gründungs- und Unternehmensklimas ist es erforderlich, dass regelmäßig Kontakt zu den Unternehmen und den Immobilieneigentümern gehalten wird, um diese bestmöglich zu unterstützen und Leerstände proaktiv zu vermeiden und rasch nachzubelegen. Hierzu können auch experimentelle Formate (Zwischennutzungen wie Pop-Up-Stores, siehe die entsprechende Maßnahme) gehören. • Insbesondere für die prägenden Leerstände (Weinheim-Galerie, Fußgängerzone) gilt es, gute Konzepte für die Nachnutzung in Zusammenarbeit mit allen Akteuren und eine aktive Ansprache von potenziellen Neuunternehmen auf den Weg zu bringen. • Im Vordergrund bei der Nachbelegung gilt die Ergänzung und Verbesserung des Branchenmix (insbesondere für „zentrenrelevante“ Sortimente, die zum Bummeln und Flanieren einladen), die für zusätzliche Besuchsansätze in der Innenstadt sorgen. Dies sollte immer im Abgleich mit der Machbarkeit/Umsetzbarkeit des Vorhabens geschehen (Blick auf Wettbewerb, Expansionsverhalten, Anforderungen für den Standort...). • In den Bereichen mit „Trading down“-Tendenzen bedarf es neuer, umfassender städtebaulicher Ansätze für eine Aufwertung und Neubelegung nicht belegter Flächen.

5. Handlungsempfehlungen

5.8 Innenstadt-Politik

Maßnahme:	Verbesserung des Gründungs- und Unternehmensklimas
Nutzen für Unternehmen und die Innenstadt:	<ul style="list-style-type: none"> • Lokale Immobilieneigentümer / Center-Managements sowie die Wirtschaftsförderung erhalten die Möglichkeit, gebündelt und wertig in einer (digitalen wie anlog) Broschüre positive Standortfaktoren aufbereitet zu bekommen, mit der sie gezielt Interessen sowie geeignete Unternehmen über den Standort Weinheim informieren und Akquise betreiben können. • Interessierte Unternehmen (Filialisten, Betriebe aus anderen Standorten) und Neugründende erhalten die Möglichkeit, sich über die Vorteile des Standortes, mögliche Ladenlokale, Ansprechpartner und Netzwerke / Organisationen vor Ort zu informieren.
Zielgruppen / Nutzen für Kunden:	<ul style="list-style-type: none"> • Die Kunden profitieren von einem breiteren Branchenmix durch die Akquise neuer Unternehmen und Gründungsinteressierten sowie der Stärkung der bestehenden Unternehmen und damit von einem attraktiveren Gesamtstandort (Vermeidung von Leerständen usw.).

5. Handlungsempfehlungen

5.8 Innenstadt-Politik

Maßnahme:	Verbesserung des Gründungs- und Unternehmensklimas
Zuständigkeit / Verantwortung:	Stadt Weinheim
Beteiligte / Stakeholder:	<ul style="list-style-type: none"> Bestands-Unternehmen, Immobilieneigentümer, Gründungsinteressierte, Expansionsabteilungen und Unternehmen außerhalb des Standortes 'Innenstadt Weinheim', Industrie- und Handelskammer Rhein-Neckar, Handwerkskammer, DEHOGA
Finanzierung / geschätztes Budget:	<ul style="list-style-type: none"> Akquise-Mappe Standort Innenstadt Weinheim: Gestaltung / Layout: Bilder-Kosten (Standort, Veranstaltungen, Marktplatz, Aufwendungen für Inhalte werden auch für weitere Marketing-Maßnahmen zweit- und drittgenutzt (Maßnahme 2 - digitale Vermarktung) Aufbereiten von Standort- und Strukturdaten, Branchenmix und Versand und Ansprache Expansionsabteilungen Nutzen der Akquise-Mappe auch für andere Ansiedlungsvorhaben (außerhalb der Innenstadt)
Umsetzungsdauer:	Kurzfristig
Best practice, Links und Fördermittel:	<ul style="list-style-type: none"> Hanau Marketing GmbH: Hanau Marketing GmbH (hanau-marketing-gmbh.de) Projekte der Hanau Marketing GmbH: https://www.hanau-marketing-gmbh.de/marketing.de/projekte/48532/index.html

Ihre Ansprechpartner Innenstadtberatung der IHK Rhein-Neckar



Timo Cyriax

Handel, Steuern, Konjunktur, Stadtentwicklung


 0621 1709-193

 timo.cyriax@rhein-neckar.ihk24.de



Mario Klein

Handel, Steuern, Konjunktur, Stadtentwicklung

 06221 9017-643

 mario.klein@rhein-neckar.ihk24.de

Beschlussvorlage

Federführung:

Amt für Stadtentwicklung

Geschäftszeichen:

61-CB

Beteiligte Ämter:

Stadtkämmerei

Datum:

06.10.2022

Drucksache-Nr.

133/22

Beratungsfolge:	Ö/N	Beschlussart	Sitzungsdatum:
Hauptausschuss	Ö	Vorberatung	26.10.2022
Gemeinderat	Ö	Beschlussfassung	16.11.2022

Anhörung Ortschaftsrat	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Finanzielle Auswirkung	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Klimawirksamkeit	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

Betreff:

Fortschreibung der Finanzierungsvereinbarung zur Bedienung im Schienenpersonennahverkehr rnv-Linie 5 (OEG) – Ausgleichssatz für das Jahr 2023

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt auf Grundlage der bestehenden Vereinbarung mit dem Rhein-Neckar-Kreis über die anteilmäßige Übernahme von Ausgleichszahlungen im Schienenpersonennahverkehr

1. die Festsetzung des von der Rhein-Neckar-Verkehr GmbH kalkulierten Ausgleichssatzes von 5,91 Euro pro Nutzzugkilometer für 2023,
2. eine Spitzabrechnung der Verkehrserlöse für 2023 im Folgejahr,
3. eine Spitzabrechnung der Kosten für Energie, Material und Bauleistungen für 2023 im Folgejahr,
4. die Festsetzung des Ausgleichssatzes für zusätzliche Verkehrsleistungen ohne sprungfixe Kosten von 3,45 Euro pro Nutzzugkilometer für 2023.

Verteiler:

1 x Protokollzweitschrift
1 x Amt 61
1 x Amt 20

Bisherige Vorgänge:

HA/053/19 vom 15.05.2019
GR/053/19 vom 22.05.2019
HA/133/20 vom 04.11.2020
GR/133/20 vom 11.11.2020

Beratungsgegenstand:

Zur Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung der Allgemeinheit im Verkehrsgebiet der Rhein-Neckar-Verkehr GmbH (rnv) haben der Rhein-Neckar-Kreis und die Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH (VRN) mit der rnv einen Vertrag zur Finanzierung von Nahverkehrsleistungen im Schienenpersonennahverkehr außerhalb der Stadtgebiete Mannheim und Heidelberg geschlossen. Der Finanzierungsvertrag hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2023. Die für das Jahr 2023 zu leistenden Ausgleichszahlungen sind gemäß den Bestimmungen des Vertrages nun nochmals einvernehmlich festzusetzen.

Die Kalkulation des Ausgleichssatzes für das Jahr 2023 wurde Mitte August wie üblich zunächst auf Arbeitsebene den Vertretern der betroffenen Kommunen vorgestellt und in der Folge in der Sitzung des rnv-Beirats OEG am 14.09.2022 nochmals intensiv beraten.

Die Berechnung des Ausgleichssatzes durch die rnv wird zusammenfassend auf Basis der von der rnv zur Verfügung gestellten Informationen dargestellt. Ergänzend sind die Präsentationsfolien der rnv beigefügt (Anlage 1).

Es sei zur Vermeidung von Wiederholungen im Rahmen dieser Vorlage und ihrer Diskussion darauf hingewiesen, dass als Grundlage für die Beschlussfassung über die Ausgleichssätze 2021 und 2022 im November 2020 neben einigen spezifisch diese Ausgleichssätze betreffenden Fragen auch zahlreiche grundlegende Fragestellungen im Kontext der Finanzierung der rnv-Linie 5 seitens der Verwaltung mit der rnv geklärt wurden (siehe Anlage 2 zu GR/133/20 und Schreiben an die Mitglieder des Gemeinderates vom 10.11.2020).

Den Rahmen und mögliche Eckpunkte für einen neuen Vertrag für die Zeit ab 2024 erarbeiten und verhandeln Vertreter der rnv, des VRN, des Rhein-Neckar-Kreises und des Landes Baden-Württemberg. Als Ergebnis der bisherigen Abstimmungen darf erwartet werden, dass das Land eine aktivere Rolle bei der Gestaltung und Finanzierung dieses regional überaus bedeutsamen Verkehrsangebotes einnehmen wird. Bei aller Zuversicht, dass letztlich ein fortschrittliches und zukunftsweisendes Ergebnis erreicht wird, konnten die hohen Erwartungen seitens der Verwaltung hinsichtlich konkreter Ergebnisse jedenfalls bei der Berichterstattung in der Sitzung der rnv-Beirats OEG am 14.09.2022 aber leider noch nicht erfüllt werden.

Berechnung des Ausgleichssatzes für 2023

Ausgehend von einem Ausgleichssatz für 2022 in Höhe von 5,14 Euro pro Nutzzugkilometer (ohne 0,15 Euro für die Stand 2020 kalkulierten Mindereinnahmen aufgrund der Corona-Pandemie) kommen bei der Berechnung des Ausgleichssatzes für 2023 die nachfolgend tabellarisch dargestellten Effekte zum Tragen. Die zum Teil gegenläufigen Effekte führen in Summe zu einer Erhöhung des Ausgleichssatzes um 0,77 Euro auf **5,91 Euro pro Nutzzugkilometer für 2023**.

Tabelle 1: Berechnung Ausgleichssatz 2023

Ausgleichssatz 2022		5,14 €
1.1	Reduzierung aufgrund Kilometersteigerung (+7Tkm)	- 0,01 €
1.2	Verkehrserlöse: Tarifierhöhung 2023 (- 0,15 EUR) vs. veränderte Planungsbasis (entfallene Tarifierhöhung in 2021 aufgrund Corona sowie Auswirkungen mobiles Arbeiten, Weltwirtschaftskrise etc. (+ 0,20 EUR)	+ 0,05 €
1.3	Geringere Kosten Fahrdienst (geringe Entgelttarifsteigerung in 2022, rückläufiger Personalrucksack)	- 0,08 €
1.4	Overhead Fahrbetrieb (u.a. durch Synergieeffekte neues Betriebshofmanagementsystem)	- 0,02 €
1.5	Kapitalkosten Fuhrpark (v.a. rückläufiger Zinsaufwand für RNV6Z & neuer Lieferplan RNT2020)	- 0,05 €
1.6	Höhere Energiekosten durch Marktpreisentwicklung (v.a. Fahrstrom 0,227 €/kWh ggü. 0,113 €/kWh (+101%))	+ 0,29 €
1.7	Höhere Werkstattkosten inkl. Fahrzeuginstandhaltung (v.a. aufgrund steigender Materialpreise für Ersatzteile (+ 0,21 EUR), gegenläufig niedrigere Instandhaltungsaufwendungen durch Revision Stromrichter (- 0,05 EUR) und Fahrzeuginstandhaltung (- 0,01 EUR)	+ 0,15 €
1.8	Trassenentgelt (v.a. durch Erneuerung Halleneinrichtungen mit Dach BTH Edingen, gegenläufig höhere Zuschüsse für Gleiserneuerungen)	+ 0,10 €
1.9	Infrastrukturservice (Steigerung v.a. durch höhere Preise für Bauleistungen (+ 0,16 EUR) & Material (+ 0,09 EUR)	+ 0,25 €
1.10	Kundenmanagement / Verwaltung (v.a. durch Entgelttarifsteigerungen, steigender Aufwand Digitalisierung)	+ 0,09 €
Ausgleichssatz 2023		<u>5,91 €</u>

Neuberechnung des Ausgleichssatzes für zusätzliche Leistungen ohne sprungfixe Kosten

Für unterjährig bestellte zusätzliche Leistungen ohne sprungfixe Kosten (ohne zusätzlich erforderliches Fahrzeug) soll im Jahr 2023 ein Ausgleichssatz von 3,45 Euro pro Nutzzugkilometer gelten. Die rnv hat diesen Ausgleichssatz unter Berücksichtigung der Entwicklung der Kosten für Fahrdienst, Treibstoffe und Fahrzeuginstandhaltung sowie der Erlöse kalkuliert.

Auswirkungen der Corona-Pandemie und der krisenbedingten Preissteigerungen

Im Herbst 2020 prognostizierte die rnv, dass die Fahrgeldeinnahmen 2023 wieder bei 100 % des Vorkrisenniveaus liegen, aber die geringeren Steigerungsraten in den Jahren 2020 bis 2022 dennoch eine nachhaltig wirkende Einnahmedelle zur Folge haben würden. Diese Einschätzung hat sich grundsätzlich bestätigt. So liegen die für 2023 kalkulierten Erlöse von 8,43 Euro je Kilometer zwar über den Erlösen im Jahr 2019 (rund 8 Euro), aber ohne die in der Corona-Pandemie ausgebliebenen Tarif- und Nachfragesteigerungen hätte mit höheren Erlösen kalkuliert werden können.

Da die Entwicklung der Erlöse weiterhin schwer kalkulierbar ist und zugleich die Umsetzung weiterer Rettungsschirme des Bundes und des Landes zur Abmilderung der Auswirkungen der Corona-Pandemie ungewiss ist, soll – wie bereits für die Jahre 2021 und 2022 – auch für das Jahr 2023 eine **Spitzabrechnung der Erlöse** vereinbart werden. Diese Spitzabrechnung erfolgt im Folgejahr. Bei einer Abweichung der Verkehrserlöse von dem kalkulierten Wert von 8,43 € je Kilometer wird der Differenzbetrag somit von Kommunen des Rhein-Neckar-Kreises und dem VRN getragen bzw. kommt diesen zugute. Die diesbezügliche Öffnungsklausel aus 2020 kann fortgeschrieben werden.

Wie bereits aus der Kalkulation des Ausgleichssatzes für 2023 ersichtlich wird, wirken sich die krisenbedingten massiven Kostensteigerungen der vergangenen Monate spürbar negativ auf den Ausgleichsbetrag aus. So sind etwa knapp 40 % (bzw. 0,29 Euro) der für 2023 kalkulierten Energiekosten (0,73 Euro pro Kilometer) auf die Steigerung der Energiepreise zurückzuführen. Noch etwas höher sind die Aufschläge aufgrund der Preissteigerungen für Material und Bauleistungen im Bereich Infrastrukturservice. Über die massive Verteuerung hinaus stellt sich zudem als problematisch dar, dass die Entwicklung der Kosten aus Sicht der rnv, anders als in den zurückliegenden Jahren unter vergleichsweise normalen Rahmenbedingungen, nur sehr schwer einschätzbar ist. Ähnlich der Prognose der Fahrgastzahlen und der Erlöse, insbesondere zu Beginn der Corona-Pandemie, ist die Kalkulation mit erheblichen Unsicherheiten verbunden. Vor diesem Hintergrund soll für das Jahr 2023 auch eine **Spitzabrechnung der Kosten für Energie, Material und Bauleistungen** (im Folgejahr) erfolgen. Hierzu soll eine entsprechende Öffnungsklausel analog der Öffnungsklausel für die Erlöse zwischen den Vertragspartnern vereinbart werden.

Der Ausgleichssatz von 5,91 Euro pro Nutzzugkilometer wird somit vorbehaltlich der tatsächlichen Erlöse sowie der tatsächlichen Kosten für Energie, Material und Bauleistungen für die Abrechnung der Leistungen im Jahr 2023 gelten. Somit besteht zunächst eine gewisse Sicherheit hinsichtlich des Mittelbedarfs im Jahr 2023, denn das Ergebnis der Spitzabrechnung für das Jahr 2023 wird sich finanziell erst in 2024 auswirken. Zur Deckung etwaiger Mehrkosten, die im Zuge der Spitzabrechnung anfallen könnten, ist ggf. ein entsprechender Betrag im Haushalt für das Jahr 2024 – zusätzlich zu den Mitteln für die eigentliche Leistung im Jahr 2024 – einzuplanen.

Förderung durch den Rhein-Neckar-Kreis

Im Rahmen der ÖPNV-Förderung des Rhein-Neckar-Kreises werden die Zuschussleistungen, die die Städte und Gemeinden für die SPNV-Bedienung durch die rnv aufbringen, bezuschusst. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt im jeweiligen Folgejahr. Seit 2015 liegt der Fördersatz bei 40 %. Der Fördersatz zum teilweisen Ausgleich der Zuschussleistungen der Städte und Gemeinden im Haushaltsjahr 2023 wird erst zu einem späteren Zeitpunkt in den Gremien des Landkreises verhandelt.

Alternativen:

Ablehnung der vorgeschlagenen Ausgleichssätze und/oder des vorgeschlagenen Umgangs mit den Nachwirkungen der Corona-Pandemie und/oder der krisenbedingten Kostensteigerungen

In diesem Fall müssten konkrete Gründe für die Ablehnung benannt und mit dem Rhein-Neckar-Kreis die konkreten Handlungsmöglichkeiten erörtert werden.

Finanzielle Auswirkung:

Die Festlegung des verhandelten Ausgleichssatzes (inklusive kalkulierte Corona-Mindereinnahmen) führt zu einem voraussichtlichen Zuschussbedarf der Stadt Weinheim in Höhe von rund 2.345.000 Euro für das Jahr 2023 (für die bekannte Basisleistung ohne unterjährige Zubestellungen). Die vorgesehene Spitzabrechnung der Erlöse sowie der Kosten für Energie, Material und Bauleistungen (jeweils im Folgejahr) kann jedoch noch zu deutlichen Abweichungen des Zuschussbedarfs führen.

Im Haushaltsplan 2023 sind im Teilergebnishaushalt 7, Produktgruppe 5470, Aufwendungen in Höhe von 2.400.000 Euro (2.345.000 Euro zuzüglich ca. 2 % Puffer) einzuplanen. Zuschüsse des Rhein-Neckar-Kreises für 2023 sind in der mittelfristigen Finanzplanung zu berücksichtigen. Sollte sich in 2023 abzeichnen, dass im Zuge der Spitzabrechnung zusätzliche Mittel benötigt werden, müssten diese im Haushaltsplan 2024 entsprechend eingeplant werden.

Anlagen:

Nummer:	Bezeichnung
1	Präsentationsfolien rnv Finanzierungsvereinbarung OEG – Abschluss für das Jahr 2023

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt auf Grundlage der bestehenden Vereinbarung mit dem Rhein-Neckar-Kreis über die anteilmäßige Übernahme von Ausgleichszahlungen im Schienenpersonennahverkehr

1. die Festsetzung des von der Rhein-Neckar-Verkehr GmbH kalkulierten Ausgleichssatzes von 5,91 Euro pro Nutzzugkilometer für 2023,
2. eine Spitzabrechnung der Verkehrserlöse für 2023 im Folgejahr,
3. eine Spitzabrechnung der Kosten für Energie, Material und Bauleistungen für 2023 im Folgejahr,
4. die Festsetzung des Ausgleichssatzes für zusätzliche Verkehrsleistungen ohne sprungfixe Kosten von 3,45 Euro pro Nutzzugkilometer für 2023.

gezeichnet

Manuel Just
Oberbürgermeister

gezeichnet

Dr. Torsten Fetzner
Erster Bürgermeister

Beschlussvorlage

Federführung:

Amt für Bildung und Sport

Geschäftszeichen:

40-472/5 - Rei

Drucksache-Nr.

138/22

Beteiligte Ämter:

Amt für Soziales, Jugend, Familie und Senioren

Rechnungsprüfungsamt

Stadtkämmerei

Datum:

21.10.2022

Beratungsfolge:	Ö/N	Beschlussart	Sitzungsdatum:
Kinder- und Jugendbeirat	Ö	Vorschlag	09.11.2022
Gemeinderat	Ö	Beschlussfassung	16.11.2022

Anhörung Ortschaftsrat	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Finanzielle Auswirkung	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Klimawirksamkeit	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

Betreff:

Gebührenstruktur Kindertageseinrichtungen und Schulkindbetreuung
- Einkommensgestaffelte Gebühren

Beschlussantrag:

Siehe Seite 13

Verteiler:

1 x Protokollzeitschrift
je 1 x Ämter 14, 20 und 50
1 x Amt 40

Bisherige Vorgänge:

GR/189/14, GR/033/18, GR/034/20, GR/062/22

Beratungsgegenstand:

Die mögliche Einführung einkommensgestaffelter Betreuungsgebühren wurde in den letzten Jahren mehrfach im Kinder- und Jugendbeirat und im Gemeinderat diskutiert. In der Sitzung des Gemeinderats am 18.05.2022 wurde die Verwaltung beauftragt, eine Beschlussvorlage zur Diskussion über eine Einkommensstaffelung der Betreuungsgebühren vorzulegen. In diesem Zusammenhang sollte insbesondere das Gebührenmodell der Stadt Heidelberg näher untersucht werden.

Mit Rundschreiben vom 23.08.2022 hat der Städtetag Baden-Württemberg über den Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und der Teilhabe in der Kinderbetreuung (KiTa-Qualitätsgesetz) informiert, mit dem nach den Plänen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend das sogenannte Gute-Kita-Gesetz in den Jahren 2023 und 2024 fortgeführt werden soll. Artikel 2 enthält Änderungen des § 90 Absatz 3 SGB VIII, mit denen eine bundesweite Verpflichtung der Staffelung von Kostenbeiträgen nach Einkommen der Eltern eingeführt werden soll. Ob, ggfs. zu welchem Zeitpunkt und nach welchen Maßstäben eine solche bundesweite Regelung umgesetzt werden soll, ist aktuell unklar.

1. Beschreibung verschiedener Gebührenmodelle

Die Verwaltung hat sich mit verschiedenen Berechnungsmodellen anderer baden-württembergischer Kommunen befasst.

Bei allen Gebührenmodellen richtet sich die Gebührenhöhe nach

- der wöchentlichen Betreuungszeit,
- dem Alter des zu betreuenden Kindes sowie
- der Anzahl der Kinder in einer Familie.

Die Einkommensverhältnisse werden jeweils als zusätzliches Kriterium auf unterschiedliche Art und Weise berücksichtigt.

Im Folgenden sind verschiedene Gebührenmodelle beschrieben. Gebührenbeispiele für die drei Modelle sind in Anlage 1 gegenübergestellt. Die Modelle Waiblingen und Nürtingen sind in Anlage 2 näher beschrieben. In der Vorlage selbst ist ausführlicher erläutert das Modell der Stadt Heidelberg.

1.1 Gebührenmodell Stadt Waiblingen:

Gebührenberechnung anhand des prozentualen Anteils am Einkommen

Bei diesem Gebührenmodell ist die Gebühr abhängig vom jährlichen Familienbruttoeinkommen zu entrichten. Für die jeweiligen Betreuungsformen wurden Prozentsätze festgelegt, die sich am Alter und der Betreuungszeit orientieren.

Die Gebührenhöhe ermittelt sich aus der Multiplikation dieses festgesetzten Prozentsatzes mit dem ermittelten jährlichen Gesamtbruttoeinkommen.

Zusätzlich wird die Gebühr nach der Zahl der Kinder in der Familie unter 18 Jahren gestaffelt.

Die Einkommensobergrenze, die der Gebührenberechnung zugrunde gelegt wird, liegt bei 120.000 €. Die daraus errechnete Gebühr gilt als Höchstsatz. Zur Berechnung der Gebührenhöhe sind Nachweise über das maßgebliche Einkommen vorzulegen. Alle Einkommensnachweise werden von der Stadtverwaltung überprüft. Bei Familien, die keine Einkommensnachweise vorlegen, wird der Höchstbetrag als Berechnungsgrundlage festgesetzt. Bei Mehrkind-Familien reduziert sich die Gebühr ebenfalls entsprechend festgelegter Prozentsätze.

1.2 Gebührenmodell der Stadt Nürtingen:

Staffelung mit drei Einkommensstufen, Ermäßigung auf schriftlichen Antrag

Bei diesem Gebührenmodell kann eine wöchentliche Betreuungszeit für bis zu 30, 35, 40, 45 oder 50 Stunden in Anspruch genommen werden, für Krippenkinder außerdem für 20 und 25 Stunden. Das Alter der zu betreuenden Kinder wird eingeordnet in die Altersgruppe 1-3 Jahre und 3-6 Jahre/Schuleintritt.

Zusätzlich wird die Gebühr nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren, die im Haushalt leben, gestaffelt.

Die Einkommenssituation wird durch drei Einkommens- bzw. Beitragsstufen berücksichtigt:

- Stufe 1: Familien, die Sozialleistungen in Anspruch nehmen (z.B. Hartz IV, Arbeitslosengeld, Wohngeld, Familienpass der Stadt Nürtingen) oder über ein Bruttojahreseinkommen bis max. 39.338 € verfügen.
- Stufe 2: Bruttojahreseinkommen von 39.339 € bis 63.654 €
- Stufe 3: Bruttojahreseinkommen über 63.654 €

Für die Berechnung des Elternbeitrags wird zunächst grundsätzlich die Beitragsstufe 3 zugrunde gelegt. Die Einstufung in eine niedrigere Beitragsstufe erfolgt auf schriftlichen Antrag und Vorlage von Einkommensnachweisen. Die Ermäßigung muss jährlich neu beantragt werden.

1.3 Gebührenmodell der Stadt Heidelberg:

Gebührenberechnung anhand von sechs Einkommensstufen, Selbstauskunft

Wie vom Gemeinderat beauftragt, hat sich die Verwaltung konkret mit dem Gebührenmodell der Stadt Heidelberg befasst. Das Modell gilt für die Betreuung in Kinderkrippen / in der Kindertagespflege (Kleinkindbetreuung (bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres), für den Kindergarten (3 Jahre bis Schuleintritt) sowie die Horte / Schulkindbetreuung.

Bei diesem Modell können die Eltern eine Betreuungszeit von 6, 7, 8, 9 und 10 Stunden buchen.

Die Stadt Heidelberg gewährt eine Geschwisterermäßigung für alle Kinder, die gleichzeitig in einer Kindertageseinrichtung, bei einer anerkannten Tagespflegeperson oder in der Grundschule (durch päd-aktiv e.V.) betreut werden.

Es sind sechs Einkommensstufen festgelegt, von Stufe 1 (Familienbruttoeinkommen bis 30.000 €) bis Stufe 6 (Familienbruttoeinkommen über 82.000 €).

Die Einkommensstaffelung ist nicht flächendeckend für ganz Heidelberg eingeführt. Einzelne Träger (aktuell: kirchliche Träger, päd-aktiv e.V.) haben sich auf freiwilliger Basis dem Entgeltsystem der Stadt Heidelberg angeschlossen.

Verfahren der Einkommenseinstufung:

Mit dem Aufnahmevertrag wird den Eltern ein Formular zur Selbstauskunft ausgehändigt. Dieses Formular muss von den Eltern vor der Aufnahme ausgefüllt beim Kinder- und Jugendamt abgegeben werden. Die Vorlage von Nachweisen ist bei Aufnahme nicht erforderlich. Die Selbstauskunft genügt. Die Einstufung erfolgt zunächst entsprechend.

Maßgebend für die Einstufung sind die positiven, auf ein Jahr hochgerechneten Einkünfte der Haushaltsgemeinschaften, in denen das Kind lebt. Dabei sind jährlich zufließende Einkunftsarten einzubeziehen.

Zu den positiven Einnahmen zählen:

- Einkünfte aus Erwerbstätigkeit inklusive etwaiger Einmal- und Sonderzahlungen, z.B. Gesamt-Brutto laut Lohnsteuerbescheinigung oder Lohn-/Gehaltsabrechnung oder Einkünfte (Gewinn) aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit.
- Bei Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit kann eine Werbungskostenpauschale von 1.000 € abgezogen werden.
- Bei Vorliegen von Steuer-, Rentenversicherungs- und Krankenversicherungspflicht kann eine Pauschale von 10% bis 30 % abgezogen werden.
- Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung, sonstige jährliche Einkünfte
- Nicht der Steuerpflicht unterliegende Einkünfte wie z.B. Krankengeld, Arbeitslosengeld I und II, Unterhalt, BAföG, Renten/Vorsorgeleistungen, Wohngeld, Elterngeld, Kindergeld.

Ab dem zweiten Kind und für jedes weitere unterhaltsberechtigten Kind wird ein Freibetrag von je 5.000 € abgezogen.

Es handelt sich jeweils um das Einkommen im Vertrags-/ Betreuungszeitraum. Ändert sich dieses Einkommen mit Auswirkung auf die Einkommensstufe, muss dies dem Kinder- und Jugendamt unverzüglich mitgeteilt werden.

Häufigkeit der Überprüfung der Einkommensverhältnisse

Die Überprüfung der angegebenen Einkommensverhältnisse erfolgt durch Stichproben. Jährlich sollen rd. 30% aller Fälle überprüft werden. Geht man von einer 3-jährigen Verweildauer im Kindergarten aus, wird somit jeder Fall 1x überprüft. Eine Prüfung entfällt, wenn die Eltern angeben, über ein Jahreseinkommen von mehr als 82.000 € zu verfügen.

Geschwisterermäßigungen / Betreuungsgutscheine / Heidelberg-Pass

Die Stadt Heidelberg hat verschiedene Regelungen getroffen, um die Eltern zu entlasten.

1. Geschwisterermäßigung in städtischen Kindertageseinrichtungen (U3 und Ü3):

In den städtischen Kindertageseinrichtungen ist das Entgelt für die Kinderbetreuung bei mehreren betreuten Kindern in den Entgeltstufen I bis IV auf 150% und in den Entgeltstufen V und VI auf 175% begrenzt.

Dabei erfolgt eine Staffelung je betreutem Kind von 100% / 75% / 50% / 37,5% / 30% (1-/2-/3-/4-/5-Kinder) in den Entgeltstufen I bis IV bzw. von 100% / 87,5 / 58,33% / 43,75% / 35% in den Stufen V und VI.

Dies bedeutet zum Beispiel für eine Familie in Einkommensstufe IV mit 3 Kindern, dass sie für jedes betreute Kind 50% des maßgeblichen Betreuungsentgelts bezahlt, die maximale Belastung wären 150%.

Diese Regelung gilt auch für Träger, die sich dem städtischen Entgeltsystem angeschlossen haben.

2. Geschwisterermäßigung bei sonstigen freien und privat-gewerblichen Trägern (U3 u. Ü3)

Die freien Träger gewähren in der Regel keine Geschwisterermäßigung. Um alle Heidelberger Familien mit mehreren betreuten Kindern bei den Betreuungsentgelten zu entlasten, unabhängig davon, wo die Kinder betreut werden, hat die Stadt Heidelberg ein Gutscheinmodell zur Geschwisterermäßigung eingeführt. Die Eltern erhalten auf Antrag einen Gutschein. Der Gutscheinbetrag wird an den Träger der Kindertageseinrichtung ausbezahlt und dort mit dem geschuldeten Elternbeitrag verrechnet, so dass die Eltern nur noch den Differenzbetrag an die Einrichtung zu zahlen haben. Die Höhe der Geschwisterermäßigung richtet sich nach dem anrechenbaren Einkommen und der Anzahl der betreuten Geschwisterkinder.

3. Betreuungsgutscheine für die Kleinkindbetreuung 0 – 3 Jahre (freie Träger)

Für Plätze für Kinder unter drei Jahren in Kinderkrippen können Eltern einen bargeldlosen Betreuungsgutschein erhalten. Der Gutscheinbetrag wird vom Elternbeitrag abgezogen. Voraussetzung für den Betreuungsgutschein ist, dass die Familien mit Hauptwohnsitz in Heidelberg wohnen, die anzurechnenden Einkünfte bis zu 82.000 € jährlich betragen und ihr Kleinkind eine Kinderkrippe eines freien Trägers für mindestens 25 Wochenstunden besucht. Je nach Betreuungsumfang ist ein Gutschein von bis zu 150, 200 oder 250 € möglich. Gestaffelt nach Betreuungszeit und Familieneinkünften sind Mindestbeiträge festgelegt, die von den Eltern selbst zu tragen sind.

Geschwisterermäßigung und Betreuungsgutscheine für die Kleinkindbetreuung gelten für ein Jahr und sind anschließend neu zu beantragen.

4. Heidelberg-Pass

Familien mit niedrigem Einkommen können beim Bürger- und Ordnungsamt einen Heidelberg Pass beantragen. In diesen Fällen werden die Elternentgelte für einen Betreuungsplatz in vollem Umfang übernommen.

Hingewiesen sei an dieser Stelle darauf, dass die Stadt Heidelberg auch Träger der Jugendhilfe ist, weshalb die Elternbeiträge für Familien mit geringem Einkommen durch die Stadt Heidelberg übernommen werden.

Förderung der freien Träger, die sich dem städtischen Entgeltsystem angeschlossen haben:

Die finanzielle Förderung der freien Träger erfolgt in Heidelberg im Rahmen der Örtlichen Vereinbarung. Diese Fördersätze werden jährlich fortgeschrieben.

Träger, die sich dem Heidelberger Entgeltsystem angeschlossen haben, erhalten einen Ausgleich der Mindereinnahmen, die durch die gewährte Geschwisterermäßigung entstehen.

Die Stadt Heidelberg gleicht für alle Heidelberger Kinder unter Einkommensstufe 4 das Entgelt bis zur Stufe 4 aus. Damit können die Planungssicherheit und Auskömmlichkeit dieser Träger erhalten werden.

Der zusätzliche Verwaltungsaufwand, der sich aus der Anwendung des städtischen Entgeltsystems ergibt, wird durch eine Verwaltungskostenpauschale von 28 € jährlich je angebotenem Platz bezuschusst.

Fazit:

Die bei der Stadt Heidelberg zur Anwendung kommenden verschiedenen Ermäßigungsmöglichkeiten verfolgen das politische Ziel der Familienfreundlichkeit und Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Die Kostendeckung durch Elternbeiträge steht bei der Stadt Heidelberg nicht im Mittelpunkt.

Daran ist zu erkennen, dass eine 100%ige Umsetzung des Heidelberger Modells in Weinheim zu einer völligen Neuordnung der Gebühren- und Zuschussstruktur führen würde. Verschiedene Teile aus dem Modell könnten dennoch verwendet werden.

2. Vorschlag für die Ausgestaltung eines neuen Gebührenmodelles in Weinheim

Maßgabe bei Einführung einkommensgestaffelter Gebühren in Weinheim ist nach dem eingangs zitierten Auftrag des Gemeinderats,

- dass sich die Gesamt-Einnahmesituation aus Elternbeiträgen nicht verändern soll und
- dass die zusätzlichen Verwaltungskosten für die Prüfung der Einkommensverhältnisse über Elternbeiträge finanziert werden sollen.

Dies würde zwangsläufig dazu führen, dass Familien mit höheren Einkommen mehr belastet wären und höhere Gebühren als bisher bezahlen müssten, während Familien mit geringeren Einkommen entlastet würden.

2.1 Kindertageseinrichtungen / Kindergärten (3 Jahre bis Schuleintritt)

Sollte für die Kindergärten eine einkommensgestaffelte Gebühr eingeführt werden, schlägt die Verwaltung folgendes Modell vor, dass sich im Wesentlichen am Heidelberger Modell orientiert:

Die Betreuungsstufen I bis VI des Heidelberger Modells (Einkommensstaffelung von unter 30.000 € bis über 82.000 € Bruttojahreseinkommen) sollen übernommen werden. Die in Heidelberg aktuell geltenden Elternentgelte sollen als Grundlage dienen und an die in Weinheim üblichen Betreuungszeiten (VÖ 6,5 Std. täglich / GT 9,75 Std. täglich) angepasst werden. In der als Anlage 2 beigefügten Tabelle sind die sich daraus ergebenden Entgelte dargestellt.

Beispielsweise zahlt in Weinheim eine Familie mit 1 Kind für einen VÖ-Platz aktuell 159 € im Monat. Für einen vergleichbaren Platz würden sich analog dem Heidelberger Modell Betreuungsentgelte von 77 € (Stufe I) bis maximal 256 € (Stufe VI) ergeben. Für einen GT-Platz sind in Weinheim aktuell 269 € zu zahlen; bei einer Einkommensstaffelung wären dies zwischen 148 und 433 €.

Die Einstufung in die maßgebliche Einkommensstufe soll analog Heidelberg durch Selbstauskunft der Eltern erfolgen. Es wird eine Überprüfung von jährlich 30% der Fälle angestrebt, wofür mindestens eine halbe Stelle für die Verwaltung geschaffen werden müsste. Die Selbstauskunft würde zentral beim Amt für Bildung und Sport bzw. den Geschäftsstellen der freien Träger eingereicht und überprüft.

Bei der Geschwisterermäßigung soll eine vom Heidelberger Modell abweichende Regelung getroffen werden. Anstelle einer Staffelung nach Zahl der betreuten Kinder soll – wie beim bisherigen Gebührenmodell - die Zahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie berücksichtigt werden. Damit könnte der Aufwand für die Überprüfung von zeitgleich in anderen Einrichtungen / bei anderen Trägern betreuten Kindern entfallen.

In diesem Fall würde bei der Berechnung des Bruttojahreseinkommens der Freibetrag von 5.000 € für die weiteren Geschwisterkinder entfallen, da bereits alle Kinder in der Familie durch die Geschwisterermäßigung berücksichtigt sind.

Umgang mit den freien Trägern / Förderung

Bei den Kindergärten werden bisher trägerübergreifend einheitliche Betreuungsentgelte erhoben. Ziel ist es, dass sich möglichst alle Träger einem einkommensgestaffelten Gebührenmodell anschließen. Unter der Voraussetzung, dass sich die Einnahmen aus Elternbeiträgen bei Einführung einkommensgestaffelter Gebühren nicht verringern, wäre die bisherige Förderung für die Träger auskömmlich und könnte grundsätzlich beibehalten werden. Dies bedeutet:

- Förderung mit 95% des Defizits (konfessionelle Träger)
Die Träger erhalten wie bisher 95% der durch Elternbeiträge und sonstige Betriebseinnahmen nicht gedeckten Betriebsausgaben. Vermindern sich die Einnahmen aus Elternbeiträgen, erhöht sich der erforderliche städtische Defizitausgleich automatisch.
- Förderung mit 85% der Betriebskosten (sonstige freie Träger)
Die Träger erhalten eine Förderung von 85% der anerkannten Betriebskosten; 15% der Betriebskosten müssen über Elternbeiträge finanziert werden. Sollte sich aufgrund der Familiensituation der betreuten Kinder (z.B. viele Mehr-Kind-Familien / Einstufung in unteren Einkommensstufen) ein Gebührendefizit ergeben, wäre dies durch die Stadt auszugleichen. Von den freien Trägern wäre dies entsprechend nachzuweisen.
- Overhead-Kosten
Die Träger, die sich an einem einkommensgestaffelten Entgeltsystem beteiligen, erhalten einen Ausgleich von 28 € je angebotenem Platz (vgl. Heidelberg).

2.2 Kinderkrippen (Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres)

Bei den Kinderkrippen könnte die Einkommensstaffelung und Berechnung ebenfalls in Anlehnung an das Heidelberger Modell erfolgen. Allerdings sind die bei der Stadt Heidelberg erhobenen Elternbeiträge für die Kleinkindbetreuung in den städtischen Einrichtungen deutlich geringer als in Weinheim (sh. als Anlage 3 beigefügte Tabelle).

Beispielsweise zahlt in Weinheim eine Familie mit 1 Kind für einen VÖ-Platz in einer städtischen Einrichtung aktuell 403 € im Monat. Für einen vergleichbaren Platz werden in Heidelberg Betreuungsentgelte von 103 € (Stufe I) bis maximal 367 € (Stufe VI) erhoben.

Für einen GT-Platz sind es in Weinheim 607 €; in Heidelberg zwischen 173 und 629 €. Für die Kleinkindbetreuung wären daher abweichende Beträge festzulegen.

Das Angebot für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres beinhaltet auch die Kindertagespflege. Die Gebührenfestsetzung erfolgt durch den Rhein-Neckar-Kreis, so dass die Höhe seitens der Stadt Weinheim nicht beeinflussbar ist. Es ist damit zu rechnen, dass es zu stark abweichenden Elternbeiträgen zwischen Kinderkrippen und Kindertagespflege kommen wird.

Umgang mit den freien Trägern / Förderung

Bei den Kinderkrippen werden bisher keine einheitlichen Gebühren erhoben. Jeder Träger erhebt eigene Gebühren, die teilweise deutlich höher liegen als die der städtischen Einrichtungen. Die Kinderkrippen erhalten eine Förderung von 68% der anerkannten Betriebskosten, müssen also 32% der Kosten über Elternentgelte finanzieren. Um eine dauerhaft tragfähige Finanzierung sicherzustellen, sind die Träger auf kalkulierbare Einnahmen angewiesen. Daher gewähren diese Träger in der Regel keine Geschwisterermäßigung.

Um eine Beteiligung der freien Träger zu ermöglichen, wäre ein finanzieller Ausgleich erforderlich. Dieser Ausgleich könnte durch eine höhere Betriebskostenförderung und/oder einen Ausgleich des Gebührendefizits erfolgen. Beides wäre mit zusätzlichen Kosten für die Stadt Weinheim verbunden. Beziffern lassen diese sich aktuell nicht.

nachrichtlich:

Ohne Beteiligung der freien Träger wäre – wie in Heidelberg – alternativ ein Gutscheinmodell möglich (Seite 5, Ziffer 3). Damit wären die Familien direkt entlastet, eine Änderung des prozentualen Fördersatzes würde nicht erfolgen. Auch die finanziellen Auswirkungen dieser Variante lassen sich im Voraus nicht berechnen.

2.3 Schülerhorte, Schulkindbetreuung

Eine Umsetzung in Anlehnung an das Heidelberger Modell wäre denkbar. Sollte ein Grundsatzbeschluss zur Einführung einkommensgestaffelter Gebühren gefasst werden, würde die Verwaltung einen konkreten Vorschlag mit Festlegung von Entgelten für die einzelnen Betreuungsangebote an Grundschulen vorbereiten.

2.4 Abstimmung mit den freien Trägern

Am 15.09.2022 fand ein Trägertreffen statt, bei dem über die verschiedenen Gebührenmodelle diskutiert wurde. Die Träger wurden um Rückmeldung gebeten, ob und unter welchen Voraussetzungen sie zu einer Teilnahme an einem einkommensgestaffelten Gebührenmodell bereit wären.

Die Rückmeldungen der Träger, die an dem Treffen teilgenommen haben, sind im Folgenden zusammengefasst und als Anlagen 5.1 bis 5.4 der Beschlussvorlage beigefügt.

Verrechnungsstelle für katholische Kirchengemeinden Heidelberg-Weinheim:

Bei der Erarbeitung eines einkommensabhängigen Elternbeitrags sollte berücksichtigt werden, dass der Verwaltungsaufwand so gering wie möglich ist (einfaches System der Berechnung/Festlegung/Überprüfung).

Kosten für den zusätzlichen Verwaltungsaufwand können nicht von der Kirchengemeinde getragen werden. Eine zusätzliche Belastung der Eltern durch Verwaltungskosten muss gut abgewogen und begründet werden.

Beitragsausfälle können nicht von der Kirchengemeinde getragen werden, d.h. die Gesamtsumme der Elternbeiträge muss sich an den bisherigen Einnahmen orientieren und weiterhin regelmäßig angepasst werden.

Die finanzielle Belastung muss für alle Einkommensgruppen tragbar und sozial verträglich bleiben.

Finanziell schwächer gestellte Familien haben die Möglichkeit, eine Beitragsbefreiung durch den Rhein-Neckar-Kreis zu beantragen.

Es stellt sich die Frage, zu welchem Zeitpunkt die Einführung eines neuen Elternbeitragsmodells sinnvoll ist. Hinweis auf: wirtschaftliche Lage / steigende finanzielle Belastung der Familien, Fachkräftemangel und damit verbundene Betreuungsausfälle etc.).

Die endgültige Entscheidung über die Teilnahme an einem solchen Gebührenmodell liegt beim Stiftungsrat der Kirchengemeinde.

Postillion e.V.

Das Heidelberger Modell als Referenz zu nehmen, ist nicht unproblematisch, da die Stadt Heidelberg Jugendhilfeträger ist und damit nach SGB VIII verpflichtet ist, einkommensabhängige Beiträge zu überprüfen. Für die Stadt Weinheim ist der Rhein-Neckar-Kreis Jugendhilfeträger. Für Eltern, die Anspruch auf Beitragsübernahme haben, bedeutet dies eine doppelte Überprüfung. Aus diesem Grund wird dieses Vorgehen für nicht zielführend angesehen.

Bei den Kindergärten würde Postillion e.V. das System aufgrund der vertraglichen Grundlage übernehmen müssen.

Bei den Krippen erhält Postillion e.V. lediglich den Mindestzuschuss nach Kita-Gesetz. Solange dies der Fall ist, kann Postillion e.V. aus Kostengründen dieses Beitragsmodell nicht übernehmen. Eventuelle Defizite müssten von der Stadt Weinheim übernommen werden.

Pilgerhaus Weinheim

Grundsätzlich kann das Pilgerhaus Weinheim mitgehen, dass Familien mit höherem Einkommen eine höhere Gebühr für die Betreuung zahlen.

Bei Einführung einer einkommensabhängigen Gebühr dürfen dem Träger keine zusätzlichen Kosten entstehen. Die Familien dürfen nicht durch zusätzlich entstehende Verwaltungskosten stärker belastet werden.

Evang. Verwaltungs- und Serviceamt Neckar-Bergstraße

Die evangelischen Kirchengemeinden können bei einer einkommensbezogenen Änderung der Beitragsstruktur mitgehen.

Die Änderung soll jedoch nicht dazu führen, dass insgesamt das Elternbeitragsvolumen durch die erforderlichen Overheadkosten steigt. Dies sei in der aktuellen Krisensituation nicht angezeigt und vermittelbar.

Die Einkommensgrenzen insbesondere in den oberen Stufen wären realistisch zu definieren.

3. Höhe der Elternbeiträge / Vorschlag

Eine Aussage, in welcher Höhe die Elternbeiträge festgesetzt werden müssten, um die gleichen Einnahmen zu erzielen wie bisher, ist schwierig. Dies hängt damit zusammen, dass es weder zur Einkommensstruktur noch zur Zahl der Kinder in der Familie eindeutige Erfahrungswerte gibt, die bei der Kalkulation zugrunde gelegt werden könnten. Daher wären zunächst Annahmen zu treffen, die ggfs. nachträglich korrigiert werden müssten.

Bei einer Einkommensstaffelung würden Familien mit niedrigem Einkommen, die bisher eine Gebührenübernahme durch den Jugendhilfeträger erhalten haben, in der untersten Beitragsstufe eingruppiert. Dies würde zu einer geringeren Kostenbeteiligung durch den Rhein-Neckar-Kreis führen.

Für U3-Kinder in altersgemischten Gruppen war bisher die doppelte Betreuungsgebühr zu entrichten. Bei einem neuen Modell wäre zu entscheiden, ob für alle Kinder unter 3 Jahren (Kleinkindbetreuung) eine einheitliche Betreuungsgebühr festgelegt wird, unabhängig davon ob diese Kinder in Kinderkrippen oder altersgemischten Gruppen in Kindergärten betreut werden.

Bei einer Beitragsberechnung in Anlehnung an das bei der Stadt Heidelberg geltende Entgeltsystem wäre folgendes Vorgehen denkbar:

Bei den Kitas könnten die von Heidelberg festgelegten Elternbeiträge übernommen werden.

Bei den Krippen wäre eine abweichende Entgeltregelung zu treffen. Um Einnahmeausfälle zu vermeiden und gleichzeitig Familien mit niedrigem Einkommen zu entlasten, müsste eine Umverteilung auf die höheren Einkommensstufen erfolgen. Eine Möglichkeit wäre es, die Einkommensstufe IV (Jahreseinkünfte von 56.001 € bis 69.000 €) als durchschnittliches Einkommen anzunehmen. Familien, die in Stufe IV zugeordnet sind, zahlen die bisher geltende Gebühr. Für die anderen Stufen erfolgt ein Auf- bzw. Abschlag.

Sollte der Gemeinderat dem folgen, würde die Verwaltung einen entsprechenden Vorschlag für eine Gebührenfestlegung erarbeiten.

4. Weiteres Vorgehen

Der Gemeinderat fasst einen Grundsatzbeschluss zur Einführung einer einkommensabhängig gestaffelten Betreuungsgebühr trägerübergreifend für alle Kindertageseinrichtungen (inklusive Krippen und Horte) sowie für die Grundschulbetreuung in Anlehnung an das Heidelberger Modell.

In nächsten Schritt wäre mit den freien Trägern der Krippen zu klären, wie die Kostenbeteiligung aussehen müssten, damit sich diese an dem Gebührenmodell beteiligen können. Hierzu würde der Gemeinderat im Frühjahr 2023 eine Vorlage zur Entscheidung erhalten.

Eine Beschlussfassung mit konkreten Gebührensätzen wird dem Gemeinderat spätestens im Herbst 2023 vorgelegt. Der Vorschlag würde auch Preissteigerungen berücksichtigen, die sich aufgrund der aktuellen Energiekrise ergeben. Die Kosten für den Verwaltungsaufwand würden mit 28 €/Platz/Jahr aufgeschlagen (aktuell 2,33 €/Monat).

Eine Einführung eines neuen Gebührenmodells könnte dann zum Kindergarten- bzw. Schuljahr 2024/2025 ab 1. September 2024 erfolgen.

Bis dahin wird die Verwaltung eine neue Software zur Verwaltung der Betreuungsplätze einführen, in die die neuen Tarife einzupflegen wären. Außerdem wäre das erforderliche Personal zu akquirieren. Dies wäre genauso von den Trägern, die sich beteiligen, zu leisten.

Ein Jahr nach Einführung würde eine Überprüfung der Einnahmesituation insgesamt erfolgen. Sollte sich dabei herausstellen, dass die festgesetzten Entgelte nicht auskömmlich oder zu hoch sind, hätte dies eine Anpassung der Entgelte zur Folge. Als Basisjahr für den Vergleich würden die (bereinigten) Einnahmen aus dem Kindergarten- bzw. Schuljahr 2022/23 herangezogen, unter der Voraussetzung, dass Corona-Maßnahmen die Einnahmesituation nicht drastisch verändern. Alternativ könnte 2018/19 (vor Corona) – ebenfalls bereinigt – herangezogen werden.

Sollte der Grundsatzbeschluss zur Einführung einer einkommensabhängig gestaffelten Gebühr nicht gefasst werden, werden die Gebühren bei der nächsten Fortschreibung nach dem bisherigen Gebührenmodell der Stadt Weinheim mit Staffelung nach der Zahl der Kinder in einer Familie festgesetzt.

Alternativen:

- siehe Text, ggf. mit anderen Einkommensgrenzen
- Das bisherige Gebührenmodell der Stadt Weinheim wird beibehalten.
- vollständiger Verzicht auf Betreuungsgebühren: Dann würden der Stadt und den freien Trägern (bezogen auf 2019) insgesamt Gebühren von rd. 4 Mio. € entgehen.

Finanzielle Auswirkung:

Die Einnahmen aus Betreuungsgebühren sind im Teilhaushalt 5, Produktgruppe 3650, Sachkonto 33210200 (Kinder über 3 Jahren) bzw. Sachkonto 33220200 (Kinder bis 3 Jahren) sowie im Teilhaushalt 3, Produktgruppe 2110, Sachkonto 33210300 veranschlagt.

Für die städtischen Kindertageseinrichtungen und für die Grundschulbetreuung wird angestrebt, dass sich die Gesamthöhe des Gebührenaufkommens nicht verändert. Das Gebührenaufkommen soll sich lediglich aufgrund der Einkommensstaffelung anders verteilen.

Eine konkrete Aussage, ob die bisher eingeplanten Elternentgelte bei Einführung der Einkommensstaffelung erzielt werden können, ist – wie bereits ausgeführt - schwierig. Dies hängt damit zusammen, dass es für Weinheim keine verbindlichen Daten zur Kinderzahl in der Familie gibt. Auch gibt es zur Einkommensverteilung in Weinheim keine aussagekräftigen Daten, die eine verlässliche Kalkulation ermöglichen.

Laut den Daten des „Wegweisers Kommune“ der Bertelsmann-Stiftung gab es im Jahr 2019 folgende Einkommensverteilung in Weinheim:

36,3 % Haushalte mit niedrigem Einkommen (Netto-Einkommen bis unter 25.000 €)

38,3 % Haushalte mit mittlerem Einkommen (Netto-Einkommen von 25.000 bis 50.000 €)

25,4 % Haushalte mit hohem Einkommen (Netto-Einkommen über 50.000 €)

Die Angaben basieren auf Daten der Kaufkraft und umfassen die Einkommen aller Haushaltsmitglieder zusammen. Die Haushaltsgröße (Single-Haushalt oder Familie) ist dabei nicht berücksichtigt. Insofern ist nur eine Schätzung möglich. Geht man davon aus, dass rd. 25 % der Haushalte über hohes Einkommen mit einem Jahresbruttoeinkommen von rd. 70.000 € verfügen, wären diese Familien in den Stufen IV bis VI eingestuft, würden also gleich hohe oder höhere Gebühren wie bisher zahlen. Damit könnten ggfs. die Wenigereinnahmen aus den Stufen I-III ausgeglichen werden.

Bei den Kinderkrippen freier Träger wären höhere Ausgaben (höhere Förderung bzw. Gebührenaussgleich) zu erwarten. Die Höhe ist abhängig von der Ausgestaltung / Höhe der Elternentgelte und lässt sich aktuell nicht beziffern.

Die Einführung einkommensgestaffelter Betreuungsgebühren wäre mit zusätzlichem Personalaufwand für die Prüfung der Einkommensverhältnisse verbunden. Laut Bedarfsplanung 2022/2023 stehen in städtischen Einrichtungen inkl. Schulkindbetreuung insgesamt 1.137 Plätze zur Verfügung (425 KiTa, 40 Krippe, 100 Horte, 572 Grundschulbetreuung). Legt man die von der Stadt Heidelberg genannten Overhead-Kosten von 28 € / Platz zugrunde, würden dadurch zusätzliche Personalkosten bei der Stadt Weinheim von 31.836 € entstehen. Dies entspräche dem Arbeitgeberaufwand für 0,51 VZÄ.

Sollten sich sämtliche freien Träger dem Gebührenmodell anschließen, kämen Kosten von 41.356 € für 1.477 Plätze bei freien Trägern (1.297 KiTa, 180 Krippe) hinzu. Diese Kosten müssten – wie bereits erwähnt - auf die Elternentgelte aufgeschlagen werden.

Anlagen:

Nummer:	Bezeichnung
1	Gebührenübersicht Modelle Nürtingen/Waiblingen/Heidelberg
2	Beschreibung Modelle Nürtingen und Waiblingen
3	Betreuungsgebühr Kita (Kinder 3 Jahre bis Schuleintritt)
4	Betreuungsgebühr Kleinkindbetreuung (Kinder bis 3 Jahren)
5	Rückmeldungen freie Träger (Anlagen 5.1 bis 5.4)

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung mit der Erarbeitung der rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen für die Einführung einer einkommensabhängigen Staffelung der Betreuungsgebühren der Kindertageseinrichtungen und der Grundschulbetreuung ab dem Kindergarten- bzw. Schuljahr 2024/2025 unter folgenden Voraussetzungen:
 - a) Das Gesamtaufkommen aus Elternbeiträgen verbleibt mindestens so hoch wie im Kindergarten- bzw. Schuljahr 2022/2023. Sollte dies für das erste Jahr nicht erreicht werden, würde ab dem zweiten Jahr der Umsetzung eine entsprechende Gebührenanpassung erfolgen.
 - b) Die zusätzlichen Verwaltungskosten für die Prüfung der Einkommensverhältnisse werden über zusätzliche Einnahmen bei den Elternbeiträgen finanziert.
 - c) Die einkommensabhängige Staffelung der o.g. Betreuungsgebühren (inklusive Krippen und Horte) erfolgt grundsätzlich unter der Voraussetzung der Teilnahme aller Träger.
2. Die Verwaltung wird beauftragt auf der Grundlage dieser Beschlussvorlage dem Gemeinderat bis zum 4. Quartal 2023 die konkreten Gebührensätze (inkl. Gebührensatzung) vorzulegen.

gezeichnet

Manuel Just
Oberbürgermeister

Gebührenübersicht Modelle Nürtingen / Waiblingen / Heidelberg

Betreuung für Kinder ab dem 3. Lebensjahr bis Schuleintritt

Basis: 1-Kind-Familie

Weinheim			
Je Kind aus einer Familie mit	32,5 Std./Woche	48,75 Std./Woche	Verpfleg.g Gebühr
1 Kind	159 €	269 €	75 €
2 Kindern	121 €	203 €	75 €
3 Kindern	81 €	134 €	75 €
4 oder mehr Kindern	28 €	46 €	75 €

Waiblingen						
Jahresbruttoeinkommen	bis 30 Std. ohne Essen		31-35 Std. mit Essen*		36-50 Std. mit Essen*	
	%-Satz	Betrag	%-Satz	Betrag	%-Satz	Betrag
39.338 €	0,17	67 €	0,32	126 €	0,42	165 €
61.250 €	0,17	104 €	0,32	196 €	0,42	257 €
82.000 €	0,17	139 €	0,32	262 €	0,42	344 €
120.000 €	0,17	204 €	0,32	384 €	0,42	504 €

Nürtingen					
Einkommensstufe *	Betreuungszeit 30 Std./Woche				Verpfleg.g Gebühr
	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	
Empfänger Sozialleistungen, Bruttojahreseinkommen bis max. 39.338 €	107,50 €	81,50 €	54,50 €	28,50 €	66 €
39.339 € - 63.654 €	133,50 €	100,50 €	68,50 €	35,50 €	66 €
über 63.654 €	159,50 €	120,50 €	81,50 €	41,50 €	66 €
Betreuungszeit 50 Std./Woche					
Einkommensstufe *					
Empfänger Sozialleistungen, Bruttojahreseinkommen bis max. 39.338 €	238,50 €	179,50 €	120,50 €	61,50 €	66 €
39.339 € - 63.654 €	297,50 €	223,50 €	150,50 €	76,50 €	66 €
über 63.654 €	356,50 €	268,50 €	179,50 €	91,50 €	66 €

Heidelberg				
Jahreseinkünfte	30 Std./Woche	35 Std./Woche	50 Std./Woche	Verpfleg.g Gebühr
bis 30.000 €	66 €	87 €	153 €	71,40 €
bis 43.000 €	98 €	126 €	211 €	71,40 €
bis 56.000 €	131 €	166 €	270 €	71,40 €
bis 69.000 €	163 €	205 €	329 €	71,40 €
bis 82.000 €	196 €	244 €	387 €	71,40 €
über 82.000 €	228 €	283 €	329 €	71,40 €

Beschreibung Gebührenmodelle Waiblingen und Nürtingen

Anlage 2

	Waiblingen	Nürtingen
Modell	<p>Staffelung nach Gesamtbrutto-Jahreseinkommen</p> <p>Keine festen Einkommensstufen Gebührenberechnung anhand prozentualem Anteil am Einkommen</p> <p>Festgelegte Prozentsätze von 0,17% bis 0,44% orientieren sich am Alter und der Betreuungszeit des Kindes</p> <p>Monatsgebühr ermittelt sich aus der Multiplikation des in der Gebührentabelle festgesetzten Prozentsatzes je Betreuungsform mit dem ermittelten jährlichen Gesamtbrutto-Jahreseinkommen</p> <p>Berechnungsobergrenze: Bruttoeinkommen von 120.000 € (Höchstsatz der Gebühr)</p> <p>Gilt für Kindertageseinrichtungen und kommunale Betreuungseinrichtungen an Grundschulen</p> <p>Kinderermäßigung: 100% / 50% /25% /12,5 % 0 (1-2-3-4-5 Kind-Familie) für kindergeldberechtigte Kinder im Haushalt</p>	<p>Einkommensstaffelung</p> <p>Es erfolgt eine Einstufung in 3 Stufen.</p> <p>Stufe 1: Jahresbruttoeinkommen unter 39.338 €, Empfänger von Sozialleistungen (z.B. Hartz IV, Arbeitslosengeld, Wohngeld) Inhaber des Nürtinger Familienpasses, Stufe 2: Jahresbruttoeinkommen zwischen 39.339 € und 63.654 € Brutto. Stufe 3: Jahresbruttoeinkommen ab 63.654 € Brutto oder es liegen keine aktuellen Berechnungsgrundlagen vor.</p> <p>Die Gebührenhöhe orientiert sich an der Betreuungszeit von 30,35,40,45 oder 50 Stunden.</p> <p>Altersgruppen 1 bis 3 Jahren und 3 bis 6 Jahren bis Schuleintritt</p> <p>Grundsätzlich Einstufung in Beitragsstufe 3 Niedrigere Einstufung erst nach schriftlicher Antragstellung und Vorlage der Nachweise</p>

Beschreibung Gebührenmodelle Waiblingen und Nürtingen

Anlage 2

Ermäßigungsmöglichkeit	Ermäßigung für Inhaber Stadtpass FAMILIE	Nürtinger Familienpass
Verfahren	Formular zu Einkünften der Eltern sowie Verdienst-/Arbeitsnachweis des Arbeitgebers sind vorzulegen Eltern sind verpflichtet, Änderungen der Einkommensverhältnisse zu melden	Auf schriftlichen Antrag zu den benötigten Unterlagen gehören u.a. eine elektronische Lohnsteuerbescheinigung des Vorjahres Bescheide über eventuelles weiteres Einkommen Bescheide über Sozialleistungen ein Bescheid über Kindergeldleistungen Als Berechnungsgrundlage dient immer das Vorjahr des aktuellen Kalenderjahres. Ermäßigung muss jährlich neu beantragt werden
Zugrunde gelegtes Einkommen	Gesamtbrutto-Jahreseinkommen, Summe aller positiven Einkünfte der im Haushalt lebenden Eltern / des sorgeberechtigten Elternteils / sonst. Sorgeberechtigten i.S. des § 2 Abs. 1 u. 2 EStG sowie alle übrigen Einkünfte und Bezüge neben den steuerpflichtigen Bezügen, Lohnersatzleistungen nach §32 Abs. 1 EStG, pauschal versteuerte Entgelte nach § 40a EstG sowie Unterhaltsleistungen und Kindergeld	Maßgebend ist das Jahresbruttoeinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres Zum maßgeblichen Personenkreis für die Ermittlung des Einkommens zählen die Personensorgeberechtigten und die Kinder unter 18 Jahren, für die Kindergeld bezogen wird bzw. für die Unterhaltszahlungen erfolgen. Beim maßgeblichen Familienbruttoeinkommen wird berücksichtigt: Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit, Einkünfte aus selbständiger Arbeit, Einnahmen aus Kapitalvermögen, Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Miet- und Pachteinnahmen, von Dritten empfangener Unterhalt, Krankengeld, Sozialleistungen, Rentenleistungen, Kindergeld sowie sonst. Einnahmen

Kindergarten (3 Jahre bis zum Schuleintritt)

Je Kind aus einer Familie mit	Betreuungszeit	Weinheim	Heidelberg (umgerechnet auf Betreuungszeiten Weinheim)							
		aktuell	je Kind	Stufe I Jahreseinkünfte bis 30.000 €	Stufe II Jahreseinkünfte bis 43.000 €	Stufe III Jahreseinkünfte bis 56.000 €	Stufe IV Jahreseinkünfte bis 69.000 €	je Kind	Stufe V Jahreseinkünfte bis 82.000 €	Stufe VI Jahreseinkünfte über 82.000 €
1 Kind	VÖ / 6,5 Std.	159 €	100%	77 €	112 €	149 €	184 €	100%	220 €	256 €
2 Kinder	VÖ / 6,5 Std.	121 €	75%	58 €	85 €	112 €	138 €	87,5%	193 €	224 €
3 Kinder	VÖ / 6,5 Std.	81 €	50%	39 €	56 €	75 €	93 €	58,33%	128 €	149 €
4 Kinder	VÖ / 6,5 Std.	28 €	37,5%	29 €	42 €	56 €	69 €	43,75%	140 €	162 €
5 Kinder	VÖ / 6,5 Std.	28 €	30%	23 €	34 €	45 €	56 €	35,0%	77 €	90 €
1 Kind	GT /9,75 Std	269 €	100%	148 €	204 €	258 €	319 €	100%	375 €	433 €
2 Kinder	GT /9,75 Std	203 €	75%	111 €	153 €	197 €	239 €	87,5%	329 €	379 €
3 Kinder	GT /9,75 Std	134 €	50%	74 €	103 €	131 €	160 €	58,33%	219 €	253 €
4 Kinder	GT /9,75 Std	46 €	37,5%	55 €	77 €	98 €	119 €	43,75%	164 €	190 €
5 Kinder	GT /9,75 Std	46 €	30%	44 €	61 €	79 €	30 €	35,0%	131 €	151 €

Kleinkindbetreuung (bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres)

Je Kind aus einer Familie mit	Betreuungszeit	Weinheim	Heidelberg (umgerechnet auf Betreuungszeiten Weinheim)							
		aktuell	je Kind	Stufe I	Stufe II	Stufe III	Stufe IV	je Kind	Stufe V	Stufe VI
			Jahreseinkünfte bis 30.000 €	Jahreseinkünfte bis 43.000 €	Jahreseinkünfte bis 56.000 €	Jahreseinkünfte bis 69.000 €	Jahreseinkünfte bis 82.000 €	Jahreseinkünfte über 82.000 €		
1 Kind	VÖ / 6,5 Std.	403 €	100%	103 €	132 €	191 €	250 €	100%	309 €	367 €
2 Kindern	VÖ / 6,5 Std.	301 €	75%	77 €	99 €	143 €	188 €	87,5%	270 €	321 €
3 Kindern	VÖ / 6,5 Std.	202 €	50%	52 €	66 €	96 €	125 €	58,33%	180 €	214 €
4 oder mehr Kindern	VÖ / 6,5 Std.	82 €	37,5%	39 €	49 €	72 €	94 €	43,75%	135 €	162 €
5 Kinder	VÖ / 6,5 Std.	82 €	30%	31 €	40 €	57 €	75 €	35,0%	108 €	128 €
1 Kind	GT /9,75 Std	607 €	100%	173 €	224 €	325 €	426 €	100%	527 €	629 €
2 Kindern	GT /9,75 Std	452 €	75%	130 €	168 €	243 €	320 €	87,5%	461 €	551 €
3 Kindern	GT /9,75 Std	306 €	50%	87 €	113 €	163 €	213 €	58,33%	307 €	367 €
4 oder mehr Kindern	GT /9,75 Std	123 €	37,5%	65 €	84 €	122 €	160 €	43,75%	231 €	275 €
5 Kinder	GT /9,75 Std	123 €	30%	52 €	67 €	98 €	128 €	35,0%	184 €	220 €

Ruth Reinhard - AW: Protokoll Trägertreffen "Einkommensabhängige Gebühren"

Von: Dieter Dominik <Dominik.Dieter@VST-HD-Weinheim.de>
An: 'Ruth Reinhard' <r.reinhard@weinheim.de>
Datum: 13.10.2022 10:07
Betreff: AW: Protokoll Trägertreffen "Einkommensabhängige Gebühren"
CC: Laub Michaela <Michaela.Laub@vst-hd-weinheim.de>

Guten Morgen Frau Reinhard,

wie beim Trägertreffen am 15.09.2022 vereinbart übersenden wir Ihnen unsere Rückmeldung bezüglich der, aus unserer Sicht, notwendigen Rahmenbedingungen für die Einführung eines einkommensabhängigen Elternbeitrags in den Kindergärten in Weinheim.

Folgende Punkte sollten bei der Erarbeitung eines einkommensabhängigen Elternbeitragsmodells insbesondere berücksichtigt werden:

- Der Verwaltungsaufwand für die Festlegung der Elternbeiträge sollte für die Kindergärten und/oder die Verwaltungen der Träger so gering wie möglich sein. Um diese Ziel zu erreichen, wird es wahrscheinlich notwendig sein, das System zur Berechnung/Festlegung/Überprüfung des für den Elternbeitrag maßgebenden Einkommens der Eltern eher oberflächlich/einfach zu halten. Je tiefer/genauer/"gerechter"/komplexer dieses System werden soll, desto höher wird auch der Verwaltungsaufwand zur Berechnung/Festlegung/Überprüfung des Elternbeitrags ausfallen müssen.
- Der Kirchengemeinde Weinheim-Hirschberg ist es nicht möglich die entstehenden Personal- und Sachkosten für einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand zu tragen. Bei der Frage ob die Stadt Weinheim oder die Eltern diese zusätzlichen Kosten tragen können/sollen, kommt es für uns auf die letztendliche Ausgestaltung des einkommensabhängigen Elternbeitragsmodells an. Sollten die Kosten für den Verwaltungsaufwand auf den Elternbeitrag addiert werden, muss der Gesamtbetrag genau angeschaut werden. Eine zusätzlich finanzielle Belastung der Eltern, durch die Verwaltungskosten, muss gut abgewogen sein und gegenüber den Eltern gut begründet werden können. Ein neues Elternbeitragsmodell wird unter den Eltern nicht nur auf Zustimmung stoßen, sodass auch hier mit Unmut und Gegenwehr zu rechnen ist.
- Der Kirchengemeinde Weinheim-Hirschberg ist es ebenfalls nicht möglich Beitragsausfälle, die ggf. durch ein neues Elternbeitragsmodell entstehen könnten, zusätzlich zu tragen. Die Gesamtsumme der Elternbeiträge muss sich an der bisherigen Gesamtsummen orientieren und muss auch weiterhin regelmäßig, in Bezug auf die jährliche Kostensteigerungen, angepasst werden.
- Bei der Ausgestaltung der finanziellen Belastungen durch den Elternbeitrag bzw. deren Verteilung auf die „untere“, „mittlere“ und „obere“ Einkommensgruppen sollte beachtet werden, dass dies für alle Einkommensgruppen noch (mit-)tragbar und sozial verträglich bleiben muss. Eine zu einseitige Verteilung der Belastung halten wir für kritisch.
- Bei der Ausgestaltung des einkommensabhängigen Elternbeitragsmodells sollte außerdem beachtet werden, dass bisher finanzielle schwächer gestellte Familien die Möglichkeit haben, eine Beitragsübernahme durch den Rhein-Neckar-Kreis zu

beantragen. Bei der Festlegung der Elternbeiträge sollte dieser Aspekt natürlich berücksichtigt werden. Würde dies nicht erfolgen, könnte es zu einer zu großen Umverteilung der finanziellen Belastungen auf die weiteren Einkommensgruppen kommen, da die „untere“ Einkommensgruppe ja dann deutlicher entlastet werden müsste, damit diese die Elternbeiträge (ohne Möglichkeit der Beitragsübernahme) selbstständig tragen kann.

- Aufgrund der aktuellen wirtschaftlichen Lage und der weiterhin steigenden Preise bzw. Lebenshaltungskosten stellt sich die Frage, zu welchem Zeitpunkt die Einführung eines neuen Elternbeitragsmodells sinnvoll ist. Neben den derzeit steigenden finanziellen Belastungen der Familien, gibt es auch weitere Punkte (z.B. Fachkräftmangel und die damit verbundenen Betreuungsausfälle, Auswirkungen der Corona-Pandemie, ...), die die „Stimmung“ bzw. Beziehung der Familien gegenüber den Kindergärten belasten. Welche Reaktionen die Einführung eines neuen Elternbeitragsmodells hervorrufen werden, ist derzeit leider nicht gesichert darzustellen.

Bitte beachten Sie, dass es sich bei den aufgeführten Punkten um die Rückmeldung bzw. Einschätzung der Verrechnungsstelle Heidelberg-Weinheim handelt. Die Beratung und Entscheidung über die Einführung eines neuen/einkommensabhängigen Elternbeitragsmodells findet letztendlich im Stiftungsrat der Kirchengemeinde Weinheim-Hirschberg statt. Die ersten Beratungen im Stiftungsrat können/werden nach der Vorlage eines ersten Entwurfs des neuen/einkommensabhängigen Elternbeitragsmodells erfolgen.

Für Rückfragen und weitere Beratungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dominik Dieter

stellv. Dienststellenleiter

Verrechnungsstelle für Katholische Kirchengemeinden Heidelberg-Weinheim



Ruth Reinhard - AW: Wtrlt: Protokoll Trägertreffen "Einkommensabhängige Gebühren"

Von: Stefan Lenz <stefan.lenz@postillion.org>
An: Ruth Reinhard <r.reinhard@weinheim.de>
Datum: 14.10.2022 07:55
Betreff: AW: Wtrlt: Protokoll Trägertreffen "Einkommensabhängige Gebühren"

Sehr geehrte Frau Reinhard,
das Heidelberger Modell als Referenz zu nehmen, ist sicherlich nicht ganz unproblematisch, da die Stadt Heidelberg Jugendhilfeträger ist und damit nach SGB VIII verpflichtet ist, einkommensabhängige Beiträge zu überprüfen. Für die Stadt Weinheim ist der Rhein-Neckar-Kreis Jugendhilfeträger. Daher bedeutet eine einkommensabhängige Berechnung der Elternbeiträge für Eltern, die nach SGB VIII Anspruch auf Beitragsübernahme haben, eine doppelte Überprüfung. Diese muss durch den Kita-Träger oder die Stadt und den Rhein-Neckar-Kreis erfolgen. Aus diesem Grund halten wir tatsächlich dieses Vorgehen für nicht zielführend.

Ansonsten werden wir bei den Kindergärten das System aufgrund der vertraglichen Grundlage übernehmen müssen. Bei den Krippen sieht die Sache anders aus. Hier bekommen wir lediglich den Mindestzuschuss nach dem Kita-Gesetz. Solange dies der Fall ist, können wir aus Kostengründen dieses Beitragssystem nicht übernehmen. Die eventuellen Defizite müssten dann von der Stadt Weinheim übernommen werden.

Viele Grüße
Stefan Lenz

Stefan Lenz, Geschäftsführender Vorsitzender
Postillion e.V. - Kinder- und Jugendhilfe im Rhein-Neckar-Kreis
Telefon: [06220\) 52171-11](tel:062205217111), E-Mail: [stefan.lenz @postillion.org](mailto:stefan.lenz@postillion.org), Internet:www.postillion.org

Postillion e.V., Kinder- und Jugendhilfe im Rhein-Neckar-Kreis, Pottaschenloch 1, [69259](tel:0622069259)
Wilhelmsfeld; VR [331407](tel:06220331407) beim Amtsgericht Mannheim, Vorstand: Stefan Lenz
(Geschäftsführender Vorsitzender), Christian Sauter (Geschäftsführendes Vorstandsmitglied)

Ruth Reinhard - AW: Wtrlt: Protokoll Trägertreffen "Einkommensabhängige Gebühren"

Von: Haller <haller@pilgerhaus.de>
An: 'Ruth Reinhard' <r.reinhard@weinheim.de>
Datum: 18.10.2022 18:48
Betreff: AW: Wtrlt: Protokoll Trägertreffen "Einkommensabhängige Gebühren"

Hallo Frau Reinhard,

der Einführung einer einkommensabhängigen Gebühr der Weinheimer Betreuungseinrichtungen können wir zustimmen, sofern den Trägern keine zusätzlichen Kosten entstehen, bzw. der zusätzliche Verwaltungsaufwand im Haushalt refinanziert wird.

Grundsätzlich können wir mitgehen, dass wer ein größeres Einkommen hat, eine höhere Gebühr für die Betreuung zahlt.

Die Familien dürfen nicht durch die zusätzlich entstehenden Verwaltungskosten mehrbelastet werden.

Viele Grüße

Mit freundlichen Grüßen

Katja Haller
Jugendhilfe
Pädagogische Leitung

Tel: [06201 5005-46](tel:06201500546)
Fax: [06201 5005-13](tel:06201500513)
E-Mail: haller@pilgerhaus.de

Pilgerhaus Weinheim
Ev. Jugend- und Behindertenhilfe
Peter-Koch-Schule (SBBZ)
Am Pilgerhaus 8
[69469](tel:069469) Weinheim
www.pilgerhaus.de

Alle aktuellen Infos zur Corona-Pandemie am Pilgerhaus finden Sie hier: [Aktuelle Infos & Regelungen am Pilgerhaus](#).

Bleiben Sie gesund!

Verein nach altbadischem Recht mit Körperschaftsrechten
Vorstand: Uwe Gerbich-Demmer, Vorsitzender Verwaltungsrat: Prof. Holger Meyer

Diese Nachricht ist ausschließlich für den/die beabsichtigte/n Empfänger/in bestimmt. Sie enthält vertrauliche und gegebenenfalls rechtlich geschützte Informationen. Sollten Sie nicht der/die Adressat/in sein oder diese Nachricht irrtümlich erhalten haben,

Ruth Reinhard - AW: Bitte um Rückruf

Von: "Lehner, Christa" <Christa.Lehner@vsa.ekiba.de>
An: Ruth Reinhard <r.reinhard@weinheim.de>
Datum: 21.10.2022 16:17
Betreff: AW: Bitte um Rückruf
CC: Carmen Harmand <c.harmand@weinheim.de>

Sehr geehrte Frau Reinhard,

bei einer (auch) einkommensbezogenen Änderung der Beitragsstruktur können wir mitgehen, zumal das auch im anstehenden Kita-Qualitätsgesetz thematisiert wird.

Jedoch ist uns wichtig, dass diese Änderung (letztendlich Umverteilung) nicht dazu führt, dass insgesamt das Elternbeitragsvolumen durch die Überstülpung der erforderlichen Overheadkosten steigt. Wir denken, das ist in der aktuellen Krisensituation nicht angezeigt und auch nicht vermittelbar.

Gleichzeitig bitten wir, die Einkommensgrenzen insbesondere in den oberen Stufen realistisch zu definieren.

Mit freundlichen Grüßen

Christa Lehner
Referat Kindertageseinrichtungen
Referatsleitung
Evang. Verwaltungs- und Serviceamt Neckar-Bergstraße
Multring 26
[69469](https://www.wgk-weinheim.de) Weinheim

Telefon: [06201-901112](tel:06201-901112)
Telefax: [06201-901122](tel:06201-901122)
mobil: [015785084163](tel:015785084163)

Email: christa.lehner@vsa.ekiba.de
Homepage: www.vsa-nb.de

Beschlussvorlage

Federführung:

Amt für Bildung und Sport

Geschäftszeichen:

40 - Hal

Drucksache-Nr.

137/22

Beteiligte Ämter:

Amt für Immobilienwirtschaft

Amt für Stadtentwicklung

Rechnungsprüfungsamt

Stadtkämmerei

Datum:

21.10.2022

Beratungsfolge:	Ö/N	Beschlussart	Sitzungsdatum:
Kinder- und Jugendbeirat	Ö	Vorschlag	09.11.2022
Gemeinderat	Ö	Beschlussfassung	16.11.2022

Anhörung Ortschaftsrat	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Finanzielle Auswirkung	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Klimawirksamkeit	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

Betreff:

Kinderbetreuungsbedarfsplan mit einem Ausblick bis zum Jahr 2040 für die Stadt Weinheim
- Fortschreibung 2022

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat nimmt die vorgelegte Studie „Kinderbetreuungsbedarfsplan mit einem Ausblick bis zum Jahr 2040 für die Stadt Weinheim - Fortschreibung 2022“ zustimmend zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, bis zum Frühjahr 2023 eine mittelfristige Kinderbetreuungsbedarfsplanung für die Stadt Weinheim zur Beschlussfassung vorzulegen. Grundlage hierfür sind die Ergebnisse der Gemeinderatsitzung am 16.11.2022 zur vorgelegten Studie sowie entsprechende Prüfaufträge an die Verwaltung.

Verteiler:

1 x Protokollzweitschrift
je 1 x Ämter 11, 14, 20, 50, 65
1 x Amt 40

Bisherige Vorgänge:

SD-Nr. 025/17, SD-Nr. 125/17, SD-Nr. 032/18, SD-Nr. 061/22

Beratungsgegenstand:

In den Jahren 2015 und 2017 hatte die Stadt Weinheim das Institut biregio mit der Erstellung eines Kindertagesstättenbedarfsplans beauftragt. Ziel war es, eine Prognose der mittelfristigen Entwicklung der Kinderzahlen in Weinheim und damit eine solide Planungsgrundlage für die Sicherstellung der Versorgung mit Kinderbetreuungsangeboten in Weinheim zu erhalten.

Um für die aktuellen Überlegungen und konkreten Planungen zum Neubau von Kindertageseinrichtungen in den nächsten Jahren aktuelle Zahlen zur Entwicklung der Kinderzahlen zu erhalten, hat die Stadt Weinheim nun erneut einen Kinderbetreuungsbedarfsplan in Auftrag gegeben, der die bisherigen Ergebnisse fortschreibt und einen Ausblick bis zum Jahr 2040 gibt (sh. Anlage 1). Die Verwaltung hatte den Gemeinderat hierüber im Zusammenhang mit der Beschlussvorlage „Örtliche Bedarfsplanung gem. § 3 Abs. 3 Kindertagesbetreuungsgesetz für Baden-Württemberg (KiTaG) für das Kindergartenjahr 2022/2023“ in der Sitzung am 18.05.2022 informiert. Die Studie wurde durchgeführt von Frau Dr. Anja Reineremann-Matatko (Schulentwicklungsplanung + Beratung, Bonn). Grundlage für die Kita-Bedarfsplanung ist eine Analyse der Bevölkerungsentwicklung für die Stadt Weinheim, die als Anlage 2 beigelegt ist.

Die jetzt vorgelegte Studie beschreibt konkret die Entwicklung der Kinderzahlen in den nächsten Jahren und gibt Handlungsempfehlungen für eine bedarfsgerechte Ausgestaltung der Kindergartenlandschaft. Nachstehend werden die wesentlichen Aussagen der Studie zusammengefasst und Schlussfolgerungen für eine mögliche Planung der in den nächsten Jahren anstehenden baulichen Maßnahmen im Kita-Bereich gegeben.

1. Wesentliche Ergebnisse des Kinderbetreuungsbedarfsplans

1.1 Darstellung der Kita-Bezirke in Weinheim

Für die Erstellung des Kinderbetreuungsbedarfsplans wurden die Kita-Bezirke neu zugeschnitten. Bislang entsprachen die Bezirke genau den zehn Schulbezirken. Nun wurden für die aktuelle Studie folgende Bezirke zusammengefasst:

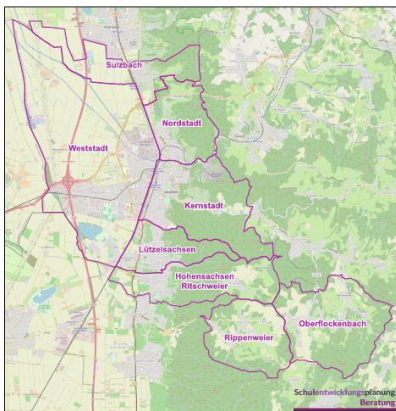
- „Pestalozzi-Grundschule“ und „Waldschule“ als Kita-Bezirk I: Kernstadt Innenstadt, Südstadt, Müllheimer Tal
- „Dietrich-Bonhoeffer-Grundschule“ und „Zweiburgenschule“ als Kita-Bezirk IV: Weststadt. Hier wurde auch das potenzielle Neubaugebiet „Westlich Hauptbahnhof / GRN-Areal“ zugeordnet.

Die übrigen Kita-Bezirke entsprechen weiterhin den Schulbezirken:

- - Kita-Bezirk II: Nordstadt
- - Kita-Bezirk III: Sulzbach
- - Kita-Bezirk V: Hohensachsen / Ritschweier
- - Kita-Bezirk VI: Lützelsachsen
- - Kita-Bezirk VII: Rippenweier
- - Kita-Bezirk VIII: Oberflockenbach

Die neue Zuordnung ist deshalb sinnvoll, weil im Kita-Bezirk I die Kinder aus dem Schulbezirk „Waldschule“ überwiegend in der Kernstadt eine Kita besuchen. Ebenso besuchen die meisten Kinder im Schulbezirk „Dietrich-Bonhoeffer-Grundschule“ eine Kita im Schulbezirk „Zweiburgenschule“. Das Neubaugebiet „Westlich Hauptbahnhof / GRN-Areal“ wurde nun ebenfalls der Weststadt zugeordnet, da dort nun mit AWO's Bach-Kita auch ausreichend Betreuungsplätze vorhanden sind (Kita-Bezirk IV). Die einzelnen Kita-Bezirke, die künftig auch in dieser Form für die jährliche Bedarfsplanung verwendet werden sollen, sind auch der nachstehenden Karte zu entnehmen:

Abb. 1: Neuordnung der Kita-Bezirke



1.2 Voraussichtliche Entwicklung der Kinderzahlen in Weinheim

Für die Prognose wurden die Melderegisterdaten im Zeitraum 31.12.2016 bis 31.12.2021 ausgewertet. Weitere Daten (z.B. Zuzug von Geflüchteten aus der Ukraine) wurden nicht einbezogen.

Bei den 0-3-Jährigen ist in den kommenden Jahren mit einem leichten Anstieg auf eine Jahrgangsbreite von ca. 400 Kindern auszugehen, nach 2030 ist mit einer rückläufigen Entwicklung zu rechnen. Insgesamt ist bis zum Jahr 2030 mit etwas mehr als 1.200 Kindern unter drei Jahren zu rechnen. Danach sinkt die Zahl kontinuierlich.

Bei den 3-6-Jährigen ist zunächst bis ca. 2024 von einem Absinken der Kinderzahlen auf 400 pro Jahrgangsbreite auszugehen. Anschließend werden die Zahlen auf bis zu rd. 425 Kinder/Jahrgang (wie im Jahr 2021) steigen. Dies ist begründet durch den Zuzug von Familien in die verschiedenen Neubaugebiete (insbesondere Allmendäcker und Westlich Hauptbahnhof). Insgesamt sinkt die Zahl der Ü3-Kinder auf rd. 1.600 Kinder (2024) ab, steigt dann aber wieder mit rd. 1.800 Kinder auf das jetzige Niveau an (2030). In den Folgejahren sinken die Zahlen deutlich.

Der Zeitpunkt des Anstiegs der Kinderzahlen hängt v.a. von der Aufsiedlung der genannten Neubaugebiete ab (vgl. Kinderbetreuungsbedarfsplan, S. 3 und 7).

Die Entwicklung vollzieht sich dabei in den einzelnen Kita-Bezirken heterogen (vgl. Kinderbetreuungsbedarfsplan, S. 8-9).

Frau Dr. Anja Reiner mann-Matatko wird in der Sitzung des Kinder- und Jugendbeirats am 09.11.2022 die zentralen Ergebnisse der Studie ausführlicher darstellen und Fragen hierzu beantworten.

1.3 Zukünftiger Bedarf an Betreuungsplätzen

Aus der Tabelle auf S. 23 des Kinderbetreuungsbedarfsplans wird deutlich, dass bis 2040 von einem deutlich höheren Bedarf an U3-Betreuungsplätzen auszugehen ist. Es werden 2040 rd. 175 Plätze mehr benötigt als aktuell. Dies ist bedingt durch die Annahme einer jährlich um 1%-Punkt steigenden Betreuungsquote (aktuell: 39%, 2040: 60%) und eines Zuzugs junger Familien nach Weinheim.

Im Ü3-Bereich wird sich die Situation in den nächsten Jahren voraussichtlich entspannen, um danach (bedingt durch Zuzug) wieder anzusteigen. Nach 2030 werden die Kinderzahlen dann wieder langfristig zurückgehen. Somit ist davon auszugehen, dass die aktuell vorhandene Platzzahl auch in den kommenden Jahren nahezu ausreichend ist, um alle Kinder zeitnah mit einem Betreuungsplatz versorgen zu können.

Ebenso wie die Entwicklung der Kinderzahlen selbst, ist auch der zukünftige Bedarf an Betreuungsplätzen in den einzelnen Kita-Bezirken sehr unterschiedlich (vgl. Kinderbetreuungsbedarfsplan, S. 15-22).

2. Schlussfolgerungen und Optionen für den weiteren Aus- bzw. Umbau des Betreuungsangebots in Weinheim

Aus den Ergebnissen der vorliegenden Studie lassen sich folgende Schlussfolgerungen für den Bereich der Kindertageseinrichtungen in Weinheim ziehen:

Zunächst einmal ist es erfreulich, dass für die Ü3-Kinder in den nächsten Jahren - ausgehend vom Status Quo der aktuell bestehenden Einrichtungen - ohne weitere Baumaßnahmen eine ausreichende Zahl an Betreuungsplätzen vorhanden sein wird. Zwischen ca. 2030 – 2032 ergibt sich voraussichtlich eine geringe Unterversorgung. Diese könnte durch die vorübergehende Schaffung von Plätzen (z.B. Waldgruppe, Anbau einer zusätzlichen Gruppe an eine bestehende Einrichtung o.ä.) ausgeglichen werden. Ab ca. 2032 wird sich die Situation deutlich entspannen.

Der zusätzliche Bedarf an U3-Plätzen resultiert aus der Annahme einer jährlich um 1%-Punkt steigenden Versorgungsquote und aus dem Zuzug in die projektierten Neubaugebiete. Entsprechend der Handlungsempfehlung der vorliegenden Studie sollte geprüft werden, inwieweit freiwerdende Kapazitäten im Ü3-Bereich für den U3-Bereich umgewandelt werden kann.

Nicht berücksichtigt ist bei dieser Betrachtung der anstehende Neubau der Sport-Kita TSG Weinheim mit 4 Gruppen Ü3, außerdem folgende Bauvorhaben im Kita-Bereich, die teilweise hinsichtlich ihrer Größe und Altersgruppen überprüft werden könnten:

- Städtische Kita Kuhweid: aktuell geplant ist ein Neubau mit 6 Gruppen (5 x Ü3, 1 x U3)
- Kita Allmendäcker: noch keine Beschlussfassung
- Katholischer Kindergarten St. Marien: aktuell wird die Einrichtung mit sechs Ü3-Gruppen betrieben. Bei einem Ortstermin am 27.06.2022 hatte die Kirchengemeinde den Wunsch geäußert, die Einrichtung mit gleicher Gruppenzahl neu zu bauen. Gleichzeitig machte sie deutlich, dass dies für die Kirchengemeinde nur bei einem Zuschuss der Stadt Weinheim von 90% der Baukosten finanzierbar sei. Mit Schreiben vom 16.09.2022 hat die Kirchengemeinde nun einen entsprechenden Antrag auf Förderung eines Neubaus mit 90% der Baukosten gestellt. Eine Beschlussfassung hierzu kann im Frühjahr 2023 erfolgen.
- Städtischer Kindergarten Waid: aktuell wird die Einrichtung mit zwei Ü3-Gruppen betrieben. Aufgrund des baulichen Zustands der Einrichtung ist dringend über die Weiterführung und ggf. einen Neubau zu entscheiden.

Ebenso müsste in diesem Kontext geprüft werden, ob und wann die Schließung der folgenden Einrichtungen vollzogen werden kann:

- Evangelische Kita Kindernest mit aktuell 3 Ü3-Gruppen (vom Träger gewünscht)
- Sport-Kita „Purzel“ (TSG Weinheim) mit aktuell 1,5 Ü3-Gruppen (vom Träger bei Bedarf gewünscht)
- AWO's Bach-Kita mit aktuell 5 Ü3-Gruppen (Einrichtung auf Zeit)

Die Verwaltung wird die Ergebnisse der Diskussion über diese Optionen als Grundlage dafür nehmen, im Zuge der Bedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2023/2024 im nächsten Frühjahr eine entsprechende mittelfristige Bedarfsplanung vorzulegen und bittet um entsprechende Prüfaufträge.

Alternativen:

Keine

Finanzielle Auswirkung:

Aus den beschriebenen Maßnahmen ergeben sich in jedem Fall finanzielle Auswirkungen die den Teilhaushalt 5, Produkt 36500101 „Förderung von Kindern in Gruppen 0-6Jährige“ sowohl aufgrund von Investitionsmaßnahmen als auch im Ergebnishaushalt betreffen. Die Auswirkungen sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht zu beziffern.

Anlagen:

Nummer:	Bezeichnung
1	Kinderbetreuungsbedarfsplan mit einem Ausblick bis zum Jahr 2040 für die Stadt Weinheim. Fortschreibung 2022
2	Bevölkerungsentwicklung mit einem Ausblick bis zum Jahr 2040 für die Stadt Weinheim. Grundlage Kita-Bedarfsplanung 2022

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat nimmt die vorgelegte Studie „Kinderbetreuungsbedarfsplan mit einem Ausblick bis zum Jahr 2040 für die Stadt Weinheim - Fortschreibung 2022“ zustimmend zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, bis zum Frühjahr 2023 eine mittelfristige Kinderbetreuungsbedarfsplanung für die Stadt Weinheim zur Beschlussfassung vorzulegen. Grundlage hierfür sind die Ergebnisse der Gemeinderatsitzung am 16.11.2022 zur vorgelegten Studie sowie entsprechende Prüfaufträge an die Verwaltung.

gezeichnet

Manuel Just
Oberbürgermeister

Kinderbetreuungsbedarfsplan mit einem Ausblick bis zum Jahr 2040

für die Stadt Weinheim

Fortschreibung 2022

Stand: 10.10.2022

Datenstände:

Kita-Bestand und -Belegung: Sommer 2022

Melderegister: 31.12.2021

Autorin: Dr. A. Reiner mann-Matatko

**Schulentwicklungsplanung
Beratung**

Dr. Anja Reiner mann-Matatko

Georgstraße 17 - D 53111 Bonn

Mobil: + 49 (0)176 - 98 80 43 41

E-Mail: info@schulentwicklungsplanung-beratung.de

Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
KTP	Kindertagespflege

Inhalt

Abkürzungen	I
Tabellen	V
Abbildungen	VII
1 Einführung	1
1.1 Aufgabenstellung	1
1.2 Datenquellen	1
1.3 Methodische Erläuterungen	1
1.4 Aufbau des Gutachtens	2
2 Demografische Entwicklung in Kürze	3
3 Prognoseannahmen	5
3.1 Betreuungsquoten	5
3.1.1 U3	5
3.1.2 Ü3	5
3.2 Kinderzahlen	7
4 Prognoseergebnisse	11
4.1 Betreuungsbedarfe insgesamt	11
4.2 U3	12
4.3 Ü3	13
4.4 Gegenüberstellung Bedarfe und Platzangebot	14
4.4.1 Kita-Bezirk Kernstadt	15
4.4.2 Kita-Bezirk Nordstadt	16
4.4.3 Kita-Bezirk Sulzbach	17
4.4.4 Kita-Bezirk Weststadt	18
4.4.5 Kita-Bezirk Lützelsachsen	19
4.4.6 Kita-Bezirk Hohensachsen / Ritschweier	20
4.4.7 Kita-Bezirk Rippenweier	21
4.4.8 Kita-Bezirk Oberflockenbach	22
4.4.9 Stadt Weinheim insgesamt	23
5 Handlungsempfehlung	25
A Gesetzliche Grundlagen	A 1
A.1 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch	A 1
A.2 Kinderbetreuungsgesetz	A 2

Inhalt

B Datentabelle

B 1

Tabellen

B.1 Datentabelle 2

Abbildungen

2.1	Stadt Weinheim insgesamt: Jahrgangsbreiten nach Alterskohorten	3
3.1	Angesetzte Betreuungsquoten für den Kinderbetreuungsbedarf in der Stadt Weinheim	6
3.2	Entwicklung Kinderzahlen für U3 und Ü3 insgesamt in der Stadt Weinheim	7
3.3	Entwicklung Kinderzahlen nach Kita-Bezirken für U3 in der Stadt Weinheim	8
3.4	Entwicklung Kinderzahlen nach Kita-Bezirken für Ü3 in der Stadt Weinheim	9
4.1	Kinderbetreuungsbedarf insgesamt in der Stadt Weinheim	11
4.2	Kinderbetreuungsbedarf U3 nach Kita-Bezirken in der Stadt Weinheim	12
4.3	Kinderbetreuungsbedarf Ü3 nach Kita-Bezirken in der Stadt Weinheim	13
4.4	Kinderbetreuungsbedarf im Bezirk Kernstadt	15
4.5	Kinderbetreuungsbedarf im Kita-Bezirk Nordstadt	16
4.6	Kinderbetreuungsbedarf im Kita-Bezirk Sulzbach	17
4.7	Kinderbetreuungsbedarf im Kita-Bezirk Weststadt	18
4.8	Kinderbetreuungsbedarf im Kita-Bezirk Lützelsachsen	19
4.9	Kinderbetreuungsbedarf im Kita-Bezirk Hohensachsen / Ritschweier	20
4.10	Kinderbetreuungsbedarf im Kita-Bezirk Rippenweier	21
4.11	Kinderbetreuungsbedarf im Kita-Bezirk Oberflockenbach	22
4.12	Platzbilanzen U3 und Ü3 mit Berücksichtigung der Kindertagespflege	23

1 Einführung

1.1 Aufgabenstellung

Die Stadt Weinheim hat das Büro SEP-Beratung mit der Fortschreibung des Kinderbetreuungsbedarfsplanes beauftragt.

1.2 Datenquellen

Die Datengrundlagen, die für diesen Kinderbetreuungsbedarfsplan zugrunde gelegt wurden, sind nachfolgend aufgeführt:

- Kindertagesstättenbedarfsplan 2021 Fortschreibung 2015/16 bis 2020/21, August 2015
- Stadt Weinheim: Angaben aus dem Melderegister und zur baulichen Entwicklung
- Stadt Weinheim: Angaben zum Platzangebot in den Kitas sowie bei den Kindertagespflegepersonen

1.3 Methodische Erläuterungen

Betreuungsquoten:

Die Betreuungsquote beschreibt den Anteil der Kinder einer bestimmten Alterskohorte, die sich in einer Kinderbetreuungseinrichtung befinden. Wir unterscheiden dabei die Betreuungsquote, die sich aus der realen Belegung ergibt, und die theoretische Betreuungsquote, die sich ergibt, wenn auch alle Kinder auf Wartelisten mit Plätzen versorgt würden.

Jahrgangsbreite:

Die durchschnittliche Besetzung eines Altersjahrgangs innerhalb einer bestimmten Alterskohorte. Beispiel: die Jahrgangsbreite 100 bei den 0 bis <3-Jährigen gibt an, dass im Schnitt in jedem Altersjahr 100 Kinder vorhanden sind; insgesamt sind es somit 300 (100*3) Kinder in diesem Alter.

1 Einführung

1.4 Aufbau des Gutachtens

Das Gutachten ist wie folgt aufgebaut:

Nach der Einführung folgt in **Kapitel 2** eine kurze Zusammenfassung der demografischen Entwicklung vor Ort; eine ausführliche Betrachtung der Bevölkerungsentwicklung findet sich in einem gesonderten Band.

In **Kapitel 3** werden die Prognose-Annahmen ausgeführt.

In **Kapitel 4** wird für die einzelnen Kita-Bezirke eine Prognose des Betreuungsbedarfs vorgelegt.

Kapitel 5 enthält die Handlungsempfehlungen.

Anlage A enthält einen Ausschnitt der gesetzlichen Grundlagen.

Anlage B zeigt die den Diagrammen des Textbandes zugrunde liegenden Rohdaten.

2 Demografische Entwicklung in Kürze

Die Analysen beruhen auf den im gesonderten Demografieband vorgelegten kleinräumigen Bevölkerungsprognosen unter Berücksichtigung der anstehenden baulichen Entwicklungen auf dem Wohnungsmarkt. Aus der Addition der kleinräumigen Prognosen ergibt sich zusammenfassend nachfolgendes Ergebnis hinsichtlich der Jahrgangsbreiten (Abbildung (Abb.) 2.1). Die ausgewerteten Melderegisterdaten stammen aus dem Zeitraum 31.12.2016 bis 31.12.2021.

- 0- bis <3-Jährige: nach mehreren Jahren mit rund 400 Kindern zuletzt leicht rückläufig; in den kommenden Jahren ist zunächst mit einem erneuten Anstieg auf 400 Kinder, ab ca. 2030 dann mit einer rückläufigen Entwicklung zu rechnen
- 3- bis <6-Jährigen: zuletzt leichter Anstieg; in den kommenden Jahren erwarten wir kurzfristig zunächst ein Absinken auf 400 Kinder, dann bei Umsetzung der Baumaßnahmen mit entsprechend kinderreichem Zuzug einen Anstieg auf die zuletzt erreichten Maximalwerte von rund 425 Kindern

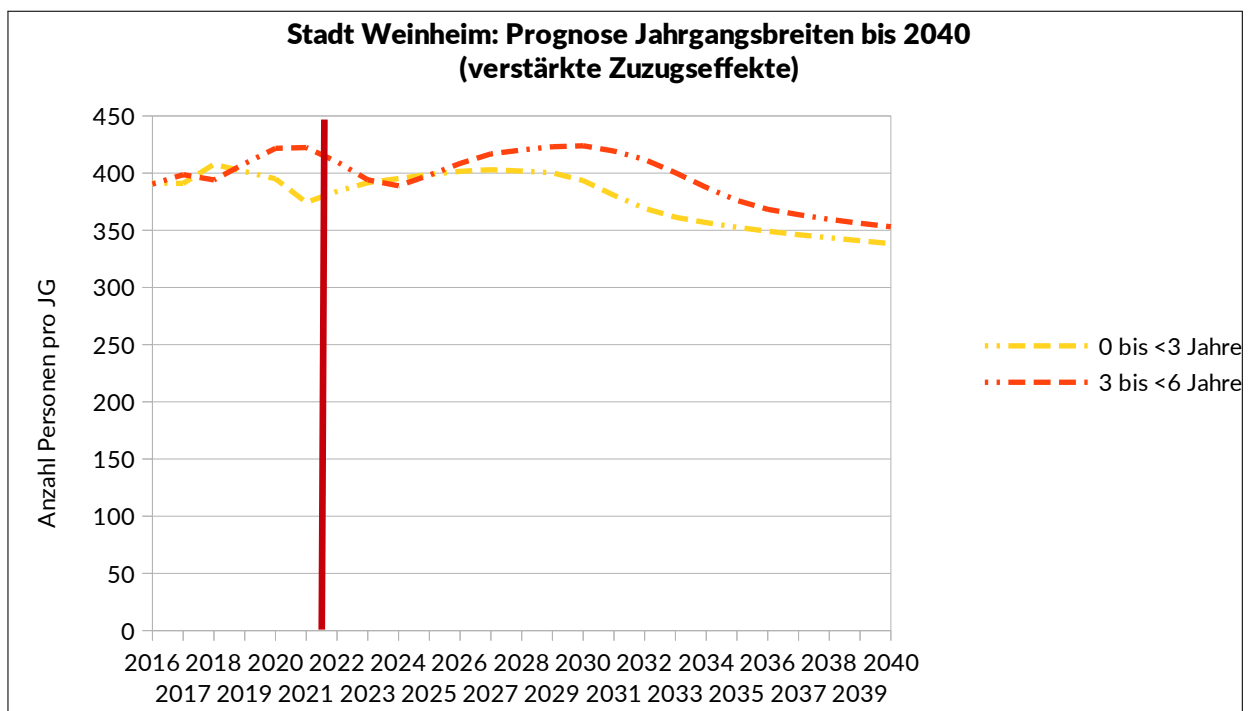


Abb. 2.1: Stadt Weinheim insgesamt: Jahrgangsbreiten nach Alterskohorten

3 Prognoseannahmen

Für die Betreuungsbedarfsberechnung sind zwei Einflussgrößen entscheidend: die Anzahl der Kinder, die in den jeweiligen Alterssegmenten vor Ort leben, sowie die Betreuungsquoten.

3.1 Betreuungsquoten

Bei den Betreuungsquoten unterscheiden wir zwischen der Betreuungsquote, die sich aus der aktuellen Platzbelegung ergibt (IST-Quote) und der Quote, die sich unter Berücksichtigung der vorhandenen Nachfrage ergibt (d.h. aktuelle Belegung zuzüglich der Warteliste, Ziel-Quote). Vor dem Hintergrund des Ziels einer bedarfsgerechten Angebotsstruktur ist die Ziel-Quote die den Bedarfsberechnungen zugrunde liegende Größe.

3.1.1 U3

Aufgrund der Vorgabe des § 24 Absatz 2 SGB VIII, dass Kommunen für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres den Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege erfüllen müssen, in Kombination mit den Aussagen des § 24 Absatz 1 SGB VIII, der unter bestimmten Voraussetzungen auch den unter 1-Jährigen den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz zusichert, werden für den Kinderbetreuungsbedarfsplan die kompletten Jahrgänge der 0- bis <3-Jährigen für die Ermittlung der prognostizierten Bedarfszahlen zugrunde gelegt.

Die IST-Quote liegt aktuell bei 39%. Die Plätze in der Kindertagespflege sind dabei bereits berücksichtigt. Unter Hinzunahme der Warteliste (aktuell ca. 25 Kinder) ergibt sich eine aktuelle Ziel-Quote von 41%. Die 41% werden daher auch für die Prognose als Startwert angesetzt.

In den Prognosejahren wird die Betreuungsquote schrittweise bis zum Jahr 2040 auf 60% gesetzt; dies entspricht einer Zunahme um jeweils rund einen Prozentpunkt pro Jahr.

3.1.2 Ü3

Durch die Verschiebung des Einschulungsstichtages sind in Baden-Württemberg inzwischen mehr Kinder vorschulisch zu betreuen als vor der Umstellung. Bei der Berechnung der Jahrgangsbreite werden daher 4 Jahre zugrunde gelegt; dies entspricht den aktuellen Erfahrungen der Stadt Weinheim bezüglich der Dauer des Verbleibs der Kinder in den Kinderbetreuungseinrichtungen.

Die IST-Quote liegt aktuell rechnerisch bei 100%, allerdings befinden sich rund 30 Kinder noch auf der Warteliste. Diese Abweichung ist jedoch durch die Geburtsmonate zu begründen, die in einer Prognose nicht entsprechend abgebildet werden können. Auch als Ziel-Quote werden daher für Ü3 100% angesetzt, und kein darüber hinausgehender Wert.

3 Prognoseannahmen

Überblick

In Abb. 3.1 sind die angenommenen Betreuungsquoten für U3 und Ü3 nach Prognosejahren grafisch dargestellt.

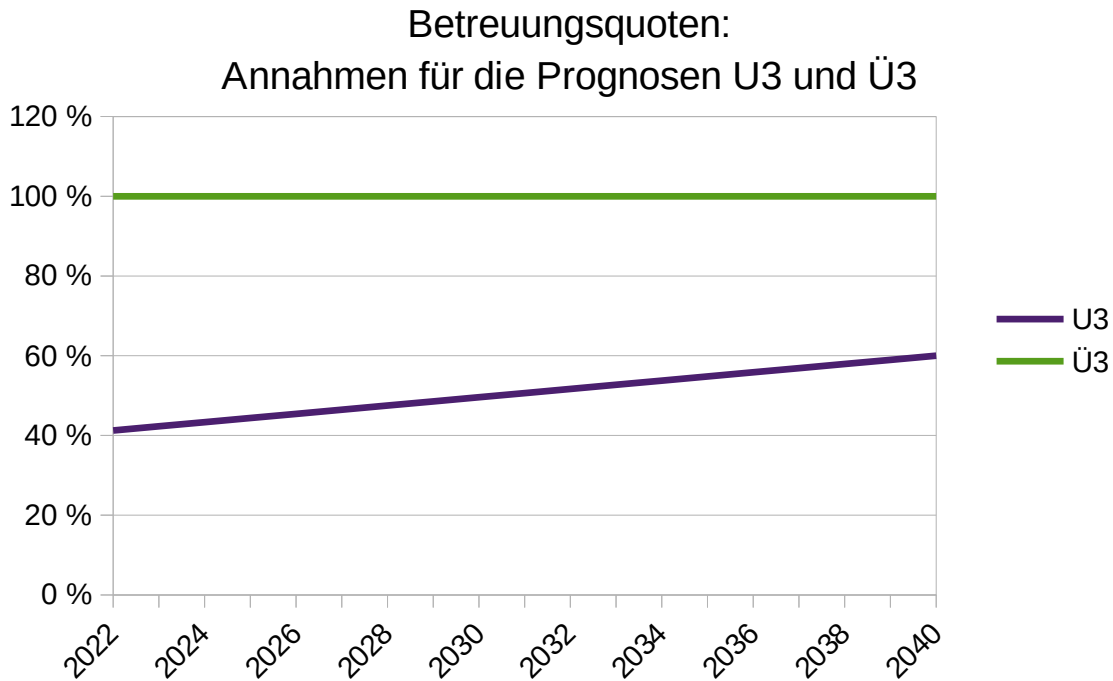


Abb. 3.1: Angesetzte Betreuungsquoten für den Kinderbetreuungsbedarf in der Stadt Weinheim

3.2 Kinderzahlen

In Abb. 3.2 sind die Kinderzahlen dargestellt, die sich für die Bereiche U3 und Ü3 in den kommenden Jahren aus der Bevölkerungsprognose ergeben. Bei U3 sind dabei alle 0- bis <3-Jährigen addiert (3 Jahre), bei Ü3 die Kinder im Alter von 3 bis <7 Jahren (4 Jahre).

Stadt Weinheim insgesamt

Bei Betrachtung von Stadt Weinheim insgesamt zeigen sich bei U3 insgesamt sehr stabile Werte bis zum Jahr 2030. Erst danach ist ggf. mit einer rückläufigen Kinderzahl zu rechnen. Bei Ü3 findet nach einem leichten Rückgang der Zahlen erneut ein Anstieg auf dann insgesamt knapp 1.800 Kinder statt. Erst zeitversetzt zum Absinken der U3-Zahlen ist dann auch bei Ü3 mit einer quantitativen Entspannung zu rechnen.

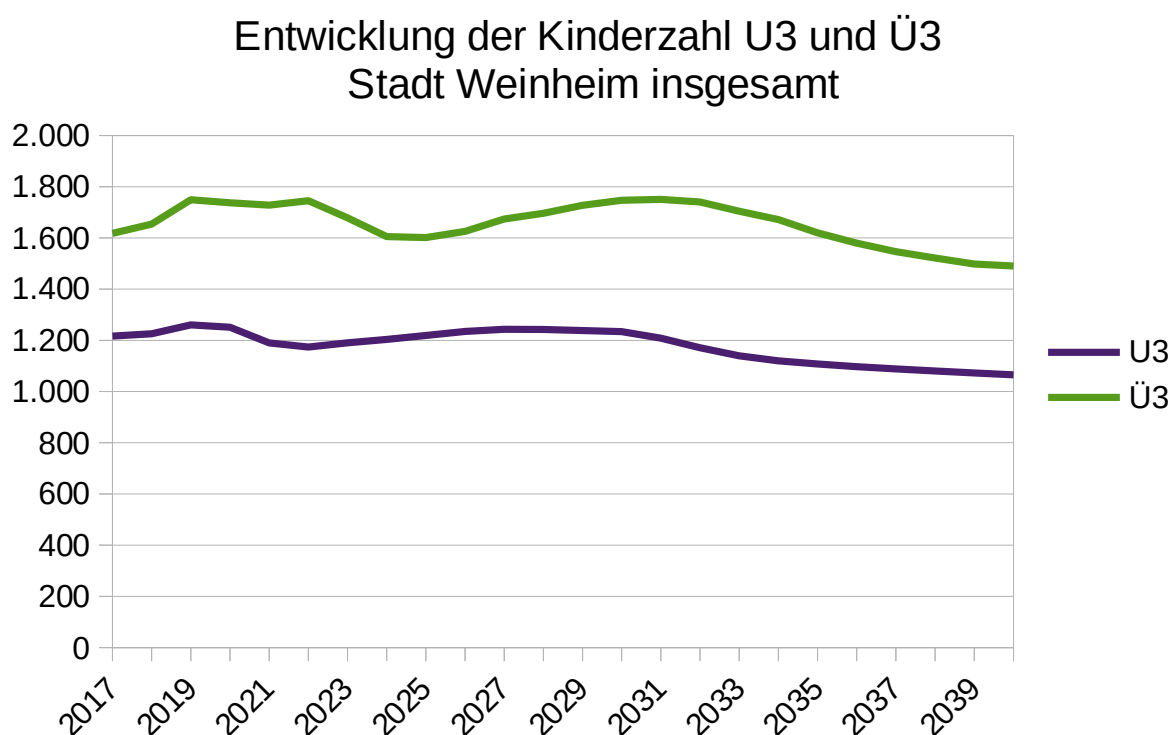


Abb. 3.2: Entwicklung Kinderzahlen für U3 und Ü3 insgesamt in der Stadt Weinheim

3 Prognoseannahmen

U3

Abb. 3.3 zeigt ausschließlich die Werte für U3, differenziert nach Kita-Bezirken. Es zeigen sich kleinräumig betrachtet heterogene Entwicklungen:

- **Kernstadt:** zunächst auf 300 Kinder ansteigend, dann rückläufige Entwicklung;
- **Nordstadt:** zunächst bei gut 100 Kindern stabile, dann leicht rückläufige Entwicklung;
- **Sulzbach:** leicht rückläufige Entwicklung;
- **Weststadt:** zeitnaher Anstieg auf gut 500 Kinder, dann rückläufige Entwicklung;
- **Lützelsachsen:** zunächst weiterhin leicht rückläufige Entwicklung, gegen Ende des Prognosezeitraums dann leicht ansteigend;
- **Hohensachsen / Ritschweier:** sehr stabile Entwicklung;
- **Rippenweier:** sehr stabile Entwicklung;
- **Oberflockenbach:** sehr stabile Entwicklung.

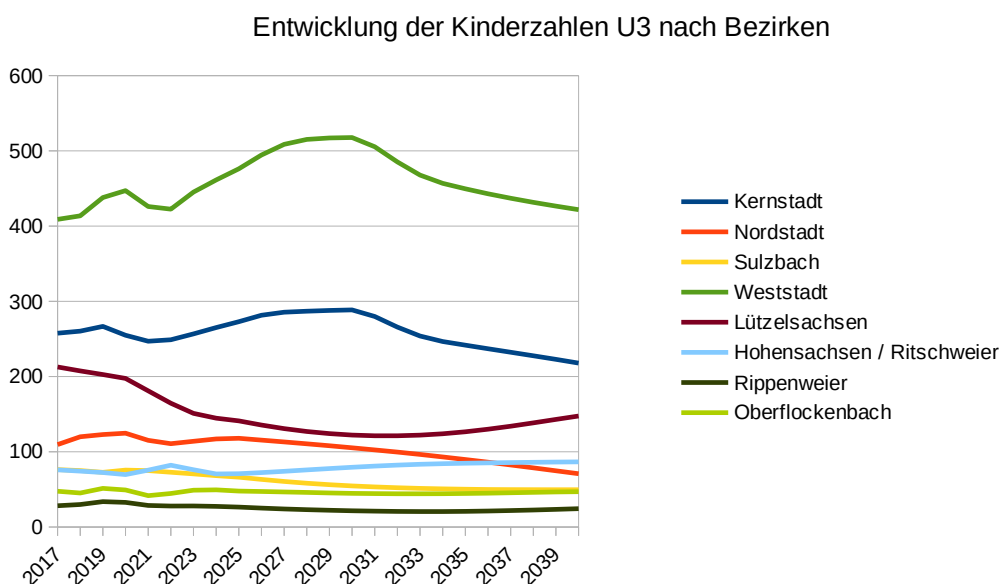


Abb. 3.3: Entwicklung Kinderzahlen nach Kita-Bezirken für U3 in der Stadt Weinheim

3 Prognoseannahmen

Ü3

Abb. 3.4 zeigt die Werte für Ü3, differenziert nach Kita-Bezirken:

- **Kernstadt:** zunächst auf 400 Kinder ansteigend, dann rückläufige Entwicklung;
- **Nordstadt:** zunächst stabile Entwicklung, in den späteren Jahren leicht rückläufig;
- **Sulzbach:** zunächst stabile Entwicklung, in den späteren Jahren leicht rückläufig;
- **Weststadt:** zunächst auf 700 Kinder ansteigend, dann rückläufige Entwicklung;
- **Lützelsachsen:** zunächst weiterhin leicht rückläufig, dann stabile Entwicklung;
- **Hohensachsen / Ritschweier:** sehr stabile Entwicklung;
- **Rippenweier:** sehr stabile Entwicklung;
- **Oberflockenbach:** zunächst leicht rückläufig, dann wieder leicht ansteigende Entwicklung.

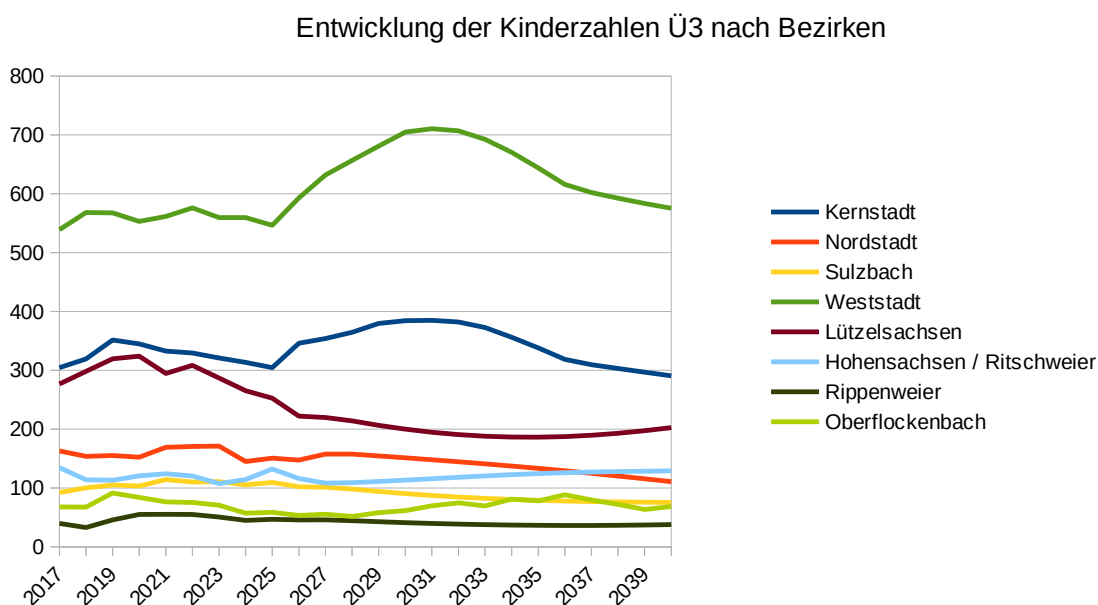


Abb. 3.4: Entwicklung Kinderzahlen nach Kita-Bezirken für Ü3 in der Stadt Weinheim

4 Prognoseergebnisse

4.1 Betreuungsbedarfe insgesamt

Abb. 4.1 zeigt die Betreuungsbedarfe differenziert nach U3 und Ü3 in den kommenden Jahren. Dabei wird zunächst nicht differenziert danach, ob die Betreuung in Form der Kindertagespflege stattfindet oder in einer Kinderbetreuungseinrichtung.

Im U3-Bereich sehen wir in den kommenden Jahren einen Anstieg von 500 auf 600 zu betreuende Kinder, wenn die Zuzugseffekte in der Kern- und Weststadt eintreten.

Im Ü3-Segment zeichnen sich zunächst noch leicht rückläufige Zahlen ab, auf gut 1.600 Kinder. In den Folgejahren ist dann wieder mit dem Erreichen des letzten Niveaus zu rechnen, bevor langfristig die Zahlen wieder absinken.

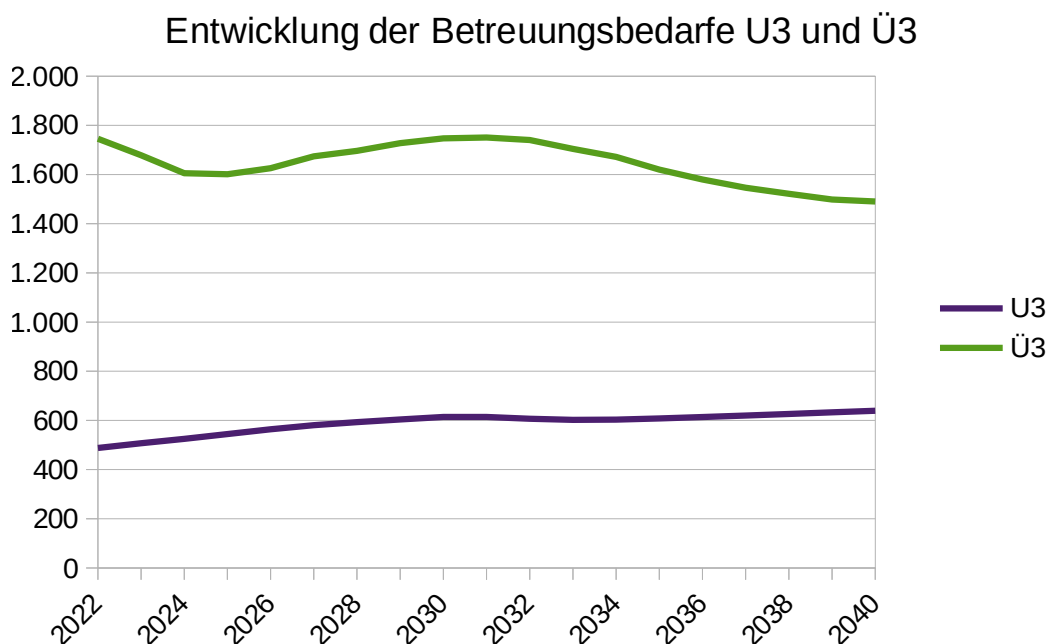


Abb. 4.1: Kinderbetreuungsbedarf insgesamt in der Stadt Weinheim

4 Prognoseergebnisse

4.2 U3

Abb. 4.2 zeigt die Betreuungsbedarfe für U3 differenziert nach Kita-Bezirken in den kommenden Jahren:

- **Kernstadt:** Anstieg auf knapp 150 Kinder, nach dem Jahr 2030 dann rückläufig;
- **Nordstadt:** mehrere Jahre stabile Entwicklung bei rund 50 Kindern;
- **Sulzbach:** mehrere Jahre stabile Entwicklung bei rund 30 Kindern;
- **Weststadt:** kontinuierlicher Anstieg auf 250 Kinder, wenn die bauliche Entwicklung wie geplant stattfindet;
- **Lützelsachsen:** zunächst stabile Entwicklung, in den späteren Jahren dann ansteigend;
- **Hohensachsen / Ritschweier:** zunächst stabile Entwicklung, in den späteren Jahren dann ansteigend;
- **Rippenweier:** zunächst stabile Entwicklung, in den späteren Jahren dann leicht ansteigend;
- **Oberflockenbach:** zunächst stabile Entwicklung, in den späteren Jahren dann leicht ansteigend.

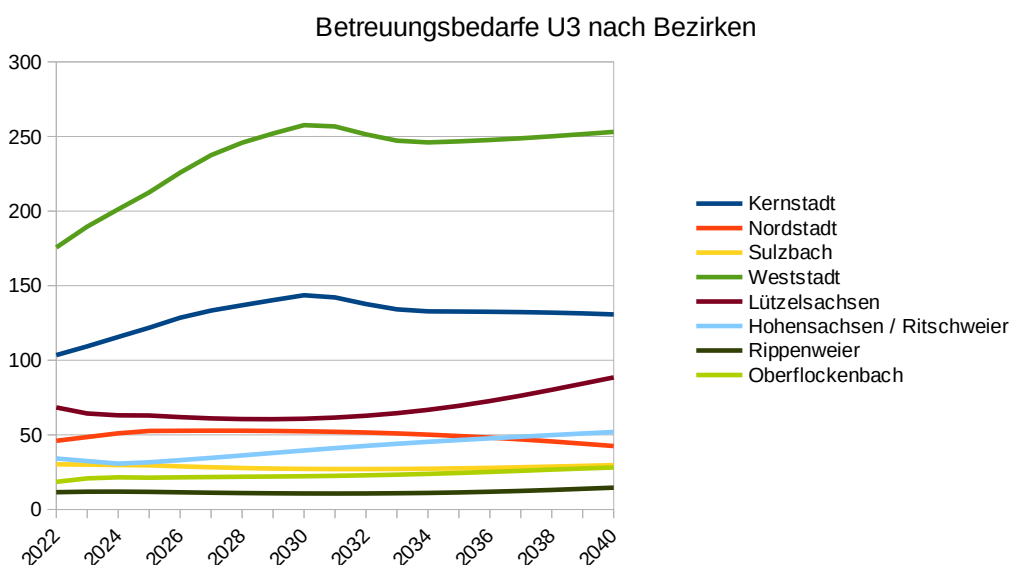


Abb. 4.2: Kinderbetreuungsbedarf U3 nach Kita-Bezirken in der Stadt Weinheim

4.3 Ü3

Abb. 4.3 zeigt die Betreuungsbedarfe für Ü3 differenziert nach Kita-Bezirken in den kommenden Jahren:

- **Kernstadt:** Anstieg auf 400 Kinder, in den späteren Jahren dann rückläufige Entwicklung;
- **Nordstadt:** zunächst stabile Entwicklung, perspektivisch dann rückläufig;
- **Sulzbach:** zunächst stabile Entwicklung, perspektivisch dann rückläufig;
- **Weststadt:** Anstieg auf 700 Kinder, in den späteren Jahren dann rückläufige Entwicklung;
- **Lützelsachsen:** rückläufige Entwicklung auf 200 Kinder;
- **Hohensachsen / Ritschweier:** stabile Entwicklung;
- **Rippenweier:** stabile Entwicklung;
- **Oberflockenbach:** zunächst stabile Entwicklung, dann leicht ansteigend.

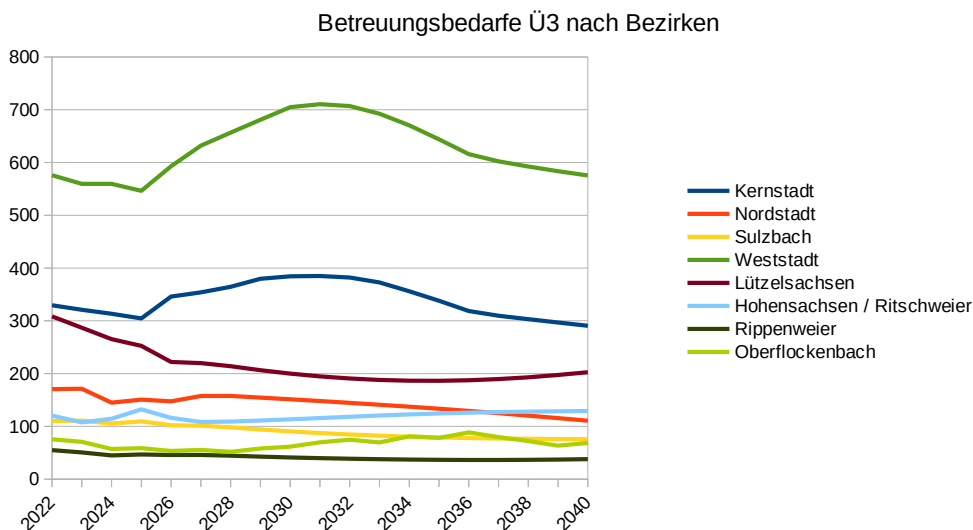


Abb. 4.3: Kinderbetreuungsbedarf Ü3 nach Kita-Bezirken in der Stadt Weinheim

4 Prognoseergebnisse

4.4 Gegenüberstellung Bedarfe und Platzangebot

In den nachfolgenden Diagrammen werden jeweils die Betreuungsbedarfe U3 und Ü3 den im Bezirk vorhandenen Plätzen in Kinderbetreuungseinrichtungen gegenüber gestellt. Nicht enthalten sind in diesen Darstellungen die Plätze in der Kindertagespflege (KTP), die gesamtstädtisch betrachtet jedoch ebenfalls einen Teil des Betreuungsbedarfs abdecken. Die nachfolgenden Darstellungen nach Kita-Bezirken zeigen, in welchen Bereichen eher eine Unterversorgung vorhanden ist und welche Bereiche Kinder aus anderen Bezirken mit versorgen.

4 Prognoseergebnisse

4.4.1 Kita-Bezirk Kernstadt

Der Kita-Bezirk Kernstadt bietet bei Ü3 mehr Plätze als zu betreuende Kinder im Bezirk leben. Er hat bereits in den Vorjahren jeweils auch Kinder aus anderen Bezirken mit versorgt. In den Prognosejahren ist davon auszugehen, dass weniger Plätze für Kinder aus anderen Bezirken zur Verfügung stehen werden. Bei U3 liegt die Anzahl der zu betreuenden Kinder über der Anzahl der Plätze im Bezirk (Abb. 4.4).

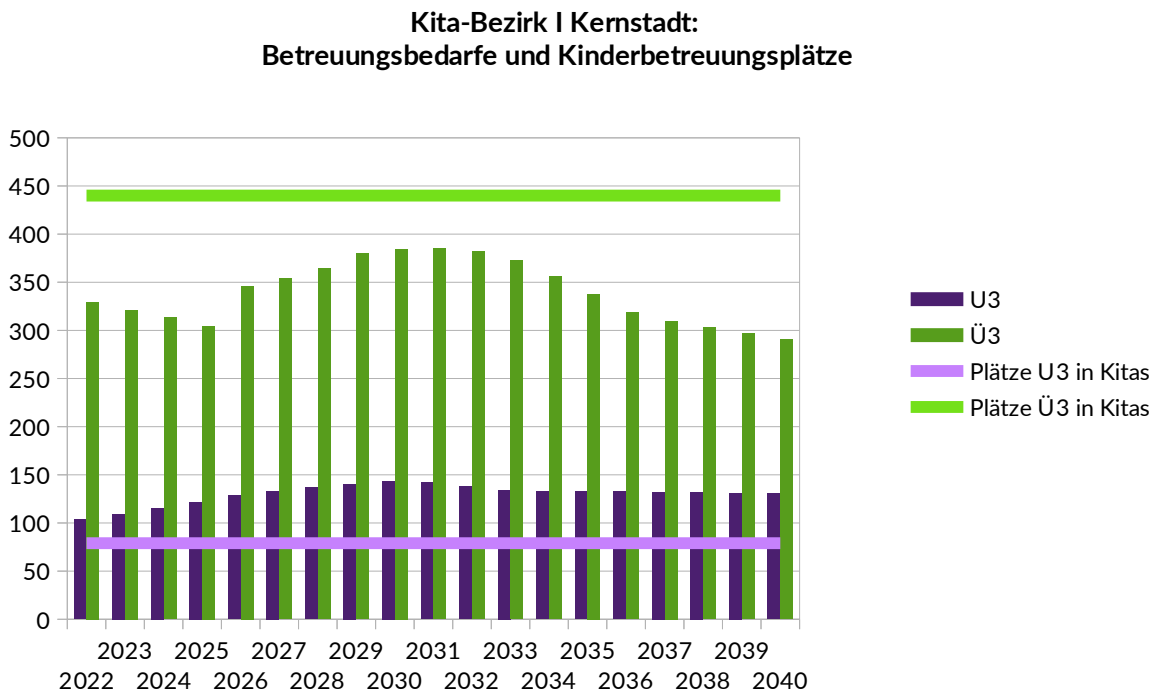


Abb. 4.4: Kinderbetreuungsbedarf im Bezirk Kernstadt

4 Prognoseergebnisse

4.4.2 Kita-Bezirk Nordstadt

Der Kita-Bezirk Nordstadt startet bei Ü3 zunächst noch mit Kapazitäten für Kinder aus anderen Bezirken. In den späteren Jahren rutscht er dann in ein Platzdefizit. Bei U3 zeigt sich ein deutliches Platzdefizit (Abb. 4.5).

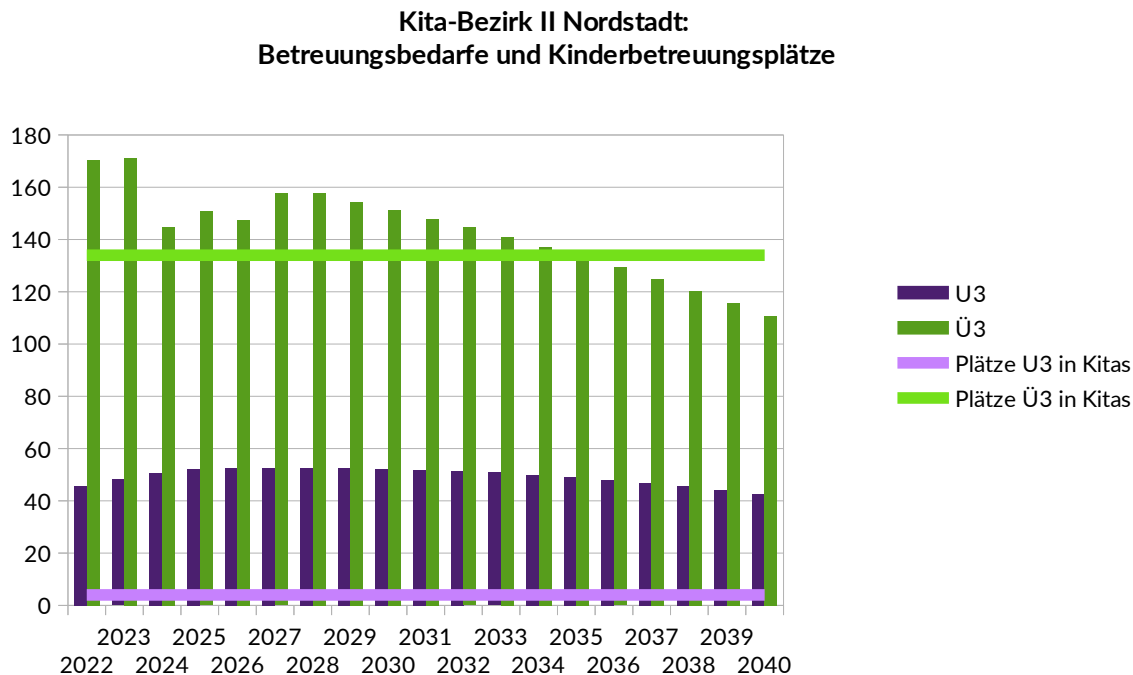


Abb. 4.5: Kinderbetreuungsbedarf im Kita-Bezirk Nordstadt

4 Prognoseergebnisse

4.4.3 Kita-Bezirk Sulzbach

Im Kita-Bezirk Sulzbach startet bei Ü3 zunächst noch mit Kapazitäten für Kinder aus anderen Bezirken. In den späteren Jahren rutscht er dann in ein Platzdefizit. Bei U3 zeigt sich ein deutliches Platzdefizit (Abb. 4.6).

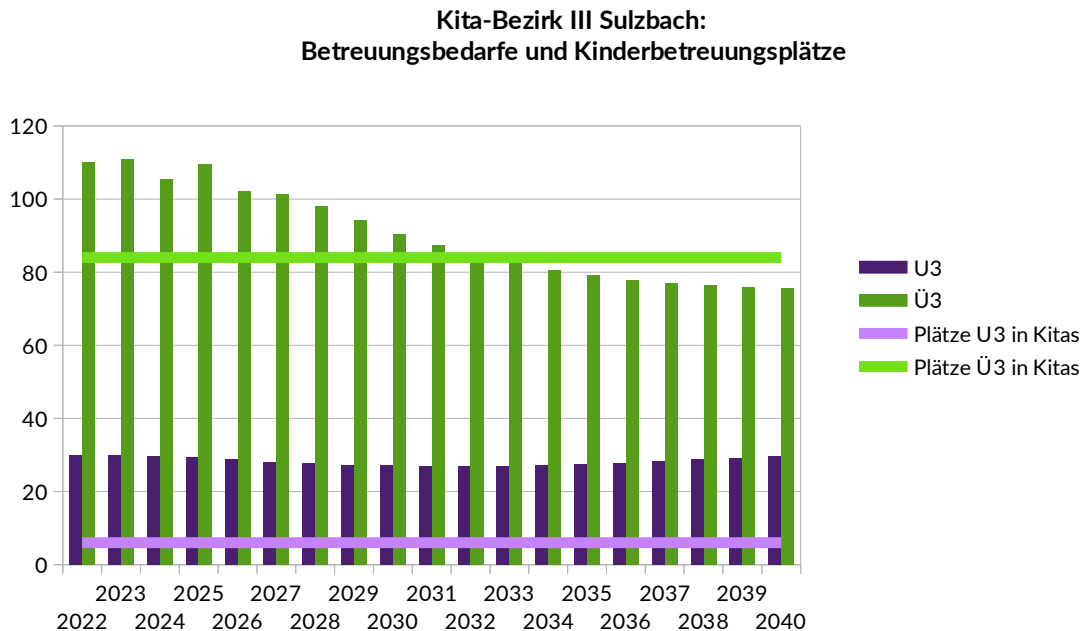


Abb. 4.6: Kinderbetreuungsbedarf im Kita-Bezirk Sulzbach

4 Prognoseergebnisse

4.4.4 Kita-Bezirk Weststadt

Der Kita-Bezirk Weststadt bietet bei Ü3 mehr Plätze als zu betreuende Kinder im Bezirk leben. Er hat bereits in den Vorjahren jeweils auch Kinder aus anderen Bezirken mit versorgt. In den Prognosejahren ist davon auszugehen, dass weniger Plätze für Kinder aus anderen Bezirken zur Verfügung stehen werden. Bei U3 liegt die Anzahl der zu betreuenden Kinder mit steigender Tendenz über der Anzahl der Plätze im Bezirk (Abb. 4.7).

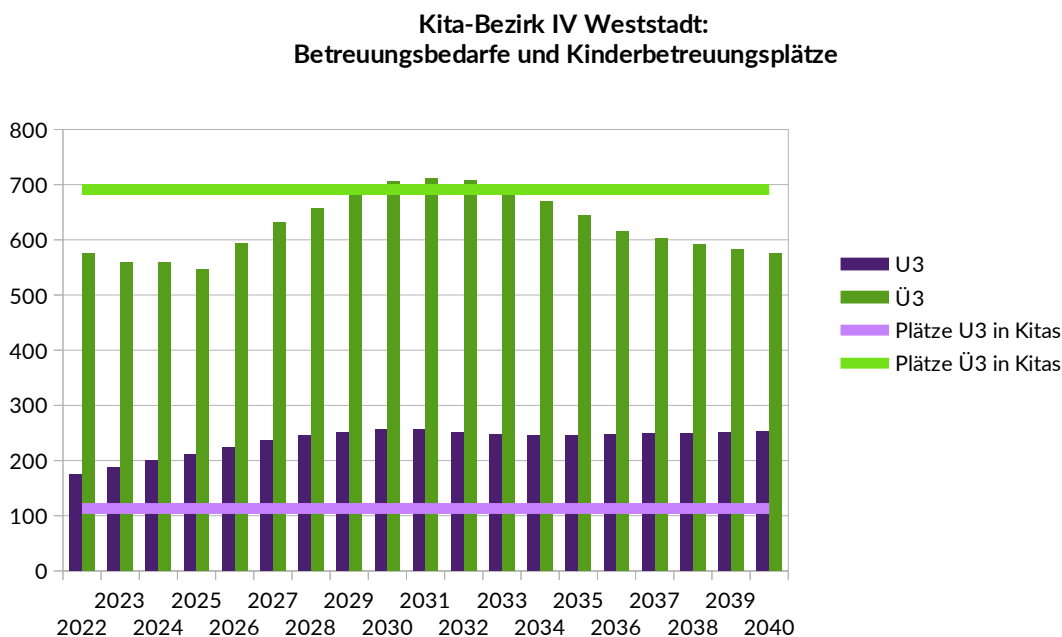


Abb. 4.7: Kinderbetreuungsbedarf im Kita-Bezirk Weststadt

4 Prognoseergebnisse

4.4.5 Kita-Bezirk Lützelsachsen

Der Kita-Bezirk Lützelsachsen bietet im U3-Bereich etwas mehr Plätze als der eigene Bedarf. Im Ü3-Bereich hingegen besteht aktuell ein deutliches Platzdefizit. Dieses wird durch die rückläufigen Kinderzahlen dann in den kommenden Jahren kontinuierlich abschmelzen (Abb. 4.8).

Kita-Bezirk V Lützelsachsen:
Betreuungsbedarfe und Kinderbetreuungsplätze

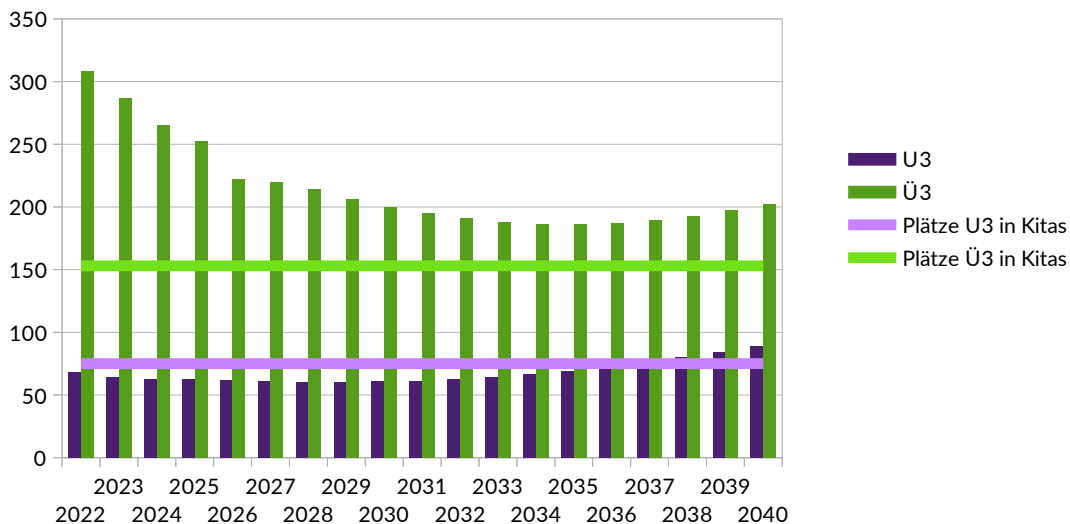


Abb. 4.8: Kinderbetreuungsbedarf im Kita-Bezirk Lützelsachsen

4 Prognoseergebnisse

4.4.6 Kita-Bezirk Hohensachsen / Ritschweier

Der Kita-Bezirk Hohensachsen / Ritschweier hat im U3-Bereich eine negative Bilanz. Bei steigenden Betreuungsquoten liegt das Angebot zunehmend deutlich unter dem Bedarf. Im Ü3-Bereich ist die Startsituation ausgeglichen; in den späteren Jahren fehlen dann ggf. Plätze vor Ort (Abb. 4.9).

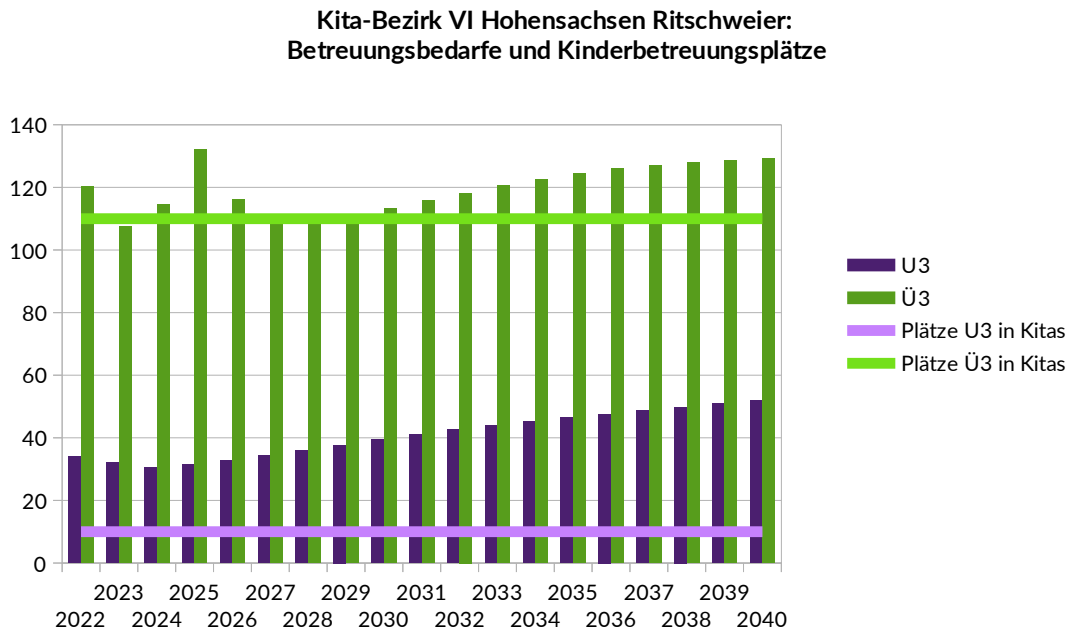


Abb. 4.9: Kinderbetreuungsbedarf im Kita-Bezirk Hohensachsen / Ritschweier

4 Prognoseergebnisse

4.4.7 Kita-Bezirk Rippenweier

Der Kita-Bezirk Rippenweier hat im U3-Bereich zunächst eine negative Bilanz. Im Ü3-Bereich besteht aktuell ein Platzdefizit, das sich jedoch in wenigen Jahren ausgleichen wird und die Bilanz des Bezirks in eine positive wandelt (Abb. 4.10).

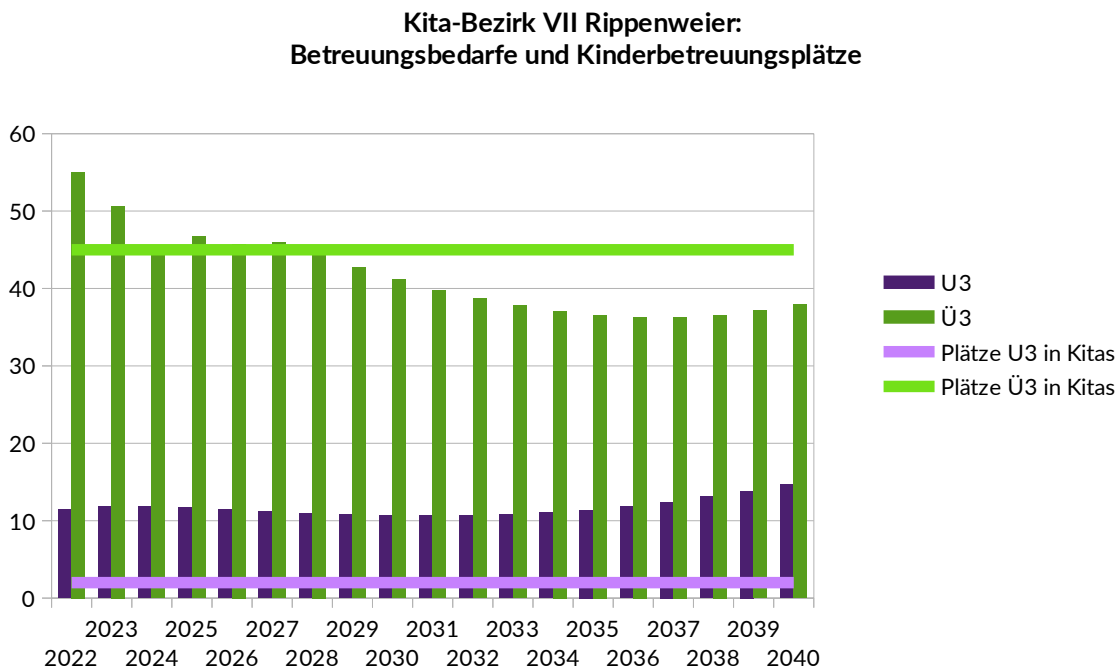


Abb. 4.10: Kinderbetreuungsbedarf im Kita-Bezirk Rippenweier

4 Prognoseergebnisse

4.4.8 Kita-Bezirk Oberflockenbach

Der Kita-Bezirk Oberflockenbach hat im U3-Bereich eine negative Bilanz. Bei steigenden Betreuungsquoten liegt das Angebot zunehmend deutlich unter dem Bedarf. Im Ü3-Bereich sind aktuell mehr Plätze vorhanden als von den Kindern des Bezirks belegt werden können. Gegen Ende des Prognosezeitraums wird die Bilanz dann ggf. leicht negativ (Abb. 4.11).

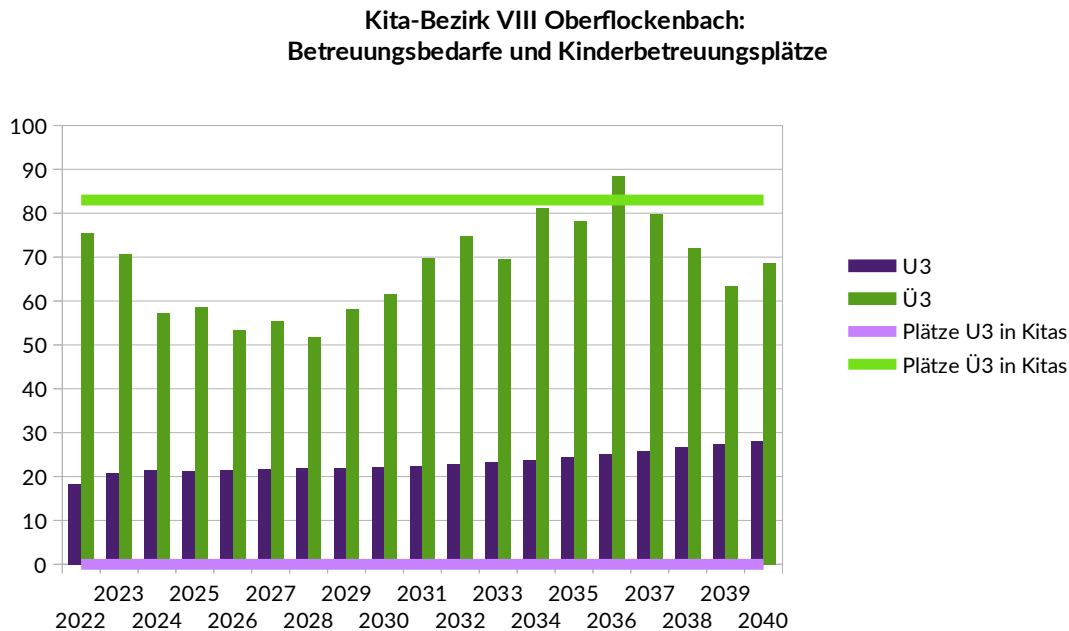


Abb. 4.11: Kinderbetreuungsbedarf im Kita-Bezirk Oberflockenbach

4.4.9 Stadt Weinheim insgesamt

Abb. 4.12 zeigt die Gesamtbilanz mit Berücksichtigung der Betreuungsangebote in der KTP.

Die Stadt Weinheim startet bei U3 und Ü3 mit einem leichten Platzdefizit. In den kommenden Jahren entwickelt sich die U3-Bilanz zunehmend negativ; dies ist bedingt durch die Annahme steigender Betreuungsanteile. Ohne den Anstieg der Betreuungsanteile wäre die Platzbilanz auch in den Prognosejahren nahezu ausgeglichen.

Bei Ü3 entspannt sich die Situation in den früheren Prognosejahren zunächst; in den späteren Prognosejahren ist dann mit einer steigenden Kinderzahl zu rechnen (wenn die bauliche Entwicklung in der Kernstadt und Weststadt wie geplant stattfindet); in der Folge würde sich dann wieder eine angespannte Situation einstellen, die jedoch nach Beendigung der Bautätigkeit wieder in eine deutlich entspanntere Situation münden würde.

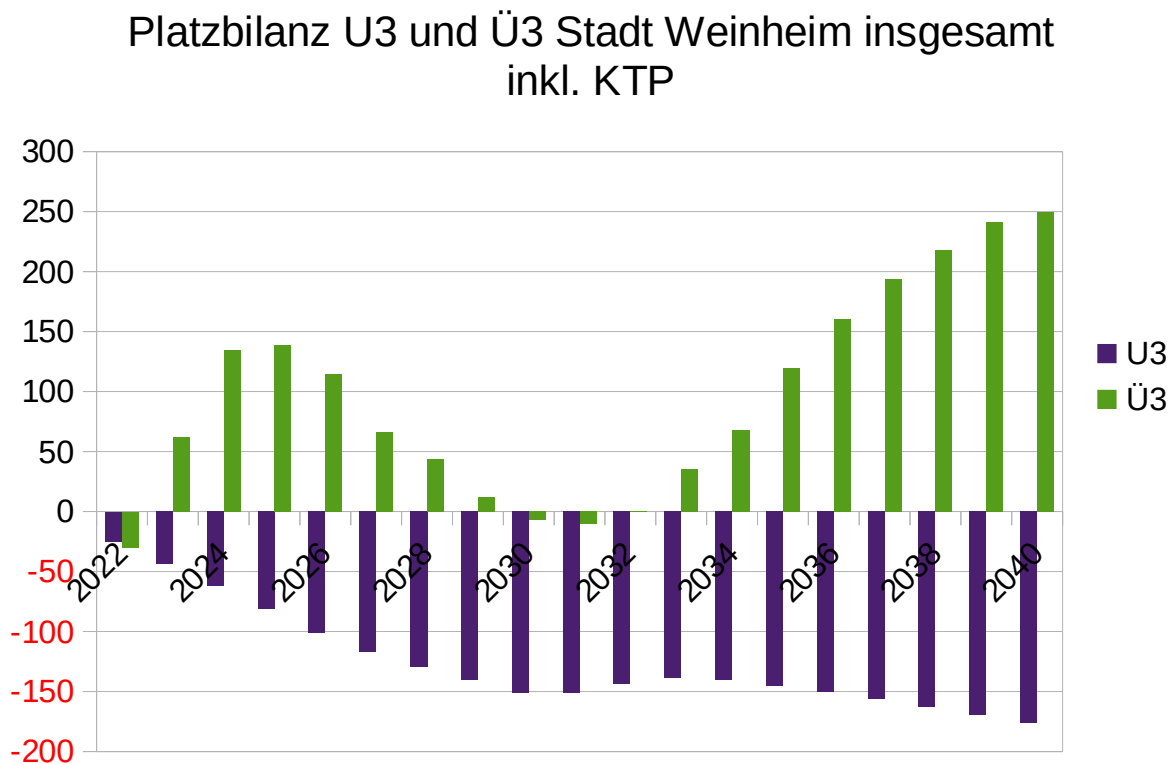


Abb. 4.12: Platzbilanzen U3 und Ü3 mit Berücksichtigung der Kindertagespflege

5 Handlungsempfehlung

Im Ü3-Bereich bestehen zwar aktuell Defizite in einzelnen Bezirken, gesamtstädtisch gesehen handelt es sich jedoch um eine bedarfsgerechte Angebotsstruktur mit einer nur geringen Anzahl an Kindern auf der Warteliste. Die in den kommenden Jahren aufgrund der demographischen Struktur (Herauswachsen der Enkelgeneration der „Baby-Boomer“ aus den Kitas) zu erwartenden freien Kapazitäten im Ü3 Bereich sollten auf die Möglichkeit der Umwandlung in U3-Plätze geprüft werden, da sich im U3-Bereich ein Platzdefizit auf gesamtstädtischer Ebene zeigt. Die Größe des Platzdefizits im U3-Bereich wird abhängig sein von der Geschwindigkeit der Zunahme der Betreuungsquote. Bislang befinden sich z.B. kaum Kinder im Alter von <1 Jahren in der Betreuung.

A Gesetzliche Grundlagen

A.1 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch

Die nachfolgenden Passagen sind dem Achten Buch des Sozialgesetzbuchs, zuletzt geändert am 24.6.2022, entnommen¹.

§ 24 SGB VIII Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

(1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

(2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

(4) Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend.

(5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 in Anspruch nehmen wollen,

¹[HTTPS://WWW.SOZIALGESETZBUCH-SGB.DE/SGBVIII/24.HTML](https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/24.html)

A Gesetzliche Grundlagen

über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten. Landesrecht kann bestimmen, dass die erziehungsberechtigten Personen den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis setzen.

(6) Weitergehendes Landesrecht bleibt unberührt.

A.2 Kinderbetreuungsgesetz

Die folgenden Ausführungen sind dem Kinderbetreuungsgesetz vom 19. März 2009, zuletzt geändert am 11. Februar 2020, entnommen².

§ 3 Aufgaben der Gemeinden und Beteiligung der Träger der freien Jugendhilfe

(1) Die Gemeinden werden zur Durchführung von Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege herangezogen. Sie haben darauf hinzuwirken, dass für alle Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt ein Kindergartenplatz oder ein Platz in einer Tageseinrichtung mit altersgemischten Gruppen zur Verfügung steht. Ferner haben sie darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen oder ergänzend Förderung in Kindertagespflege zur Verfügung steht. Dies gilt unbeschadet der Verpflichtung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. § 4 SGB VIII bleibt unberührt.

(2) 1 Die Gemeinden haben unbeschadet der Verpflichtung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe auf ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nach § 24 Abs. 1 SGB VIII hinzuwirken. Sie haben ferner darauf hinzuwirken, dass für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres für deren frühkindliche Förderung ein Platz in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege nach § 24 Abs. 2 SGB VIII zur Verfügung steht.

(2a) Die erziehungsberechtigten Personen haben die Gemeinde und bei einer gewünschten Betreuung durch eine Tagespflegeperson den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mindestens sechs Monate vor der beabsichtigten Inanspruchnahme einer Leistung nach Absatz 2 in Kenntnis zu setzen. Die Gemeinde und der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben dabei im Rahmen ihrer Planung zu berücksichtigen, dass auch ein Bedarf gedeckt werden kann, der aus einem vom Personensorgeberechtigten nicht zu vertretenden Grund kurzfristig entsteht.

(3) Die Gemeinden beteiligen rechtzeitig die nach § 75 SGB VIII anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und die privat-gewerblichen Träger, die die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung erfüllen, an ihrer Bedarfsplanung. Diese ist dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe anzuzeigen.

§ 8b Förderung der Kindertagespflege

(1) Für die Förderung der Kindertagespflege im Sinne dieses Gesetzes sind die Landkreise, die Stadtkreise und die nach § 5 Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg zu örtlichen

²[HTTPS://WWW.LANDESRECHT-BW.DE/JPORTAL/?QUELLE=JLINK&QUERY=KITAG+BW&PSML=BSBAUWUEPROD.PSML&MAX=TRUE](https://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=kitag+bw&psml=bsbauwueprod.psml&max=true)

A Gesetzliche Grundlagen

Trägern bestimmten kreisangehörigen Gemeinden als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig.

(2) Eine laufende Geldleistung nach § 23 SGB VIII wird von örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe an die Tagespflegeperson für ein von ihr betreutes Kind gewährt, für das ein Betreuungsbedarf im Sinne von § 24 in Verbindung mit § 24 a SGB VIII festgestellt ist. Maßgebend hierfür sind die in den jeweils geltenden Empfehlungen des Landkreistags Baden-Württemberg, des Städtetags Baden-Württemberg sowie des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg für die entsprechenden Betreuungszeiten festgesetzten Beträge.

(3) Für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren sind bei der Bemessung der Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten die Zuweisungen nach § 29 c FAG zu berücksichtigen.

(4) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat für die in Kindertagespflege nach Absatz 2 auswärts betreuten Kinder unter drei Jahren einen Anspruch auf Kostenausgleich gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Bereich das Kind betreut wird, in Höhe der für das Kind im laufenden Jahr gewährten Zuweisung nach § 29 c FAG. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe können eine von Satz 1 abweichende Regelung vereinbaren.

B Datentabelle

Bevölkerungsentwicklung mit einem Ausblick bis zum Jahr 2040

für die Stadt Weinheim

Grundlage Kita-Bedarfsplanung 2022

Stand: 10.10.2022

Datenstand Melderegister: 31.12.2021

Autorin: Dr. A. Reineremann-Matatko

**Schulentwicklungsplanung
Beratung**

Dr. Anja Reineremann-Matatko

Georgstraße 17 - D 53111 Bonn

Mobil: + 49 (0)176 - 98 80 43 41

E-Mail: info@schulentwicklungsplanung-beratung.de

Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
JG	Jahrgang
MW	Mittelwert
Tab.	Tabelle
WE	Wohneinheiten

Inhalt

Abkürzungen	I
Abbildungen	V
1 Einführung	1
1.1 Erläuterung von Fachbegriffen	1
1.2 Datenquellen	1
2 Demografische Entwicklung	3
2.1 Methodik Bevölkerungsvorausberechnung	3
2.2 Prognosefaktor Wohnungsbauentwicklung	4
2.3 Kita-Planungsbezirke	9
2.4 Kita-Bezirk I: Kernstadt	10
2.5 Kita-Bezirk II: Nordstadt	14
2.6 Kita-Bezirk III: Sulzbach	17
2.7 Kita-Bezirk IV: Weststadt	20
2.8 Kita-Bezirk V: Lützelsachsen	24
2.9 Kita-Bezirk VI: Hohensachsen / Ritschweier	27
2.10 Kita-Bezirk VII: Rippenweier	30
2.11 Kita-Bezirk VIII: Oberflockenbach	33
2.12 Stadt Weinheim insgesamt	36

Abbildungen

2.1	Kita-Planungsbezirke	9
2.2	Kita-Bezirk I: Kernstadt: Altersaufbau der Wohnbevölkerung zum 31.12.2021 nach Geschlecht	10
2.3	Kita-Bezirk I: Kernstadt: Wanderungssalden nach Geschlecht	11
2.4	Kita-Bezirk I: Kernstadt: Jahrgangsbreiten nach Alterskohorten	12
2.5	Kita-Bezirk I: Kernstadt: Jahrgangsbreiten nach Alterskohorten bei verstärktem Zuzug	13
2.6	Kita-Bezirk II: Nordstadt: Altersaufbau der Wohnbevölkerung zum 31.12.2021 nach Geschlecht	14
2.7	Kita-Bezirk II: Nordstadt: Wanderungssalden nach Geschlecht	15
2.8	Kita-Bezirk II: Nordstadt: Jahrgangsbreiten nach Alterskohorten	16
2.9	Kita-Bezirk III: Sulzbach: Altersaufbau der Wohnbevölkerung zum 31.12.2021 nach Geschlecht	17
2.10	Kita-Bezirk III: Sulzbach: Wanderungssalden nach Geschlecht	18
2.11	Kita-Bezirk III: Sulzbach: Jahrgangsbreiten nach Alterskohorten	19
2.12	Kita-Bezirk IV: Weststadt: Altersaufbau der Wohnbevölkerung zum 31.12.2021 nach Geschlecht	20
2.13	Kita-Bezirk IV: Weststadt: Wanderungssalden nach Geschlecht	21
2.14	Kita-Bezirk IV: Weststadt: Jahrgangsbreiten nach Alterskohorten	22
2.15	Kita-Bezirk IV: Weststadt: Jahrgangsbreiten nach Alterskohorten	23
2.16	Kita-Bezirk V: Lützelsachsen: Altersaufbau der Wohnbevölkerung zum 31.12.2021 nach Geschlecht	24
2.17	Kita-Bezirk V: Lützelsachsen: Wanderungssalden nach Geschlecht	25
2.18	Kita-Bezirk V: Lützelsachsen: Jahrgangsbreiten nach Alterskohorten	26
2.19	Kita-Bezirk VI: Hohensachsen / Ritschweier: Altersaufbau der Wohnbevölkerung zum 31.12.2021 nach Geschlecht	27
2.20	Kita-Bezirk VI: Hohensachsen / Ritschweier: Wanderungssalden nach Geschlecht	28
2.21	Kita-Bezirk VI: Hohensachsen / Ritschweier: Jahrgangsbreiten nach Alterskohorten	29
2.22	Kita-Bezirk VII: Rippenweier: Altersaufbau der Wohnbevölkerung zum 31.12.2021 nach Geschlecht	30
2.23	Kita-Bezirk VII: Rippenweier: Wanderungssalden nach Geschlecht	31
2.24	Kita-Bezirk VII: Rippenweier: Jahrgangsbreiten nach Alterskohorten	32
2.25	Kita-Bezirk VIII: Oberflockenbach: Altersaufbau der Wohnbevölkerung zum 31.12.2021 nach Geschlecht	33
2.26	Kita-Bezirk VIII: Oberflockenbach: Wanderungssalden nach Geschlecht	34
2.27	Kita-Bezirk VIII: Oberflockenbach: Jahrgangsbreiten nach Alterskohorten	35
2.28	Stadt Weinheim insgesamt: Jahrgangsbreiten nach Alterskohorten in der Status quo-Variante	36

Abbildungen

2.29 Stadt Weinheim insgesamt: Jahrgangsbreiten nach Alterskohorten in der Variante
verstärkter Zuzug 37

1 Einführung

Dieser Band beinhaltet die Auswertung der Bevölkerungsentwicklung anhand von Melderegisterdaten zum neuesten Stand 31.12.2021 und bildet die Grundlage für die Fortschreibung der Kinderbetreuungsbedarfsplanung der Stadt Weinheim 2022.

1.1 Erläuterung von Fachbegriffen

Nachfolgend wird die Bedeutung der Fachbegriffe, die in Tabellen und/oder Diagrammen in diesem Prognoseband verwendet werden, erläutert.

Gewichteter Mittelwert (MW): Für den Betrachtungszeitraum (in der Regel die letzten sechs (Schul)jahre) werden die Einzelwerte mit einem Faktor multipliziert und dann durch die Summe der Faktoren dividiert, um einen gewichteten Mittelwert anstatt eines arithmetischen Mittels zu erhalten. Die Faktoren für die weiter zurückliegenden Jahre sind geringer als die Faktoren der neueren Jahre, so dass letztere in der Berechnung des Mittelwertes stärker berücksichtigt werden. Der Faktor, der für die Gewichtung verwendet wird, ist jeweils eine Reihe von Quadratzahlen. Bei sechs Analysejahren reicht diese Reihe von 1 bis 36.

Jahrgangsbreite: Die durchschnittliche Besetzung eines Altersjahrgangs innerhalb einer bestimmten Alterskohorte. Beispiel: die Jahrgangsbreite 100 bei den 6 bis <10-Jährigen (Primarstufe) gibt an, dass im Schnitt in jedem Altersjahr 100 Kinder vorhanden sind; insgesamt sind es somit 400 ($100 \cdot 4$) Kinder im Alter der Primarstufe.

1.2 Datenquellen

Die Datengrundlagen, die diesem Gutachten zugrunde gelegt wurden, sind nachfolgend aufgeführt:

- Stadt Weinheim: Angaben aus dem Melderegister
- Stadt Weinheim: Angaben aus dem Stadtplanungsamt zur bisherigen und geplanten Entwicklung im Wohnungsbau

2 Demografische Entwicklung

2.1 Methodik Bevölkerungsvorausberechnung

Die bisherige wie auch zukünftige demografische Entwicklung einer Kommune wird in wesentlichen Teilen von den natürlichen Bevölkerungsbewegungen (Geburten und Sterbefälle) sowie dem erreichten Alter der Bevölkerung einer Kommune bestimmt. Ergänzt wird die natürliche Bevölkerungsentwicklung um Wanderungsbewegungen, die sowohl innerhalb der Kommune, als auch über ihre Grenzen hinaus stattfinden. Die folgenden Kapitel greifen die einzelnen Aspekte bezogen auf die spezifische Situation vor Ort auf.

Im Mittelpunkt der Kinderbetreuungsbedarfsplanung stehen Kita-Planungsbezirke, die an die Grundschulbezirke angelehnt sind. Aus der Gesamtsumme der einzelnen Bezirke ergibt sich das Ergebnis für die Prognose insgesamt. Der Datenstand aller Einwohnermeldeamtsdaten ist der 31.12. des jeweiligen Jahres. Die Spezifika der einzelnen Bezirke werden in den folgenden Kapiteln aufgezeigt.

Für die Bevölkerungsvorausberechnung analysieren wir die jahrgangsbezogenen Wanderungseffekte der Vorjahre, und berücksichtigen die Annahmen zur baulichen Entwicklung sowohl im Neubau als auch im Bestand sowie den Generationswechsel in älteren ehemaligen Neubaugebieten. Diese Annahmen stimmen wir mit dem Auftraggeber ab.

2 Demografische Entwicklung

2.2 Prognosefaktor Wohnungsbauentwicklung

Eine relevante Einflussgröße für die zukünftige Bevölkerungsentwicklung ist die Verfügbarkeit von Wohnraum. Neben den Veränderungen im Wohnungsbestand ist dabei die Entwicklung von neuen Wohngebieten von Bedeutung. Zur Zeitachse und exaktem Umfang solcher Gebiete können im frühzeitigen Planungsstadium keine verbindlichen Aussagen getroffen werden. Die nachfolgende Übersicht, die von der Stadt Weinheim bereit gestellt wurde, gibt jedoch Hinweise auf die Schwerpunkte der in Zukunft zu erwartenden baulichen Entwicklung.

Innenstadt/Kernstadt

- Hildebrandsche Mühle mit insgesamt ca. 60 Wohneinheiten (WE) in Villa, Siloturm und neuen Geschosswohnungen, fertig gestellt.
- Betentalstraße: 9 WE in vier Doppelhäusern und einem Einfamilienhaus, in 2020 bezogen, sowie 4 weitere WE in zwei Doppelhäusern, fertig gestellt.
- Müllheimer Talstr. 101/1: 10 WE in einem Mehrfamilienwohnhaus, in 2020 fertig gestellt.
- Giselherstraße 4: Mehrfamilienhaus mit 4 WE (davon 3 WE für Familien geeignet); in 2020 fertig gestellt.
- Bahnhofstraße 27/1: Mehrfamilienhaus mit 6 WE (davon 4 WE für Familien geeignet); in 2020 fertig gestellt.
- Luisenstraße 20: Mehrfamilienhaus mit 8 WE; Baubeginn erfolgt, Fertigstellung voraussichtlich in 2022.
- 3 Glocken Center, Bergstraße: 12 WE sollen hergestellt werden; Baugenehmigung steht noch aus.
- Im Sanierungsgebiet „Innenstadt“: 3 WE in Stadthäusern Grundelbachstraße 15, 17 und 19 sowie 10 WE in einem Mehrfamilienhaus im Spitalgässchen 6; in 2020 fertiggestellt.
- Im Sanierungsgebiet „Westlich Hauptbahnhof“ (frühestens ab 2024):
 - GRN-Areal: voraussichtlich ca. 400-450 WE überwiegend in Geschosswohnungen, Baubeginn Erschließung und erste Bauabschnitte voraussichtlich ab Ende 2024.
 - Areal Johann-Sebastian-Bach-Schule: projektierte Wohnnutzung nach Beschluss der Interimsnutzung zur Kinderbetreuung nun frühestens ab 2027 möglich.
 - Bauhof-Areal: Realisierung bisher unklar, noch keine konkrete Planung vorhanden, überschlägig ca. 22 WE.
 - Körnerstraße 1-5: Mehrfamilienhaus mit 24 barrierefreien WE (seniorengerecht) im Bau befindlich
 - Bahnhofstraße 27: Neubau 12-Familienwohnhaus
 - Müllheimer Talstraße 64: Neubau 10-Familienwohnhaus
 - Am Tafelacker 3: Neubau 7 Familienwohnhaus
 - Hauptstraße 33: Neubau 6-Familienwohnhaus

2 Demografische Entwicklung

Weststadt

- Zwischen Dresdener Straße, Sudetenstraße und Hammerweg: insgesamt bis zu ca. 8 zusätzliche WE in Doppel- und Einzelhäusern möglich, Baubeginn seit Frühjahr 2013 möglich; bislang 2 Doppelhaushälften und 1 Zweifamilienhaus genehmigt.
- Ehemalige Kfz-Zulassungsstelle: höchstens 35 WE in Geschosswohnungen (2-4 Zimmerwohnungen); fertig gestellt.
- Anschlussunterbringung Händelstraße: 45 Personen, bezugsfertig seit Anfang 2017.
- Allmendäcker: ca. 300 WE in Geschosswohnungen und Einfamilienhäusern, Baubeginn noch nicht erfolgt.
- Anschlussunterbringung Klausingstraße/Gleiwitzer Straße: ca. 60 Personen, in 2018 bezugsfertig erstellt. Hinweis: wegen der besonderen Ausgestaltung (kleine Einheiten) besonders geeignet für Familien.
- Anschlussunterbringung Seeweg (Ofing): 45 Personen, hergestellt und bezogen, Hinweis: wegen der besonderen Ausgestaltung (kleine Einheiten) besonders geeignet für Familien.
- Nachnutzung Albert-Schweitzer-Schule: frühestens ab 2025.
- Multring 14: 4 neue WE, frühestens ab 2022.
- Buchenweg 22: Neubau 7-Familienwohnhaus.
- Gutleuthausstraße 5: Neubau von 4 Reihenhäusern.
- Karlsruher Straße 10: Neubau von 10-Reihenhäusern.

Nordstadt

- Römerloch-Ost: ca. 20 WE als Einzel- oder Doppelhaus; fertig gestellt.
- Bergstraße 107: Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit 7 Wohnungen.
- Bergstraße 147: Neubau 5-Familienwohnhaus, Baubeginn 2022/23
- Nördliche Hauptstraße: 5- Mehrfamilienwohnhauses mit 5 Wohnungen, Antrag eingegangen aber es ist noch nicht sicher, ob hier erst ein B-Plan erstellt werden muss. Der Antrag kann daher noch nicht weiter bearbeitet werden

Sulzbach

Sulzbach Im Röth (B-Plan 1/03-07): ca. 12-16 WE in Einzel- und Doppelhäusern, Baubeginn seit 2008 möglich, bisher 8 WE realisiert.

2 Demografische Entwicklung

Hohensachsen

- Nördlich Am Weiheracker: ca. 10 WE in Doppel- und Einzelhäusern, Baubeginn seit Sommer 2009 möglich, bisher wurden 9 WE in Einfamilienhäusern realisiert.
- Östlich Am Steinbrunnen: ca. 13 WE in Einfamilienhäusern, fertig gestellt.
- Anschlussunterbringung Am Steinbrunnen: 45 Personen, hergestellt und bezogen, Hinweis: wegen der besonderen Ausgestaltung (kleine Einheiten) besonders geeignet für Familien.
- Talstraße: 10 Doppelhaushälften; davon sind alle errichtet und verkauft.

Rippenweier

Steingrundstraße Süd: ca. 20 WE in Einfamilienhäusern, davon bislang 18 gebaut.

Lützelsachsen

- Lützelsachsen-Ebene: ca. 460 WE in unterschiedlichen Bauformen (Einzel- und Reihenhäuser, Geschosswohnungsbau) geplant, Baubeginn seit Frühjahr 2013 möglich, bisher sind 315 WE realisiert, 15 weitere WE sind im Bau.
- Stephansberg: 5 WE in Einzelhäusern, Baubeginn seit 2010 möglich, bisher 3 WE realisiert.
- Anschlussunterbringung Sandweg: 45 Personen, hergestellt und bezogen; wegen der besonderen Ausgestaltung (kleine Einheiten) besonders geeignet für Familien.
- Weinheimer Straße: Mehrfamilienhaus mit 10 WE fertig gestellt.

Oberflockenbach

- Großsachsener Straße/Sandweg: ca. 20 WE in Einzel- oder Doppelhäusern geplant; bisher wurden 17 WE realisiert. Keine weiteren WE.
- Reinhardswiese Nord: ca. 8 WE in Einfamilienhäusern, Baubeginn seit 2010 möglich, bisher 4 WE realisiert. Keine weiteren WE.
- Anschlussunterbringung Ortsstraße-Süd: Wohnraum für 25 Personen, bezogen; wegen der besonderen Ausgestaltung (kleine Einheiten) besonders geeignet für Familien.

2 Demografische Entwicklung

Übersicht

Tabelle (Tab.) 2.1 zeigt tabellarisch die bisherigen und geplanten Projekte im Bereich Wohnungsbau. Bei Gemeinschaftsunterkünften gibt die in der Spalte „WE“ enthaltene Zahl die Anzahl der Personen an, nicht die der Wohneinheiten. Die Markierungen in der Tabelle zeigen an, in welchen Zeiträumen jeweils die Baufertigstellungen erreicht wurden. Bei größeren Entwicklungsmaßnahmen wird die Annahme getroffen, dass die Baufertigstellung sich über mehrere Jahre erstrecken wird. Pro Jahr im Rahmen des geschätzten Zeitraums der Baufertigstellung sind daher 50 WE angesetzt.

Zusammenfassung

In einigen Einzugsbereichen befinden sich insgesamt wenige zu erwartende neue WE: Nordstadt, Sulzbach, Hohensachsen und Rippenweier. Die höchste Anzahl neuer WE wird in der Kern- und Weststadt erwartet. Insbesondere die Gebiete GRN-Areal, Allmendäcker und Johann-Sebastian-Bach-Schule dürften für eine höhere Anzahl an Baufertigstellungen führen als in den Vorjahren. In Lützelsachsen fand in den Vorjahren eine stärkere Bautätigkeit statt, insbesondere durch das Gebiet „Lützelsachsen-Ebene“; es ist davon auszugehen, dass hier in den kommenden Jahren weniger WE fertig gestellt werden als in den Vorjahren.

2 Demografische Entwicklung

Baufertigstellungen (Näherungswerte) ohne Projekte des betreuten Wohnens																	
	WE	Entwicklung in den Vorjahren										Schätzwerte Prognosejahre					
		2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	
Innenstadt / Kernstadt																	
Am Tafelacker 3	7															X	
Areal Johann-Sebastian-Bach-Schule	85																
Bahnhofstr. 27/1	5															X	
Bauhof-Areal	22																
Betentalstraße	9																
Bismarckstraße	28							X	X	X	X						
Ehemalige Kfz-Zulassungsstelle	35								X								
Freudenbergstr. 14	8																
Giselherstr. 4	5																
Gleiwitzerstraße (3. Bauabschnitt)	19																
Grabengasse 4	8																
GRN-Areal	350																
Gutleuthausstraße/Karlstraße	14																
Hauptstr. 33	6																
Hildebrandsche Mühle	60																
Leibnizstraße Nord	90																
Luisenstr. 20	8																
Müllheimer Talstr. 64	10																
Müllheimer Talstr. 101/1	10																
Sanierungsgebiet „Innenstadt“	13																
3 Glocken Center, Bergstr.	12																
Weststadt																	
Allmendäcker	300																
Anschlussunterbringung Händelstr.	45																
Anschlussunterbringung Klausingstraße/Gleiwitzer Straße	60																
Anschlussunterbringung Seeweg (Ofiling)	45																
Breslauerstraße (zwischen Hausnummer 7 und 9)	8																
Buchenweg 22	7																
Ehemalige Kfz-Zulassungsstelle	35																
Gemeinschaftsunterkunft Allmendäcker/Stettiner Straße	80																
Gemeinschaftsunterkunft Ebert-Park-Hotel																	
Gemeinschaftsunterkunft G.U.P.S.-Hotel																	
Gemeinschaftsunterkunft Östlich der Heppenheimer Straße	80																
Gutleuthausstr. 5	4																
Karlsruher Str. 10	10																
Körnerstraße	50																
Multring 14	4																
Multring/ Mierendorffstraße	37																
Nachnutzung Albert-Schweitzer-Schule																	
Schollstraße/Goerdeler Weg	35																
Zwischen Dresdener Straße, Sudetenstraße und Hammerweg	8																
Nordstadt																	
Bergstr. 107	7																
Bergstr. 147	5																
Nördliche Hauptstr. 5	5																
Römerloch-Ost	20																
Sulzbach																	
Gemeinschaftsunterkunft Sulzbach	80																
Sulzbach Im Röth (B-Plan 1/03-07)	16																
Lützelsachsen																	
Anschlussunterbringung Sandweg	45																
Lützelsachsen-Ebene	460																
Stephansberg	5																
Weinheimer Str.	10																
Hohensachsen																	
Anschlussunterbringung Am Steinbrunnen	45																
Hohensachsen West II	200																
Nördlich Am Weiheracker	10																
Östlich Am Steinbrunnen	13																
Talstr.	10																
Rippenweier																	
Steingrundstraße Süd	20																
Oberflockenbach																	
Anschlussunterbringung Ortsstraße-Süd	25																
Großsachsener Straße/Sandweg	20																
Reinhardswiese Nord	8																

Tab. 2.1: Neue Wohneinheiten in Vorjahren und im Planungszeitraum

2 Demografische Entwicklung

2.3 Kita-Planungsbezirke

Für die Kita-Bedarfsplanung werden Kita-Planungsbezirke als Analyseeinheit zugrunde gelegt. Teilweise werden mehrere Stadtteile zu einem Kita-Bezirk zusammen gelegt (Abbildung (Abb.) 2.1).

Kita-Bezirk I: Kernstadt Innenstadt, Südstadt, Müll

Kita-Bezirk II: Nordstadt Nordstadt

Kita-Bezirk III: Sulzbach Sulzbach

Kita-Bezirk IV: Weststadt Weststadt

Kita-Bezirk V: Hohensachsen / Ritschweier Hohensachsen, Ritschweier

Kita-Bezirk VI: Lützelsachsen Lützelsachsen

Kita-Bezirk VII: Rippenweier Rippenweier

Kita-Bezirk VIII: Oberflockenbach Oberflockenbach

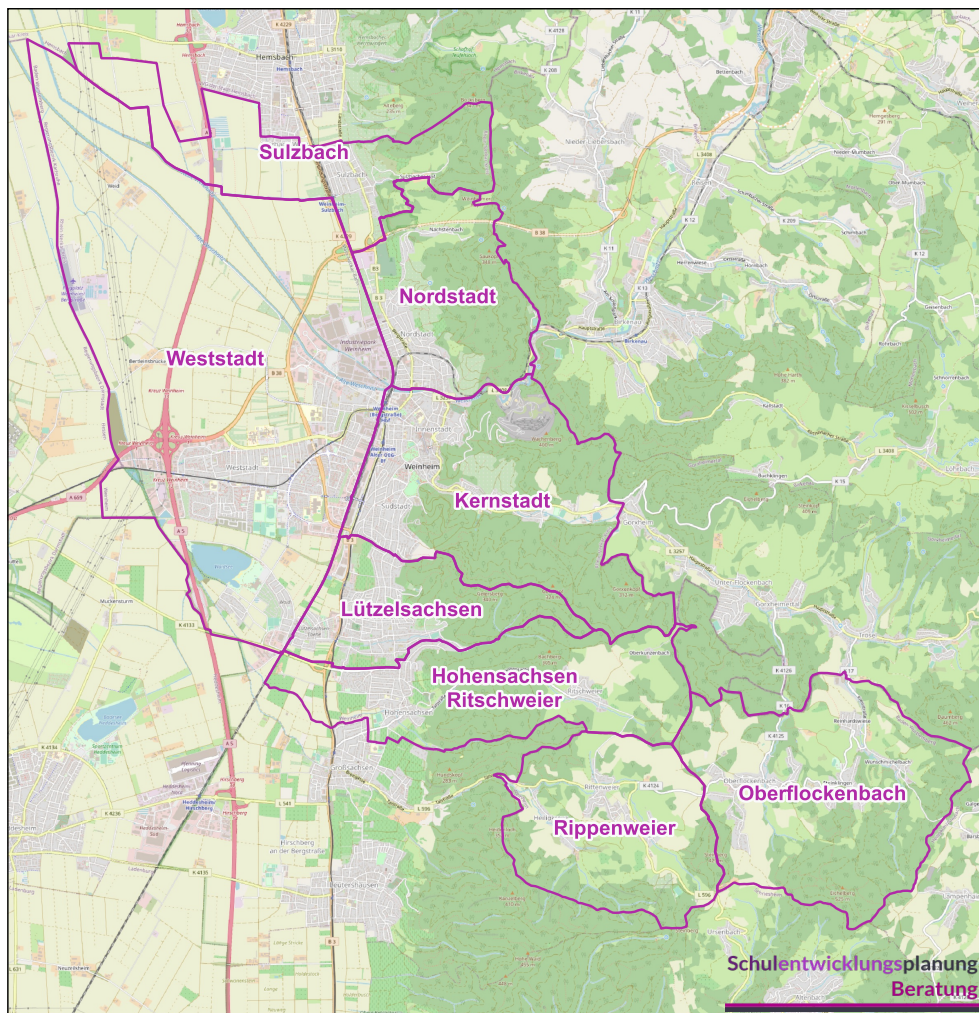


Abb. 2.1: Kita-Planungsbezirke

2 Demografische Entwicklung

2.4 Kita-Bezirk I: Kernstadt

Der Altersaufbau der Bevölkerung insgesamt im Kita-Bezirk I: Kernstadt zeigt die stark vertretene Generation der gut 50-Jährigen. In den jüngsten Kinderjahrgängen schwanken die Zahlen zwischen rund 70 und knapp 100 Kindern. Die Anzahl der Frauen im Alter von 20 bis 30 Jahren ist fast so hoch wie die Anzahl der Frauen im Alter von 30 bis 40 Jahren. Damit ist rein aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung mit einer fast stabilen Geburtenzahl zu rechnen (Abb. 2.2).

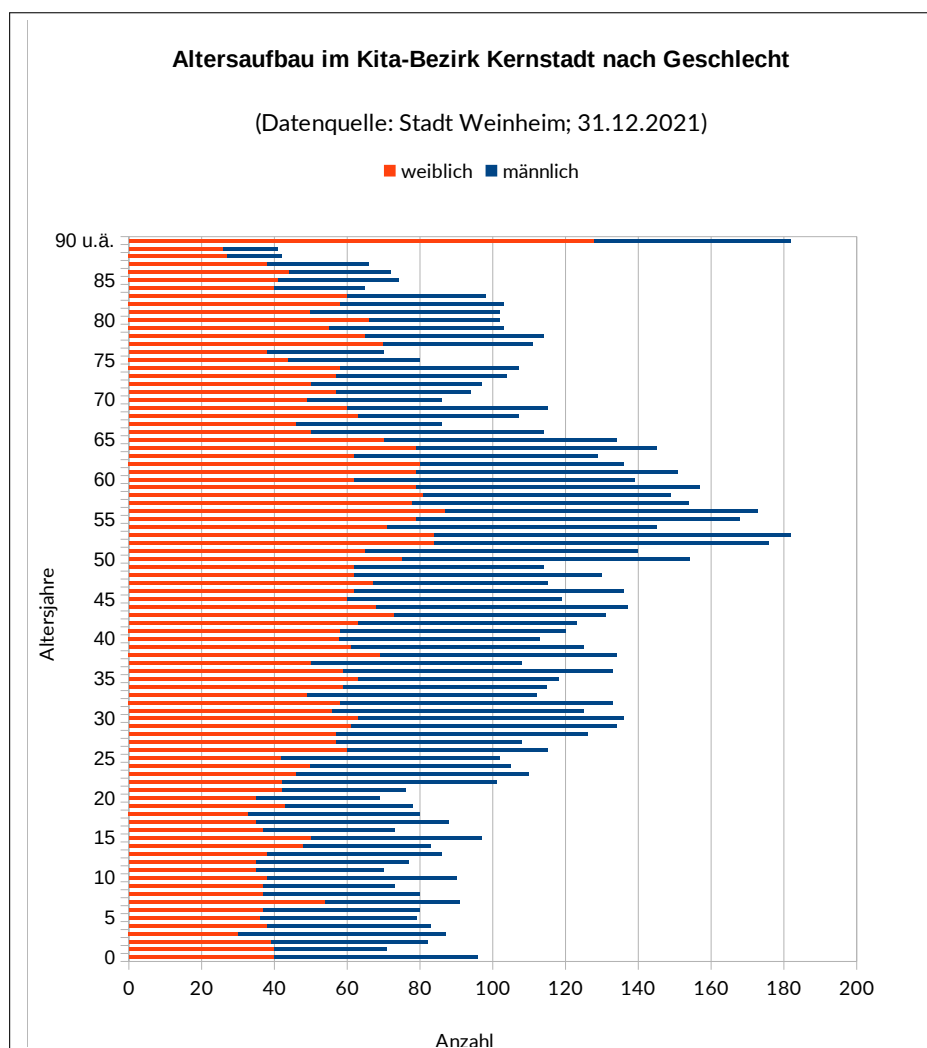


Abb. 2.2: Kita-Bezirk I: Kernstadt: Altersaufbau der Wohnbevölkerung zum 31.12.2021 nach Geschlecht

2 Demografische Entwicklung

Die Salden nach Altersjahren zeigen im Einzugsbereich der Kita-Bezirk I: Kernstadt ein innerhalb der verschiedenen Altersgruppen homogenes Muster: im Alter von knapp 25 bis 30 Jahren überwiegen Zuzüge. Ab 30 Jahren hingegen überwiegen Fortzüge; stimmig sind die dazu gehörenden Fortzüge von Kindern im Alter von 0 bis 15 Jahren. Bei den Fortzügen im Alter von rund 20 Jahren handelt es sich um die typische Ausbildungs- / Studiumsphase (Abb. 2.3).

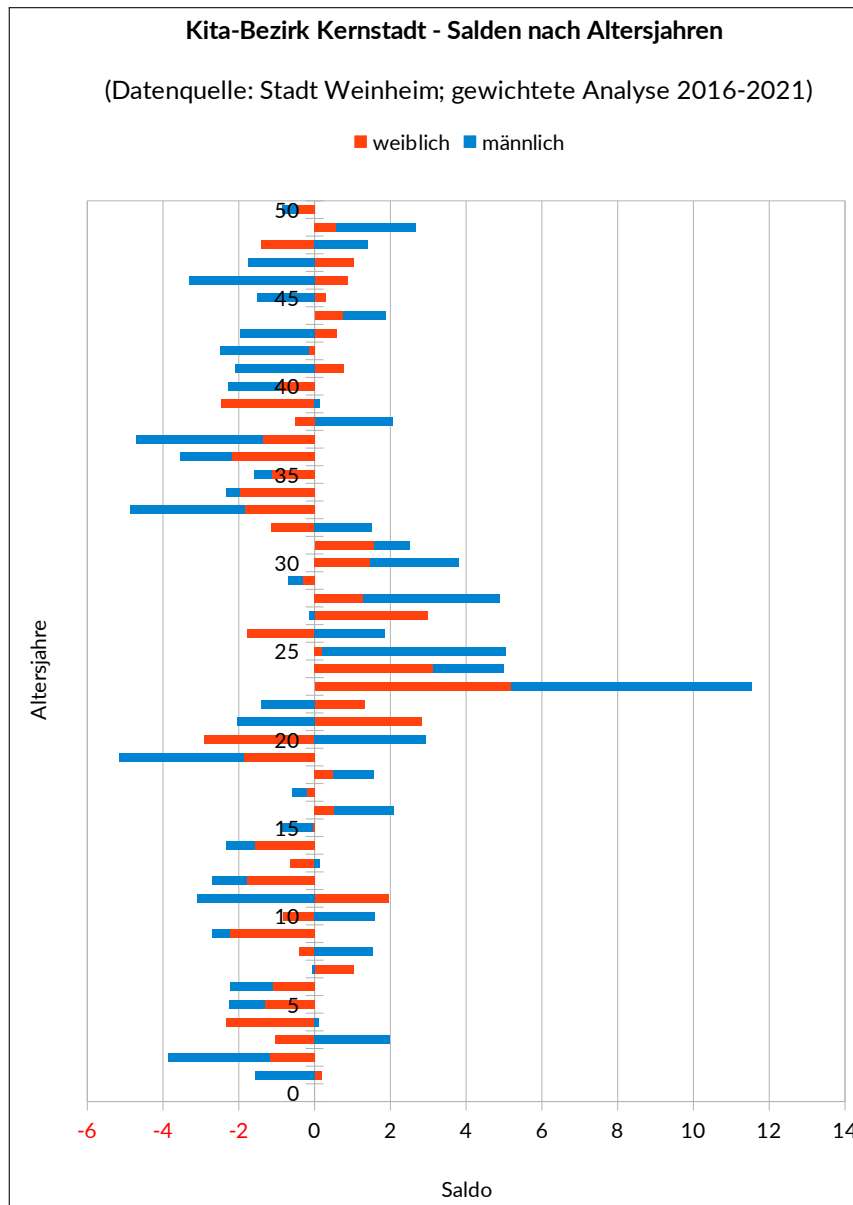


Abb. 2.3: Kita-Bezirk I: Kernstadt: Wanderungssalden der letzten 6 Jahre (trendgewichtet) nach Geschlecht

2 Demografische Entwicklung

Für die kommenden Jahre ergeben sich bei Fortschreibung der Wanderungssalden der letzten Jahre die in Abb. 2.4 dargestellten Jahrgangsbreiten für die einzelnen Alterskohorten:

- 0-<3 Jahre: zuletzt leichter Anstieg auf 90, dann Rückgang auf gut 80 Kinder pro Jahrgang (JG). In den kommenden Jahren zunächst leicht ansteigende, dann rückläufige Entwicklung, wenn nicht deutliche Zuzugseffekte eintreten und/oder die Fortzüge von Kindern gestoppt werden.
- 3-<6 Jahre: zuletzt Anstieg auf knapp 90 Kinder pro JG, dann leichter Rückgang. In den kommenden Jahren zunächst bei 80 Kindern stabile, dann rückläufige Entwicklung, wenn nicht deutliche Zuzugseffekte eintreten und/oder die Fortzüge von Kindern gestoppt werden.

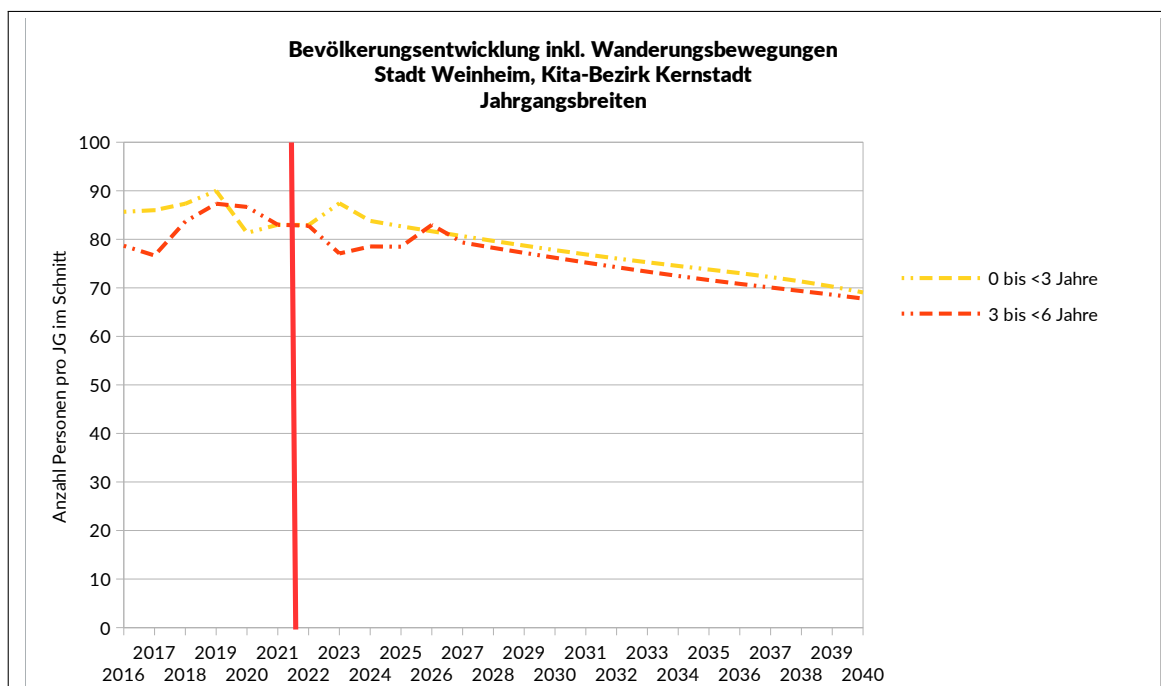


Abb. 2.4: Kita-Bezirk I: Kernstadt: Jahrgangsbreiten nach Alterskohorten

2 Demografische Entwicklung

Unter Berücksichtigung stärkerer Zuzugseffekte als in den Vorjahren ergeben sich die in Abb. 2.5 dargestellten Jahrgangsbreiten für die einzelnen Alterskohorten:

- 0-<3 Jahre: zuletzt leichter Anstieg auf 90, dann Rückgang auf gut 80 Kinder pro JG. In den kommenden Jahren ansteigende Entwicklung auf fast 100 Kinder, wenn stärkere Zuzugseffekte eintreten. Perspektivisch dann Rückgang auf das Ausgangsniveau.
- 3-<6 Jahre: zuletzt Anstieg auf knapp 90 Kinder pro JG, dann leichter Rückgang. In den kommenden Jahren ansteigende Entwicklung auf fast 100 Kinder, wenn stärkere Zuzugseffekte eintreten. Perspektivisch dann Rückgang auf das Ausgangsniveau.

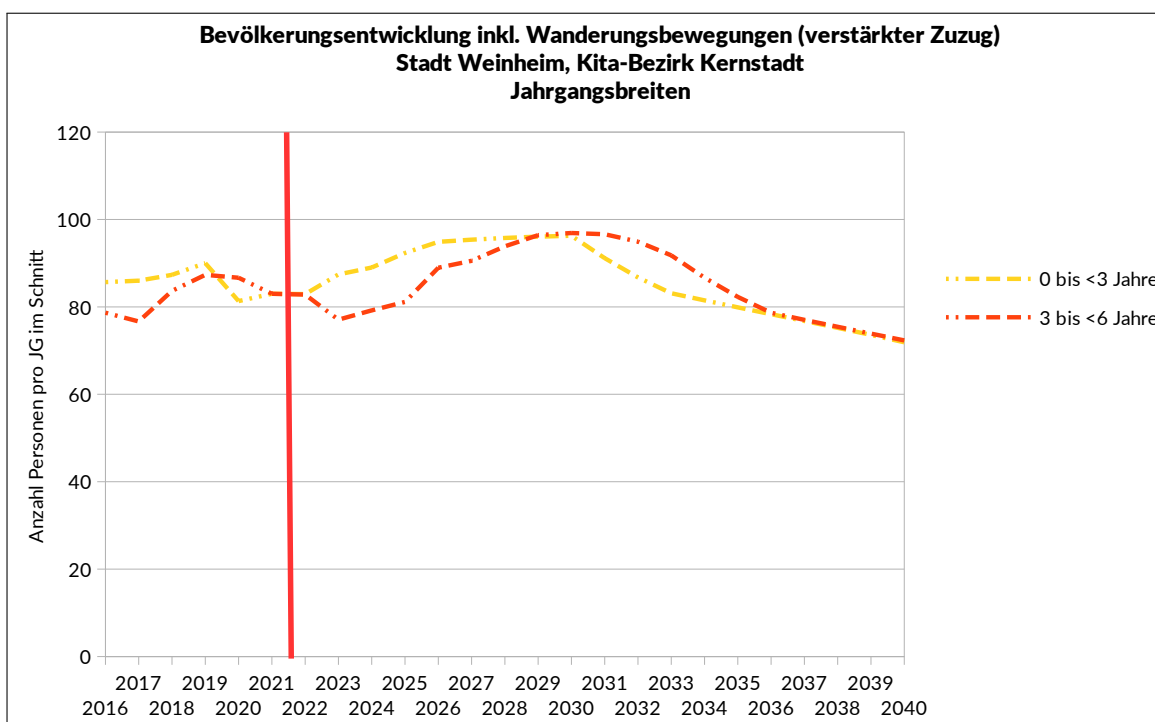


Abb. 2.5: Kita-Bezirk I: Kernstadt: Jahrgangsbreiten nach Alterskohorten bei verstärktem Zuzug

Für die Kita-Bedarfsanalyse wird die zweite Berechnungsvariante als Grundlage verwendet.

2 Demografische Entwicklung

2.5 Kita-Bezirk II: Nordstadt

Der Altersaufbau der Bevölkerung insgesamt im Kita-Bezirk II: Nordstadt zeigt ebenfalls die stark vertretene Generation der gut 50-Jährigen. Im Alter von 20 bis 30 Jahren leben mehr Frauen vor Ort als im Alter von 30 bis 40 Jahren. Die jüngsten Generationen bewegen sich zwischen rund 35 und rund 45 Kindern (Abb. 2.6).

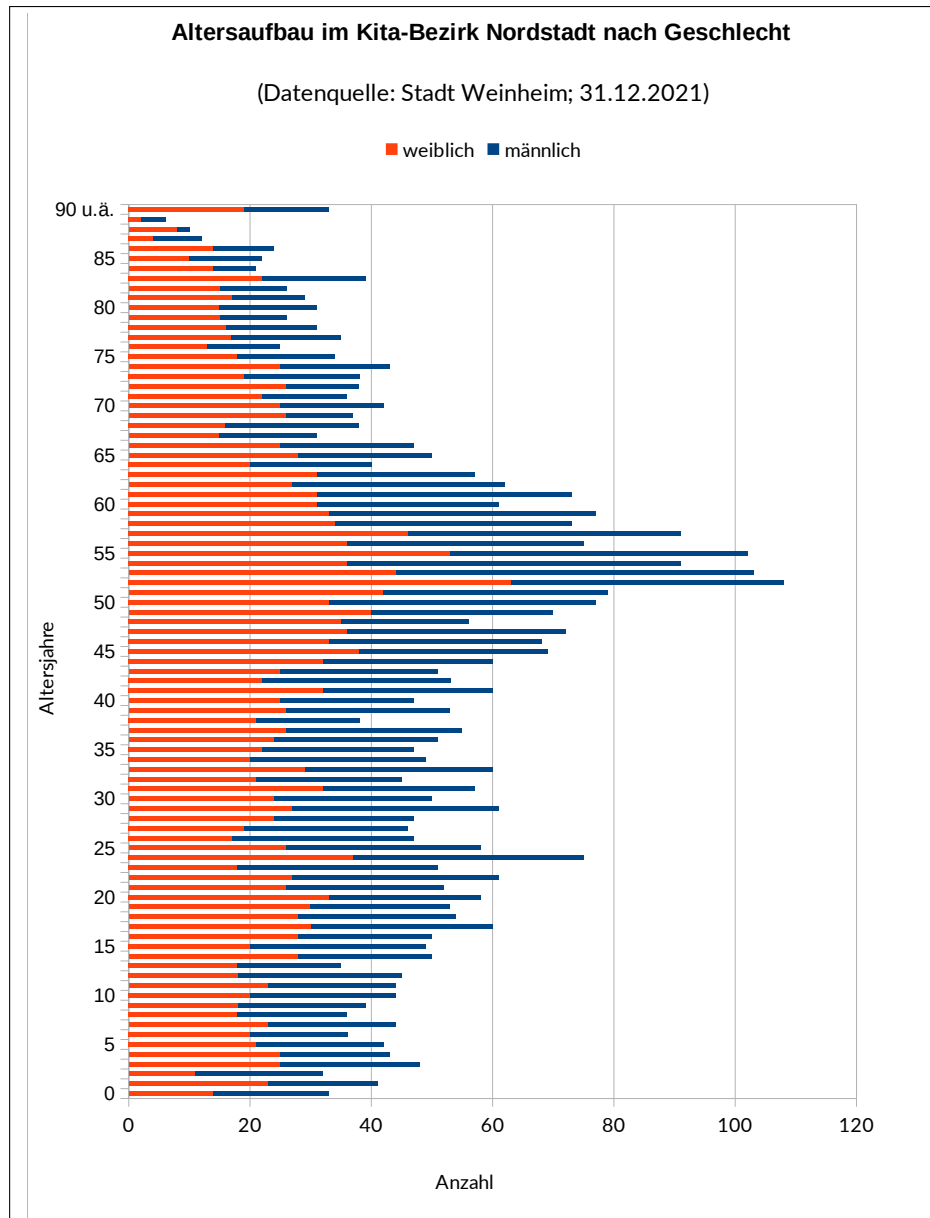


Abb. 2.6: Kita-Bezirk II: Nordstadt: Altersaufbau der Wohnbevölkerung zum 31.12.2021 nach Geschlecht

2 Demografische Entwicklung

Die Salden nach Altersjahren zeigen insgesamt ein deutliches Überwiegen der Fortzugseffekte. Nur in vereinzelten Altersjahrgängen finden mehr Zu- als Fortzüge statt (Abb. 2.7).

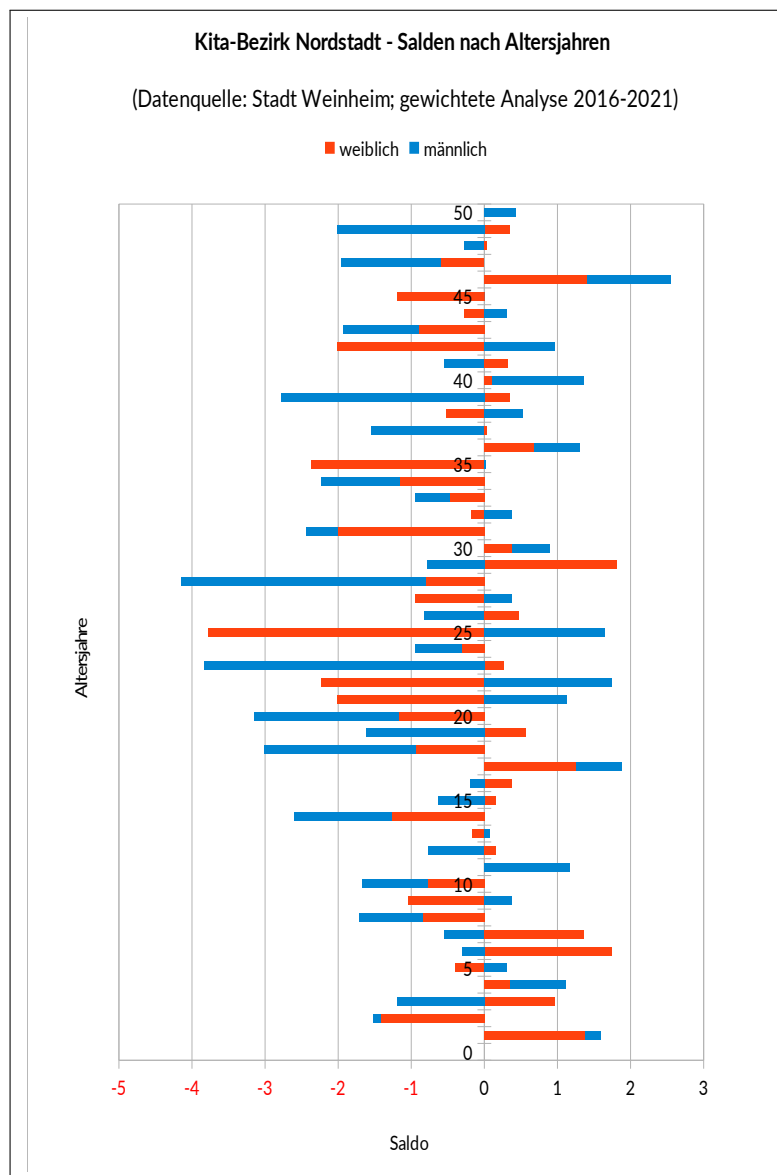


Abb. 2.7: Kita-Bezirk II: Nordstadt: Wanderungssalden der letzten 6 Jahre (trendgewichtet) nach Geschlecht

2 Demografische Entwicklung

Für die kommenden Jahre ergeben sich bei Fortschreibung der Salden nach Altersjahren die in Abb. 2.8 dargestellten Jahrgangsbreiten für die einzelnen Alterskohorten.

- 0-<3 Jahre: zuletzt temporärer Anstieg auf über 40 Kinder pro JG, dann Rückgang auf 35. In den kommenden Jahren zunächst ansteigende Entwicklung auf rund 40, in den späteren Jahren dann rückläufige Entwicklung.
- 3-<6 Jahre: zuletzt Anstieg von rund 40 auf 45 Kinder pro JG. In den kommenden Jahren Rückgang auf 35 Kinder, bevor dann zeitversetzt die nächste kleine „Welle“ aus dem U3-Bereich nach oben wächst. Perspektivisch rückläufige Entwicklung.

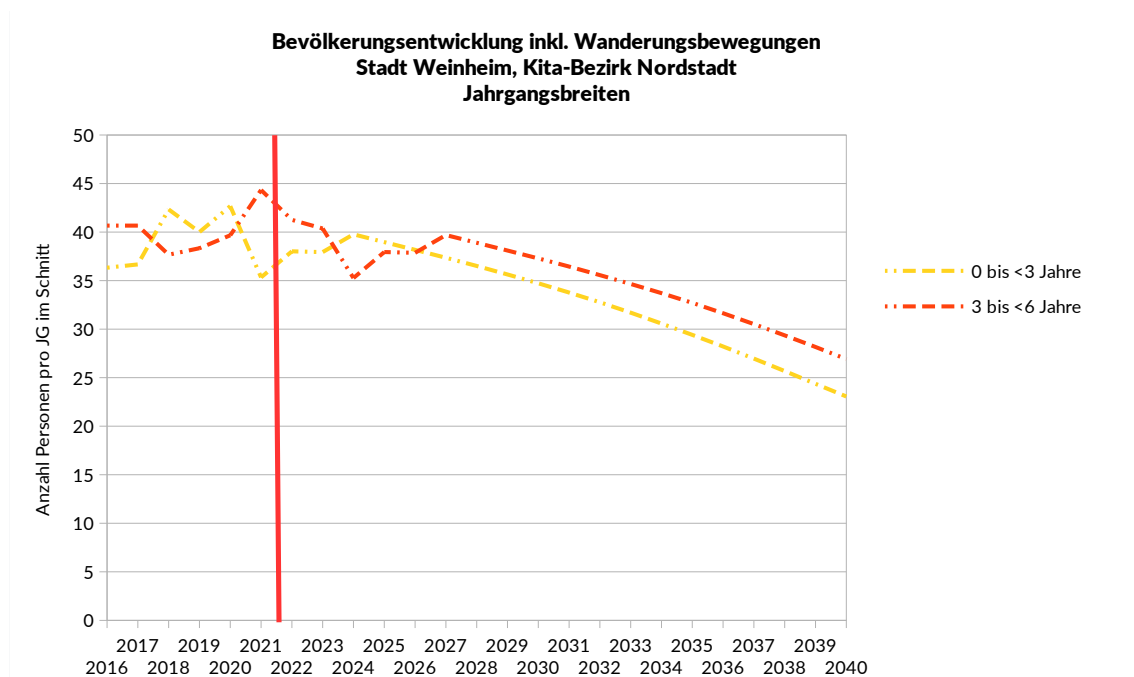


Abb. 2.8: Kita-Bezirk II: Nordstadt: Jahrgangsbreiten nach Alterskohorten

2 Demografische Entwicklung

2.6 Kita-Bezirk III: Sulzbach

Der Altersaufbau der Bevölkerung insgesamt im Kita-Bezirk III: Sulzbach zeigt die stark vertretene Generation der rund 55-Jährigen. Der Abgleich der Altersstruktur nach Geschlecht zeigt im Alter von 20 bis 30 Jahren weniger Frauen als im Alter von 30 bis 40 Jahren. Die jüngsten Kindergenerationen liegen bei 20 bis gut 30 Kindern (Abb. 2.9).

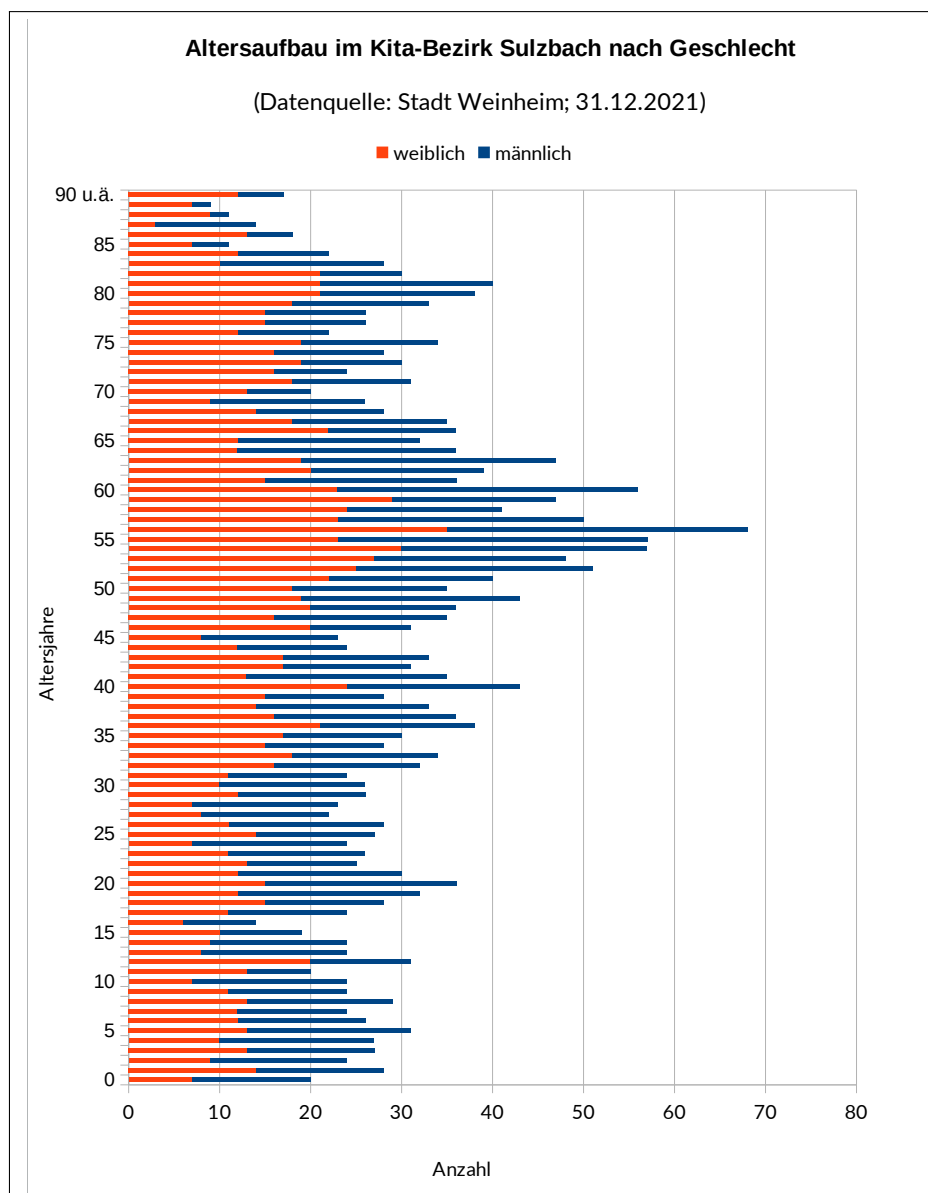


Abb. 2.9: Kita-Bezirk III: Sulzbach: Altersaufbau der Wohnbevölkerung zum 31.12.2021 nach Geschlecht

2 Demografische Entwicklung

Die Salden nach Altersjahren zeigen im Alter von über 20 Jahren mehr Fort- als Zuzüge. Dennoch zeigt die Auswertung eine ungewöhnlich hohe Anzahl an zuziehenden 0-Jährigen. Dies deutet darauf hin, dass es sich bei den zuziehenden Menschen oft um Eltern handelt. In den älteren Kinderjahrgängen sind die Salden nur sehr gering ausgeprägt (Abb. 2.10).

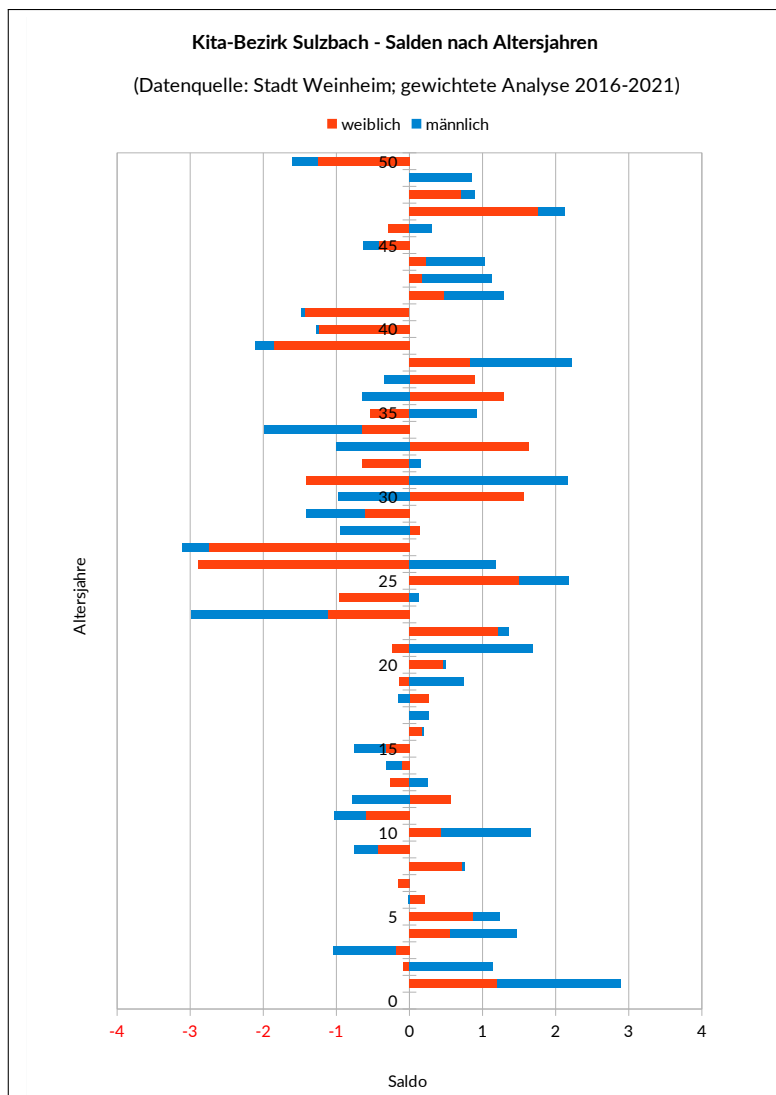


Abb. 2.10: Kita-Bezirk III: Sulzbach: Wanderungssalden der letzten 6 Jahre (trendgewichtet) nach Geschlecht

2 Demografische Entwicklung

Unter der Annahme, dass in den Folgejahren das Wanderungsverhalten dem der letzten Jahre entspricht, ergeben sich für die kommenden Jahre die in Abb. 2.11 dargestellten Jahrgangsbreiten für die einzelnen Alterskohorten.

- 0-<3 Jahre: zuletzt relativ stabile Entwicklung bei rund 25 Kindern pro JG. In den kommenden Jahren rückläufige Entwicklung.
- 3-<6 Jahre: zuletzt ansteigende Entwicklung auf knapp 30 Kinder pro JG. In den kommenden Jahren zunächst leicht, in den späteren Jahren dann deutlich rückläufige Entwicklung.

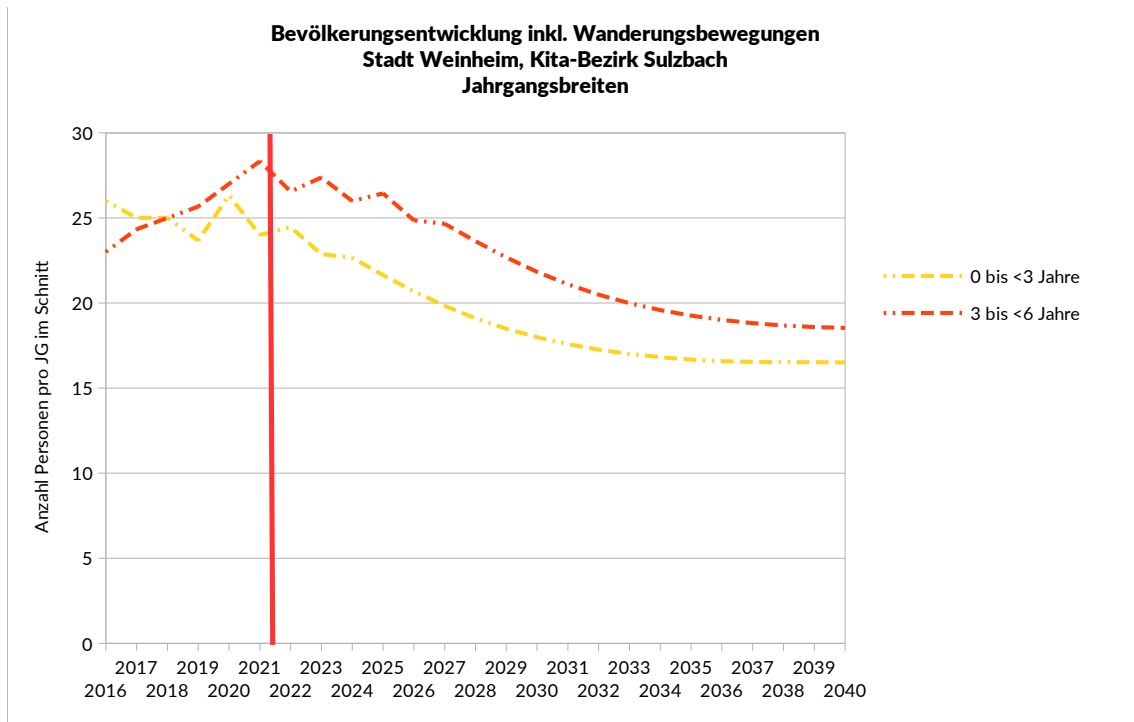


Abb. 2.11: Kita-Bezirk III: Sulzbach: Jahrgangsbreiten nach Alterskohorten

2 Demografische Entwicklung

2.7 Kita-Bezirk IV: Weststadt

Der Altersaufbau der Bevölkerung insgesamt im Kita-Bezirk IV: Weststadt zeigt die hohe Zahl der rund 55-Jährigen. Im Alter von 20 bis 30 Jahren leben weniger Frauen vor Ort als im Alter von 30 bis 40 Jahren. Die jüngsten Kindergenerationen liegen relativ stabil bei knapp 150 Kindern, in Übereinstimmung mit der sehr stabilen Anzahl der Frauen im Alter von 30 bis 40 Jahren (Abb. 2.12).

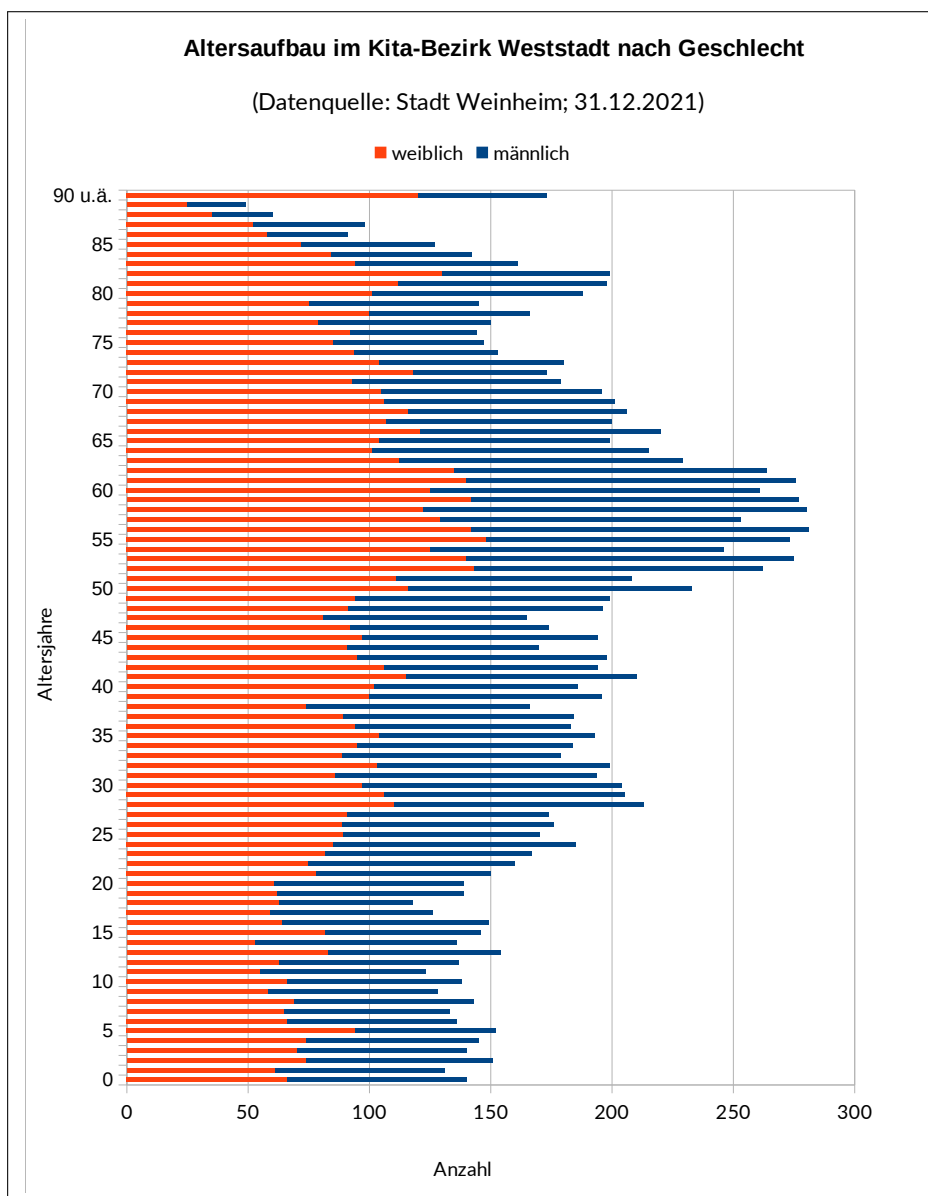


Abb. 2.12: Kita-Bezirk IV: Weststadt: Altersaufbau der Wohnbevölkerung zum 31.12.2021 nach Geschlecht

2 Demografische Entwicklung

Die Salden nach Altersjahren zeigen deutliche Zuzüge von Kleinkindern. Im Alter von gut 20 bis 35 Jahren überwiegen ebenfalls die Zuzugseffekte (Abb. 2.13).

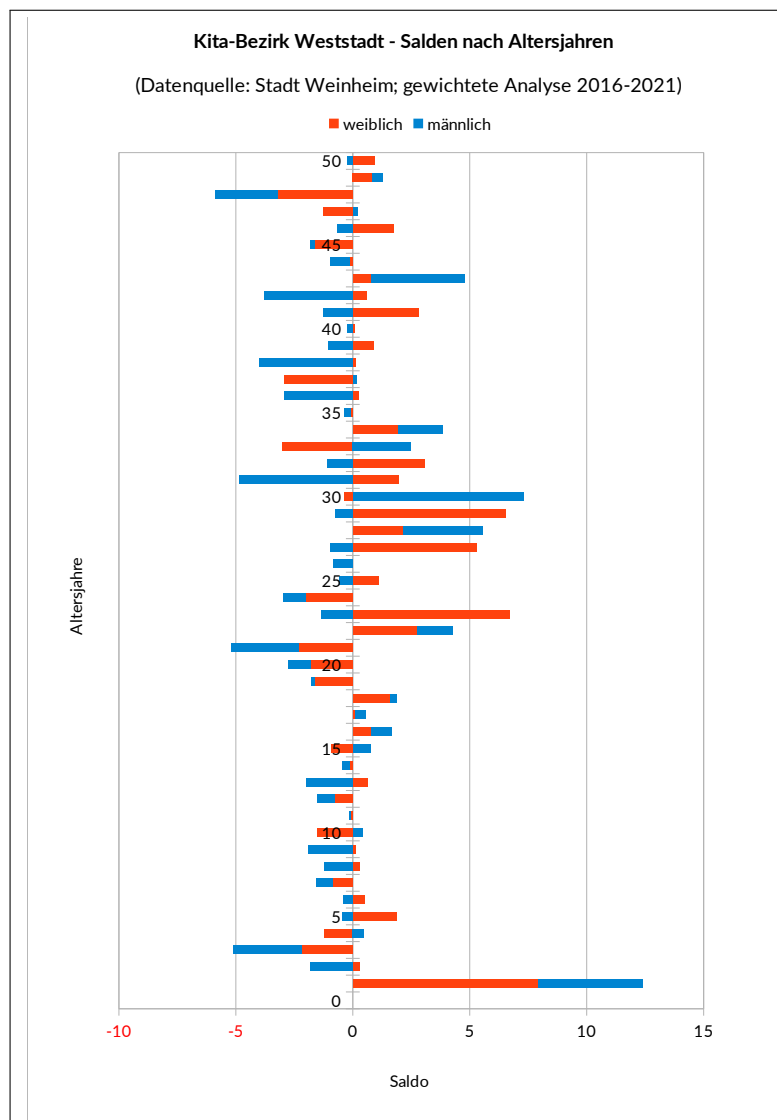


Abb. 2.13: Kita-Bezirk IV: Weststadt: Wanderungssalden der letzten 6 Jahre (trendgewichtet) nach Geschlecht

2 Demografische Entwicklung

Unter der Annahme, dass in den Folgejahren das Wanderungsverhalten im Bereich der Vorjahre liegt, ergeben sich für die kommenden Jahre die in Abb. 2.14 dargestellten Jahrgangsbreiten für die einzelnen Alterskohorten:

- 0-<3 Jahre: zuletzt relativ stabile Entwicklung bei rund 140 Kindern pro JG. In den kommenden Jahren zeichnet sich zunächst eine leicht ansteigende, dann rückläufige Entwicklung ab.
- 3-<6 Jahre: zuletzt sehr stabile Entwicklung bei 140 Kindern pro JG. In den kommenden Jahren zunächst stabile, dann leicht ansteigende, anschließend wieder rückläufige Entwicklung.

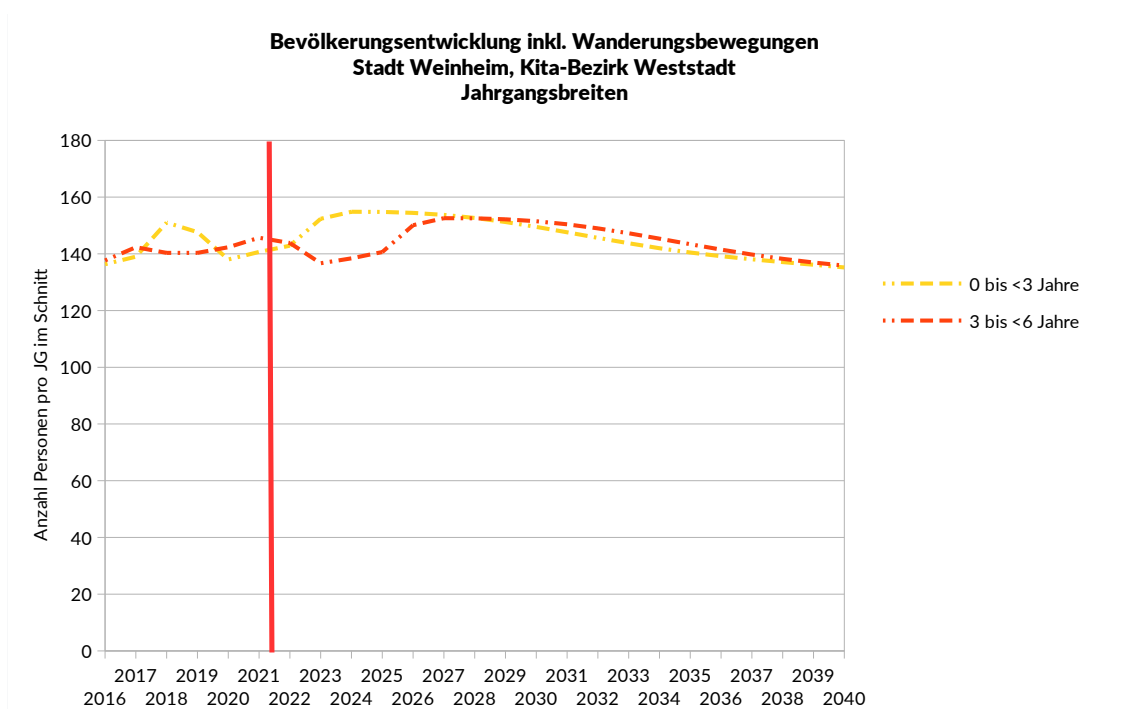


Abb. 2.14: Kita-Bezirk IV: Weststadt: Jahrgangsbreiten nach Alterskohorten

2 Demografische Entwicklung

Unter der Annahme, dass in den Folgejahren das Wanderungsverhalten aufgrund der anstehenden Baulandentwicklung höher als in den Vorjahren liegt, ergeben sich für die kommenden Jahre die in Abb. 2.15 dargestellten Jahrgangsbreiten für die einzelnen Alterskohorten:

- 0-<3 Jahre: zuletzt relativ stabile Entwicklung bei rund 140 Kindern pro JG. In den kommenden Jahren ergibt sich bei verstärkten Zuzugseffekten eine auf gut 170 Kinder ansteigende Entwicklung.
- 3-<6 Jahre: zuletzt sehr stabile Entwicklung bei 140 Kindern pro JG. In den kommenden Jahren ergibt sich bei verstärkten Zuzugseffekten eine auf knapp 180 Kinder ansteigende Entwicklung.

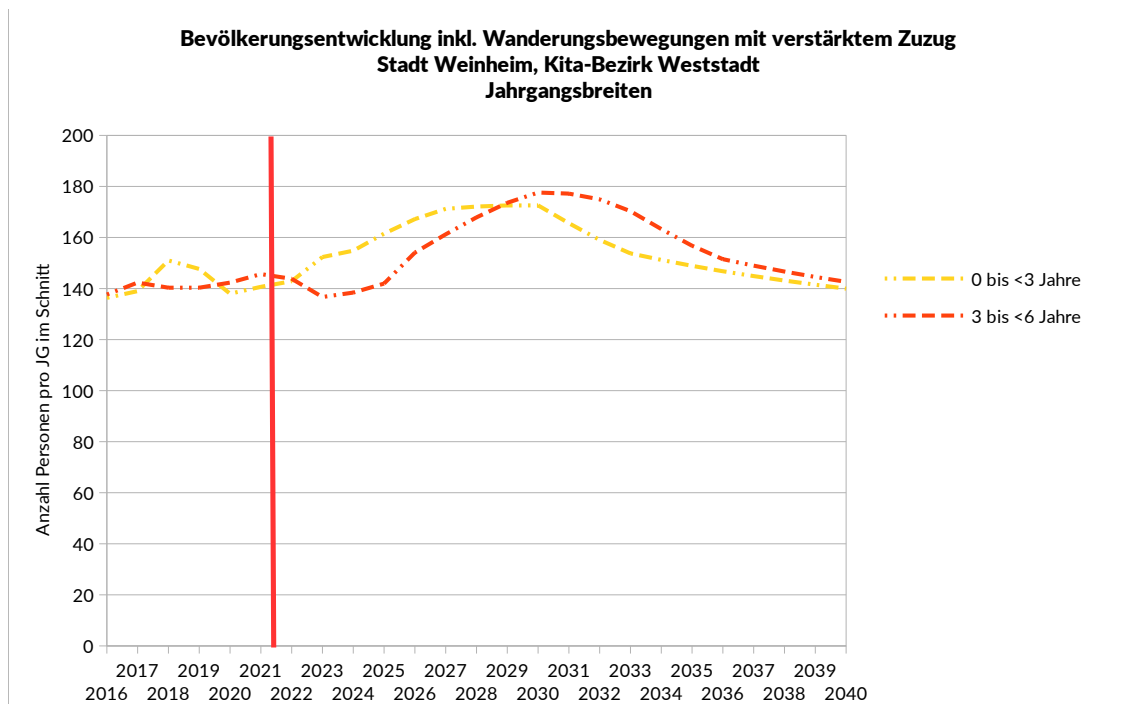


Abb. 2.15: Kita-Bezirk IV: Weststadt: Jahrgangsbreiten nach Alterskohorten

Für die Kita-Bedarfsanalyse wird die zweite Berechnungsvariante als Grundlage verwendet.

2 Demografische Entwicklung

2.8 Kita-Bezirk V: Lützelsachsen

Der Altersaufbau der Bevölkerung insgesamt im Kita-Bezirk V: Lützelsachsen zeigt ebenfalls die stark besetzte Generation der rund 55-Jährigen. Der Abgleich der Altersstruktur nach Geschlecht zeigt, dass weniger Frauen im Alter von 20 bis 30 Jahren als im Alter von 30 bis 40 Jahren vor Ort leben: nur die Hälfte. Nach mehreren sehr stark besetzten Kinderjahrgängen mit teils über 80 Kindern besteht der 2021er Jahrgang aus nur noch gut 40 Kindern (Abb. 2.16).

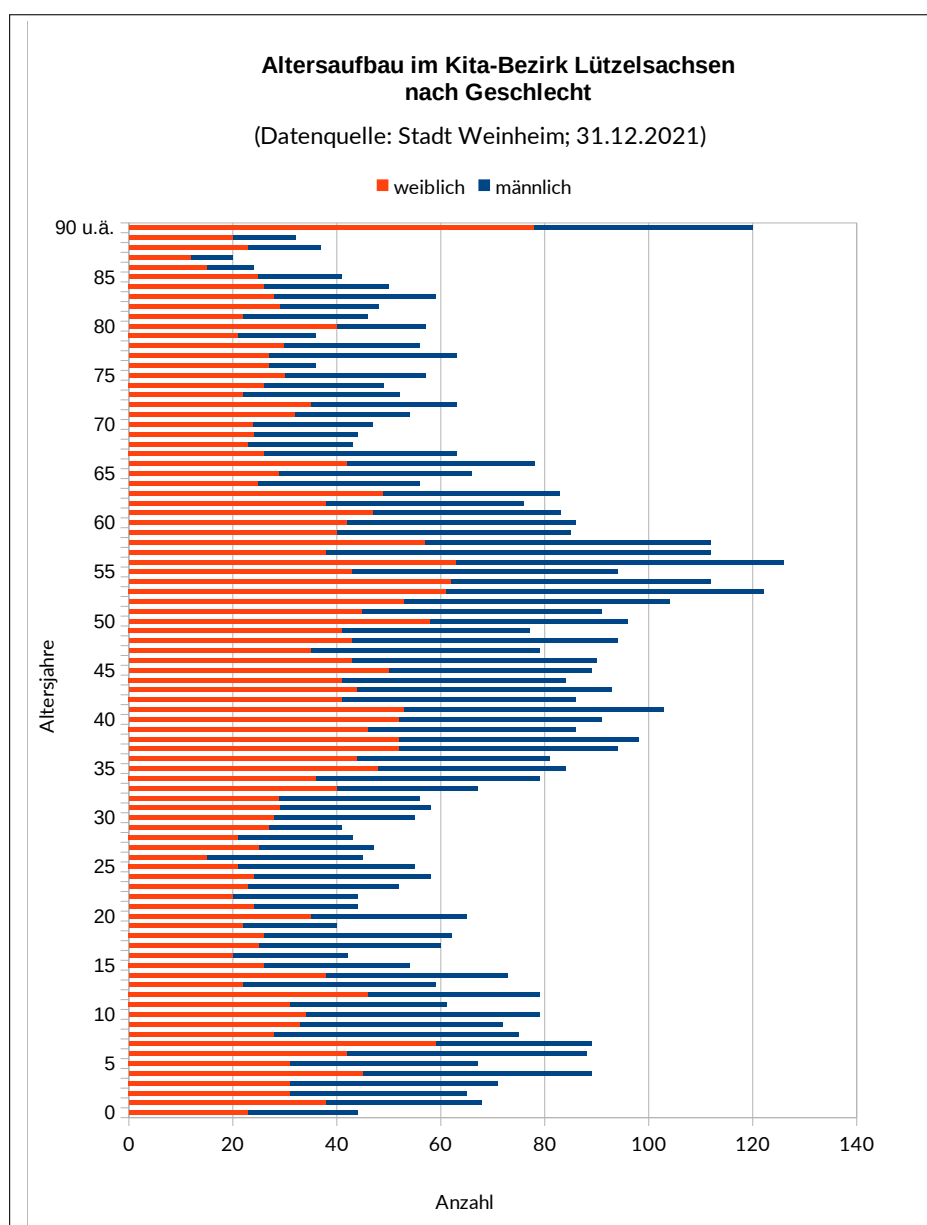


Abb. 2.16: Kita-Bezirk V: Lützelsachsen: Altersaufbau der Wohnbevölkerung zum 31.12.2021 nach Geschlecht

2 Demografische Entwicklung

Zur Beurteilung der Bevölkerungsdynamik zeigen die Salden nach Altersjahren für den Kita-Bezirk V: Lützelsachsen Fortzüge im Alter von Ausbildung / Studium, Zuzüge von Menschen insbesondere in der Mitte der 30er Jahre sowie von Kleinkindern (Abb. 2.17).

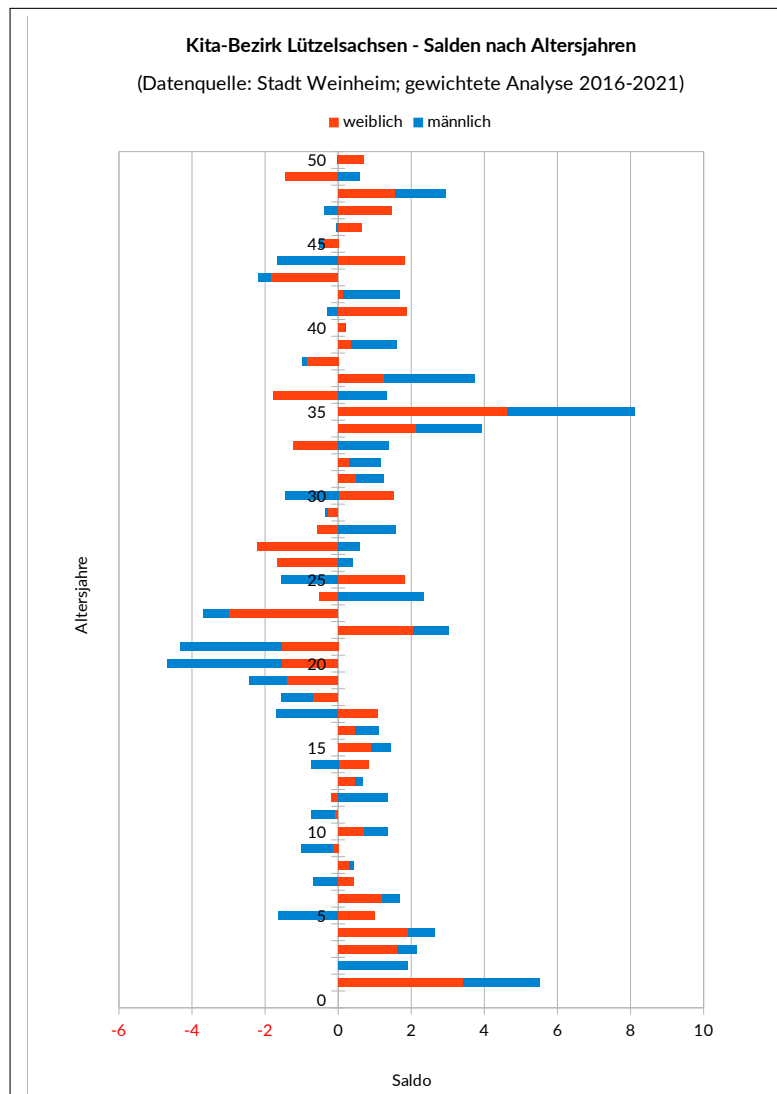


Abb. 2.17: Kita-Bezirk V: Lützelsachsen: Wanderungssalden der letzten 6 Jahre (trendgewichtet) nach Geschlecht

2 Demografische Entwicklung

Für die kommenden Jahre ergeben sich bei Fortschreibung der zuletzt erzielten Wanderungssalden die in Abb. 2.18 dargestellten Jahrgangsbreiten für die einzelnen Alterskohorten:

- 0-<3 Jahre: zuletzt Rückgang von über 70 auf 60 Kinder pro JG. In den kommenden Jahren weiterer Rückgang, dann Stabilität.
- 3-<6 Jahre: zuletzt zunächst Anstieg von 70 auf 80 Kinder pro JG, dann leichter Rückgang. In den kommenden Jahren rückläufige Entwicklung.

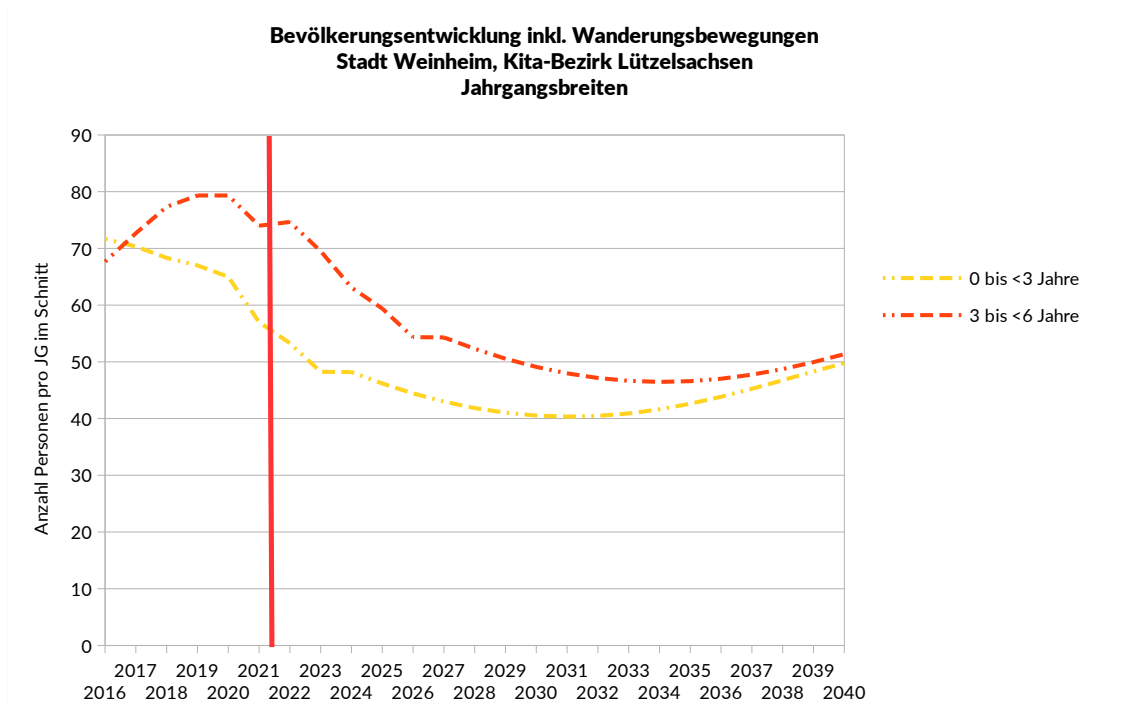


Abb. 2.18: Kita-Bezirk V: Lützelsachsen: Jahrgangsbreiten nach Alterskohorten

2 Demografische Entwicklung

2.9 Kita-Bezirk VI: Hohensachsen / Ritschweier

Der Altersaufbau der Bevölkerung insgesamt zeigt die starke Generation der rund 55-Jährigen. Der Abgleich der Altersstruktur nach Geschlecht zeigt im Alter von 35 bis 40 Jahren mehr Frauen als im Alter von 20 bis 35 Jahren; zwischen 20 und 35 ist die Anzahl jedoch sehr stabil. Die jüngsten Kinderjahrgänge liegen jeweils bei gut 20 bis knapp 40 Kindern (Abb. 2.19).

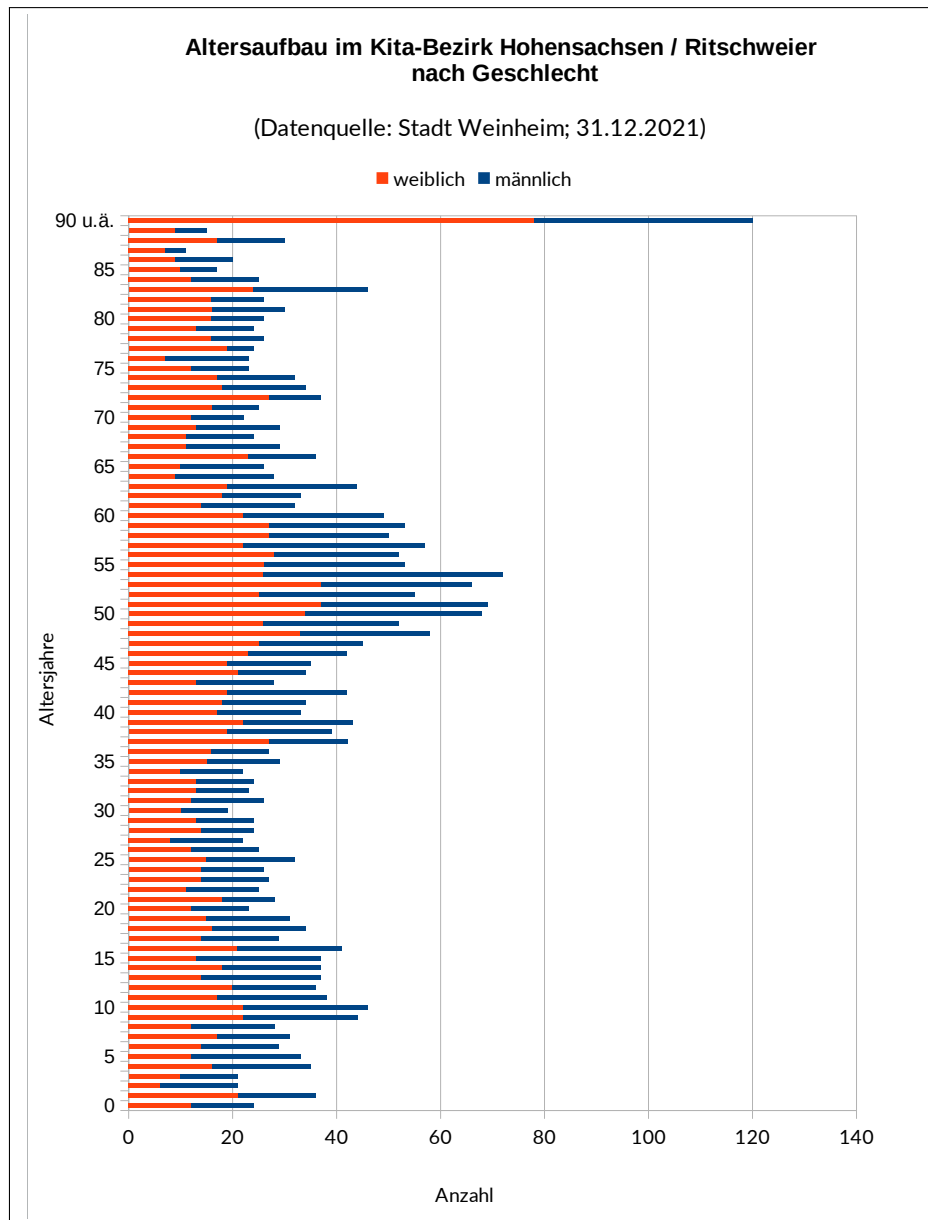


Abb. 2.19: Kita-Bezirk VI: Hohensachsen / Ritschweier: Altersaufbau der Wohnbevölkerung zum 31.12.2021 nach Geschlecht

2 Demografische Entwicklung

Die Salden nach Altersjahren zeigen Fortzüge im Alter von Ausbildung / Studium, in fast allen anderen Altersjahrgängen jedoch überwiegend Zuzüge. Auch etliche Kleinkinder zogen in den letzten Jahren zu (Abb. 2.20).

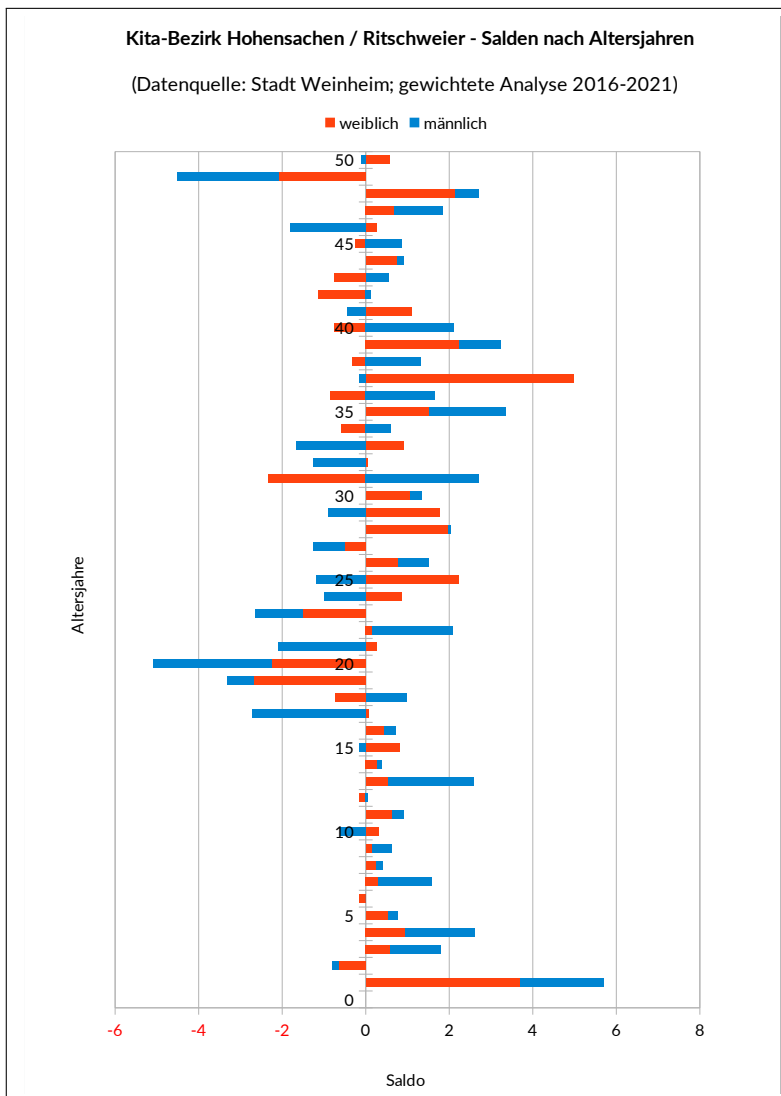


Abb. 2.20: Kita-Bezirk VI: Hohensachsen / Ritschweier: Wanderungssalden der letzten 6 Jahre (trendgewichtet) nach Geschlecht

2 Demografische Entwicklung

Unter der Annahme, dass in den Folgejahren das Wanderungsverhalten geringer ausgeprägt sein wird als in den Vorjahren, da die bauliche Entwicklung weniger stark eingeschätzt wird als in den letzten Jahren, ergeben sich für die kommenden Jahre die in Abb. 2.21 dargestellten Jahrgangsbreiten für die einzelnen Alterskohorten:

- 0-<3 Jahre: zuletzt stabile Entwicklung bei 25 Kindern pro JG. In den kommenden Jahren zunächst stabile, dann ansteigende Entwicklung.
- 3-<6 Jahre: zuletzt rückläufige Entwicklung von 35 auf 30 Kindern pro JG. In den kommenden Jahren zunächst stabile, dann ansteigende Entwicklung.

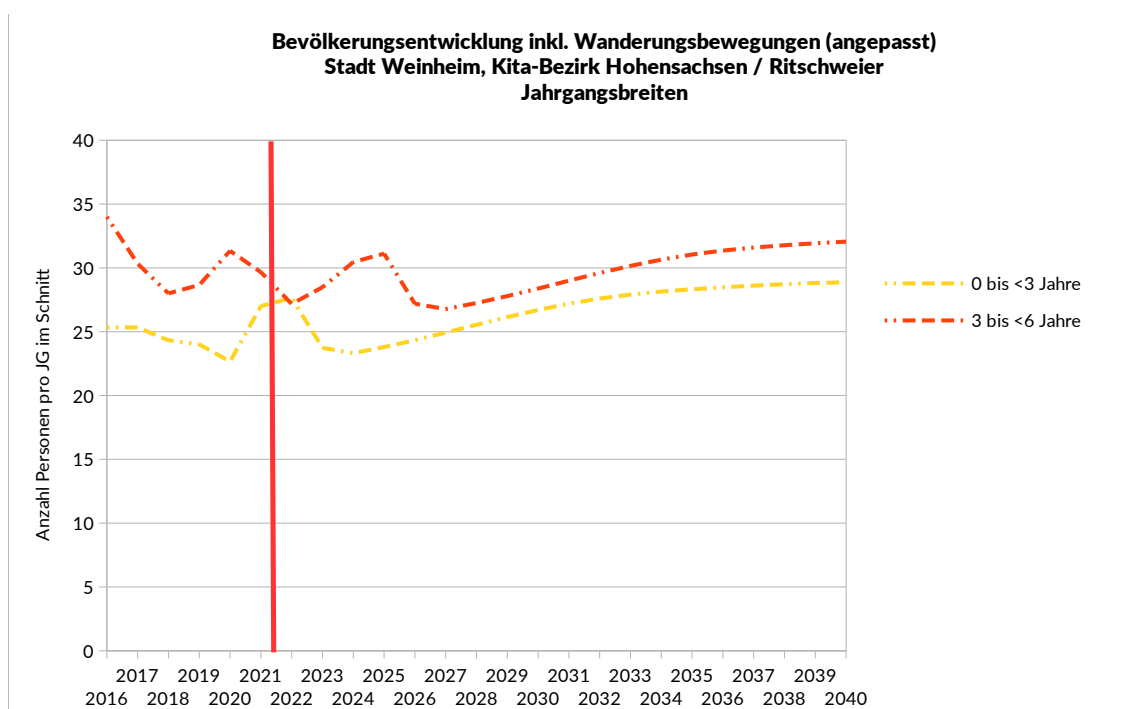


Abb. 2.21: Kita-Bezirk VI: Hohensachsen / Ritschweier: Jahrgangsbreiten nach Alterskohorten

2 Demografische Entwicklung

2.10 Kita-Bezirk VII: Rippenweier

Der Altersaufbau der Bevölkerung insgesamt zeigt ebenfalls die stark vertretene Generation der rund 55-Jährigen. Aufgrund der insgesamt geringen Einwohnerzahl sind die Abhängigkeiten zwischen stark und schwach besetzten Elterngenerationen weniger deutlich zu erkennen als in den größeren Einzugsbereichen. Die Kinderzahl in den jüngsten Altersjahrgängen ist rückläufig (Abb. 2.22).

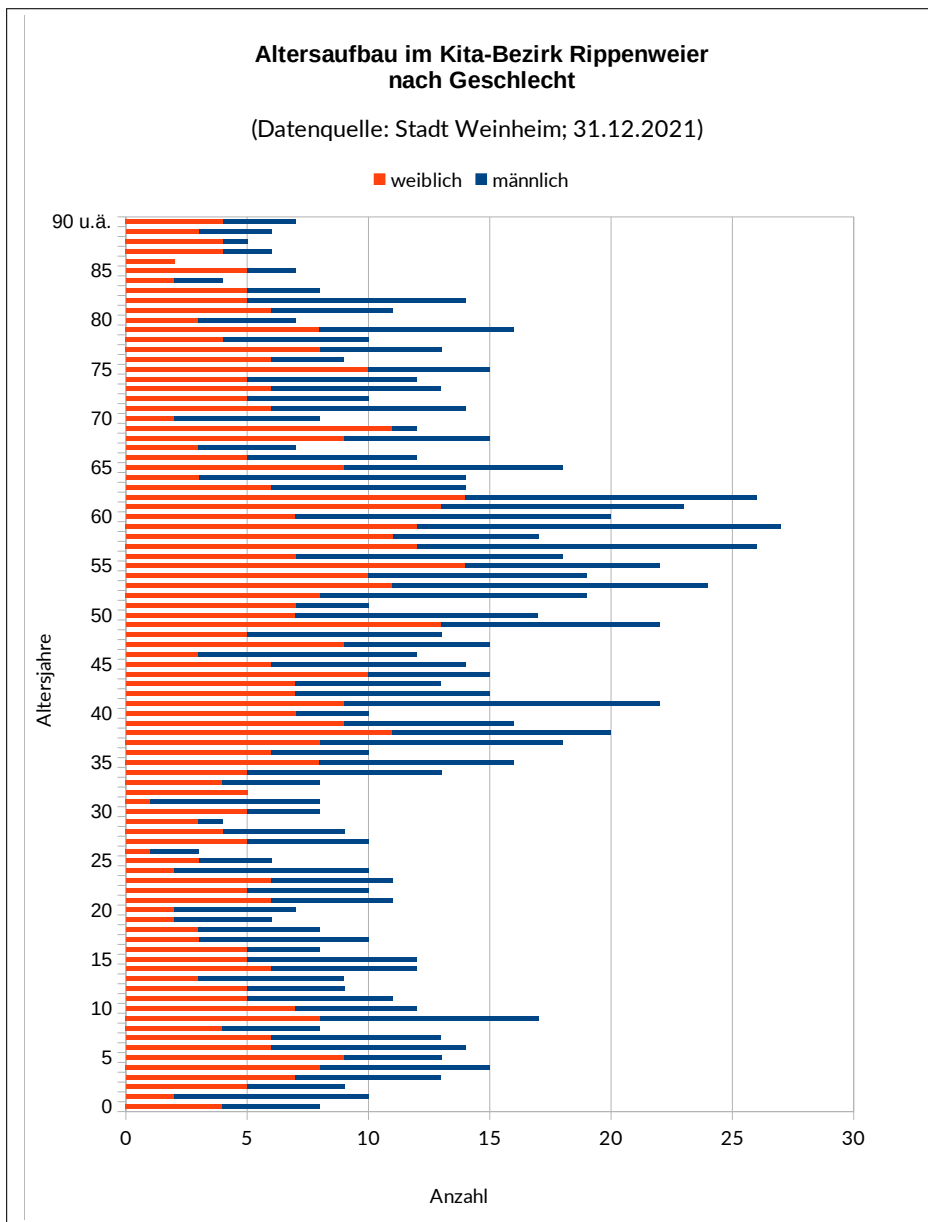


Abb. 2.22: Kita-Bezirk VII: Rippenweier: Altersaufbau der Wohnbevölkerung zum 31.12.2021 nach Geschlecht

2 Demografische Entwicklung

Die Salden nach Altersjahren zeigen insgesamt geringe Ausprägungen (Skala beachten!). Es zogen in den letzten Jahren mehr Kinder zu als fort (Abb. 2.23).

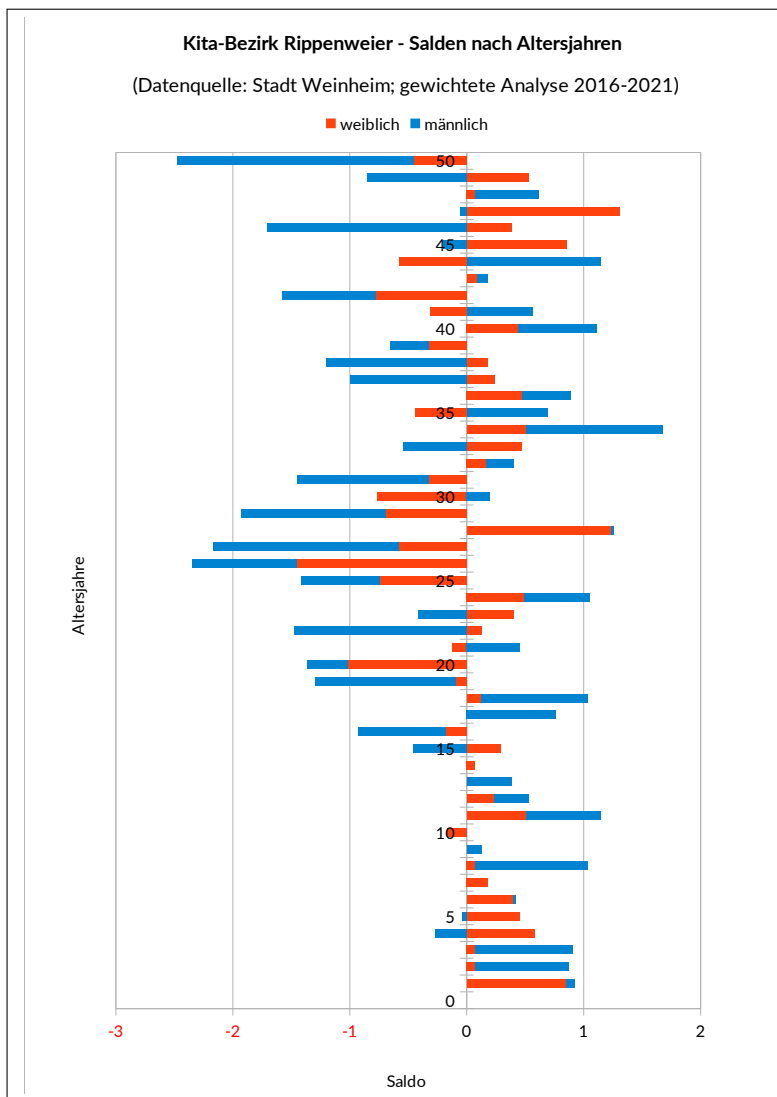


Abb. 2.23: Kita-Bezirk VII: Rippenweier: Wanderungssalden der letzten 6 Jahre (trendgewichtet) nach Geschlecht

2 Demografische Entwicklung

Unter der Annahme, dass in den Folgejahren das Wanderungsverhalten dem der letzten Jahre entspricht, ergeben sich für die kommenden Jahre die in Abb. 2.24 dargestellten Jahrgangsbreiten für die einzelnen Alterskohorten:

- 0-<3 Jahre: in den Vorjahren leichter Anstieg, dann wieder Rückgang auf Ausgangsniveau; in den Folgejahren weiter rückläufig.
- 3-<6 Jahre: zuletzt Anstieg auf gut 14 Kinder pro JG. In den kommenden Jahren rückläufige Entwicklung.

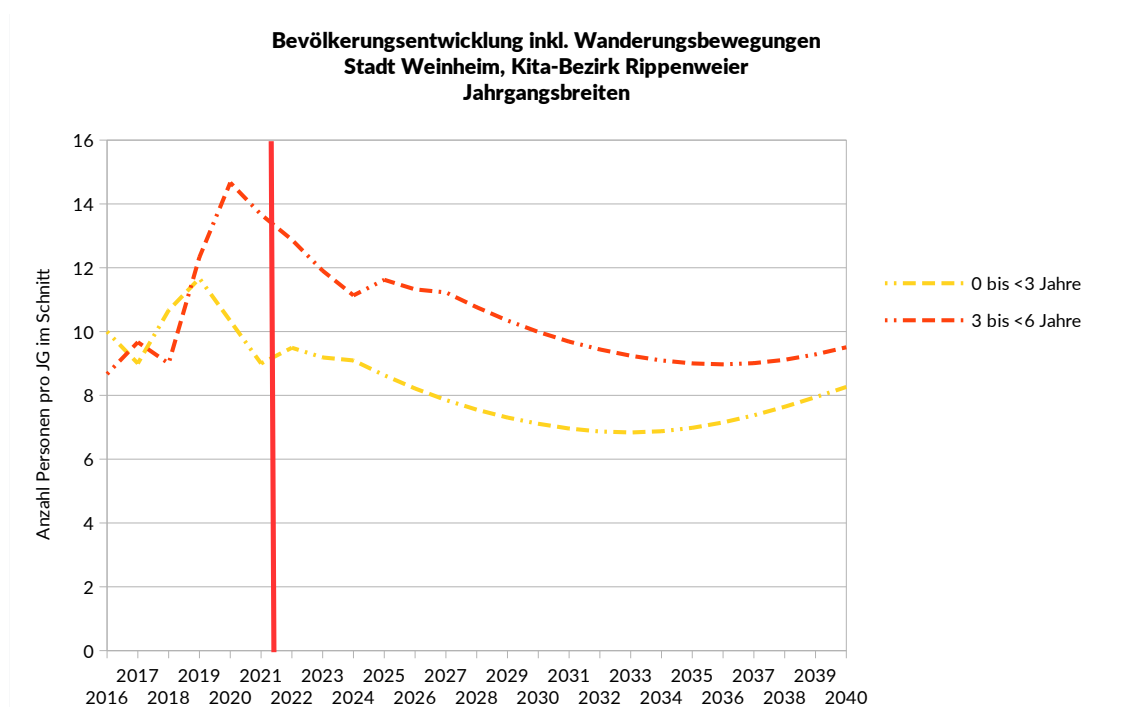


Abb. 2.24: Kita-Bezirk VII: Rippenweier: Jahrgangsbreiten nach Alterskohorten

2 Demografische Entwicklung

2.11 Kita-Bezirk VIII: Oberflockenbach

Der Altersaufbau der Bevölkerung insgesamt zeigt die starke Generation der rund 55-Jährigen. Der Abgleich der Altersstruktur nach Geschlecht zeigt, dass weniger Frauen im Alter von 20 bis 30 Jahren als im Alter von 30 bis 40 Jahren vor Ort leben. Die Anzahl der jüngsten Kinderjahrgänge liegt jeweils bei rund 20 (Abb. 2.25).

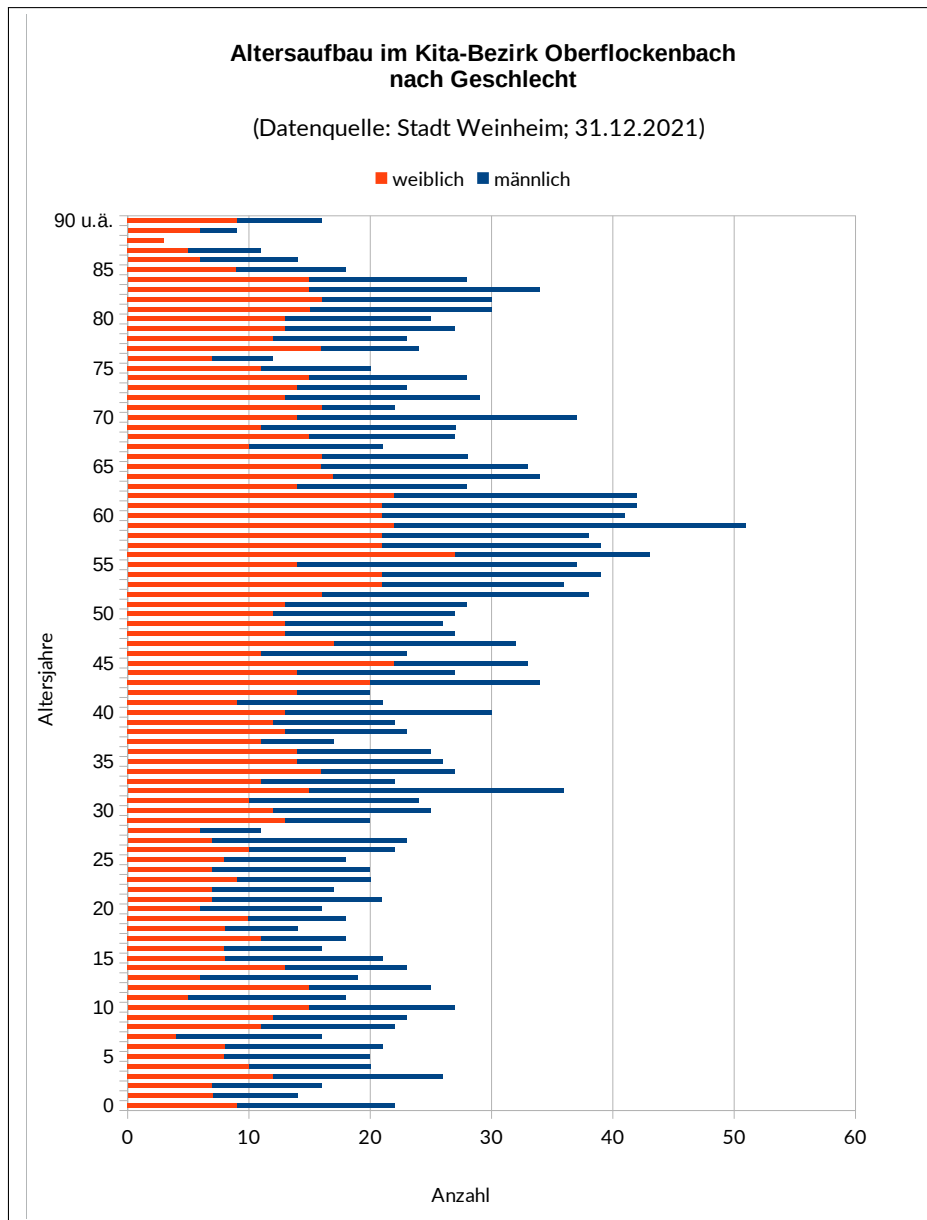


Abb. 2.25: Kita-Bezirk VIII: Oberflockenbach: Altersaufbau der Wohnbevölkerung zum 31.12.2021 nach Geschlecht

2 Demografische Entwicklung

Die Salden nach Altersjahren zeigen in fast allen Altersjahren recht geringe Ausprägungen, meist positiv. Es fanden Zuzüge von Familien statt (Abb. 2.26).

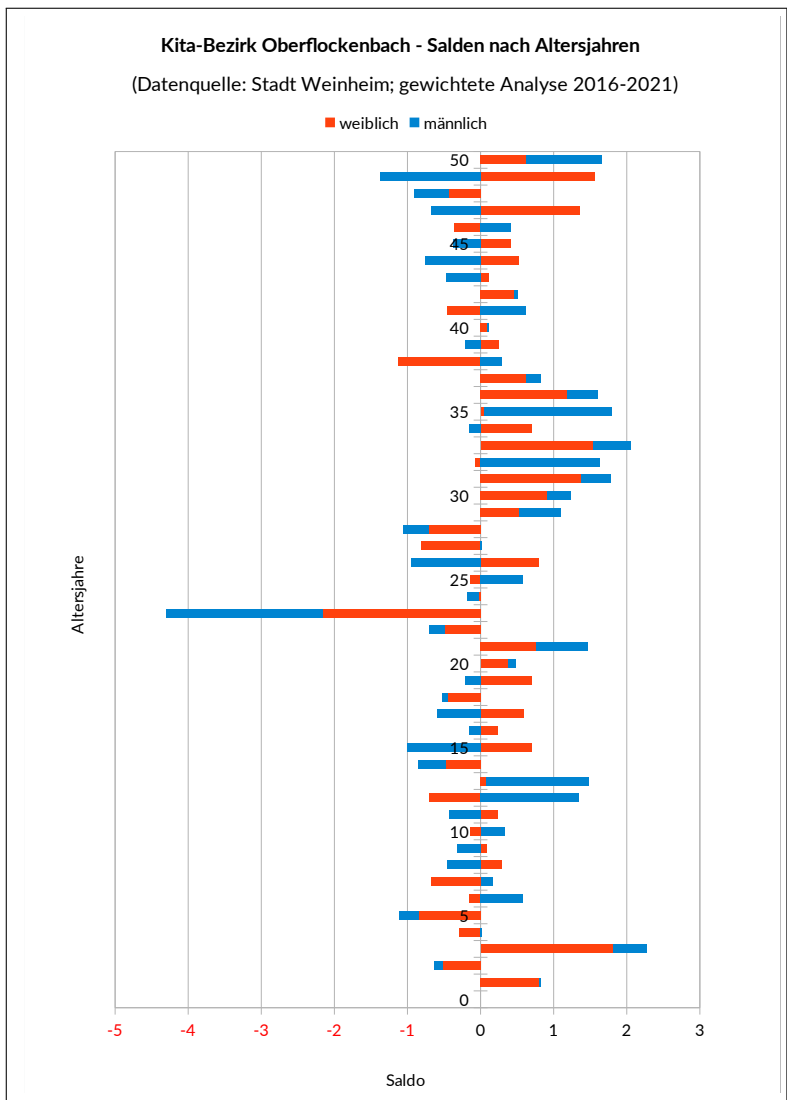


Abb. 2.26: Kita-Bezirk VIII: Oberflockenbach: Wanderungssalden der letzten 6 Jahre (trendgewichtet) nach Geschlecht

2 Demografische Entwicklung

Unter der Annahme, dass in den Folgejahren das Wanderungsverhalten dem der letzten Jahre entspricht, ergeben sich für die kommenden Jahre die in Abb. 2.27 dargestellten Jahrgangsbreiten für die einzelnen Alterskohorten:

- 0-<3 Jahre: zuletzt relativ stabil bei rund 20 Kindern pro JG. In den kommenden Jahren leicht rückläufig.
- 3-<6 Jahre: zuletzt leicht rückläufige Entwicklung. In den kommenden Jahren stabil bei rund 20 Kindern pro JG.

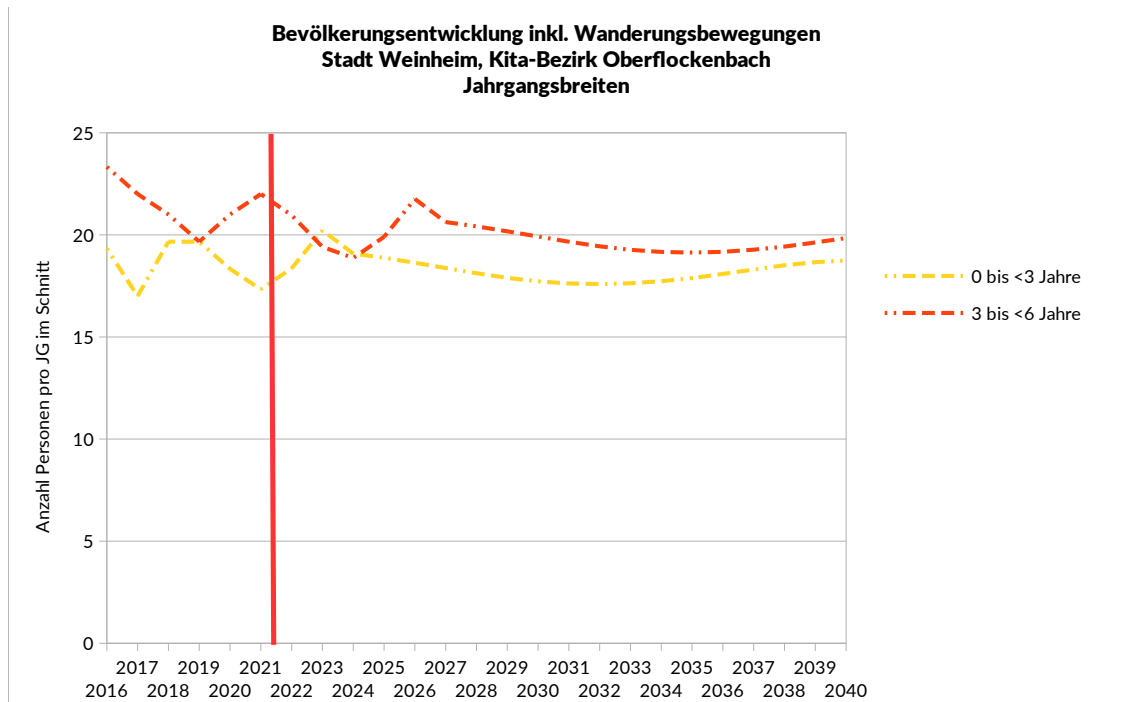


Abb. 2.27: Kita-Bezirk VIII: Oberflockenbach: Jahrgangsbreiten nach Alterskohorten

2 Demografische Entwicklung

2.12 Stadt Weinheim insgesamt

Aus der Addition der Prognosen der einzelnen Kita-Bezirke ergibt sich nachfolgendes Ergebnis hinsichtlich der Jahrgangsbreiten in der Status quo-Variante (Abb. 2.28):

- 0- bis <3-Jährige: nach mehreren Jahren mit rund 400 Kindern zuletzt leicht rückläufig; ist zunächst mit Stabilität, dann mit einer weiter rückläufigen Entwicklung zu rechnen
- 3- bis <6-Jährigen: zuletzt leichter Anstieg; in den kommenden Jahren rechnen wir mit einer rückläufigen Entwicklung

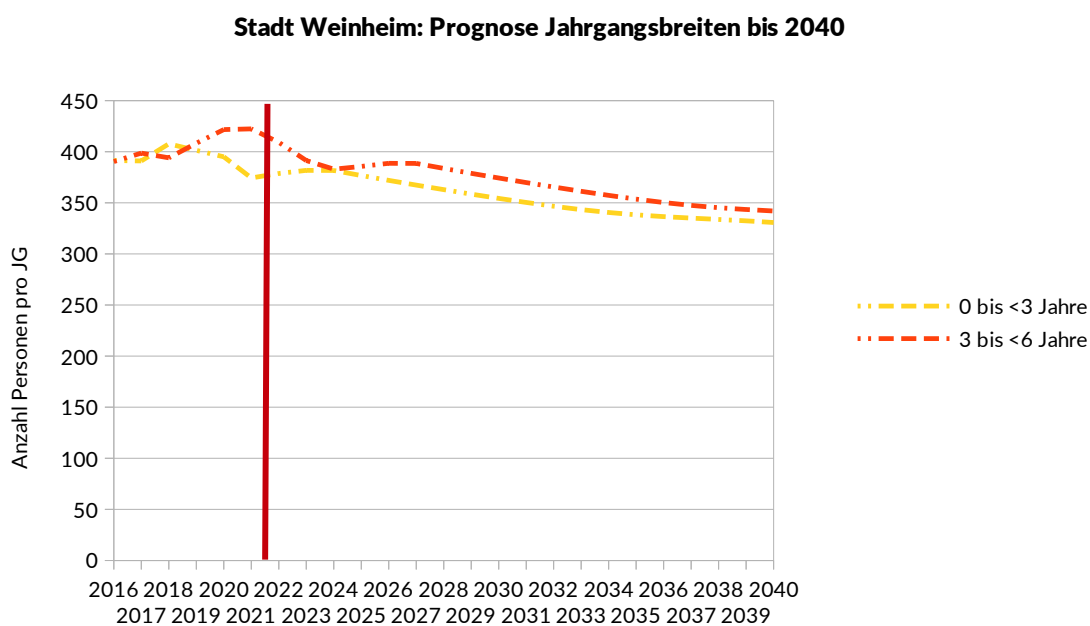


Abb. 2.28: Stadt Weinheim insgesamt: Jahrgangsbreiten nach Alterskohorten in der Status quo-Variante

2 Demografische Entwicklung

Aus der Addition der Prognosen der einzelnen Kita-Bezirke in den Varianten mit angepassten Wanderungssalden ergibt sich nachfolgendes Ergebnis hinsichtlich der Jahrgangsbreiten (Abb. 2.29):

- 0- bis <3-Jährige: nach mehreren Jahren mit rund 400 Kindern zuletzt leicht rückläufig; ist zunächst mit einem erneuten Anstieg auf 400 Kinder, ab ca. 2030 dann mit einer rückläufigen Entwicklung zu rechnen
- 3- bis <6-Jährigen: zuletzt leichter Anstieg; in den kommenden Jahren kurzfristig zunächst Absinken auf 400 Kinder, dann bei Umsetzung der Baumaßnahmen mit entsprechend kinderreichem Zuzug Anstieg auf die zuletzt erreichten Maximalwerte von rund 425 Kindern

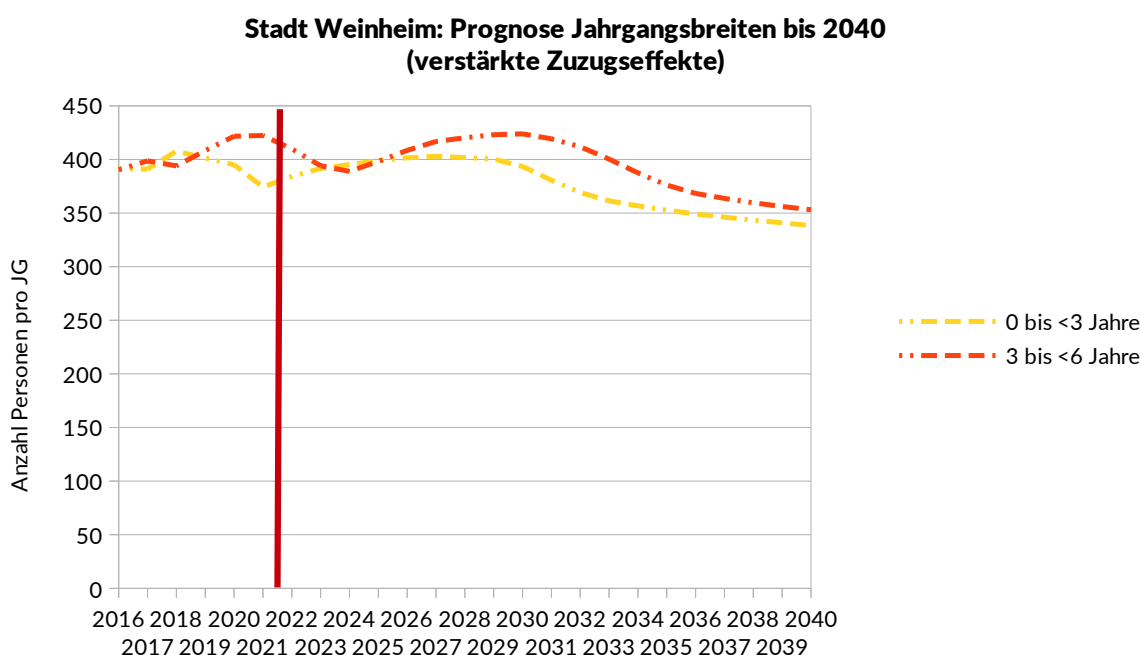


Abb. 2.29: Stadt Weinheim insgesamt: Jahrgangsbreiten nach Alterskohorten in der Variante verstärkter Zuzug

Diese Berechnungsvariante wird für die Berechnung der Kita-Bedarfe als Grundlage verwendet.

Zu beachten ist, dass die dargestellten Jahrgangsbreiten nicht 1:1 auf die Kita-Bedarfe übertragen werden können, da sich in den Kitas mehr als sechs Altersjahrgänge befinden und die Betreuungsquoten zudem die Bedarfszahlen beeinflussen. Nähere Ausführungen hierzu befinden sich im Kita-Bedarfsplan.

Beschlussvorlage

Federführung:

Amt für Bildung und Sport

Geschäftszeichen:

40 - Hd

Drucksache-Nr.

144/22

Beteiligte Ämter:

Amt für Immobilienwirtschaft

Amt für Klimaschutz, Grünflächen und technische Verwaltung

Amt für Stadtentwicklung

Rechnungsprüfungsamt

Stadtkämmerei

Datum:

25.10.2022

Beratungsfolge:	Ö/N	Beschlussart	Sitzungsdatum:
Kinder- und Jugendbeirat	Ö	Vorschlag	09.11.2022
Gemeinderat	Ö	Beschlussfassung	16.11.2022

Anhörung Ortschaftsrat	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Finanzielle Auswirkung	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Klimawirksamkeit	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

Betreff:

Bau einer Sport-Kindertagesstätte im Sepp-Herberger-Stadion durch die TSG 1862 Weinheim e.V.

- Beschlüsse als Grundlage für die weitere Planung

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt:

1. Der Raumbedarf für die 4-gruppige Sport-Kita der TSG wird mit maximal 1.050 m² genehmigt.
2. Die Ausschreibungspflichten sind von der TSG Weinheim e.V. als Bauherrin einzuhalten.

Verteiler:

1 x Protokollzeitschrift
je 1 x Ämter 14, 20, 60, 61, 65
1 x Amt 40

Bisherige Vorgänge:

SD-Nr. 094/18, 115/18, 061/19, 078/21

Beratungsgegenstand:

In seiner Sitzung am 11.07.2018 hat der Gemeinderat den Neubau und Betrieb einer Sport-Kindertagesstätte in Trägerschaft der TSG 1862 Weinheim e.V. mit rd. 80 Kindergartenplätzen und 20 Krippenplätzen beschlossen (SD-Nr. 094/18). Die Einrichtung sollte zum Kindergartenjahr 2021/2022 eröffnet werden. Vorgesehen waren sowohl Ganztagsplätze als auch Plätze in der Angebotsform „Verlängerte Öffnungszeit“. Alle dort betreuten Kinder sollten am zusätzlichen Sportangebot teilnehmen. An die KiTa sollte darüber hinaus ein neues Gebäude der Kindersportschule (KISS) sowie eine Leichtathletik-Laufhalle räumlich angegliedert werden.

Die Gebäude sollten auf einem Teilgrundstück auf dem Gelände des Sepp-Herberger-Stadions entstehen und die Fläche der TSG als Erbbaurecht überlassen werden.

Wie damals ebenfalls beschlossen wurde im Sommer 2018 ein Interessenbekundungsverfahren nach § 135 Absatz 3 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) durchgeführt. In der Sitzung des ATUS am 12.09.2018 wurde die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1/01-18 für den Bereich „Südlich des Sepp-Herberger-Stadions“ beschlossen (SD-Nr. 115/18). Mit der Aufstellung des vorgenannten Bebauungsplans soll die bauplanungsrechtliche Grundlage geschaffen werden, um das im ersten Absatz skizzierte Bauprojekt umsetzen zu können. Der Abschluss eines Erbbaurechts für das Grundstück der Sport-Kita wurde vom Gemeinderat am 22.05.2019 beschlossen (SD-Nr. 061/19).

Vor allem aus Kostengründen sollte das Bauvorhaben dann in einem geringeren Umfang realisiert werden. Der Verein ist im März 2020 an die Stadt Weinheim mit diesem Wunsch herantreten, außerdem mit der Planung, das Projekt in zwei Bauabschnitten durchzuführen. Die Sport-Kita soll nun aus vier statt sechs Kindergartengruppen bestehen und im ersten der beiden Bauabschnitte errichtet werden. Das angrenzende Sportgebäude ist in einem zweiten Bauabschnitt geplant.

Nach wie vor sieht der Entwurf zwei Nutzungsbereiche (Kindertagesstätte sowie KISS-Sportschule / Laufhalle) vor. Diese sollen über separate Eingangsbereiche verfügen, intern aber miteinander verbunden sein.

Bis auf die eingeschossige, ca. 5 m hohe Leichtathletik-Halle ist der Gebäudekomplex zweistöckig vorgesehen und würde sich damit höhenmäßig in die Umgebung (Hector Sport-Centrum, Athletik Club) einfügen.

Nach anschließenden Rückfragen des Vereins und deren verwaltungsinterner Prüfung wurde die TSG in einem Schreiben des Oberbürgermeisters im November 2020 zu den Sachverhalten Ausschreibungspflicht, Projektsteuerung, zuschussfähige Kosten, Dachbegrünung/Photovoltaik sowie der Übernahme verschiedener Kosten informiert.

Zu Beginn des Jahres 2021 fanden weitere Gespräche statt, in denen neben neuen Ideen zur Bauausführung und Finanzierung die Erhöhung des 70%-igen Investitionskostenzuschusses durch die Stadt Weinheim diskutiert wurde. Außerdem wurde der Flächenbedarf für die 4-gruppige Kita von der Verwaltung in Frage gestellt.

Im Juni 2021 fasste der Gemeinderat den Grundsatzbeschluss (SD-Nr. 078/21), die Baukostenzuschüsse für Träger von Kindertageseinrichtungen bei der Schaffung neuer, zusätzlicher Plätze, von bisher 70 % auf 90 % zu erhöhen.

Nach dieser Entscheidung legte die TSG im Oktober 2021 ein Schreiben mit aktualisierten Plänen inkl. Flächenbezeichnung und Kostenschätzung vor, in dem u.a. ausgeführt wurde, dass die Gewerke-Ausschreibung wie vom Gesetzgeber gefordert, erfolgen werde, eine weitere Flächenreduzierung für den Verein jedoch nicht in Frage komme.

Bei einer angenommenen 5%-igen Kostensteigerung wurde bei Ausführung der Baumaßnahme 2024 ein Gesamtbetrag von rd. 8,48 Mio. € genannt. Aufgrund des Kostenvolumens hat die Verwaltung Abstand davon genommen, dies direkt den Gremien vorzulegen und ist in weitere Gespräche mit dem Verein eingetreten.

Lösungen/Varianten, die zu einer Kostenreduktion führen würden, konnten dabei nicht identifiziert werden. Die Verwaltung hielt es vor diesem Hintergrund für angezeigt, vor einer Beschlussfassung im Gemeinderat, die Fraktionsvorsitzenden über diesen Stand zu informieren.

In einem Fraktionsvorsitzendengespräch am 04.05.2022 mit Vertretern der TSG erläuterte der Verein nochmals sein Bauvorhaben und erklärte den hohen Flächenbedarf mit dem besonderen Sportkonzept. Die Fraktionen wurden gebeten - soweit dies nicht direkt in der Sitzung geschehen ist - ihre Haltung an die Verwaltung zurückzumelden. Der Verein selbst erklärte sich zu Gesprächen bzw. zur Teilnahme an Treffen der Fraktionen bereit. Solche haben mittlerweile stattgefunden.

Damit die TSG Weinheim e.V. das Vorhaben nun gemeinsam mit der Verwaltung weiter verfolgen kann ist es erforderlich, bestimmte Rahmenbedingungen festzulegen, zu denen der Gemeinderat entsprechende Beschlüsse fassen soll, an die sich Stadt und Verein binden.

1.) Flächenbedarf 4-gruppige Sport-Kita

Die TSG hat deutlich gemacht, dass zur Umsetzung des Konzepts der Sport-Kita Flächenreduktionen nur bedingt möglich sind. Besondere Sportangebote und die für eine Sport-Kita unabdingbare größere Bewegungsfreiheit für die Kinder machen größere Flächen erforderlich. Dies gilt auch für die Umsetzung des Ernährungskonzepts – in der Kita soll selbst gekocht werden.

Nachdem in Abstimmung mit dem Verein auf die Möglichkeit eines späteren Anbaus an die Kita verzichtet wird und nach Abzug der Flächen Terrasse/Loggia/Außentreppe ergibt sich ein Raumbedarf von 1.050 m². In diesem sind alle für den Betrieb der Kita erforderlichen Bereiche enthalten (bspw. auch Verkehrsflächen, Heizung/Hausanschlüsse, Sanitäreinrichtungen).

Für die Kindergartenlandschaft in Weinheim könnte dies bei zukünftigen Bauprojekten zur Folge haben, dass auch für diese ein deutlich höherer Raumbedarf angemeldet und begründet wird (Stichwort „Präzedenzfall“). Soweit von freien Trägern keine zusätzlichen Plätze geschaffen werden und somit ein Eigenanteil von 30 % getragen werden muss, wird sich das Interesse an größeren Flächen nach Einschätzung der Verwaltung allerdings in Grenzen halten. Bei der Herstellung zusätzlicher Plätze (Eigenanteil 10 %) oder bei den Einrichtungen, die die Stadt Weinheim selbst errichtet, könnte dies anders sein.

2.) Ausschreibungspflicht

Es wurden verschiedene Varianten für den Bau der Sport-Kita mit ihren jeweils ausschreibungspflichtigen Auswirkungen geprüft. Insoweit die Maßnahme zu mehr als 50 % aus öffentlichen Mitteln gefördert wird, besteht Ausschreibungspflicht, da der Verein damit als öffentlicher Auftraggeber gemäß dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen definiert wird. Dies ist auch der Fall, wenn die TSG – wie vorgesehen - über einen Erbbaurechtsvertrag Gebäudeeigentümerin würde. Die Ausschreibungspflicht gilt auch für die Leistung der Projektsteuerung und für mögliche Vergaben von Planungsleistungen. Bei Gesamtkosten oberhalb des EU-Schwellenwerts müssen Projektsteuerungs- und Planungsleistungen sowie die Bauleistungen (teilweise) europaweit ausgeschrieben werden. Der Verein ist sich dessen bewusst und wird der Ausschreibungspflicht für den Bau der Sport-Kita vollumfänglich nachkommen.

Weiteres Vorgehen

Die TSG würde in der nächsten Mitgliederversammlung einen Vereinsbeschluss herbeiführen. Im nächsten Schritt würde dem Gemeinderat ein detailliertes Planungskonzept für den Neubau sowie eine Kostenschätzung ab Leistungsphase 3 vorgelegt werden. Der Gemeinderat entscheidet auf dieser Grundlage über die Gewährung des Investitionskostenzuschusses für den Bau der Sport-Kita. Die entsprechenden Haushaltsmittel müssen dann in den Folgejahren in mehreren Raten eingeplant werden.

Ab der Leistungsphase 2 beauftragt der Verein einen Projektsteuerer (dies war bereits Gegenstand der Beschlussfassung in 2018).

Inwieweit eine erneute Beschlussfassung/Offenlage des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans erforderlich sein wird, hängt von der Konformität des endgültigen Planungskonzepts mit dem aktuellen Arbeitsstand des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1/01-18 ab.

Nur wenn für ein geändertes Planungskonzept keine erneute Offenlage des Bebauungsplans erforderlich wäre, kann die Beschlussfassung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1/01-18 für den Bereich „Südlich des Sepp-Herberger-Stadions“ als Satzung durch die Verwaltung vorbereitet werden. Der Satzungsbeschluss setzt jedoch zwingend voraus, dass der Vorhabenträger im Vorfeld der Beschlussfassung den Durchführungsvertrag unterzeichnet, der Teil des Bebauungsplans ist. Wird eine erneute Offenlage erforderlich, was aufgrund der Anpassungen des Plankonzepts wahrscheinlich erscheint, so muss eine Offenlage mit dem angepassten Plan durchgeführt werden. Mit einem zusätzlichen Zeitaufwand von mindestens 6 Monaten ist dann zu rechnen.

Der Erbbaurechtsvertrag für das Grundstück müsste ebenfalls noch abgeschlossen werden.

Zur Eröffnung der Einrichtung würde mit dem Verein ein Betriebsträgervertrag geschlossen, in dem die Zuschussregelungen festgelegt werden. Basis für die Betriebskostenförderung soll die aktuell bei den freien Trägern geltende Bezuschussung mit 85% der Betriebskosten sein. Die genauen Konditionen und Bedingungen würden zuvor dem Gemeinderat zur Entscheidung vorgelegt.

Finanzielle Auswirkung:

Die Investitionskostenzuschüsse wären – wie oben ausgeführt - Gegenstand einer weiteren Vorlage. Hierzu sind das oben beschriebene Planungskonzept und eine qualifizierte Kostenschätzung (ab Leistungsphase 3) erforderlich.

Für die Umsetzung des Konzepts der Sport-Kita ist ein Raumbedarf erforderlich, der höhere Investitions- und Betriebskosten mit sich bringt. Diese lassen sich eben durch das besondere Konzept begründen, aktuell allerdings noch nicht beziffern.

Anlagen:

Keine

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt:

1. Der Raumbedarf für die 4-gruppige Sport-Kita der TSG wird mit maximal 1.050 m² genehmigt.
2. Die Ausschreibungspflichten sind von der TSG Weinheim e.V. als Bauherrin einzuhalten.

gezeichnet

Manuel Just
Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

Federführung:

Bildungsbüro

Geschäftszeichen:

Bildungsbüro-SMi

Drucksache-Nr.

142/22

Beteiligte Ämter:

**Amt für Bildung und Sport
Personal- und Organisationsamt
Rechnungsprüfungsamt
Stadtkämmerei**

Datum:

19.10.2022

Beratungsfolge:	Ö/N	Beschlussart	Sitzungsdatum:
Kinder- und Jugendbeirat	Ö	Vorschlag	09.11.2022
Gemeinderat	Ö	Beschlussfassung	16.11.2022

Anhörung Ortschaftsrat	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Finanzielle Auswirkung	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Klimawirksamkeit	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

Betreff:

Weiterführung des Förderangebotes „TEMA4 /Beratung 18+„ (TEMA) der Weinheimer Bildungskette

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt die Fortführung des Projekts „TEMA 4 / Beratung 18+“. Hierfür werden im Jahr 2023 als städtischer Finanzierungsanteil die erforderlichen Mittel im Teilergebnishaushalt 3, Produktgruppe 2150 (s. Tabelle Seite 5) zur Verfügung gestellt.

Verteiler:

1 x Protokollzeitschrift
1 x Bildungsbüro
1 x Übergangsmanagement
je 1 x Ämter 11,14,20,40,50

Bisherige Vorgänge:

KiJuBei/022/12 ESF-Projekt „Azubi statt ungelernt – mehr Jugendliche mit Migrationshintergrund ausbilden“ – Fortführung der Arbeit des Bildungsbüros
GR/189/13 ESF-Projekt „Azubi statt ungelernt - mehr Jugendliche mit Migrationshintergrund ausbilden“

KiJuBei/037/20 Integrationsfördernde Bildung in der Weinheimer Bildungskette – Erweiterung des Kooperationsverbundes – Angebote und strategische Perspektiven

GR/124/17 Projekt „Bildungslotsen“ und „TEMA 4/Beratung 18+“ (Bildungsbüro/Integration Central). Erweiterung/Weiterführung der Förderangebote der Weinheimer Bildungskette für Kinder, Jugendliche und (junge) Erwachsene mit besonderem Förderbedarf und ihre Familien

GR/170/21 Weiterführung des Förderangebots „TEMA4/Beratung 18+“ der Weinheimer Bildungskette

Beratungsgegenstand:

Das seit 2010 bestehende Projekt TEMA ist wichtiger Baustein der Weinheimer Bildungskette für den gelingenden Übergang Jugendlicher und (junger) Erwachsener mit Migrationshintergrund in den Beruf.

Seit über 12 Jahren werden Eltern mit Zuwanderungsgeschichte über das deutsche Bildungssystem informiert, beraten und dazu aktiviert, sich gezielt als wichtige Partner am Berufsorientierungsprozess ihrer Kinder zu beteiligen. Dabei werden sprachliche und kulturelle Brücken gebaut, die es den Eltern ermöglichen, sich mit Schulen, Arbeitsagentur, JobCentral, Betrieben und weiteren Partnern zu verbinden und die beruflichen Einstiegschancen für ihre Kinder zu erhöhen.

Seit 2018 werden zudem auch Erwachsene mit Migrationshintergrund zu ihrer eigenen Aus- und Weiterbildung beraten und auf dem Weg zur Umsetzung ihrer beruflichen Ziele begleitet und unterstützt. Erfolgsfaktoren im Beratungsprozess sind u.a. die über Jahre entwickelten, vielfältigen Zugänge zu den Zielgruppen, die integrierte Sprach- und Kulturmittlung und die gute Vernetzung mit den regionalen Bildungsakteuren. Das abgestimmte Zusammenwirken eröffnet für die Teilnehmenden Möglichkeiten, eine höherwertige, zukunftsfähige Aus-/ Weiterbildung zu absolvieren und eine Arbeitsstelle zu finden.

Die überraschende Beendigung des Landesprogramms des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg „Der Weg zum Erfolg – mehr Menschen mit Migrationshintergrund in berufliche Aus- und Weiterbildung“ zum 31.12.2021 hat zu großen Unsicherheiten im Projekt geführt. Der Wegfall der Finanzierungszusage von 80% der Projektmittel (60% ESF, 20% Land) gefährdet das Angebot für die Zielgruppen und damit die über Jahre aufgebauten Strukturen.

Für das Jahr 2022 ist es gelungen – mit der Unterstützung von Stiftungen, der Firma Freudenberg und der Stadt Weinheim – die Finanzierung zu sichern. Besonders wertvoll ist dabei die 3-jährige Zusage der Firma Freudenberg (bis einschließlich 2024), das Projekt über das firmeninterne Programm e² (E-Square) zu fördern.

1. TEMA Projektentwicklung 2022

1.1 Förderung durch das Programm e²

Mit dem Ziel ihr gesellschaftliches Engagement am Standort Weinheim weiter zu stärken und einen Beitrag zu mehr sozialer Gerechtigkeit zu leisten, hat die Freudenberg Services KG TEMA als Förderprojekt im Programm e² ausgewählt¹.

Das Unternehmensprogramm engagiert sich in ausgewählten Projekten über die Dauer von drei Jahren mittels ehrenamtlicher Mitarbeit von Fach- und Führungskräften sowie durch Projektzuschüsse.

Für TEMA ist die Projektförderung in doppelter Hinsicht ein Gewinn. Der Einsatz von ehrenamtlichen Freudenberg Mitarbeiter*innen bietet neue Möglichkeiten und bereichert die Beratungsangebote im Projekt. Informationen zu Ausbildungsberufen, zu Karriere-möglichkeiten und zum Berufsalltag ganz unterschiedlicher Berufsbilder können aus erster Hand an Projektteilnehmer*innen vermittelt werden. Einblicke in berufliche Laufbahnen der Ehrenamtlichen und Gespräche über persönliche Erfahrungen geben zudem neue Impulse. Dabei entstehen Kontakte und es öffnen sich neue Wege für den Berufseinstieg.

Gleichzeitig wird TEMA durch das Programm finanziell für den Zeitraum Januar 2022 bis Dezember 2024 mit insgesamt 370.000 € unterstützt.

Einen Einblick in die laufende Projektarbeit und die Zusammenarbeit mit e² bietet der erste Zwischenbericht (Anlage 1). Die bisher identifizierten Einsatzmöglichkeiten von Fach- und Führungskräften im Projekt und die damit verbundenen Chancen für die Teilnehmenden sind im Flyer (Anlage 2) aufgeführt, der von Freudenberg im Unternehmen verteilt wurde.

1.2 Vorteile der geschaffenen Strukturen - Unterstützung für ukrainische Geflüchtete

Die Beratungsangebote von TEMA richten sich an Menschen verschiedener kultureller und sprachlicher Herkunft, insbesondere türkischer, arabischer, kurdischer und bulgarischer.

Mit Ausbruch des Ukraine-Krieges und der hohen Zahl an Geflüchteten, die in Weinheim ankommen, nimmt der Bedarf an Beratung zu Aus- und Weiterbildung von ukrainischen Menschen stetig zu. Möglichkeiten zum Spracherwerb, zur Anerkennung von Abschlüssen, und Unterstützung in Bewerbungsverfahren, um beruflich Fuß fassen zu können, stehen dabei im Mittelpunkt der Beratung.

Mit Hilfe von Spenden der Mitarbeiter*innen und des Unternehmens Freudenberg („Ukraine-Nothilfe“) konnten die bestehenden Beratungskapazitäten sehr kurzfristig erhöht werden. Basierend auf den bewährten Arbeitsweisen von TEMA wurde Nataliia Levonenko als ukrainische Sprach- und Kulturmittlerin für das Team gewonnen. Sie arbeitet im Beratungsteam mit den Erwachsenenberaterinnen Martina Grohmann und Carmen Setiabudi. Der Vertrag der ukrainischen Sprach- und Kulturmittlerin und die Stundenaufstockung der Beraterin Martina Grohmann wurden befristet ausgestellt und werden über die Spenden finanziert.

¹ e² ist ein internes Programm der Firma Freudenberg und steht für „education and environment“. Das internationale Programm will den Zugang zu Bildung und Arbeit ermöglichen und den Umweltschutz fördern. Gleichzeitig verfolgt es das Ziel, Mitarbeitende zu motivieren und einzuladen, sich für die Gesellschaft zu engagieren.

Die schnelle Aufnahme der Arbeit, das direkte Anknüpfen an das bestehende Kooperationsnetzwerk und die hohe Resonanz bei ukrainischen Menschen zeigen die Möglichkeiten, die tragfähige Strukturen auch in Krisenzeiten bieten.

1.3 Teilnehmende- und Vermittlungszahlen

Die systematische Weiterentwicklung der Beratungsangebote und die gut abgestimmte Zusammenarbeit mit den regionalen Bildungsakteuren hat auch 2022 zu einem weiteren Anstieg der Teilnehmenden-Zahlen geführt. Dabei profitiert die Arbeit weiterhin stark von dem langjährigen Wirken der mehrsprachigen Fachkräfte und den vielfältigen persönlichen Kontakten der Mitarbeiter*innen in die verschiedenen Communities.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung seit 2018. Mit Ende der ESF Förderung und den damit verbundenen Berichtsvorgaben, wurde die Darstellung der Projektkennzahlen leicht modifiziert. Seit 2022 werden die Teilnehmenden-Zahlen in Eltern- und Erwachsenenberatung unterschieden. Zudem werden auch erfolgreiche Übergänge in Arbeit erfasst.

Projektjahre	Anzahl Teilnehmende (Eltern im Hinblick auf ihre Kinder und (junge) Erwachsene zu ihrer eigenen Aus- und Weiterbildung)		Erfolgreicher Übergang in...		
	intensive Einzelberatung	Kurz- und Gruppenberatung	duale Ausbildung	Praktikum / Weiterbildung	Arbeit
2018	82 (51w / 31m)	650	15 (6w / 9m)	3 (2w / 1m)	
2019	142 (85w / 57m)	792	20 (11w / 9m)	16 (7w / 9m)	
2020	188 (116w / 70m)	960	25 (7w / 18m)	12 (11w / 1m)	
2021	215 (142w / 73m)	984	30 (14w / 16m)	38 (31w / 7m)	
2022*	Elternpaare Erwachsene 71 177 Gesamt: 248	562	6** (4w / 2m)	22 (17w / 5m)	5 (3w / 2m)
Summe	875	3.948	96 (42w / 54m)	91 (68w /23m)	

*Stand 31.08.2022

** unvollständiger Wert: Rückmeldungen der Projekteltern zum Ausbildungsbeginn ihrer Kinder erhalten die Mitarbeiterinnen im Herbst, im Rahmen von Anrufaktionen

2. Finanzielle Herausforderungen

Die erforderlichen Projektmittel (Personal- und Sachkosten) für das Jahr 2023 betragen 219.000 €. Die Förderzusage durch das Unternehmen Freudenberg, mit mehr als 50% der Projektkosten, ist eine wichtige Säule für die Sicherung des Projektes. Durch diese Zusage hat sich der durch GR Beschluss bereitgestellte Kofinanzierungsbetrag der Stadt Weinheim für das Jahr 2022 von 131.330 auf 41.330 € verringert.

Entgegen allen Hoffnungen wurden bisher keine neuen Landes- oder Bundesprogramme aufgelegt, die inhaltlich an die Arbeit von TEMA anschließen und über die die ab 2023 bestehende Finanzlücke gedeckt werden könnte. Das Bildungsbüro/IC ist weiter bemüht, Fördergelder zu akquirieren und passende Förderprogramme zu finden. Die Verwaltung sieht hier vor allem das Land in der Verantwortung, die Projektförderung erneut und dauerhaft zu übernehmen und damit die Bemühungen zur Fachkräftesicherung in Weinheim finanziell mitzutragen.

Um das Ende des Projektes zu verhindern und um weiter Zeit für Verhandlungen mit dem Land zu gewinnen, soll mit dieser Beschlussfassung ein evtl. erforderlicher höherer Finanzierungsanteil durch die Stadt Weinheim gesichert werden. **Hierfür sollen die durch den Gemeinderat für das Jahr 2022 beschlossenen, aber nicht aufgewendeten Mittel in Höhe von voraussichtlich rund 90.000 € erneut bereitgestellt werden.**

Alternativen:

Das Programm wird über das Jahr 2022 hinaus nicht weitergeführt und die zugesagte Projektförderung durch die Freudenberg Services KG für das Jahr 2023 in Höhe von 125.000 € wird abgelehnt.

Finanzielle Auswirkung:

Für die Fortführung des Projekts „TEMA4/Beratung18+“ in 2023 ist nach aktuellem Stand im Haushaltsplan (Teilergebnishaushalt 3, Produktgruppe 2150) der Finanzierungsanteil (einschließlich der Personalkosten für städtische Mitarbeiter*innen im Projekt) von 94.000 € (2023) einzuplanen. Die Entwicklung der Finanzierung kann nachfolgender Tabelle entnommen werden.

Finanzierung TEMA	HH-Ansatz 2022	Prognose 2022	Bedarf 2023
Mittelbedarf (Personal- und Sachkosten)	221.330 €	221.330 €	219.000 €
Freudenberg Stiftung	30.000 €	10.000 €* ²	
Schöpflin Stiftung	25.000 €	25.000 €	
Dohle Stiftung	25.000 €	25.000 €	
Freudenberg Service KG-Programm e ²		120.000 €	125.000 €
Stadt Weinheim	131.330 €	41.330 €	94.000 €

*Zweckgebundene Einmalförderung für die Erstellung eines Manuals

Der Finanzierungsanteil der Stadt Weinheim ist zweckgebunden und vermindert sich in dem Umfang, in dem weitere Fördergelder für das Projekt eingehen. Wie dargestellt ist dies im Jahr 2022 gelungen, so dass der Anteil der Stadt Weinheim voraussichtlich deutlich geringer sein wird, als vom Gemeinderat beschlossen. Es ist davon auszugehen, dass dies auch im Folgejahr in einem gewissen Umfang gelingen wird.

Anlagen:

Nummer:	Bezeichnung
1	Zwischenbericht e ² und Projekt TEMA
2	Flyer: Engagement bei e ² im Projekt TEMA

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt die Fortführung des Projekts „TEMA 4 / Beratung 18+“. Hierfür werden im Jahr 2023 als städtischer Finanzierungsanteil die erforderlichen Mittel im Teilergebnishaushalt 3, Produktgruppe 2150 (s. Tabelle Seite 5) zur Verfügung gestellt.

gezeichnet

Manuel Just
Oberbürgermeister

e² und Projekt TEMA

Zwischenbericht für den Zeitraum 01.01.2022 - 31.8.2022

Projektüberblick TEMA – bisherige Aktivitäten in 2022

Zielsetzung	Integrative Unterstützung der Eltern und (jungen) Erwachsenen bei allen Fragen zu ihrer Ausbildung oder der ihrer Kinder sowie Sensibilisierung und Motivation für berufliche Weiterbildung
Zielgruppen	Familien mit Migrationshintergrund und geringem formalen Bildungsstand insbesondere Eltern und (junge) Erwachsene mit türkischer, arabischer oder bulgarischer Muttersprache
Projekt-Schwerpunkt 1	<p>Beratung von Eltern zur Bildung und Berufsausbildung ihrer Kinder <u>Zugänge zur Zielgruppe, Einstiegsangebote, Familienberatungsangebote:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Direkte Ansprache der Eltern in ihrem Lebensumfeld, unterstützt durch Kooperationspartner wie Türkischer Elternverein (TEV), Moschee, Folkloregruppen, Vereine ▪ Anrufaktionen zur Aktivierung der Teilnahme an schulischen Veranstaltungen wie Elternabende, Elternsprechtage, Informationsabende für Eltern und Schüler*innen zum Übergang Schule/Ausbildung, „Tag der offenen Tür“ oder Veranstaltungen zur Berufsorientierung wie WHAT (Weinheimer Ausbildungs- und Studientag) oder IHK Karriere Kick ▪ Mehrsprachiger Elterntreff Niederschwelliges Gruppenangebot zum Informationsaustausch; zur Besprechung, Klärung aller Fragen rund das deutsche Bildungssystem, Schule und Erziehung ▪ Mehrsprachiges Elterninfocafé am SBBZ (Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum mit Förderschwerpunkt Lernen) Gruppeninformationen zur Berufsorientierung für Eltern und Schüler*innen der 7. Klasse zur Vorbereitung auf Klasse 8 + 9 ▪ Individuelle Familienberatungen für Familien der 9. und 10. Klassen Eltern- und JobCentral-Berater*in unterstützt durch Sprach- und Kulturmittler*in besprechen gemeinsam die schulischen Anschlussmöglichkeiten und Perspektiven der Jugendlichen. Dabei werden Chancen und Entwicklungswege aufgezeigt und bestehende Unsicherheiten so weit möglich ausgeräumt. ▪ Wöchentliche, individuelle Elternsprechstunden an den Projektschulen Dietrich Bonhoeffer Werkrealschule, Friedrich Realschule, Zweiburgenschule SBBZ
Projekt-Schwerpunkt 2	<p>Beratung von (jungen) Erwachsenen zu ihrer eigenen Aus- und Weiterbildung <u>Zugänge zur Zielgruppe, Einstiegsangebote, Beratungsangebote 18+:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Projektvorstellung in Integrationskursen an der VHS Weinheim ▪ Arabischer Frauenkreis Niederschwelliges Gruppenangebot, bei dem familienrelevante Themen wie Kinder, Gesundheit, Alltag in Deutschland im Vordergrund stehen ▪ Sprachcafé mit Kinderbetreuung für Frauen zum Kennenlernen der neuen Kultur, Kontakte knüpfen und Deutschkenntnisse erweitern ▪ Interkultureller Gesprächskreis für den Austausch über Alltags- und Berufsthemen ▪ Sozial- und Berufsleben in Weinheim, ein mehrsprachiger Informationsabend zu sozial- und bildungsrelevanten Themen. Durch Beiträge von geladenen Experten können Informationen z.B. zu Ausbildung, Weiterbildung, Quereinstieg, Praktika aus erster Hand vermittelt werden. ▪ Intensive Einzelberatung (junger) Erwachsener Beraterin und – wenn erforderlich – Sprach- und Kulturmittlerin besprechen Anschlussmöglichkeiten an einen Sprachkurs, Voraussetzungen für den Einstieg ins Berufsleben (z.B. Anerkennung von Zeugnissen), Aus-, Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten und deren Finanzierung.

„TEMA“ Praxisbeispiele - Projektschwerpunkt 1

Mehrsprachiger Elterntreff

Ausgangslage: Viele Eltern – vor allem aus Bulgarien, Syrien oder dem Irak – die die Sprach- und Kulturmittler*innen und Berater*innen durch die proaktive, aufsuchende Ansprache in den jeweiligen Communities erreichen, sind oft unzureichend oder falsch über das deutsche Bildungssystem informiert.

Speziell für diese Eltern wurde ein niederschwelliges Gruppenformat **Mehrsprachiger Elterntreff** konzipiert. Tandems aus Elternberaterin (EB) und entsprechender Sprach- und Kulturmittlerin (SKM) konnten im Juni/Juli 2022 vier Elterngruppen erreichen: zwei arabisch sprachige und zwei bulgarische.

In einem offenen Austausch hatten die Eltern Gelegenheit Informationslücken zu schließen, Missverständnisse auszuräumen, kulturelle Unterschiede zu reflektieren und Antworten auf ihre Fragen zu bekommen.



Elterntreff **deutsch/arabisch** mit EB Halise Yüksel und SKM Ahlam Ibrahim

Rückmeldung der Eltern

Eine arabische Mutter: „Danke, dass wir unsere Themen selbst aussuchen konnten. Die Informationen zum Schulsystem helfen mir weiter. Der vertrauensvolle Austausch untereinander hat mir sehr gut gefallen. Ich würde gerne wiederkommen.“

Eine andere arabische Mutter: „Ahlam konnte mich bisher nicht zur Erwachsenenberatung überzeugen. Aber jetzt weiß ich, wie das läuft. Im Anschluss an diese Veranstaltung möchte ich selbst einen Termin für mich vereinbaren.“

Ein bulgarischer Vater: „Wir kennen das deutsche Bildungssystem noch gar nicht. Es ist gut, dass wir hier ausführliche Informationen bekommen. Damit kann ich meine Kinder gut unterstützen.“

Eine bulgarische Mutter: „Die Teilnahme am Elternabend und den Elterngesprächen in der Schule fallen uns sehr schwer. Ohne Aseniya Cappiello wären wir aufgeschmissen, hätten gar keinen Kontakt zu den Schulen. Sie ist eine große Hilfe mit ihrer Begleitung und Unterstützung.“



Elterntreff **deutsch/bulgarisch** mit EB Halise Yüksel und SKM Aseniya Cappiello

„TEMA“ Praxisbeispiele - Projektschwerpunkt 2

Intensive Einzelberatung (junger) Erwachsener

Klient Danyal Amiri: 20 Jahre alt, aus dem Iran, seit November 2020 in Deutschland, besucht derzeit einen B2 berufsbezogenen Sprachkurs

Ausgangslage: Anerkennung seines Abiturdiploms als Realschulabschluss

Während seiner beiden letzten Jahre auf einem iranischen Gymnasium hat Herr Amiri sich intensiv mit Informatik befasst. Daher interessiert er sich für eine **Ausbildung im IT Bereich** (z.B. Fachinformatiker für Systemintegration).

Die Beraterin zu Aus- und Weiterbildung (BAW) Carmen Setiabudi berät zum Berufseinstieg und unterstützt die Bewerbungsphase. Herr Amiri bereitet sich zurzeit intensiv auf seine B2-Prüfung im September vor, die eine wichtige Zugangsvoraussetzung für eine Ausbildung ist. Daher hat er bisher erst zwei Bewerbungen geschrieben. Erfahrung mit Vorstellungsgesprächen konnte er noch nicht sammeln.

Stand heute:

Ende August hatte Herr Amiri zusammen mit seiner Beraterin ein **Gespräch mit Herrn Schüttler**, Technischer Betriebsleiter der Firma Freudenberg SE und **ehrenamtlich engagiert im Programm e²**.

Dabei erhielt er Informationen aus erster Hand zu den Möglichkeiten einer Ausbildung bei Freudenberg, zu den Chancen einer Ausbildung im IT Bereich, zu alternativen Berufsfeldern. Er bekam Tipps zur Optimierung seines Lebenslaufs und zur Vorbereitung auf Vorstellungsgespräche. An einem Praktikum zur Berufsorientierung und ersten Berufserfahrung ist er sehr interessiert. Bei Herrn Schüttler kann er sich wegen eines Praktikums melden.



Danyal Amiri, BAW Carmen Setiabudi und Technischer Betriebsleiter Freudenberg Wilhelm Schüttler

Rückmeldungen aus der Beratung

Herr Amiri: *„Ich war sehr aufgeregt und unsicher, weil ich noch nicht so gut Deutsch spreche und die Kultur mir noch nicht vertraut ist. Das Gespräch hat mich motiviert, mir Selbstvertrauen gegeben. Es ist eine super Vorbereitung auf weitere Gespräche.“*

Frau Setiabudi: *„Das ist ein tolles Ergebnis für meinen Klienten. Das war sein erstes Gespräch dieser Art in Deutschland. Es war eine bereichernde Erfahrung für ihn und für mich. Es wäre toll, wenn mehr Betriebe diesem Beispiel folgen würden: die Bereitschaft Zeit und Energie zu investieren, um Potentiale zu entdecken und zu fördern.“*

Herr Schüttler: *„Durch das Programm e² und das ehrenamtliche Engagement der Freudenberg Mitarbeiter*innen haben die Klienten im Bildungsbüro die Möglichkeit verschiedene Berufsfelder kennenzulernen, die sie zunächst nicht auf dem Schirm haben. Freudenberg Mitarbeiter*innen mit Migrationshintergrund können durch ihre persönliche Erfolgsgeschichte und eigene Erfahrungsberichte andere motivieren.“*

Anlage 2: Flyer „Engagement bei e2 im Projekt TEMA“

Das Projekt „TEMA“

Wir informieren und beraten Eltern und (junge) Erwachsene mit Migrationshintergrund zu beruflicher Aus- und Weiterbildung – für sich selbst und für ihre Kinder.

Dabei informieren wir über Möglichkeiten und Chancen im deutschen (Aus)-Bildungssystem, wir motivieren die Teilnehmenden neue Wege - auch sprachlich und kulturell - zu wagen, wir werben für duale Ausbildung sowie Weiterbildungsmöglichkeiten zu einem qualifizierten Berufsabschluss bzw. -einstieg und wir fördern den interkulturellen Austausch.

Die Teilnehmenden haben unterschiedliche kulturelle und sprachliche Wurzeln, insbesondere türkische, arabische, bulgarische sowie weitere. Im Projekt bauen Sprach- und Kulturmittlerinnen Brücken zur Verständigung - immer dann, wenn sprachliche und kulturelle Verschiedenheiten die Kommunikation erschweren. Dabei arbeiten die Mittlerinnen als Tandem Hand in Hand mit den Beraterinnen.

e² und TEMA

Engagement von Auszubildenden und Fach- und Führungskräften

Ein wichtiger Baustein in der beruflichen Orientierung sind Einblicke in den beruflichen Alltag und Auskünfte über persönlichen Erfahrungen und Erlebnissen von Fachkräften. Viele unserer Teilnehmenden haben in ihrem direkten Umfeld niemanden, der Erfahrungen mit dualer Ausbildung hat und die Chancen und den Wert von Aus- und Weiterbildung vermitteln kann.

Als Auszubildende*r/Mitarbeiter*in haben Sie auf Ihrem bisherigen Berufsweg viele Erfahrungen gesammelt, kennen die Anforderungen in Ihrer Ausbildung/Ihrem Beruf und die Möglichkeiten, die sich Ihnen bisher geboten haben und noch bieten. Diese Informationen können anderen helfen sich zu orientieren und realistische Ziele zu entwickeln. Und Ihre lebendigen Beschreibungen können motivieren diese Ziele zu verfolgen.

Unterstützen Sie das Projekt mit Ihrem Wissen und Ihren persönlichen Erfahrungen!

Engagement bei e²

Wer kann sich engagieren? Wie kann ich mich engagieren?

Fach- und Führungskräfte Mitwirkende in Bewerbungsverfahren

Austausch und Wissenstransfer auf Fachkräfteebene

Mitarbeitende in Bewerbungsverfahren bei Freudenberg (HR, Fachbereiche, Ausbilder*innen) geben Informationen an die TEMA Beraterinnen

Aufgabe: fachlicher Austausch, z.B. zu

- Anforderungen an Bewerber in verschiedenen Ausbildungsberufen
- Anforderungen an Bewerbungsunterlagen (allgemein)
- Vorbereitungen auf Bewerbungsgespräche: Auf was ist zu achten?
- Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten bei Freudenberg
- Einstiegsvoraussetzungen
- Anforderungen an und Potenziale bei den Zielgruppen

Fach- und Führungskräfte mit eigener Migrationsgeschichte

Mitwirkung bei Gruppen-Informationsveranstaltungen für Erwachsene zu Themen aus dem Sozial- und Berufsleben in Weinheim

Aufgabe: Informationsvermittlung z.B. zu Ausbildung, Weiterbildung, Quereinstieg, Praktika bei Freudenberg je nach Thema der Veranstaltung. Beantwortung von Fragen.

Durch Informationen aber auch Erfahrungsberichte mögliches Vorbild sein und Orientierung geben, für migrantische Erwachsene, die sich beruflich neu orientieren (müssen).

Engagement bei e²

Fach- und Führungskräfte

Berufsmentoring: punktuelle Mitwirkung bei individueller Beratung von (jungen) Erwachsenen zu ihrer Aus- und Weiterbildung

Aufgabe: Weitergeben eigener beruflicher Erfahrungen an einzelne Migrant*innen, die sich in ein gleiches oder ähnliches Berufsfeld entwickeln möchten.

Die Gespräche werden bei Bedarf begleitet durch die TEMA Berater*innen und Sprach- und Kulturmittler*innen

Auszubildende mit eigener Fluchtgeschichte

Mitwirkung bei Gruppen-Informationsveranstaltungen für Erwachsene zu Themen aus dem Sozial – und Berufsleben in Weinheim

Aufgabe: Über eigene Erfahrungen berichten und Einblicke geben in den Arbeitsalltag im Großunternehmen. Wie sieht ein typischer Tag aus? Welche Anforderungen werden in meiner Ausbildung gestellt? Wie schaffe ich es in der neuen Umgebung klar zu kommen?

Motivieren anderer durch die eigene persönliche Erfolgsgeschichte. Moderation der Veranstaltung und Unterstützung der Ehrenamtlichen durch TEMA Berater*innen und Sprach- und Kulturmittler*innen

Auszubildende im Bildungszentrum Weinheim

Mitwirkung beim zweisprachigen Elterninfocafé - Gruppeninformation für Eltern und Schüler*innen der 8.+9.+10. Klasse zu den Werten einer dualen Ausbildung in Deutschland

Aufgabe: Einblicke geben in den Ausbildungs- und Arbeitsalltag. Von den eigenen Erfahrungen berichten und Fragen der teilnehmenden Eltern und Jugendlichen beantworten.

Moderation der Veranstaltung und Unterstützung der Azubis durch TEMA Elternberater*innen und Sprach- und Kulturmittler*innen

Mitwirkung bei Führungen durch das Bildungszentrum, die für Eltern und Jugendliche (8.+9.+10. Klasse) organisiert werden

Aufgabe: Werkstattbereiche erklären, über eigene Erfahrungen zu Anforderungen, Möglichkeiten und Chancen berichten. Wie fühlt es sich an, hier eine Ausbildung zu machen?

Die Führungen werden durch Ausbilder*innen unterstützt und durch TEMA Berater*innen und Sprach- und Kulturmittler*innen begleitet

Ausbilder*innen im Bildungszentrum

Führungen durch das Bildungszentrum, die für Eltern und Jugendliche (8.+9.+10. Klasse) organisiert werden.

Aufgabe: Vorstellen der verschiedenen Werkstattbereiche und Ausbildungsmöglichkeiten in Weinheim. Räumliche und technische Ausstattung. Chancen über vielfältige Karrierewege in einem Großunternehmen aufzeigen.

Beschlussvorlage

Federführung:

Amt für Vermessung, Bodenordnung und Geoinformation

Drucksache-Nr.

151/22

Geschäftszeichen:

62-me

Beteiligte Ämter:

**Rechnungsprüfungsamt
Stabsstelle Recht
Stadtkämmerei**

Datum:

14.10.2022

Beratungsfolge:	Ö/N	Beschlussart	Sitzungsdatum:
Gemeinderat	Ö	Beschlussfassung	16.11.2022

Anhörung Ortschaftsrat	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Finanzielle Auswirkung	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Klimawirksamkeit	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

Betreff:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen und Leistungen des neuen gemeinsamen Gutachterausschusses „Nördlicher Rhein-Neckar-Kreis,“ und seiner Geschäftsstelle bei der Stadt Weinheim

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat der Stadt Weinheim beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen und Leistungen des gemeinsamen Gutachterausschusses „Nördlicher Rhein-Neckar-Kreis“ und seiner Geschäftsstelle.

Verteiler:

1 x Protokollzweitschrift

1 x Amt 62

Bisherige Vorgänge:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung eines neuen gemeinsamen Gutachterausschusses mit Geschäftsstelle in Weinheim mit den benachbarten Gemeinden im nördlichen Rhein-Neckar-Kreis, BV 088/22

Beratungsgegenstand:

Mit Beschluss vom 09.10.2019 stimmte der Gemeinderat der Stadt Weinheim der Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses mit den Städten Hemsbach, Ladenburg, Schönau und Schriesheim, sowie den Gemeinden Dossenheim, Edingen-Neckarhausen, Heddesbach, Heddesheim, Heiligkreuzsteinach, Hirschberg an der Bergstraße, Ilvesheim, Laudenbach und Wilhelmsfeld zu.

Mit Unterzeichnung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung durch die Bürgermeister der beteiligten Gemeinden wurde im Februar 2020 der gemeinsame Gutachterausschuss Nördlicher Rhein-Neckar-Kreis auf den Weg gebracht, der zum 01.01.2021 seine Arbeit aufnahm.

Allerdings hatten sich nur 13 der ursprünglich 14 Gemeinden im nördlichen Rhein-Neckar-Kreis für den Zusammenschluss entschieden. Die Gemeinde Edingen-Neckarhausen wollte zunächst ihren eigenen Gutachterausschuss behalten.

Mit Schreiben vom 20.07.2021 hat die Gemeinde Edingen-Neckarhausen nun aber doch die Aufnahme in den gemeinsamen Gutachterausschuss offiziell bei der Stadt Weinheim beantragt. Allerdings ist ein einfacher Beitritt zur bestehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nicht möglich, sondern es muss ein neuer gemeinsamer Gutachterausschuss gebildet werden, für den auch alle rechtlichen Schritte nochmals durchlaufen werden müssen. Nachdem mittlerweile alle Gemeinderäte der beteiligten Gemeinden der neuen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zugestimmt haben und diese auch von den Bürgermeistern unterzeichnet wurde, muss jetzt auch die Gebührensatzung durch den Gemeinderat der Stadt Weinheim neu beschlossen werden.

Änderungen der Gebührensatzung:

Der zu beschließende Entwurf der Satzung ist als Anlage angehängt.

Die Grundzüge der bisherigen Satzung bleiben erhalten. Die Änderungen (gelb gekennzeichnet) beziehen sich hauptsächlich auf die Ergänzungen der Gemeinde Edingen-Neckarhausen in den Aufzählungen der Kommunen sowie Aktualisierung der Datumsangaben und Bezugsdokumente. Weiterhin wurden folgende Punkte aus der Erfahrung der letzten knapp zwei Jahre ergänzt:

§ 2 Gebührenpflicht, Gebührenverzeichnis

Abs. 4: Ergänzung der Staatsanwaltschaft und freiwilligen Gerichtsbarkeit aufgrund von Gebührenordnungen anderer Gutachterausschüsse (unter anderem Gutachterausschuss Karlsruhe und Südöstlicher Rhein-Neckar-Kreis)

§ 3 Gebührenmaßstab

Abs. 3: Konkretisierung des zusätzlichen Aufwands, da es hier um Dienstgeschäfte der Geschäftsstelle geht.

Abs. 4: Konkretisierung, dass derartige Auslagen, sollten Gebühren insbesondere durch die Besorgung von Unterlagen (Altlasten, Denkmalschutz etc.) anfallen, vom Antragssteller zusätzlich zu den regulären Gebühren übernommen werden müssen.

Abs. 5: Der Gutachterausschuss hat gem. § 197 Abs. 1 BauGB die Möglichkeit, besondere Sachverständige hinzu zu ziehen. Dies kann z.B. bei Sanierungsgutachten oder Gutachten über Altlastenflächen der Fall sein. Um auch derartige Auslagen an den Antragsteller weitergeben zu können, wurden die Regeln zum Gebührenmaßstab ergänzt.

Abs. 7: Gerade bei Scheidungsangelegenheiten werden immer wieder Gutachten zu teilweise weit in der Vergangenheit liegenden Stichtagen beantragt. Hier entsteht unter Umständen ein erheblicher Mehraufwand für Recherchearbeiten und Besorgung von Unterlagen zu Marktdaten (Mieten, Liegenschaftszinssätze, etc.) und rechtlichen Gegebenheiten (z.B. damals gültige Rechtslage). Um diesen Mehraufwand geltend machen zu können, ohne den administrativen Aufwand (z.B. durch Erfassung von Stunden) zu aufwendig werden zu lassen, wurde dieser Absatz eingefügt.

Abs. 8: Mit diesem Absatz sind z.B. Fälle gemeint, wenn ein Antragssteller am Morgen des Besichtigungstages den Termin absagt. Bei einem derartigen Termin sind in der Regel 4 Personen (3 Gutachter + Geschäftsstelle) anwesend. Es bedeutet einen nicht unerheblichen Aufwand, diesen Termin wieder und so kurzfristig zu verlegen.

Aus den Änderungen und Ergänzungen des § 3 folgen die Änderungen und Ergänzungen in den Punkten 1.5 bis 1.8 des Gebührenverzeichnisses

§ 4 Gebührenschildner, Haftung

Abs. 3: Die Geschäftsstelle wurde hier ergänzt, um rechtlich „auf der sicheren Seite“ zu sein, da das Gutachten in der Regel bei der Geschäftsstelle beantragt wird bzw. der Antrag bei der Geschäftsstelle eingeht.

Alternativen:

Keine, da ohne Gebührensatzung für die Dienstleistungen des Gutachterausschusses und seiner Geschäftsstelle keine Gebühren erhoben werden können.

Finanzielle Auswirkung:

Die Gebührensatzung stellt die kostendeckende Erhebung von Gebühren für die Dienstleistungen des Gutachterausschusses und seiner Geschäftsstelle sicher.

Anlagen:

Nummer:	Bezeichnung
1	Gebührensatzung Gutachterausschuss Nördlicher Rhein-Neckar-Kreis

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat der Stadt Weinheim beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen und Leistungen des gemeinsamen Gutachterausschusses „Nördlicher Rhein-Neckar-Kreis“ und seiner Geschäftsstelle.

gezeichnet

Manuel Just
Oberbürgermeister

gezeichnet

Dr. Torsten Fetzner
Erster Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen und Leistungen des gemeinsamen Gutachterausschusses „Nördlicher Rhein-Neckar-Kreis“ und seiner Geschäftsstelle bei der Stadt Weinheim

- Gebührensatzung Gutachterausschuss Nördlicher Rhein-Neckar-Kreis -

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. Seite 581, berichtigt Seite 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Mai 2019 (GBl. 2019 Seite 161,186), der §§ 2, 11 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. Seite 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. November 2017 (GBl. Seite 592, 593) sowie § 26 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. 1974, 408, ber. 1975 S. 460, ber. 1976 S. 408), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1147, 1149) sowie § 4 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen über die Bildung des gemeinsamen Gutachterausschusses Nördlicher Rhein-Neckar-Kreis vom **01.09.2022 in Kraft tretend am 01.01.2023** hat der Gemeinderat der Stadt Weinheim nach Anhörung der beteiligten Gemeinden für den Wirkungsbereich des gemeinsamen Gutachterausschusses Nördlicher Rhein-Neckar-Kreis am **16.11.2022** folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für Gebühren und Auslagen, welche für Tätigkeiten des bei der Stadt Weinheim eingerichteten gemeinsamen Gutachterausschusses sowie seiner Geschäftsstelle festgesetzt und erhoben werden.
- (2) Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der an der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Bildung des gemeinsamen Gutachterausschusses Nördlicher Rhein-Neckar-Kreis Beteiligten. Diese sind namentlich die Städte Hemsbach, Ladenburg, Schönau, Schriesheim, Weinheim und die Gemeinden Dossenheim, **Edingen-Neckarhausen**, Heddesbach, Heddesheim, Heiligkreuzsteinach, Hirschberg an der Bergstraße, Ilvesheim, Laudenbach und Wilhelmsfeld.

§ 2 Gebührenpflicht, Gebührenverzeichnis

- (1) Die Stadt Weinheim erhebt als erfüllende Gemeinde für Amtshandlungen und Leistungen des gemeinsamen Gutachterausschusses sowie seiner Geschäftsstelle Gebühren und Auslagen.
- (2) Die Gebührentatbestände und die Höhe der Gebühren ergeben sich aus dem anliegenden Gebührenverzeichnis.
- (3) Die Umsatzsteuer ist in den Gebühren nicht enthalten. Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zu Grunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu diesen noch die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzu.
- (4) Bei Leistungen für Gerichte **oder Staatsanwaltschaften** werden die Gebühren entsprechend dem Justizvergütungs- und –entschädigungsgesetz (JVEG) erhoben. **Bei Leistungen auf der Rechtsgrundlage der §§ 44, 45 des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit gilt dies nur, soweit sie für das Gericht oder den Staatsanwalt bestimmt sind.**

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Bei der Bemessung der Gebühr von Verkehrswertgutachten nach dem Gebührenverzeichnis Nr. 1.1 bis 1.3 ist der Gebührenwert maßgebend. Der Gebührenwert ist die Summe der im Gutachten ermittelten Verkehrs- und sonstigen Werte des Wertermittlungsobjekts. Wird der Wert des Wertermittlungsobjekts durch besondere objektspezifische Gegebenheiten, wie beispielsweise Rechte, Belastungen, Instandhaltungsrückstände, Abrisskosten, Mängel, Schäden oder öffentlich-rechtliche Verfügungsbeschränkungen oder ähnliches gemindert (belastetes Wertermittlungsobjekt), ermittelt sich der Gebührenwert als Summe aus dem Wert des unbelasteten Wertermittlungsobjekts und den absoluten Beträgen der Wertminderungen. Wertminderungen, die mit geringfügigem Aufwand ermittelt werden können, bleiben unberücksichtigt.
- (2) Bei der Erstattung eines Verkehrswertgutachtens über den Wert eines ideellen Miteigentumsanteils, der nicht mit dem Sondereigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz verbunden ist (z.B. Bruchteilseigentum), wird die Gebühr aus dem Wert des gesamten Grundstücks berechnet.
- (3) Mit den Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis Nr. 1.1 bis 1.3 sind die Entschädigungen der Mitglieder des Gutachterausschusses, Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, Vergütungen und andere Aufwendungen für die Ausführung von Dienstgeschäften **der Geschäftsstelle** außerhalb der Dienststelle, Kosten für notwendige Geobasisdaten, Kosten für zwei Ausfertigungen des Gutachtens für die antragstellende Person und je eine Ausfertigung für die Eigentümerinnen und Eigentümer des Wertermittlungsobjekts sowie die erforderliche Auskunft aus der Kaufpreissammlung abgegolten.
- (4) Für zusätzlichen Aufwand bei der Erstattung von Verkehrswertgutachten **und sonstigen Gutachten** nach dem Gebührenverzeichnis Nr. 1.1 bis 1.4 wegen Beschaffung, Überarbeitung oder Anfertigung für die Wertermittlung notwendiger Unterlagen (z.B. örtliche Bauaufnahme, **Gebühren oder Entgelte für Auskünfte anderer Ämter und Behörden**) werden Gebühren nach zeitlichem Aufwand **und/** oder entsprechend der tatsächlich entstandenen Auslagen erhoben.
- (5) Werden mit Zustimmung des Antragstellers für die Wertermittlung besondere Sachverständige im Sinne des § 197 Abs. 1 Baugesetzbuch zugezogen, **so hat der Gebührenschuldner die hierdurch entstehenden Auslagen neben den Gebühren dieser Satzung zu entrichten.**
- (6) Ist für ein Wertermittlungsobjekt der Verkehrswert für verschiedene Stichtage zu ermitteln, so ist die nach dem Gebührenverzeichnis 1.1 bis 1.3 ermittelte Gebühr aus der Summe der Gebührenwerte zu ermitteln.
- (7) **Ist eine Verkehrswertermittlung für wesentlich zurückliegende Stichtage durchzuführen, so erhöht sich die Gebühr nach dem Gebührenverzeichnis Nr. 1.1 bis 1.3 in Abhängigkeit der Dauer des Zurückliegens und/oder der Schwierigkeiten der Datenbeschaffung um 20% bis 100%.**
- (8) **Erschwert und/oder verzögert ein Antragsteller die Wertermittlung oder veranlasst er den Gutachterausschuss nach Abschluss der Wertermittlung ohne zwingenden Grund zu einer erneuten Erörterung und verursacht er durch sein Verhalten einen besonderen Aufwand, so wird ihm eine zusätzliche Gebühr von 5 € bis 1.000 € auferlegt.**

§ 4 Gebührenschuldner, Haftung

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Amtshandlungen und Leistungen veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen werden.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Gebührenschuldner haftet, wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gutachterausschuss **oder seiner Geschäftsstelle** übernommen hat; dies gilt auch für denjenigen, der für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

§ 5 Ablehnung, Änderung oder Rücknahme eines Antrages

- (1) Bei Ablehnung eines Antrags auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung oder Erbringung einer gebührenpflichtigen Leistung, aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit, wird eine Gebühr erhoben, deren Höhe sich nach dem Zeitaufwand richtet.
- (2) Bei Änderung des Antrags vor Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung oder vor Erbringung der gebührenpflichtigen Leistung, wird eine Gebühr erhoben, deren Höhe sich nach dem Zeitaufwand für die bereits ausgeführten Arbeiten, die nicht in die Bearbeitung des geänderten Antrags einfließen können, richtet.
- (3) Bei Rücknahme eines Antrages vor Abschluss der gebührenpflichtigen Amtshandlung oder vor Erbringung der gebührenpflichtigen Leistung wird für die Bearbeitung des Antrags eine Gebühr erhoben, deren Höhe sich nach dem Zeitaufwand für die bis zur Rücknahme ausgeführten Arbeiten richtet, maximal jedoch 90% der vollen Gebühr. Wird ein Antrag erst nach dem Beschluss des Gutachterausschusses zurückgenommen, entsteht die volle Gebühr.

§ 6 Berechnung nach Zeitaufwand

- (1) Richtet sich die Höhe einer Gebühr nach dem Zeitaufwand, so ist der erforderliche Zeitaufwand maßgebend. Als erforderlicher Zeitaufwand ist die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer Fachkraft benötigt wird.
- (2) Bei Arbeiten außerhalb des Dienstgebäudes gehört die unter regelmäßigen Verhältnissen erforderliche Reisezeit zum erforderlichen Zeitaufwand.
- (3) Bei Arbeiten, welche außerhalb der tarifrechtlich üblichen Arbeitszeiten zu erbringen sind, erhöht sich die Gebühr um die tariflichen Zuschläge.
- (4) Die Berechnung des erforderlichen Zeitaufwandes erfolgt je angefangene halbe Stunde.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Beendigung der Leistung, in den Fällen des § 4 mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen und Leistungen des gemeinsamen Gutachterausschusses „Nördlicher Rhein-Neckar-Kreis“ und seiner Geschäftsstelle bei der Stadt Weinheim (Gebührensatzung Gutachterausschuss Nördlicher Rhein-Neckar-Kreis) vom 14.12.2020, in Kraft getreten am 01.01.2021 außer Kraft

Gebührenverzeichnis:

Nr.	Gegenstand	Gebühr
1	Gutachten	
1.1	Erstattung von Gutachten über Verkehrswerte eines bebauten Grundstücks, von Wohnungs- und Teileigentum sowie von bebauten oder unbebauten Teilflächen bebauter Grundstücke (§ 193 Abs. 1 BauGB)	
1.1.1	bei einem Gebührenwert bis 250.000 €	900 € zzgl. 3,5‰ des Gebührenwertes
1.1.2	bei einem Gebührenwert über 250.000 € bis 500.000 €	1.775 € zzgl. 2,5‰ aus dem Betrag über 250.000 € des Gebührenwertes
1.1.3	bei einem Gebührenwert über 500.000 € bis 750.000 €	2.400 € zzgl. 1,5‰ aus dem Betrag über 500.000 € des Gebührenwertes
1.1.4	bei einem Gebührenwert über 750.000 € bis 5.000.000 €	2.775 € zzgl. 1,0‰ aus dem Betrag über 750.000 € des Gebührenwertes
1.1.5	bei einem Gebührenwert über 5.000.000 €	7.025 € zzgl. 0,5‰ aus dem Betrag über 5.000.000 € des Gebührenwertes
1.2	Erstattung von Gutachten über Verkehrswerte eines unbebauten Grundstücks (§ 193 Abs. 1 BauGB) oder über Bodenwerte eines bebauten Grundstücks, ohne Berücksichtigung der auf dem Grundstück vorhandenen baulichen Anlagen (§ 193 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 1 Satz 1 ImmoWertV)	50 % der Gebühr nach 1.1.1 bis 1.1.5
1.3	Erstattung von Gutachten über Verkehrswerte von Rechten an Grundstücken oder von grundstücksgleichen Rechten (§ 193 Abs. 1 BauGB)	Gebühr nach 1.1.1 bis 1.1.5
1.4	Erstattung von sonstigen Gutachten, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> • über Werte von Gebäuden und baulichen Anlagen (§ 193 Abs. 1 BauGB), • über die Höhe der Entschädigung für andere Vermögensnachteile (§ 193 Abs. 2 BauGB), • über Miet- und Pachtwerte, • über die ortsübliche Pacht im erwerbsmäßigen Obst- und Gemüseanbau (§ 5 Abs. 2 Satz 1 BKleingG), • über verfahrensrelevante Werte für die Bodenordnung, Sanierung oder städtebauliche Entwicklung (§ 193 Abs. 1 und 2 BauGB), • über Bodenwerte eines bebauten Grundstücks unter Berücksichtigung der auf dem Grundstück vorhandenen baulichen Anlagen (§ 193 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 bis 4 ImmoWertV) 	Nach Zeitaufwand zuzüglich der Aufwendungen gem. §3 Abs. 3 dieser Satzung
1.5	Zusätzlicher Aufwand gem. § 3 Abs. 4 dieser Satzung bei der Erstattung von Wertgutachten nach Nr. 1.1 bis 1.4	Nach tatsächlichen Auslagen und/oder Zeitaufwand der Geschäftsstelle

1.6	Erhöhte Auslagen wegen besonderer Sachverständigen gem. § 3 Abs. 5 dieser Satzung.	Nach tatsächlichen Auslagen
1.7	Wesentlich zurückliegende Stichtage gem. § 3 Abs. 7 dieser Satzung.	20-100% der Gebühr nach 1.1 bis 1.3
1.8	Besonderer Aufwand durch Antragsteller ohne zwingenden Grund gem. § 3 Abs. 8 dieser Satzung	5 € bis 1.000 €
1.9	Mehrausfertigung eines Gutachtens	
1.9.1	Jede gleichzeitig mit der Erstausfertigung abgegebene Mehrausfertigung eines Gutachtens	10 €
1.9.2	Jede nicht gleichzeitig mit der Erstausfertigung abgegebene Mehrausfertigung eines Gutachtens	30 €
2	Vereinfachte Wertermittlungen	
2.1	Wertberechnungen der Geschäftsstelle, z.B. von Sach-, Ertrags-, oder Vergleichswerten	25-50% der Gebühr nach 1.1.1 bis 1.1.5
3	Bodenrichtwerte	
3.1	Bodenrichtwertauskunft (§ 196 Abs. 3 Satz 2 BauGB), analog oder als Druckdatei	30 € je Bodenrichtwert
3.2	Automatisierte Auskunft aus dem Bodenrichtwertinformationssystem (Geoportal bzw. BORIS-BW)	kostenfrei
4	Immobilienmarktbericht	
4.1	Abgabe des aktuellen Immobilienmarktberichtes als gedruckte und gebundene Ausgabe	60 €
4.2	Abgabe des aktuellen Immobilienmarktberichtes als Druckdatei	50 €
4.3	Abgabe eines früheren Immobilienmarktberichtes als gedruckte und gebundene Ausgabe	40 €
4.4	Abgabe eines früheren Immobilienmarktberichtes als Druckdatei	30€
5	Kaufpreissammlung	
5.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung (§ 195 Abs. 3 BauGB), einschließlich bis zu 10 bekannt gegebene Kaufpreise	120 €
5.2	jeder weitere bekannt gegebene Kaufpreis	10 €
6	Sonstige Amtshandlungen	
	Anfertigen von fachbezogenen Stellungnahmen, Preisprüfung von Kaufverträgen oder besondere Selektion, Kombination oder Aufbereitung der Daten der öffentlichen Immobilienwertermittlung	Nach Zeitaufwand
	Sonstige Amtshandlungen	Nach Zeitaufwand
7	Gebühren nach Zeitaufwand	
7.1	Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Beschäftigte	40 € je angefangene ½ Stunde
7.2	Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Beschäftigte	30 € je angefangene ½ Stunde
7.3	sonstige Beschäftigte	25 € je angefangene ½ Stunde

Beschlussvorlage

Federführung:

Amt für Vermessung, Bodenordnung und Geoinformation

Drucksache-Nr.

148/22

Geschäftszeichen:

60-me

Beteiligte Ämter:

Datum:

28.10.2022

Beratungsfolge:	Ö/N	Beschlussart	Sitzungsdatum:
Gemeinderat	Ö	Beschlussfassung	16.11.2022

Anhörung Ortschaftsrat	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Finanzielle Auswirkung	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Klimawirksamkeit	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein

Betreff:

Bestellung der Mitglieder des gemeinsamen Gutachterausschusses Nördlicher Rhein-Neckar-Kreis nach § 2 Gutachterausschussverordnung Baden-Württemberg

Beschlussantrag:

- Der Gemeinderat bestellt für die kommende Amtszeit (vom 01.01.2023 bis 31.12.2026) des Gemeinsamen Gutachterausschusses Nördlicher Rhein-Neckar-Kreis als Vorsitzende:
Martina Nagora
- Der Gemeinderat bestellt für die kommende Amtszeit (vom 01.01.2023 bis 31.12.2026) des Gemeinsamen Gutachterausschusses Nördlicher Rhein-Neckar-Kreis als ehrenamtliche Gutachter und stellvertretende Vorsitzende:
 - Karl Beckenbach (Gemeinde Heiligkreuzsteinach)
 - Alfred Burkhardt (Stadt Schriesheim)
 - Volker Guggolz (Gemeinde Wilhelmsfeld)

4. Jürgen Harbarth (Gemeinde Heddesheim)
5. Klaus Helfmann (Gemeinde Heddesbach)
6. Bernd Kopp (Gemeinde Hirschberg)
7. Hans H. Kuhn (Stadt Ladenburg)
8. Matthias Meske (Stadt Weinheim)
9. Dr. Wolfgang Naumer (Gemeinde Ilvesheim)
10. Markus Schaljo (Stadt Schönau)
11. Hans Stahl (Gemeinde Edingen-Neckarhausen)
12. Jörg Werner (Gemeinde Laudenbach)
13. Bernhard Willwert (Gemeinde Dossenheim)
14. Hans-Peter Wolf (Gemeinde Hemsbach)

3. Der Gemeinderat bestellt für die kommende Amtszeit (vom 01.01.2023 bis 31.12.2026) des Gemeinsamen Gutachterausschusses Nördlicher Rhein-Neckar-Kreis als weitere ehrenamtliche Gutachter:

für die beteiligte Gemeinde/Stadt:

Dossenheim:

1. Till Frank
2. Manuela Holzapfel
3. Hans-Jochen Matenaer
4. Peter Wahl

Edingen-Neckarhausen:

1. Andreas Daners
2. Birgit Jänicke
3. Gabriele Kapp
4. Klaus Merkle

Heddesbach:

1. Christian Frank
2. Stefanie Kohlert
3. Tanja Roßnagel

Heddesheim:

1. Dr. Peter Günther
2. Christian Pörsch
3. Volker Schaaff
4. Klaus Schuhmann

Heiligkreuzsteinach:

1. Silke Knopf
2. Albrecht Noll
3. Peter Stumpf

Hemsbach:

1. German Braun
2. Raoul Jeffrey Dathan
3. Hermann Reidel
4. Hans-Günter Stenzel

Hirschberg:

1. Erich Schulz
2. Ulrich Schulz
3. Achim Spether

Ilvesheim:

1. Egon Ries
2. Pascal Tholé
3. Andreas Trier

Ladenburg:

1. Peter Diemer
2. Lucas Juhl
3. Helmut Medelsky
4. Holger Überrein

Laudenbach:

1. Joachim Kerzmann
2. Alois Nickel
3. Hans-Jürgen Moser

Schönau:

1. Wilhelm Happes
2. Nico Schmid
3. Carsten Steinle

Schriesheim:

1. Andrea Draxler
2. Robert Hasenkopf-Konrad
3. Norbert Morast

Weinheim:

1. Dr. Hubert Bayer
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.
7. Kristina Wulf

Wilhelmsfeld:

1. Dimitrios Ciatipis
2. Anke Flicker
3. Eberhard Schmitt

für das Finanzamt Heidelberg:

Ameli Hühn (Finanzamtsgutachterin)
Enisa Mujic (Stellvertreterin)
Heike Reubold (Stellvertreterin)

für das Finanzamt Mannheim-Neckarstadt:

Markus Hasselbach (Finanzamtsgutachter)
Jeanette Mainka (Stellvertreterin)
Carmen Mohn (Stellvertreterin)
Marcel Stockburger (Stellvertreter)

für das Finanzamt Weinheim:

Joachim Weyhrauch (Finanzamtsgutachter)
Horst Kohl (Stellvertreter)

Verteiler:

1 x Protokollzweitschrift

1x Amt 62

Bisherige Vorgänge:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses mit Geschäftsstelle in Weinheim mit den benachbarten Gemeinden im nördlichen Rhein-Neckar-Kreis, BV 088/22

Beratungsgegenstand:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 22.06.2022 dem Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Bildung eines um die Gemeinde Edingen-Neckarhausen erweiterten gemeinsamen Gutachterausschusses im nördlichen Rhein-Neckar-Kreis zum 01.01.2023 zugestimmt.

Da es sich rechtlich um die Bildung eines neuen Ausschusses handelt, müssen auch dessen Mitglieder bis Ende 2022 neu bestellt werden. Dies geschieht nach § 3 Absatz 6 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung durch den Gemeinderat der Stadt Weinheim gemäß den Vorschlägen aus den am Ausschuss beteiligten Gemeinden.

Damit alle Gemeinden angemessen vertreten sind, ist in § 3 Absatz 1 folgender Verteilschlüssel für die Besetzung des Gutachterausschusses festgelegt.

Einwohnerzahl	max. Anzahl Gutachter
– 10.000	4
10.000 – 20.000	5
20.000 – 30.000	6
30.000 – 40.000	7
40.000 – 50.000	8

Die Beteiligten können aus ihrem Kreis der vorgeschlagenen Gutachter jeweils einen stellvertretenden Vorsitzenden vorschlagen.

Nach § 3 Absatz 4 gehört die Leitung der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses ebenfalls zum Kreis der stellvertretenden Vorsitzenden.

In § 3 Absatz 5 der Vereinbarung ist festgelegt, dass nach Absprache der beteiligten Gemeinden aus dem Kreis der stellvertretenden Vorsitzenden der Vorsitzende zur Bestellung vorgeschlagen wird.

Weiterhin sind nach § 2 Gutachterausschussverordnung BW (GuAVO BW) für jeden Gutachterausschuss ein Bediensteter der zuständigen Finanzbehörde sowie ein Stellvertreter als ehrenamtliche Gutachter zu bestellen. Sie werden von der zuständigen Finanzbehörde vorgeschlagen. Für das Gebiet des gemeinsamen Gutachterausschusses Nördlicher Rhein-Neckar-Kreis sind die Finanzämter Heidelberg, Mannheim-Neckarstadt und Weinheim zuständig.

Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und die weiteren Gutachter werden sodann vom Gemeinderat der Stadt Weinheim bestellt. Die Bestellzeit beträgt nach § 2 GuAVO BW 4 Jahre. Wiederholte Bestellung ist zulässig.

Die Amtszeit der Mitglieder des derzeitigen gemeinsamen Gutachterausschusses endet mit der Bildung des neuen Ausschusses, also mit Ablauf des 31.12.2022.

Für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2026 wird dem Gemeinderat der Stadt Weinheim vorgeschlagen, folgende Personen in den gemeinsamen Gutachterausschuss zu bestellen:

Vorsitzender des gemeinsamen Gutachterausschusses:

Die beteiligten Gemeinden haben nach § 3 Absatz 5 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung abgesprochen, Frau **Martina Nagora**, die Leiterin der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses als Vorsitzende vorzuschlagen. Der bisherige Vorsitzende und Leiter des Amtes für Vermessung, Bodenordnung und Geoinformation, Herr Matthias Meske, wird zum 28.02.2023 in Ruhestand gehen. Er steht dem Gutachterausschuss aber weiterhin zur Verfügung und soll neuer stellvertretender Vorsitzender für Weinheim werden. Dadurch ist eine reibungslose Übergabe des Vorsitizes gewährleistet.

Stellvertretende Vorsitzende und weitere ehrenamtliche Gutachter:

Alle beteiligten Gemeinden haben von ihrem Vorschlagsrecht nach § 3 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung Gebrauch gemacht. Die zulässige Höchstzahl wurde nicht immer ausgeschöpft.

Die Vorschläge der beteiligten Gemeinden sind im Folgenden jeweils in alphabetischer Reihenfolge aufgelistet. Es ist auch vermerkt, wer stellvertretender Vorsitzender werden soll.

Aus Datenschutzgründen werden hier nur die Namen aufgelistet. Nähere Informationen zu den einzelnen Personen bezüglich der Adressen, der Kontaktdaten, der Überprüfung der Ausschlusskriterien nach § 192 Absatz 3 BauGB und der Erfahrung in der Wertermittlung wurden über einen Fragebogen abgefragt und liegen der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses vor.

Darüber hinaus sind nach § 2 Absatz 2 GuAVO BW ein Bediensteter der zuständigen Finanzbehörde sowie ein oder mehrere Stellvertreter als ehrenamtliche Gutachter zu bestellen. Für den Zuständigkeitsbereich des gemeinsamen Gutachterausschusses sind die Finanzämter Heidelberg, Mannheim-Neckarstadt und Weinheim zuständig.

Vorschläge der Gemeinden:

Gemeinde			Vorname	Nachname	Funktion
Dossenheim	Herr		Till	Frank	Gutachter
	Frau		Manuela	Holzapfel	Gutachterin
	Herr		Hans-Jochen	Matenaer	Gutachter
	Herr		Peter	Wahl	Gutachter
	Herr		Bernhard	Willwert	stellv. Vorsitzender

Edingen-Neckarhausen	Herr		Andreas	Daners	Gutachter
	Frau		Birgit	Jänicke	Gutachterin
	Frau		Gabriele	Kapp	Gutachterin
	Herr		Klaus	Merkle	Gutachter
	Herr		Hans	Stahl	stellv. Vorsitzender
Heddesbach	Herr		Christian	Frank	Gutachter
	Herr		Klaus	Helfmann	stellv. Vorsitzender
	Frau		Stefanie	Kohlert	Gutachterin
	Frau		Tanja	Roßnagel	Gutachterin
Heddesheim	Herr	Dr.	Peter	Günther	Gutachter
	Herr		Jürgen	Harbarth	stellv. Vorsitzender
	Herr		Christian	Pörsch	Gutachter
	Herr		Volker	Schaaff	Gutachter
	Herr		Klaus	Schuhmann	Gutachter
Heiligkreuzsteinach	Herr		Karl	Beckenbach	stellv. Vorsitzender
	Frau		Silke	Knopf	Gutachterin
	Herr		Albrecht	Noll	Gutachter
	Herr		Peter	Stumpf	Gutachter
Hemsbach	Herr		German	Braun	Gutachter
	Herr		Raoul Jeffrey	Dathan	Gutachter
	Herr		Hermann	Reidel	Gutachter
	Herr	Dr.	Hans- Günter	Stenzel	Gutachter
	Herr		Hans- Peter	Wolf	stellv. Vorsitzender
Hirschberg	Herr		Bernd	Kopp	stellv. Vorsitzender
	Herr		Erich	Schulz	Gutachter
	Herr		Ulrich	Schulz	Gutachter
	Herr		Achim	Spether	Gutachter
Ilvesheim	Herr	Dr.	Wolfgang	Naumer	stellv. Vorsitzender
	Herr		Egon	Ries	Gutachter
	Herr		Pascal	Tholé	Gutachter
	Herr		Andreas	Trier	Gutachter
Ladenburg	Herr		Peter	Diemer	Gutachter
	Herr		Lucas	Juhl	Gutachter
	Herr		Hans H.	Kuhn	stellv. Vorsitzender
	Herr		Helmut	Medelsky	Gutachter
	Herr		Holger	Überrein	Gutachter

Laudenbach	Herr		Joachim	Kerzmann	Gutachter
	Herr		Hans-Jürgen	Moser	Gutachter
	Herr		Alois	Nickel	Gutachter
	Herr		Jörg	Werner	stellv. Vorsitzender
Schönau	Herr		Wilhelm	Happes	Gutachter
	Herr		Markus	Schaljo	stellv. Vorsitzender
	Herr		Nico	Schmid	Gutachter
	Herr		Carsten	Steinle	Gutachter
Schriesheim	Herr		Alfred	Burkhardt	stellv. Vorsitzender
	Frau		Andrea	Draxler	Gutachterin
	Herr		Robert	Hasenkopf-Konrad	Gutachter
	Herr		Norbert	Morast	Gutachter
Weinheim	Herr	Dr.	Hubert	Bayer	Gutachter
					Gutachter
					Gutachter
					Gutachter
					Gutachterin
					Gutachterin
	Herr		Matthias	Meske	stellv. Vorsitzender
	Frau		Katarina	Wulf	Gutachterin
Wilhelmsfeld	Herr		Dimitrios	Ciatipis	Gutachter
	Frau		Anke	Flicker	Gutachterin
	Herr		Volker	Guggolz	stellv. Vorsitzender
	Herr		Eberhard	Schmitt	Gutachter

Vorschläge der Finanzbehörden:

Da die Anwesenheit der Finanzamtsgutachter bei bestimmten Beschlüssen des Gutachterausschusses zwingend erforderlich ist, wurden soweit möglich mehrere Stellvertreter benannt. Zusätzliche finanzielle Aufwendungen entstehen dadurch nicht, da tatsächlich immer nur ein Vertreter des jeweiligen Finanzamtes an den betreffenden Sitzungen teilnimmt. Es können aber Terminprobleme vermieden und die notwendige Zusammensetzung des Ausschusses im Einzelfall besser gewährleistet werden.

Finanzamt Heidelberg	Frau		Ameli	Hühn	Finanzamtsgutachterin
Finanzamt Heidelberg	Frau		Enisa	Mujic	Stellvertreterin FA
Finanzamt Heidelberg	Frau		Heike	Reubold	Stellvertreterin FA

Finanzamt Mannheim-Neckarstadt	Herr		Markus	Hasselbach	Finanzamtsgutachter
Finanzamt Mannheim-Neckarstadt	Frau		Carmen	Mohn	Stellvertreterin FA
Finanzamt Mannheim-Neckarstadt	Frau		Jeanette	Mainka	Stellvertreterin FA
Finanzamt Mannheim-Neckarstadt	Herr		Marcel	Stockburger	Stellvertreter FA
Finanzamt Weinheim	Herr		Joachim	Weyhrauch	Finanzamtsgutachter
Finanzamt Weinheim	Herr		Horst	Kohl	Stellvertreter FA

Alternativen:

Keine

Finanzielle Auswirkung:

Durch die reine Bestellung der Gutachter entstehen keine Kosten. Wenn die Gutachter im Ausschuss tätig werden (z.B. Teilnahme an Sitzungen oder Ortsterminen), erhalten sie dafür Entschädigung nach dem Justizvergütungs- und entschädigungsgesetz. In welcher Besetzung der Gutachterausschuss jeweils zusammentritt, bestimmt nach § 5 GuAVO BW der Vorsitzende.

Anlagen:

Keine

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat bestellt für die kommende Amtszeit (vom 01.01.2023 bis 31.12.2026) des Gemeinsamen Gutachterausschusses Nördlicher Rhein-Neckar-Kreis als Vorsitzende:

Martina Nagora

2. Der Gemeinderat bestellt für die kommende Amtszeit (vom 01.01.2023 bis 31.12.2026) des Gemeinsamen Gutachterausschusses Nördlicher Rhein-Neckar-Kreis als ehrenamtliche Gutachter und stellvertretende Vorsitzende:

1. Karl Beckenbach (Gemeinde Heiligkreuzsteinach)
2. Alfred Burkhardt (Stadt Schriesheim)
3. Volker Guggolz (Gemeinde Wilhelmsfeld)
4. Jürgen Harbarth (Gemeinde Heddesheim)
5. Klaus Helfmann (Gemeinde Heddesbach)
6. Bernd Kopp (Gemeinde Hirschberg)
7. Hans H. Kuhn (Stadt Ladenburg)
8. Matthias Meske (Stadt Weinheim)

9. Dr. Wolfgang Naumer (Gemeinde Ilvesheim)
10. Markus Schaljo (Stadt Schönau)
11. Hans Stahl (Gemeinde Edingen-Neckarhausen)
12. Jörg Werner (Gemeinde Laudenbach)
13. Bernhard Willwert (Gemeinde Dossenheim)
14. Hans-Peter Wolf (Gemeinde Hemsbach)

3. Der Gemeinderat bestellt für die kommende Amtszeit (vom 01.01.2023 bis 31.12.2026) des Gemeinsamen Gutachterausschusses Nördlicher Rhein-Neckar-Kreis als weitere ehrenamtliche Gutachter:

für die beteiligte Gemeinde/Stadt:

Dossenheim:

1. Till Frank
2. Manuela Holzapfel
3. Hans-Jochen Matenaer
4. Peter Wahl

Edingen-Neckarhausen:

1. Andreas Daners
2. Birgit Jänicke
3. Gabriele Kapp
4. Klaus Merkle

Heddesbach:

1. Christian Frank
2. Stefanie Kohlert
3. Tanja Roßnagel

Heddesheim:

1. Dr. Peter Günther
2. Christian Pörsch
3. Volker Schaaff
4. Klaus Schuhmann

Heiligkreuzsteinach:

1. Silke Knopf
2. Albrecht Noll
3. Peter Stumpf

Hemsbach:

1. German Braun
2. Raoul Jeffrey Dathan
3. Hermann Reidel
4. Hans-Günter Stenzel

Hirschberg:

1. Erich Schulz
2. Ulrich Schulz
3. Achim Spether

Ilvesheim:

1. Egon Ries
2. Pascal Tholé
3. Andreas Trier

Ladenburg:

1. Peter Diemer
2. Lucas Juhl
3. Helmut Medelsky
4. Holger Überrein

Laudenbach:

1. Joachim Kerzmann
2. Alois Nickel
3. Hans-Jürgen Moser

Schönau:

1. Wilhelm Happes
2. Nico Schmid
3. Carsten Steinle

Schriesheim:

1. Andrea Draxler
2. Robert Hasenkopf-Konrad
3. Norbert Morast

Weinheim:

1. Dr. Hubert Bayer
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.
7. Kristina Wulf

Wilhelmsfeld:

1. Dimitrios Ciatipis
2. Anke Flicker
3. Eberhard Schmitt

für das Finanzamt Heidelberg:

Ameli Hühn (Finanzamtsgutachterin)
Enisa Mujic (Stellvertreterin)
Heike Reubold (Stellvertreterin)

für das Finanzamt Mannheim-Neckarstadt:

Markus Hasselbach (Finanzamtsgutachter)
Jeanette Mainka (Stellvertreterin)
Carmen Mohn (Stellvertreterin)
Marcel Stockburger (Stellvertreter)

für das Finanzamt Weinheim:

Joachim Weyhrauch (Finanzamtsgutachter)
Horst Kohl (Stellvertreter)

gezeichnet

Manuel Just
Oberbürgermeister

gezeichnet

Dr. Torsten Fetzner
Erster Bürgermeister

Beschlussvorlage

Federführung:

Amt für Klimaschutz, Grünflächen und technische Verwaltung

Drucksache-Nr.

134/22

Geschäftszeichen:

60/LKU

Beteiligte Ämter:

**Rechnungsprüfungsamt
Stadtkämmerei**

Datum:

11.10.2022

Beratungsfolge:	Ö/N	Beschlussart	Sitzungsdatum:
Gemeinderat	Ö	Beschlussfassung	16.11.2022

Anhörung Ortschaftsrat	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Finanzielle Auswirkung	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Klimawirksamkeit	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein

Betreff:

Grabaushubarbeiten auf dem Hauptfriedhof und den Ortsteilfriedhöfen in Weinheim

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt die Vergabe von Grabaushubarbeiten auf dem Hauptfriedhof und den Ortsteilfriedhöfen in Weinheim für drei Jahre an die Firma Trüb Friedhofselemente GbR, Hans-Böckler-Straße 74, 55128 Mainz für eine Jahresangebotssumme in Höhe von brutto 208.535,34 € bzw. für eine Gesamtangebotssumme in Höhe von brutto 625.606,02 €.

Verteiler:

1 x Protokollzeitschrift
1 x Dezernat 02
1 x Amt 14
1 x Amt 20
1 x Friedhof
1 x Vergabestelle

Bisherige Vorgänge:

Keine

Beratungsgegenstand:

Die Firma, die die Grabaushubarbeiten auf den Weinheimer Friedhöfen in den letzten Jahren ausführte, hat den Vertrag wegen Betriebsaufgabe zum 31.12.2022 gekündigt. Die Stadt Weinheim musste daher die Grabaushubarbeiten auf dem Hauptfriedhof und den Ortsteilfriedhöfen in Weinheim neu vergeben.

Die Grabaushubarbeiten sollen für drei Jahre vom 01.01.2023 bis 31.12.2025 vergeben werden. Es besteht die Möglichkeit einer Verlängerung um ein weiteres Jahr, sofern nicht eine der Vertragsparteien spätestens ein halbes Jahr vor Vertragsende kündigt.

Die Grabaushubarbeiten auf dem Hauptfriedhof und den Ortsteilfriedhöfen wurden europaweit gemäß § 15 VgV im Offenen Verfahren ausgeschrieben.

Die Bekanntmachung für die Dienstleistung wurde am 29.08.2022 an das EU-Amtsblatt versendet. Auf nationaler Ebene wurde die Bekanntmachung entsprechend nach Eingang im EU-Amtsblatt auf der Vergabeplattform Auftragsbörse der Metropolregion Rhein-Neckar veröffentlicht, auf der ebenfalls die Vergabeunterlagen der Ausschreibung hinterlegt wurden. Eine Veröffentlichung der Bekanntmachung ist ebenso auf der Homepage der Stadt Weinheim und in den Weinheimer Nachrichten und im Mannheimer Morgen erfolgt.

Die Submission fand am 28.09.2022 bei der Vergabestelle statt. Während einer angemessenen Angebotsfrist gaben zwei Firmen rechtzeitig ein Angebot in elektronischer Form ab.

Das Amt für Klimaschutz, Grünflächen und technische Verwaltung erstellte die Vergabeunterlagen, insbesondere das Leistungsverzeichnis, und gab zudem eine Kostenschätzung ab. Diese belief sich auf eine Summe pro Jahr in Höhe von netto 150.000 € bzw. brutto 178.500 €.

Auf den sechs Friedhöfen in Weinheim finden pro Jahr durchschnittlich 108 Erdbestattungen statt. Diese wurde den Bietern als Kalkulationsgrundlage vorgegeben. Als Zuschlagskriterium galt im Rahmen der Angebotsprüfung lediglich der Preis.

Die eingegangenen Angebote wurden vom Amt für Klimaschutz, Grünflächen und technische Verwaltung geprüft und gewertet. In zweiter Instanz nahm nochmals das Rechnungsprüfungsamt die Prüfung und Wertung der eingegangenen Angebote vor und stimmte der Vergabepfung vom Amt für Klimaschutz, Grünflächen und technische Verwaltung zu.

Nach Abschluss der Prüfung und Wertung der zwei eingegangenen Angebote ergibt sich folgende Bieterreihenfolge:

Nr.	Bieter	Jahresangebotssumme (brutto) in EUR	Angebotssumme für drei Jahre (brutto) in EUR
1	Fa. Trüb Friedhofselemente GbR, Mainz	208.535,34	625.606,02
2	Bieter 2	395.948,70	1.187.846,10

Die Firma Firma Trüb Friedhofselemente GbR aus Mainz hat damit mit einer Jahresangebotssumme in Höhe von 208.535,34 € bzw. einer Gesamtangebotssumme in Höhe von 625.606,02 € das wirtschaftlichste Angebot abgegeben.

Alternativen:

Die Verwaltung hat geprüft, ob die Grabaushubarbeiten wieder in Eigenregie übernommen werden sollen. Dazu wäre die Anschaffung von zwei Baggern (erforderlich bei gleichzeitigen Terminen auf Ortsteilfriedhöfen und dem Hauptfriedhof und bei Ausfall eines Baggers), Verbaumaterialien sowie die entsprechenden Transportfahrzeuge notwendig. Die Anschaffungskosten hierfür liegen bei rund 245.000 €

Für den Grabaushub wird ein Mitarbeiter benötigt, der den Bagger bedient und einen, der das Verbaumaterial einbaut bzw. nach der Beerdigung wieder ausbaut.

Ganz unabhängig von der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung wäre eine Übernahme der Leistung durch die Stadt aufgrund des engen Zeitfensters nicht möglich gewesen. Der Vertrag für die Grabaushubarbeiten wurde Ende Juni 2022 zum Jahresende gekündigt. Innerhalb eines halben Jahres hätte die Verwaltung weder die Haushaltsmittel zur Anschaffung der benötigten Materialien gehabt, noch hätten die zusätzlich erforderlichen Stellen besetzt werden können.

Der Vertrag wird nun über drei Jahre geschlossen. Innerhalb dieses Zeitraums können Erfahrungen mit einem auswärtigen Dienstleister gesammelt und es kann geprüft werden, ob die Grabaushubarbeiten in Eigenregie wirtschaftlicher ausgeführt werden können. Dann können die benötigten Haushaltsmittel und Stellen rechtzeitig angemeldet und bereitgestellt werden.

Finanzielle Auswirkung:

Der entstehende Aufwand hängt von der Anzahl der Erdbestattungen ab und variiert dementsprechend.

Für die Haushaltsjahre 2023 bis 2025 sind im Ergebnishaushalt, auf den Kostenstellen 55305011, 55305012, 55305013, 55305014, 55305015, 55305016, 55305017, Sachkonto 42910000 im Budget „Aufwendungen für sonstige Sach- und Dienstleistungen“ jährliche Mittel in Höhe von 208.535,34 € einzuplanen.

Klimawirksamkeit:

Beim Betrieb des Baggers für den Grabaushub und die Anfahrtswege entstehen Emissionen. Da es aber noch keinen Markt für elektrisch betriebene Bagger und Transportfahrzeuge gibt, wurde dieses Kriterium nicht in die Ausschreibung aufgenommen.

Anlagen:

Keine

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt die Vergabe von Grabaushubarbeiten auf dem Hauptfriedhof und den Ortsteilfriedhöfen in Weinheim für drei Jahre an die Firma Trüb Friedhofselemente GbR, Hans-Böckler-Straße 74, 55128 Mainz für eine Jahresangebotssumme in Höhe von brutto 208.535,34 € bzw. für eine Gesamtangebotssumme in Höhe von brutto 625.606,02 €.

gezeichnet

Manuel Just
Oberbürgermeister

gezeichnet

Dr. Torsten Fetzner
Erster Bürgermeister

Beschlussvorlage

Federführung:

Amt für Immobilienwirtschaft

Geschäftszeichen:

652 - CGr/ZS

Beteiligte Ämter:

Amt für Bildung und Sport

Rechnungsprüfungsamt

Stadtkämmerei

Datum:

24.10.2022

Drucksache-Nr.

149/22

Beratungsfolge:	Ö/N	Beschlussart	Sitzungsdatum:
Gemeinderat	Ö	Beschlussfassung	16.11.2022

Anhörung Ortschaftsrat	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Finanzielle Auswirkung	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Klimawirksamkeit	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

Betreff:

Teilweise Aufhebung des Sperrvermerks in Höhe von 250.000 € für die Zweiburgenschule in Weinheim

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat beschließt die teilweise Bereitstellung der mit einem Sperrvermerk versehenen Mittel in Höhe von 160.000 € zur Schlussabrechnung der Baumaßnahme „Neubau Schulzentrum Weststadt“ (Zweiburgenschule).
2. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt im Projekt Zweiburgenschule SZW Vergleiche mit Auftragnehmern abzuschließen, die im Interesse der Stadt Weinheim sind und zur Vermeidung gerichtlicher Auseinandersetzungen dienen.

Verteiler:

1 x Protokollzeitschrift
1 x Dezernat 02
1 x je an Amt 14, 20, 40
3 x Amt 65

Bisherige Vorgänge:

GR/093/12 DBS-Grundschule als Ganztageschule ab dem Schuljahr 2013/2014
GR/094/12 Schulentwicklung Weststadt – Stand des Moderationsprozesses
HA/016/12 Schulentwicklung Weststadt – weiteres Vorgehen (Vorberatung)
HA/017/12 Aufhebung der Karrillon-Werkrealschule Weinheim und Zusammenlegung mit der Dietrich-Bonhoeffer-Werkrealschule Weinheim (Vorberatung)
GR/105/12 Schulentwicklung Weststadt – weiteres Vorgehen
GR/106/12 Aufhebung der Karrillon-Werkrealschule Weinheim und Zusammenlegung mit der Dietrich-Bonhoeffer-Werkrealschule Weinheim
HA/064/13 und GR/064/13 Schulentwicklung Weststadt (Schul- und Kulturzentrum)
Auftragsvergabe Machbarkeitsstudie
GR/187/14 Schul- und Kulturzentrum Weststadt, hier: Durchführung eines Architektenwettbewerbs
GR/140/15 Schul- und Kulturzentrum Weststadt, hier: Auslobung und Durchführung eines Architektenwettbewerbs
GR/131/16 Schul- und Kulturzentrum Weststadt, hier: Auswahl des Architekturbüros unter den Preisträgern des Architektenwettbewerbs
GR/041/17 Schul- und Kulturzentrum Weststadt, hier: Auswahl der Fachplaner unter den Teilnehmern der VgV-Verfahren
GR/062/17 Schul- und Kulturzentrum Weststadt, hier: Vergabe der Projektsteuerungsleistung nach EU-Verfahren gemäß Vergabeverordnung (VgV)
GR/063/17 Schul- und Kulturzentrum Weststadt, hier: Auswahl des Planungsbüros für die Freianlagen unter den Preisträgern des Architektenwettbewerbs
GR/133/17 Neubau Schulzentrum Weststadt (SZW) mit 3-Fach-Halle in Weinheim, hier: Genehmigung Gesamtkostenrahmen und Entwurf bei Kosteneinhaltung
GR/067/18 Neubau Schulzentrum Weststadt (SZW) mit 3-Fach-Halle in Weinheim, hier: Beauftragung Abbrucharbeiten und Bedingungen Vergabeblock 1
GR/007/19 Neubau Schulzentrum Weststadt (SZW) mit 3-Fach-Halle in Weinheim, hier: Vergabe des ersten Ausschreibungspaktes (Vergabeblock 1)
GR/082/19 Neubau Schulzentrum Weststadt (SZW) mit 3-Fach-Halle in Weinheim, hier: Zustimmung zur Vergabe von Aufträgen durch den Oberbürgermeister
GR/090/19 Neubau Schulzentrum Weststadt (SZW) mit 3-Fach-Halle in Weinheim, hier: Vergabe von Nachtragsleistungen

Beratungsgegenstand:

Die Zweiburgenschule ist nun seit September 2021 in Betrieb. In der Zwischenzeit wurden ausstehende Rest- und Mängelbeseitigungsarbeiten durchgeführt, so dass die Baumaßnahme insgesamt kurz vor der Schlussabrechnung steht. Vom Gemeinderat wurden für dieses Projekt insgesamt 26.400.000 € zur Verfügung gestellt, wovon mit Gemeinderatsbeschluss vom 18.09.2019 (SD-Nr. GR/103/19) 250.000 € mit einem Sperrvermerk versehen wurden. Mit dem Kostenstand vom 26.09.2022 (**Anlage 1**) des externen Projektsteuerers belaufen sich die insgesamt prognostizierten Kosten auf 26.064.336,39 € brutto. Somit besteht rein rechnerisch eine Budgetreserve in Höhe von 85.663,61 € brutto.

Hierbei ist zu beachten, dass bisher Mittel i.H.v. 25.925.620,98 € brutto ausbezahlt wurden. Von den noch nicht schlussgerechneten Leistungen sind Verträge mit vorläufigen Schlussrechnungsforderungen belegt, so dass für diese Verträge keine höheren Forderungen mehr zu erwarten sind.

Für die im Folgenden aufgezählten Gewerke/Positionen bestehen Risikopotenziale, die derzeit nicht mit abschließenden Budgetansätzen bewertet werden können:

Bodenbelagsarbeiten – Fa. Holschbach

Der Bauauftrag der Fa. Holschbach wurde auf Grund Schlechtleistungen gekündigt, nach juristischer Beratung musste der Fa. Holschbach eine letztmalige Gelegenheit für die Ausführung von Mängelbeseitigungsarbeiten an bereits ausgeführten Bodenbelägen gewährt werden. Diese letztmalige Gelegenheit zur Mängelbeseitigung wurde der Fa. Holschbach in den Sommerferien 2022 zugestanden, welche nicht erfolgt ist. Zum weiteren Vorgehen findet derzeit eine Abstimmung mit dem beauftragten Rechtsanwalt statt. Sollte ggf. eine Mängelbeseitigung durch einen Dritten ausgeführt werden, wäre hierfür eventuell eine Vorfinanzierung erforderlich die nachträglich gegenüber der Fa. Holschbach auf dem Rechtsweg geltend gemacht werden könnte. Hierfür sind in der Kostenprognose keine Ansätze eingestellt und derzeit auch nicht bewertbar.

Schlussrechnung Außenanlagen – Fa. Böttinger

Seitens Fa. Böttinger wurden in der Vergangenheit erhebliche Mehrleistungen gefordert, die sich u. a. auch auf Mehrkosten aus Bauzeit- und Leistungsänderungen bezogen. Nach einer Prüfung wurde hierzu ein erheblicher Teil dieser Forderungen als nicht tragfähig bewertet und abgelehnt. Ergänzend wurde der Fa. Böttinger ein Vergleichsvorschlag unterbreitet der eine streitfreie Beendigung und Abschluss des Bauauftrages ermöglicht und die Belange der Stadt Weinheim hinreichend berücksichtigt. Der seitens der Verwaltung ausgearbeitete Vergleichsvorschlag ist kostenmäßig in der genannten Gesamtprognose enthalten. Sollte dieser seitens Fa. Böttinger nicht angenommen werden und alternativ von der Fa. Böttinger versucht werden, auf dem Rechtsweg eine zusätzliche Mehrvergütung zu erstreiten, sind hierfür keine zusätzlichen Mittel in der Kostenprognose enthalten. Die Schlussrechnung liegt vor, ist in den Kosten enthalten, wurde aber nicht aktualisiert.

Honorierung Gebäudeplanung – V-Architekten

Im Rahmen der Bauplanung und Bauleitung wurden seitens der Architekten bereits diverse Mehrforderungen auf Grund Wiederholung von Grundleistungen, zusätzlicher besonderer Leistungen, etc. inhaltlich geltend gemacht. Diese wurden seitens der Verwaltung bis dato vollumfänglich abgelehnt und ergänzend mit Gegenforderungen auf Grund von Planungsmängeln abgewehrt. Seitens der V-Architekten liegt bis dato keine abschließende Honorarforderung vor. In der Kostenprognose ist nur eine Bewertung der bekannten Sachverhalte gemäß dem geschlossenen Vertrag enthalten. Sofern berechnete Mehrleistungen anerkannt werden müssen, würde dies zu Mehrkosten gegenüber der vorliegenden Kostenprognose führen.

Weiterhin sind in der oben genannten Kostenprognose noch Beträge enthalten, für die nur teilweise vertragliche Bindung besteht, hierbei handelt es sich um:

- Rückstellung i.H.v. 50.000 € brutto für die Ausstattung des Werkraums im NWT-Bereichs. Diese Beschaffung ist aus fachlicher Sicht noch zwingend erforderlich um eine bestimmungsgemäße Nutzung des NWT-Bereichs sicherzustellen (der Kostenansatz basiert auf dem erteilten Auftrag).
- Für ein Restbudget i.H.v. ca. 170.000 € brutto der Kostengruppe 600 (Ausstattungen) ist noch keine konkrete Mittelbindung gegeben. Da dieses Teilbudget von Amt 40 verantwortet wird, erfolgte vorläufig keine Zuordnung dieser freien Mittel zu der freien Projektreserve.
- In der KGR 700 (Baunebenkosten) ist noch eine allgemeine Rückstellung i.H.v. 21.000 € brutto für inhaltlich bekannte, aber nicht anerkannte Mehrforderungen von Planern eingestellt.

Selbst bei Freigabe dieser Rückstellungen besteht das Risiko, dass die Mittel, die für die Schlussabrechnungen notwendig sind, nicht ausreichen werden.

Vorsteuerrückerstattung und Zuschüsse

In der Kostenprognose ist nach wie vor der bereits zur Kostenberechnung seitens der Projektsteuerung und Amt 65 ermittelte Betrag aus Vorsteuervorabzug i.H.v. 641.500,00 € enthalten. Eine Aussage darüber, wie hoch die Vorsteuerrückerstattung am Ende tatsächlich ist, kann derzeit noch nicht abschließend getroffen werden

Mittlerweile liegen auch Zuschussbescheide aus unterschiedlichen Förderprogrammen vor. Die Verwaltung erstellt derzeit die Verwendungsnachweise.

Auch unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Rückstellungen, bleibt die Notwendigkeit der teilweisen Aufhebung des Sperrvermerks, damit ausreichend Mittel zum Projektabschluss zur Verfügung stehen. Die Handlungsfähigkeit der Verwaltung muss sichergestellt sein. Die fristgerechte Schlussabrechnung muss gewährleistet werden können und Vergleiche, die im Interesse der Stadt Weinheim liegen, müssen zeitnah ohne weitere Beschlussfassung eines Gremiums abgeschlossen werden.

Aus diesen Gründen wird empfohlen, den Sperrvermerk in Höhe von 160.000 € aufzuheben.

Die Projektsteuerung des Büros Harrer Ingenieure, Karlsruhe steht in der Sitzung für Fragen zur Verfügung.

Abschluss von Vergleichen, Ermächtigung für den Oberbürgermeister

Gemäß der Hauptsatzung der Stadt Weinheim, § 12 Absatz 2 Nr. 10 ist der Oberbürgermeister befugt, Vergleiche bis zu einer Gesamtsumme in Höhe von 25.000,00 € in eigener Zuständigkeit abzuschließen. Um die oben genannten Schlussabrechnungen in mehreren Gewerken zeitnah abschließen zu können, soll der Oberbürgermeister dazu ermächtigt werden, diese außergerichtliche Vereinbarungen für die Stadt abzuschließen (analog der Regelung zu den Nachtragsvereinbarungen im Projekt SZW (Zweiburgenschule)).

Alternativen:

Keine

Finanzielle Auswirkung:

Für die Maßnahme „Neubau Schulzentrum Weststadt“ wurden im Haushaltsplan insgesamt 26.400.000 € bereitgestellt, wovon 250.000 € mit einem Sperrvermerk versehen sind. Durch Restmittelübertrag aus den vorherigen Haushaltsjahren stehen im Haushaltsjahr 2022, nach Freigabe der 160.000 € aus den gesperrten Mitteln, ausreichend Gelder zur Schlussabrechnung der Maßnahme zur Verfügung. Sie sind aufgeteilt in Teilfinanzhaushalt 3 (I21100101110 – Schulgebäude), Teilhaushalt 6 (I42410101120 – Sporthalle) und Teilfinanzhaushalt 8 (I57300101110 – REH). Der Sperrvermerk in Höhe von insgesamt 250.000 € soll nun in Höhe von 160.000 € durch den Gemeinderat aufgehoben werden.

Diese Aufhebung hat keine negativen Auswirkungen auf das Gesamtbudget des Projekts. Sollten die in der Kostenkontrolle enthaltenen Rückstellungen nicht benötigt werden, ergeben sich entsprechende Einsparungen bei den freigegebenen Mitteln aus dem Sperrvermerk.

Anlagen:

Nummer:	Bezeichnung
1	Fortschreibung Kostenberechnung Harrer Ingenieure vom 26.09.2022

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat beschließt die teilweise Bereitstellung der mit einem Sperrvermerk versehenen Mittel in Höhe von 160.000 € zur Schlussabrechnung der Baumaßnahme „Neubau Schulzentrum Weststadt“ (Zweiburgenschule).
2. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt im Projekt Zweiburgenschule SZW Vergleiche mit Auftragnehmern abzuschließen, die im Interesse der Stadt Weinheim sind und zur Vermeidung gerichtlicher Auseinandersetzungen dienen.

gezeichnet

Manuel Just
Oberbürgermeister

gezeichnet

Dr. Torsten Fetzner
Erster Bürgermeister

Fortschreibung Kostenberechnung
nach DIN 276
Stand 29.09.2022

		Genehmigte Kostenberechnung v. 09.05.2018	Fortschreibung Kostenberechnung v. 23.01.2019	Fortschreibung Kostenberechnung v. 18.09.2019	aktuelle Kostenprognose v. 29.09.2022
KGR	Kostengliederung / Gewerk	GESAMT	GESAMT	GESAMT	GESAMT
100	Grundstück	- €	- €	- €	- €
200	Herrichten und Erschließen	310.000 €	235.000 €	243.000 €	233.400 €
300	Bauwerk - Baukonstruktionen	12.956.000 €	14.626.000 €	15.136.000 €	15.332.200 €
400	Bauwerk - Technische Anlagen	3.480.000 €	3.799.000 €	3.873.000 €	4.158.000 €
500	Außenanlagen	1.571.000 €	1.016.000 €	1.129.000 €	1.718.000 €
600	Ausstattung	1.113.000 €	1.079.000 €	1.168.000 €	915.800 €
700	Baunebenkosten	4.279.000 €	4.259.000 €	4.297.000 €	4.368.800 €
GESAMTKOSTEN Brutto		23.709.000 €	25.014.000 €	25.846.000 €	26.726.200 €
Umsatzsteuerabzug (Prognose, gerundet), sonst. Einnahmen		- 597.000 €	- 602.000 €	- 641.500 €	- 661.900 €
GESAMTKOSTEN inkl. Umsatzsteuerabzug		23.112.000 €	24.412.000 €	25.204.500 €	26.064.300 €
Risikopuffer (Baupreissteigerung, Unvorhergesehenes)		888.000 €	788.000 €	945.500 €	85.700 €
GENEHMIGTES BUDGET		24.000.000 €	25.200.000 €	26.150.000 €	26.150.000 €

Beschlussvorlage

Federführung:

Feuerwehr

Geschäftszeichen:

Drucksache-Nr.

146/22

Beteiligte Ämter:

Stabsstelle Recht

Datum:

30.09.2022

Beratungsfolge:	Ö/N	Beschlussart	Sitzungsdatum:
Gemeinderat	Ö	Beschlussfassung	16.11.2022

Anhörung Ortschaftsrat	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Finanzielle Auswirkung	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Klimawirksamkeit	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

Betreff:

Beschluss der neuen Satzung der Gemeindefeuerwehr

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat beschließt die neu überarbeitete Satzung der Gemeindefeuerwehr.

Verteiler:

1 x Protokollzweitschrift
1 x Dezernat 02
1 x Amt 11
1 x Amt 20
1 x Feuerwehr

Bisherige Vorgänge:

Keine

Beratungsgegenstand:

Die aktuelle Satzung der Gemeindefeuerwehr Weinheim ist aus dem Jahre 2016.
Im Jahre 2017 wurde durch den Gemeinde- und Städtetag Baden Württemberg eine neue Mustersatzung für die Feuerwehren der Kommunen veröffentlicht.

Im Jahre 2020 wurde ein Arbeitskreis aus Angehörigen aller Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr gegründet, der eine neue Satzung für die Gemeindefeuerwehr erstellte nach Vorbild der Mustersatzung Baden-Württemberg.

Insbesondere Vorgaben für die Durchführung von Wahlen bei Versammlungen wurden angepasst, sowie die Möglichkeit geschaffen, Versammlungen online abzuhalten.

Am Aufbau und der Organisation der Freiwilligen Feuerwehr Weinheim und deren Organe ändert sich nichts.

Die Satzung wurde ausführlich in den Reihen der Freiwilligen Feuerwehr beraten und vom Feuerwehrausschuss am 27.09.2022 einstimmig beschlossen.

Die Satzung wurde seitens der Stabsstelle Recht der Stadt Weinheim geprüft und freigegeben.

Alternativen:

Keine

Finanzielle Auswirkung:

Keine

Anlagen:

Nummer:	Bezeichnung
1	Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Weinheim (derzeit gültige Fassung)
2	Entwurf der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Weinheim (Feuerwehrsatzung)

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat beschließt die neu überarbeitete Satzung der Gemeindefeuerwehr.

gezeichnet

Manuel Just
Oberbürgermeister

gezeichnet

Dr. Torsten Fetzner
Erster Bürgermeister



Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Weinheim (Feuerwehrsatzung)

Inhaltsübersicht

- § 1 Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr
- § 2 Aufgaben
- § 3 Aufnahme in die Feuerwehr / Einsatzabteilung
- § 4 Beendigung des Feuerwehrdienstes
- § 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr
- § 6 Altersabteilung
- § 7 Jugendfeuerwehr
- § 8 Ehrenmitglieder
- § 9 Organe der Feuerwehr
- § 10 Feuerwehrkommandant, stellvertretende Feuerwehrkommandanten,
Abteilungskommandant
- § 11 Unterführer
- § 12 Schriftführer, Kassenverwalter, ehrenamtliche Gerätewarte
- § 13 Feuerwehrausschuss und Abteilungsausschuss
- § 14 Hauptversammlung und Abteilungsversammlung
- § 15 Wahlen
- § 16 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)
- § 17 Inkrafttreten

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit den § 6 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2015, S. 1184) hat der Gemeinderat am 21. September 2016 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Weinheim (Feuerwehrsatzung) beschlossen.

§ 1

Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr Weinheim, in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Stadt Weinheim, ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

(2) Die Feuerwehr besteht aus

1. den Einsatzabteilungen der ehrenamtlichen Angehörigen mit der Bezeichnung Freiwillige Feuerwehr

- Abt. 1 Stadt
- Abt. 2 Sulzbach
- Abt. 3 Lützelsachsen-Hohensachsen
- Abt. 5 Oberflockenbach,
- Abt. 6 Rippenweier
- Abt. 7 Ritschweier

Die Einsatzabteilungen bilden Ausrückebereiche (ASRB). Die Ausrückebereiche sind wie folgt gegliedert:

- ASRB 1: Abt. Stadt und Abt. Sulzbach
- ASRB 3: Abt. Lützelsachsen-Hohensachsen
- ASRB 5: Abt. Oberflockenbach, Abt. Rippenweier, Abt. Ritschweier

2. den hauptamtlichen Mitarbeitern (Beschäftigte im kommunalen, feuerwehrtechnischen Dienst)

3. der Altersabteilung mit den Altersgruppen in den Stadtbezirken

- Lützelsachsen-Hohensachsen
- Oberflockenbach
- Rippenweier
- Ritschweier
- Sulzbach
- Stadt

4. der Jugendfeuerwehr mit den Jugendgruppen in den Stadtbezirken

Lützelsachsen-Hohensachsen
Oberflockenbach
Rippenweier
Ritschweier
Sulzbach
Stadt

soweit vorhanden.

5. den Spielmannszügen der einzelnen Abteilungen, soweit vorhanden.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Feuerwehr hat bei Schadensfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen, Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen. Im Übrigen hat die Feuerwehr zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten (§ 2 Abs. 1 Feuerwehrgesetz). Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.
- (2) Die Feuerwehr kann ferner durch den Oberbürgermeister beauftragt werden
 1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
 2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.
- (3) In Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Feuerwehr insbesondere
 1. die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr nach den jeweiligen Vorschriften aus- und fortzubilden.
 2. die Ausbildung in Erster Hilfe zu fördern,
 3. im Katastrophenschutz mitzuwirken.

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr / Einsatzabteilung

- (1) In die Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die
 1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,

2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden,
8. über einen guten Ruf verfügen.

Die Aufnahme in eine Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Weinheim erfolgt für die ersten 12 Monate auf Probe.

- (2) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 Feuerwehrgesetz) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Absatz 1 regeln.
- (3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Abteilungskommandanten zu richten. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss nach Anhörung des Abteilungsausschusses. Neu aufgenommene Angehörige der Gemeindefeuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht; eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Oberbürgermeister schriftlich mitzuteilen.
- (5) Jeder Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhält einen von der Stadtverwaltung Weinheim ausgestellten Dienstausweis nach Beendigung seiner Probezeit.

§ 4

Beendigung des Feuerwehrdienstes

- (1) Der Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr
 1. die Probezeit nicht besteht,
 2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,
 3. seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 (FWG) erfüllt hat,
 4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
 5. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
 6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
 7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
 8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.

(2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Oberbürgermeister aus dem Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung zu entlassen, wenn

1. er in die Altersabteilung überwechseln möchte,
2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder
4. er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden.

Der Betroffene ist vorher anzuhören.

(3) Über die Entlassung entscheidet der Oberbürgermeister. Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich über den Abteilungskommandanten beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.

(4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Abteilungskommandanten schriftlich anzuzeigen.

(5) Über die Entlassung entscheidet der Oberbürgermeister. Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich über den Abteilungskommandanten beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.

(6) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere

1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Feuerwehrausschuss hat vor seiner Stellungnahme den Abteilungsausschuss zu hören. Der Bürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.

(7) Der Oberbürgermeister stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid fest. Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

§ 5

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, die ehrenamtlich tätigen stellvertretenden Feuerwehrkommandanten und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen. Die aktiven Angehörigen der Abteilung haben außerdem das Recht, ihren Abteilungskommandanten, seinen Stellvertreter und die Mitglieder ihres Abteilungsausschusses zu wählen.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, erhalten nach Maßgabe des § 16 Feuerwehrgesetz und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, eine Entschädigung.
- (3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 Feuerwehrgesetz.
- (4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 Feuerwehrgesetz von der Arbeits- und Dienstleistung freigestellt.
- (5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 Feuerwehrgesetz)
 1. am Dienst und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich (nach abteilungsspezifischen Vorgaben) teilzunehmen.
 2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst im Gerätehaus einzufinden,
 3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
 4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten.
 5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
 6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.
 7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausübung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.
- (6) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als drei Wochen den Abteilungskommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihren Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden.
- (7) Der Feuerwehrkommandant kann nach Anhörung des Feuerwehr – und des Abteilungsausschuss auf Antrag die Dienstpflichten nach Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 dauerhaft beschränken (§14 Abs. 3 Feuerwehrgesetz).

- (8) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Oberbürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1000,00 € ahnden (§ 14 Absatz 5 Feuerwehrgesetz). Der Oberbürgermeister kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 13 Abs. 3 Feuerwehrgesetz den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden.

§ 6 Altersabteilung

- (1) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer das 65. Lebensjahr vollendet hat oder dauernd dienstunfähig im Sinne des § 13 Absatz 1 Nr. 4 (FWG) ist und keine gegenteilige Erklärung abgibt.
- (2) Der Leiter der Altersabteilung wird von den Angehörigen aller Altersgruppen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (3) Für die Leiter der Altersgruppen in den Abteilungen gilt das Gleiche.
- (4) Die Angehörigen der Altersabteilung, die noch feuerwehrdienstfähig sind, können vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Leiter der Altersabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.
- (5) In die Altersabteilung können auf Antrag auch Angehörige einer Werkfeuerwehr aufgenommen werden, wenn sie aus dem aktiven Feuerwehrdienst in der Werkfeuerwehr ausgeschieden sind und die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllen.

§ 7 Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Feuerwehr führt den Namen "Jugendfeuerwehr Weinheim". Die Jugendfeuerwehr besteht aus den Jugendgruppen, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses bei den Einsatzabteilungen gebildet werden.
- (2) In die Jugendfeuerwehr können Personen zwischen dem vollendeten 10. Lebensjahr und dem vollendeten 17. Lebensjahr als Anwärter aufgenommen werden, wenn sie dafür geeignet sind. Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Abteilungsausschuss.
- (3) In den jeweiligen Abteilungen können Kindergruppen der Feuerwehr für Kinder zwischen dem 6. und 10. Lebensjahr eingerichtet werden.
- (4) Nähere Einzelheiten regelt die Jugendordnung der JF Weinheim in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8 Ehrenmitglieder

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses

1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und
2. bewährten Feuerwehr- und Abteilungskommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen.

§ 9 Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind

1. Feuerwehrkommandant,
2. Abteilungskommandant,
3. Feuerwehrausschuss
4. Abteilungsausschuss,
5. Hauptversammlung,
6. Abteilungsversammlungen.

§ 10 Feuerwehrkommandant, Abteilungskommandanten und deren Stellvertreter

- (1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant.
- (2) Der Feuerwehrkommandant wird vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses hauptberuflich bestellt.
- (3) Die beiden stellvertretenden Feuerwehrkommandanten werden aus der Mitte der Einsatzabteilungen durch die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt.
- (4) Die Wahlen werden in der Hauptversammlung durchgeführt.
- (5) Gewählt werden kann nur, wer
 1. einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehört,
 2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.
- (6) Die stellvertretenden Feuerwehrkommandanten werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Oberbürgermeister bestellt.

- (7) Die Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Oberbürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrkommandanten oder seinem Stellvertreter (§ 8 Absatz 2 Satz 3 Feuerwehrgesetz). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers.
- (8) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Absatz 1 Satz 1 Feuerwehrgesetz) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere
1. auf die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr hinzuwirken,
 2. die erforderlichen Ausbildungspläne aufzustellen und dem Oberbürgermeister rechtzeitig mitzuteilen,
 3. auf den Besuch von Lehrgängen hinzuwirken,
 4. die Zusammenarbeit der aktiven Abteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
 5. die Tätigkeit des Kassenverwalters sowie der ehrenamtlichen Gerätewarte zu überwachen,
 6. dem Oberbürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,
 7. auf eine ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausrüstung hinzuwirken,
 8. auf die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen hinzuwirken,
 9. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Oberbürgermeister mitzuteilen.
 10. eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben.
- (9) Der Feuerwehrkommandant hat den Oberbürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden. Es können ihm weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen werden (§ 9 FWG).
- (10) Die stellvertretenden Feuerwehrkommandanten haben den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (11) Der Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.
- (12) Die Abteilungskommandanten und ihre Stellvertreter werden durch die Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung aus deren Mitte auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Gemeinderats zur Wahl durch den Oberbürgermeister bestellt. Die Wahlen finden in der Abteilungsversammlung statt. Für die Abteilungskommandanten gelten die Absätze 5-7 und Absatz 8 Nr. 2-5 und 7-8 entsprechend, wobei bei den Abteilungen auf einen zweiten Stellvertreter verzichtet werden kann. Sie sind für die Einsatzbereitschaft ihrer Abteilungen verantwortlich und führen sie nach Weisung des Feuerwehrkommandanten.

- (13) Der Abteilungskommandant, und seine Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses und des Abteilungsausschusses abberufen werden.

§ 11 Unterführer

- (1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie
1. der Feuerwehr aktiv angehören,
 2. über die für ihr Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.
- (2) Die Unterführer werden vom Abteilungskommandanten im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Abteilungsausschusses bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.
- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

§ 12 Schriftführer, Kassenverwalter, ehrenamtliche Gerätewarte

- (1) Der Schriftführer und der Kassenverwalter werden vom Feuerwehrausschuss auf fünf Jahre gewählt. Der ehrenamtliche Gerätewart wird vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister eingesetzt und abberufen.
- (2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.
- (3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von € 200 in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.
- (4) Der ehrenamtliche Gerätewart hat die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Abteilungskommandanten zu melden.
- (5) Für Schriftführer, Kassenverwalter und ehrenamtliche Gerätewarte in den Einsatzabteilungen gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß.

§ 13

Feuerwehrausschuss und Abteilungsausschuss

- (1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als Vorsitzender und aus Vertretern auf fünf Jahre in der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern der Einsatzabteilungen. Die Anzahl der Vertreter der Feuerwehreinsatzabteilungen im Feuerwehrausschuss ist wie folgt geregelt: Pro angefangene 20 aktive Feuerwehrangehörige ein Vertreter. Die Anzahl ist gemäß Jahresstatistik zum 31.12. vor der Wahl zu überprüfen.

Dem Feuerwehrausschuss gehören als Mitglied mit Sitz und Stimme außerdem an

- die Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten,
- die Abteilungskommandanten,
- der Leiter der Altersabteilung,
- der Stadtjugendfeuerwehrwart
- ein Vertreter der Spielmannszüge.

Sofern Schriftführer und Kassenverwalter nicht nach Satz 1 in den Feuerwehrausschuss gewählt werden, gehören sie ohne Stimmberechtigung an.

Weiterhin gehören dem Feuerwehrausschuss ohne Stimme an

der Internetbeauftragte
ein Vertreter der Kleiderkammer.

- (2) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) Der Oberbürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.
- (4) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (5) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt.
- (6) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr beratend zuziehen.

- (7) Bei jeder Einsatzabteilung ist ein Abteilungsausschuss zu bilden. Er besteht aus dem Abteilungskommandanten als Vorsitzenden und

bei den aktiven Einsatzabteilungen bis zu 40 aktiven Feuerwehrangehörigen sechs Vertreter, für je weitere 15 aktive Feuerwehrangehörigen jeweils ein Vertreter.

Die Anzahl ist gemäß Jahresstatistik zum 31.12. des Jahres zu überprüfen.

Die Absätze 1-2 und 4-6 gelten für sie sinngemäß. Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen eingeladen werden; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen.

§ 14

Hauptversammlung und Abteilungsversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über den Rechnungsabschluss zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt den Rechnungsabschluss.
- (2) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Oberbürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr der Gemeindefeuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (4) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt.
- (5) Für die Abteilungsversammlung gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß.

§ 15

Wahlen

- (1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet.
- (2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Soweit nach dem Feuerwehrgesetz zulässig, kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

- (3) Bei der Wahl der Abteilungskommandanten sowie der stellvertretenden Feuerwehrkommandanten und stellvertretenden Abteilungskommandanten ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.
- (4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Die Niederschrift über die Wahl der stellvertretenden Feuerwehrkommandanten ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Oberbürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb eines Monats eine Neuwahl statt.
- (6) Kommt binnen eines Monats die Wahl der stellvertretenden Feuerwehrkommandanten nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Oberbürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung eignen.
- (7) Für die Wahlen in den Abteilungen (z. B. des Abteilungskommandanten, seiner Stellvertreter und der Mitglieder des Abteilungsausschusses) gelten die Absätze 1 bis 6 sinngemäß.
- (8) Bei Zugehörigkeit zu mehreren Abteilungen darf das Wahlrecht zur Wahl der stellvertretenden Feuerwehrkommandanten nur einmal ausgeübt werden (§ 7 FWG).

§ 16

Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

- (1) Für die Feuerwehr (§1 Absatz 2, Satz 1, 3, 4 und 5) wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.
- (2) Das Sondervermögen besteht aus
 1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
 2. Erträgen aus Veranstaltungen,
 3. sonstigen Einnahmen,
 4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbene Gegenstände.

- (3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Oberbürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Oberbürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.
- (4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant vertritt bei der Ausführung des Wirtschaftsplans den Oberbürgermeister.
- (5) Die Kameradschaftskasse ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf zwei Jahre im rotierenden Wahlverfahren gewählt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Oberbürgermeister vorzulegen.
- (6) Für die Abteilungen nach § 1 Absatz 2 Nr. 1, 3, 4 und 5 werden ebenfalls Sondervermögen im Sinne des Absatzes 1 gebildet. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend; an die Stelle des Feuerwehrkommandanten, des Feuerwehrausschusses und der Hauptversammlung treten der Abteilungskommandant, der Abteilungsausschuss und die Abteilungsversammlung.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 23.06.2010 außer Kraft.

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Weinheim (Feuerwehrsatzung)

Inhaltsübersicht

- § 1 Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr
- § 2 Aufgaben
- § 3 Aufnahme in die Feuerwehr / Einsatzabteilung
- § 4 Beendigung des Feuerwehrdienstes
- § 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr
- § 6 Altersabteilung
- § 7 Jugendfeuerwehr
- § 8 Musikabteilung
- § 9 Ehrenmitglieder
- § 10 Organe der Feuerwehr
- § 11 Feuerwehrkommandant, stellvertretende Feuerwehrkommandanten,
Abteilungskommandant
- § 12 Unterführer
- § 13 Schriftführer, Kassenverwalter, ehrenamtliche Gerätewarte
- § 14 Feuerwehrausschuss und Abteilungsausschuss
- § 15 Hauptversammlung und Abteilungsversammlung
- § 16 Wahlen
- § 17 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)
- § 18 Inkrafttreten

Ein Hinweis vorab: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung mehrerer Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter (m/w/d)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs.1 Satz 1, § 8 Absatz 2 Satz 2 HS. 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes hat der Gemeinderat am **DATUM** folgende Satzung beschlossen

§ 1 Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Weinheim, in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Stadt Weinheim, ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus
 1. den Einsatzabteilungen der ehrenamtlichen Angehörigen mit der Bezeichnung Freiwillige Feuerwehr
 - Abt. 1 Stadt
 - Abt. 2 Sulzbach
 - Abt. 3 Lützelsachsen-Hohensachsen
 - Abt. 5 Oberflockenbach
 - Abt. 6 Rippenweier
 - Abt. 7 Ritschweier
 2. den hauptamtlichen Kräften
 3. der Altersabteilung mit den Altersgruppen in den Ortschaften
 - Lützelsachsen-Hohensachsen
 - Oberflockenbach
 - Rippenweier
 - Ritschweier
 - Sulzbach
 - Stadt
 4. der Jugendfeuerwehr mit den Jugendgruppen in den Ortschaften
 - Lützelsachsen-Hohensachsen
 - Oberflockenbach
 - Rippenweier
 - Ritschweier
 - Sulzbach
 - Stadt

soweit vorhanden.
 5. sowie einer Musikabteilung

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Feuerwehr hat bei Schadensfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen, Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen. Im Übrigen hat die Feuerwehr zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten (§ 2 Abs. 1 Feuerwehrgesetz). Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.
- (2) Die Feuerwehr kann ferner durch den Oberbürgermeister beauftragt werden
 1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
 2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.
- (3) In Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Feuerwehr insbesondere
 1. die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr nach den jeweiligen Vorschriften aus- und fortzubilden,
 2. die Ausbildung in Erster Hilfe zu fördern,
 3. im Katastrophenschutz mitzuwirken.

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr / Einsatzabteilung

- (1) In die Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die
 1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,
 2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
 3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
 4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
 5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
 6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
 7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden,

Die Dienstzeit nach Nummer 4 soll mindestens 10 Jahre betragen.

- (2) Die Aufnahme in eine Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Weinheim erfolgt für die ersten 12 Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige folgende Lehrgänge besuchen und mit Erfolg abschließen: Truppmann Ausbildung Teil I (F1-I), Sprechfunker (SF), Atemschutzgeräteträger (AGT). Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige einer Jugendfeuerwehr oder einer Musikabteilung in eine Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.
- (3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Absatz 1 und 2 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 5 und 6 zulassen.
- (4) Aufnahme gesuche sind schriftlich an den Abteilungskommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahrs ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Der Abteilungsausschuss der Einsatzabteilung, der der Bewerber angehören soll, ist zu hören. Neu aufgenommene Angehörige der Gemeindefeuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Oberbürgermeister schriftlich mitzuteilen.
- (6) Jeder Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhält zeitnah nach seinem Eintritt einen Dienstausweis.

§ 4

Beendigung des Feuerwehrdienstes

- (1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr
 1. die Probezeit nicht besteht,
 2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,
 3. seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FWG erfüllt hat,
 4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
 5. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
 6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
 7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
 8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.

- (2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Oberbürgermeister aus dem Feuerwehrdienst der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn
1. er nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in die Altersabteilung überwechseln möchte,
 2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
 3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt
- oder
4. er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. - Der Betroffene ist vorher anzuhören.

- (3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich über den Abteilungskommandanten beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.
- (4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Feuerwehrkommandanten bzw. dem Abteilungskommandanten anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.
- (5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere
1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
 2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
 3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
 4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Oberbürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.

- (6) Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

§ 5

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, die ehrenamtlich tätigen stellvertretenden Feuerwehrkommandanten und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen. Die Angehörigen der Einsatzabteilungen haben außerdem das Recht, ihren Abteilungskommandanten, seine(n) Stellvertreter und die Mitglieder ihres Abteilungsausschusses zu wählen.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, erhalten nach Maßgabe des § 16 Feuerwehrgesetz und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, eine Entschädigung.
- (3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 Feuerwehrgesetz.
- (4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 Feuerwehrgesetz von der Arbeits- und Dienstleistung freigestellt. Die Entschädigung richtet sich nach der Entschädigungssatzung der Stadt Weinheim in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 Feuerwehrgesetz)
 1. am Dienst und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich (nach abteilungsspezifischen Vorgaben) teilzunehmen.
 2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst im Gerätehaus einzufinden,
 3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
 4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten.
 5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
 6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie zu dienstlichen Zwecken zu benutzen, und
 7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausbübung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.
- (6) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als drei Wochen den Abteilungskommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihren Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden.

- (7) Aus beruflichen, gesundheitlichen, familiären oder persönlichen Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Feuerwehrkommandant nach Anhörung des Feuerwehr- und des Abteilungsausschusses auf Antrag Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 dauerhaft beschränken.
- (8) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.
- (9) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Oberbürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1000 € ahnden (§ 14 Absatz 5 Feuerweggesetz). Der Oberbürgermeister kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 5 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Feuerweggesetz den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden.

§ 6 Altersabteilung

- (1) In die Altersabteilung kann auf Antrag beim Feuerwehrausschuss unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wer nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und §4 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, unter Überlassung der Dienstkleidung aus der Einsatzabteilung in die Altersabteilung übernehmen (§ 4 Abs. 2 Nr. 1). Unter denselben Voraussetzungen können aktive Einsatzkräfte der Musikabteilungen übernommen werden; sie können gleichzeitig Angehörige der Musikabteilung bleiben
- (3) Der Leiter der Altersabteilung und sein(e) Stellvertreter werden von den Angehörigen der Altersabteilung der Gemeindefeuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

Für die Leiter der Altersgruppen in den Abteilungen gilt dies entsprechend.

- (4) Der Leiter der Altersabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Altersabteilung unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.
- (5) Die Angehörigen der Altersabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Leiter der Altersabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.
- (6) In die Altersabteilung können auf Antrag auch Angehörige einer Werkfeuerwehr aufgenommen werden, wenn sie aus dem aktiven Feuerwehrdienst in der Werkfeuerwehr ausgeschieden sind und die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllen.

§ 7 Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Feuerwehr führt den Namen "Jugendfeuerwehr Weinheim". Innerhalb dieser Satzung steht Jugendfeuerwehr für die Angehörigen der Jugend- und Kinderfeuerwehr.

Die Jugendfeuerwehr besteht aus den Jugend- und Kindergruppen, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses bei den Einsatzabteilungen gebildet werden.

- (2a) In die Jugendfeuerwehr können Personen zwischen dem vollendeten 10. und 17. Lebensjahr als Anwärter aufgenommen werden, wenn sie,
 1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
 2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
 3. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
 4. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
 5. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
 6. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden.

- (2b) In die Kindergruppen können Personen zwischen dem vollendeten 6. und 10. Lebensjahr als Anwärter aufgenommen werden, wenn sie sich hierfür als geeignet erweisen. Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden.

- (3) Der Leiter der Jugendabteilung (Jugendfeuerwehrwart) und sein(e) Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von drei Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen.

Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

- (4) Der Jugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Jugendfeuerwehr unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.
- (5) Für die Leiter der Jugendgruppen (Absatz 1) gilt Absatz 3 und 4 entsprechend.
- (6) Nähere Einzelheiten regelt die Jugendordnung der JF Weinheim in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8 Musikabteilung

- (1) In die Musikabteilung der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die
1. das 10. Lebensjahr vollendet haben,
 2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
 3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
 4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
 5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
 6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
 7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Dienstzeit nach Nummer 4 soll mindestens 10 Jahre betragen. § 3 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 gilt entsprechend.

- (2) Die Aufnahme in die Musikabteilung der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige einer Jugendfeuerwehr oder einer Musikabteilung in eine Musikabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.

- (3) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in der Musikabteilung endet, wenn der ehrenamtlich Tätige
1. die Probezeit nicht besteht,
 2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,
 3. aus der Musikabteilung ausscheidet,
 4. den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
 5. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
 6. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
 7. wegen Brandstiftung nach § 306 bis 306 c StGB verurteilt wurde.
- (4) Der Leiter der Musikabteilung und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden
- (5) Der Leiter der Musikabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Musikabteilung unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.
- (6) Angehörige der Musikabteilung, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, sind beim aktiven Wahlrecht nach § 10 Feuerwehrgesetz und bei staatlichen Ehrungen den Angehörigen der Einsatzabteilung gleichgestellt, wenn sie
1. an einer feuerwehrspezifischen Grundausbildung erfolgreich teilgenommen haben,
 2. an dem nach dem Dienstplan vorgeschriebenen Übungsdienst regelmäßig teilnehmen,
 3. an der Aus- und Fortbildung teilnehmen und
 4. ab Vollendung des 18. Lebensjahres für Einsätze zur Verfügung stehen,
- (7) Angehörige der Musikabteilung, die das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sollen auch der Jugendfeuerwehr angehören.

§ 9 Ehrenmitglieder

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses

1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und

2. bewährten Feuerwehr- und Abteilungskommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen.

§ 10 Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind:

1. Feuerwehrkommandant,
2. Abteilungskommandant,
3. Leiter der Altersabteilung,
4. Leiter der Altersabteilung, der Jugendfeuerwehr und der Musikabteilung,
6. Feuerwehrausschuss,
7. Abteilungsausschuss,
8. Hauptversammlung,
9. Abteilungsversammlungen.

§ 11 Feuerwehrkommandant, Abteilungskommandanten und deren Stellvertreter

- (1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant. Er wird durch zwei ehrenamtlich tätige stellvertretende Feuerwehrkommandanten unterstützt.
- (2) Der Feuerwehrkommandant wird vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses hauptberuflich bestellt.
- (3) Die ehrenamtlich tätigen stellvertretenden Feuerwehrkommandanten werden von den Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.
- (4) Die Wahlen der ehrenamtlich stellvertretenden Feuerwehrkommandanten werden in der Hauptversammlung durchgeführt.
- (5) Zum ehrenamtlich tätigen stellvertretenden Feuerwehrkommandant kann nur gewählt werden, wer
 1. einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehört,
 2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt
 3. nicht zeitgleich das Amt eines Abteilungskommandanten oder eines stellvertretenden Abteilungskommandanten ausübt
 4. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.
- (6) Die ehrenamtlich tätigen stellvertretenden Feuerwehrkommandanten werden nach der Wahl und nach Zustimmung des Gemeinderats vom Oberbürgermeister bestellt.

- (7) Die ehrenamtlich tätigen stellvertretenden Feuerwehrkommandanten haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Oberbürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum stellvertretenden Feuerwehrkommandanten (§ 8 Absatz 2 Satz 3 Feuerwehrgesetz). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 6.
- (8) Gegen eine Wahl der ehrenamtlich tätigen stellvertretenden Feuerwehrkommandanten, des Abteilungskommandanten und ihrer Stellvertreter kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.
- (9) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Absatz 1 Satz 1 Feuerwehrgesetz) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch.

Er hat insbesondere:

1. eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben
 2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,
 3. auf die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und
 4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG),
 5. die Zusammenarbeit der Einsatzabteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
 6. die Tätigkeit der Abteilungskommandanten, des Leiters der Altersabteilung, des Leiters der Jugendfeuerwehr und des Leiters der Musikabteilung sowie der ehrenamtlich tätigen Gerätewarte zu überwachen,
 7. dem Oberbürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,
 8. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Oberbürgermeister mitzuteilen.
- (10) Der Feuerwehrkommandant hat den Oberbürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten von sich aus zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.
- (11) Die ehrenamtlich tätigen stellvertretenden Feuerwehrkommandanten haben den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

- (12) Der Feuerwehrkommandant und seine ehrenamtlich tätigen Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG).
- (13) Die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten (§ 10 Nr. 2) und ihre Stellvertreter werden von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt und nach Zustimmung des Gemeinderats zur Wahl durch den Oberbürgermeister bestellt. Die Wahlen finden in der Abteilungsversammlung statt.

Für die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten gelten im Übrigen die Absätze 5 bis 7 entsprechend. Die Abteilungskommandanten sind für die Einsatzbereitschaft ihrer Einsatzabteilung verantwortlich und unterstützen den Feuerwehrkommandanten bei seinen Aufgaben nach Absatz 8.

Für den stellvertretenden Abteilungskommandanten gelten die Absätze 5 bis 7 sowie 11 und 12 entsprechend. Bei den Abteilungen kann auf einen zweiten Stellvertreter verzichtet werden.

§ 12 Unterführer

- (1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie
1. einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören,
 2. über die für ihr Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.
- (2) Die Unterführer werden vom Abteilungskommandanten im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Abteilungsausschusses bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.
- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

§ 13 Schriftführer, Kassenverwalter, ehrenamtliche Gerätewarte

- (1) Der Schriftführer und der Kassenverwalter werden vom Feuerwehrausschuss auf fünf Jahre gewählt. Die ehrenamtlichen Gerätewarte werden vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister eingesetzt und abberufen.

- (2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils innerhalb von zwei Wochen eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.
- (3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse (§ 17) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von € 500 in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.
- (4) Der ehrenamtliche Gerätewart hat die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Abteilungskommandanten zu melden.
- (5) Für Schriftführer, Kassenverwalter und ehrenamtliche Gerätewarte in den Einsatzabteilungen gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß.

§ 14

Feuerwehrausschuss und Abteilungsausschuss

- (1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als Vorsitzender und aus Vertretern auf fünf Jahre in der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern der Einsatzabteilungen.

Die Anzahl der Vertreter der Feuerwehreinsatzabteilungen im Feuerwehrausschuss ist wie folgt geregelt:

Pro angefangene 20 aktive Feuerwehrangehörige ein Vertreter. Die Anzahl ist gemäß der zum Zeitpunkt der Wahl stimmberechtigten Angehörigen aller Einsatzabteilungen festzulegen.

- (2) Dem Feuerwehrausschuss gehören als Mitglied mit Stimmberechtigung außerdem an:

- die Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten,
- die Abteilungskommandanten,
- der Leiter der Altersabteilung,
- der Jugendfeuerwehrwart
- der Leiter der Musikabteilung

Sofern Schriftführer nicht nach Satz 1 in den Feuerwehrausschuss gewählt werden, gehören sie ohne Stimmberechtigung an.

- (3) Werden der Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten oder die Abteilungskommandanten nach Absatz 1 in den Feuerwehrausschuss gewählt, erhöht sich die Zahl der zu wählenden Mitglieder entsprechend.

- (4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens fünf Werktage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (5) Der Oberbürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.
- (6) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (7) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist dem Oberbürgermeister sowie den Ausschussmitgliedern zuzustellen. Die Niederschriften sind den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- (8) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr beratend zuziehen.
- (9) Bei jeder Einsatzabteilung ist ein Abteilungsausschuss zu bilden. Er besteht aus dem Abteilungskommandanten als Vorsitzenden und:

bei den Einsatzabteilungen bis zu 40 Feuerwehrangehörigen sechs Vertreter, pro angefangene weitere 15 Feuerwehrangehörige jeweils einen weiteren Vertreter.

Die Anzahl ist gemäß der zum Zeitpunkt der Wahl stimmberechtigten Angehörigen der Einsatzabteilung festzulegen.

Die Mitglieder werden in der Abteilungsversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Den Abteilungsausschüssen gehören als Mitglied außerdem die Stellvertreter des Abteilungskommandanten, der Schriftführer (ohne Stimmberechtigung), und der Kassenverwalter (ohne Stimmberechtigung) an.

Die Absätze 2 und 4-6 gelten für die Abteilungsausschüsse entsprechend. Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen eingeladen werden; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen.

§ 15 Hauptversammlung und Abteilungsversammlung

- (1) Hauptversammlung:
Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (§ 18) zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.
- (3) In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr bzw. vergangenen Jahre vorzutragen.
- (4) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Oberbürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (5) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr anwesend ist oder an der Hauptversammlung nach Absatz 7 Buchstabe b) in digitaler Form teilnimmt. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden bzw. in digitaler Form teilnehmenden Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorsitzende hat die Versammlung vor der Abstimmung zu fragen, ob geheim abgestimmt werden soll.
- (6) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Oberbürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen. Die Niederschrift ist dem Feuerwehrausschuss auf Anforderung vorzulegen.
- (7) Sofern die Hauptversammlung in Form einer Präsenzveranstaltung aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob
 - (a) die Hauptversammlung auf einen zeitnahen Termin, jedoch maximal bis zu einem Jahr verschoben wird oder
 - (b) die Hauptversammlung in digitaler Form abgehalten wird.

Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes, bei sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung unzumutbar wäre.

Die Hauptversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr im Sitzungsraum kann nach Absatz 7 Buchstabe b) durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und die Fassung von Beschlüssen in geheimer Abstimmung sind im Rahmen einer Hauptversammlung nach Absatz 7 Buchstabe b) nicht möglich. Für sie gilt § 16 Absatz 7.

- (8) Für die Abteilungsversammlung der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr sowie die Abteilungsversammlungen bei den Altersabteilungen, der Jugendfeuerwehr und der Musikabteilung gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend.

§ 16 Wahlen

- (1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet.
Bei der Durchführung von Wahlen nach Absatz 7 leitet und organisiert der Oberbürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person, unter Mitwirkung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die Wahl. Die beauftragte Person nach Satz 3 kann ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr sein.
- (2) Folgende Ämter müssen in geheimer Wahl mit Stimmzettel gewählt werden:
- Stellvertretender Feuerwehrkommandant
 - Abteilungskommandant
 - Stellvertretender Abteilungskommandant
 - Feuerwehrausschuss
 - Abteilungsausschuss

Alle weiteren zu wählenden Ämter können offen gewählt werden, sofern kein Mitglied widerspricht.

Wahlen in digitaler Form nach Absatz 7 Buchstabe c) werden ohne Stimmzettel durchgeführt.

- (3) Bei der Wahl der stellvertretenden Feuerwehrkommandanten, den Abteilungskommandanten und den stellvertretenden Abteilungskommandanten ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in der der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.
- (4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses (nach §14 Abs. 1) wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erzielt hat.
- (5) Die Niederschrift über die Wahl der stellvertretenden Feuerwehrkommandanten ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Oberbürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb eines Monats eine Neuwahl statt.
- (6) Kommt binnen eines Monats die Wahl der stellvertretenden Feuerwehrkommandanten nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Oberbürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.
- (7) Sofern die Hauptversammlung nach § 16 Absatz 6 nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, entscheidet der Oberbürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob
 - (a) die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und Beschlussfassungen in geheimer Abstimmung in einer Präsenzversammlung (Wahlversammlung) durchgeführt werden oder
 - (b) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Briefwahl herbei- bzw. durchgeführt werden oder
 - (c) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Online-Abstimmung bzw. -Wahl herbei- bzw. durchgeführt werden.

- (8) Für die Wahlen in den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr gelten die Absätze 1 bis 7 sinngemäß und bei den Altersabteilungen, der Jugendfeuerwehr und den Musikabteilungen gelten die Absätze 1 bis 4 und 6 bis 7 sinngemäß.
- (9) Bei Zugehörigkeit zu mehreren Abteilungen darf das Wahlrecht zur Wahl der stellvertretenden Feuerwehrkommandanten nur einmal ausgeübt werden.

§ 17

Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

- (1) Für die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr werden Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.
- (2) Das Sondervermögen besteht aus Zuwendungen der Gemeinde und Dritter, Erträgen aus Veranstaltungen und sonstigen Einnahmen
- (3) Der jeweilige Abteilungsausschuss der Einsatzabteilung stellt mit Zustimmung des Oberbürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Oberbürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.
- (4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der jeweilige Abteilungsausschuss. Der Abteilungsausschuss kann den Abteilungskommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Abteilungskommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Oberbürgermeister.
- (5) Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Abteilungsversammlung auf zwei Jahre im Wechsel gewählt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Oberbürgermeister vorzulegen.
- (6) Für die Jugendfeuerwehr wird ebenfalls Sondervermögen im Sinne des Absatzes 2 für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet. Sie trägt den Namen Jugendfeuerwehrkasse.

- (7) Der Ausschuss der Jugendfeuerwehr stellt für die Jugendfeuerwehrkasse mit Zustimmung des Oberbürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendfeuerwehrkasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Im Übrigen gilt Abs. 3 hierfür entsprechend Über die Verwendung der Mittel der Jugendfeuerwehrkasse beschließt der Feuerwehrausschuss.
- (8) Die für das Sondervermögen eingerichtete Jugendfeuerwehrkasse ist jährlich mindestens einmal von den Rechnungsprüfern, die von den Jugendhauptversammlung auf zwei Jahre im Wechsel gewählt werden, zu prüfen. Die Rechnungsabschlüsse sind dem Oberbürgermeister vorzulegen.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom xx.xx.20xx außer Kraft.

Weinheim, xx.xx.20xx

Der Oberbürgermeister

Hinweis

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Oberbürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Weinheim, xx.xx.xxx

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

Federführung:

Referat des Oberbürgermeisters

Drucksache-Nr.

152/22

Geschäftszeichen:

I 01 - dbk

Beteiligte Ämter:

**Rechnungsprüfungsamt
Stabsstelle Recht
Stadtkämmerei**

Datum:

07.11.2022

Beratungsfolge:	Ö/N	Beschlussart	Sitzungsdatum:
Gemeinderat	Ö	Beschlussfassung	16.11.2022

Anhörung Ortschaftsrat	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Finanzielle Auswirkung	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Klimawirksamkeit	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

Betreff:

Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat genehmigt die Annahme der in der Anlage aufgeführten Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 78 Absatz 4 Gemeindeordnung.

Verteiler:

1 x Protokollzweitschrift
1 x Amt 40
1 x Amt 65
1 x Amt 20
1 x Kulturbüro
1 x Stadtbibliothek

Bisherige Vorgänge:

Keine

Beratungsgegenstand:

Bei der Stadt Weinheim sind Angebote für Geldspenden von insgesamt 3.426,75 Euro, Sachspenden im Wert von insgesamt 311,87 Euro und Buchspenden im Wert von insgesamt 5.170,58 Euro eingegangen.

Die Spenden wurden unter Vorbehalt angenommen.

Alternativen:

Ablehnung der Spenden

Finanzielle Auswirkung:

siehe Beratungsgegenstand

Anlagen:

Nummer:	Bezeichnung
1	Spendenliste - vertraulich -

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat genehmigt die Annahme der in der Anlage aufgeführten Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 78 Absatz 4 Gemeindeordnung.

gezeichnet

Manuel Just
Oberbürgermeister